

Öffentlicher Dienst 252/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (++43)-1-53115)
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000078
Sachbearbeiter:
Telefon: 531 15/

GZ 920.196/1-VII/A/6/98

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (1. BDG-Novelle 1998), das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Richterdienstgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das BPA-Gesetz, das Teilpensionsgesetz und das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
das Präsidium der Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr - Zentrale Verkehrssektion
das Büro von Herrn Bundeskanzler Dr. KLIMA
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL
das Büro von Frau Bundesministerin Mag. PRAMMER
das Büro von Herrn StS Dr. WITTMANN
das Büro von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER
alle Sektionen des Bundesministeriums für Finanzen
die Sektion V des Bundeskanzleramtes
die Bundes-Gleichbehandlungskommission, Abteilung I/12 des BKA
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BKA
die Post und Telekom Austria AG
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Wirtschaftskammer Österreichs
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern

Gesetzentwurf	
71	47 - GE/1998
Datum	21.4.1998
Verteilt	21.4.98

Z. Müller

- 2 -

die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung der österreichischen Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (1. BDG-Novelle 1998), das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Reisegebührevorschrift 1955, das Richterdienstgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das BPA-Gesetz, das Teilpensionsgesetz und das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden, sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

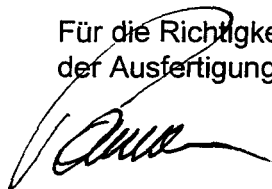
20. Mai 1998

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes sowie des Entwurfes der Erläuterungen hiezu übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundesministerium für Finanzen hiervon in Kenntnis zu setzen.

16. April 1998
Für den Bundesminister:
BACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (1. BDG-Novelle 1998), das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Reisegebührengesetz 1955, das Richterdienstgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das BPA-Gesetz, das Teilpensionsgesetz und das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
I	Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979
II	Änderung des Gehaltsgesetzes 1956
III	Änderung des Pensionsgesetzes 1965
IV	Änderung des Nebengebührengesetzes
V	Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
VI	Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984
VII	Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985
VIII	Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes
IX	Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes
X	Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes
XI	Änderung der Reisegebührengesetz 1955
XII	Änderung des Richterdienstgesetzes
XIII	Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984
XIV	Änderung des BPA-Gesetzes
XV	Änderung des Teilpensionsgesetzes
XVI	Änderung des Bundesgesetzes über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte
XVII	Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989
XVIII	Aufhebung von Rechtsvorschriften

Artikel I Änderung des BDG 1979

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 17 Abs. 1 wird das Zitat „§ 19 Z 1“ durch das Zitat „§ 19 Abs. 1 Z 1“ ersetzt.

2. § 17 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Der Beamte, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist jedoch abweichend von Abs. 1 für die Dauer der Mandatsausübung unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen, wenn er dies beantragt.“

(4) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten nach Abs. 1 auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil die weitere Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz

1. a) als Staatsanwalt, Beamter im Exekutivdienst (Wachebeamter) sowie im übrigen öffentlichen Sicherheitsdienst, im militärischen Dienst, im Finanz- oder im Bodenschätzungsdienst oder
- b) in einer sonstigen Verwendung auf Grund der Feststellung des Unvereinbarkeitsausschusses gemäß § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, unzulässig ist oder
2. auf Grund der besonderen Gegebenheiten neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre,

so ist dem Beamten im Fall der Z 1 lit. a innerhalb von zwei Monaten beginnend vom Tag der Anzeige des Bestehens eines Dienstverhältnisses an den Präsidenten des Vertretungskörpers gemäß § 6a Abs. 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, im Fall der Z 1 lit. b innerhalb von zwei Monaten nach der Entscheidung des Unvereinbarkeitsausschusses gemäß § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 und im Fall der Z 2 innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Funktion ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger zumutbarer Arbeitsplatz oder – mit seiner Zustimmung – ein seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertiger Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den Z 1 und 2 angeführten Umstände zutrifft. Bei der Auswahl des Arbeitsplatzes ist danach zu trachten, dem Beamten eine Teilbeschäftigung möglichst in dem von ihm gewählten Umfang anzubieten. Die §§ 38 bis 40 sind in diesen Fällen nicht anzuwenden. Verweigert ein Beamter nach Z 1 seine Zustimmung für die Zuweisung eines seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertigen Arbeitsplatzes, so ist er mit Ablauf der zweimonatigen Frist unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.“

3. *Im § 19 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „Mitglied einer Landesregierung (in Wien der Bürgermeister oder Amtsführender Stadtrat)“ durch den Ausdruck „Mitglied einer Landesregierung (in Wien der Bürgermeister, amtsführende Stadtrat oder nicht amtsführende Stadtrat),“ ersetzt.*

4. *§ 38 Abs. 7 erster Satz lautet:*

„Die Versetzung ist mit Bescheid zu verfügen und in diesem festzustellen, ob der Beamte die für die Versetzung maßgebenden Gründe gemäß §§ 141a, 145b oder 152c BDG 1979 zu vertreten hat oder nicht.“

5. *Dem § 39a Abs. 1 Z 3 wird das Wort „oder“ und nach der Z 3 folgende Z 4 angefügt:*

„4. für eine Tätigkeit im Rahmen eines von einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, getragenen Projekts zu einer außerhalb dieser gelegenen Einrichtung“

6. *§ 39a Abs. 3 lautet:*

„(3) Entsendungen nach Abs. 1 Z 2 und Z 4 dürfen zusammengekommen eine Gesamtdauer von sechs Jahren im Bundesdienstverhältnis, eine Entsendung nach Abs. 1 Z 3 darf die dem Anlaß angemessene Dauer, längstens jedoch sechs Monate, nicht übersteigen.“

7. *Dem § 39a werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:*

„(6) Die Bundesregierung hat durch Verordnung festzulegen, welche Projekte für eine Entsendung nach Abs. 1 Z 4 in Betracht kommen.

(7) Eine Entsendung nach Abs. 1 Z 4 ist nur zulässig, wenn sich die das Projekt finanzierende Einrichtung vor der Entsendung verpflichtet, dem Bund Ersatz zu leisten. Der Ersatz hat zu umfassen:

1. den Aktivitätsaufwand für den Beamten und
2. einen Zuschlag im Ausmaß von
 - a) mindestens 50% des Aktivitätsaufwandes für Beamte, die der Verwendungsgruppe A1 oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe angehören, oder
 - b) mindestens 33% des Aktivitätsaufwandes für Beamte, die einer anderen Verwendungsgruppe angehören.“

8. Im § 41a Abs. 4 Z 1 lit. b, im § 94 Abs. 3, im § 229 Abs. 1 und 3a, im § 230a Abs. 6, im § 231, im § 249 Abs. 8, im § 253a, im § 256 Abs. 2, im § 258 samt Überschrift und in der Anlage 1 Z 30.2.4 lit. e, Z 31.2.1 lit. e, Z 31.5.4 lit. e, Z 31.5.5 lit. d, Z 31.5.6 lit. f, Z 31.5.7 lit. b, Z 32.2.1 lit. f, Z 32.2.3 lit. f, Z 33.2.2 lit. f, Z 34.2.2 lit. f, Z 35.2 lit. f, Z 36.2 lit. f, Z 37.2 lit. f, Z 38.2 lit. f, Z 46.3 samt Überschrift, Z 46.4 samt Überschrift, Z 47.2 samt Überschrift und Z 47.6 samt Überschrift wird das Wort „Fernmeldehoheitsverwaltung“ jeweils durch den Ausdruck „Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung“ ersetzt.

9. Im § 48f Abs. 4 wird der Ausdruck „§§ 47a und 48a bis 48d“ durch den Ausdruck „§§ 47a und 48a bis 48e Abs. 1 und 2“ sowie der Ausdruck „Ordentlichen Universitätsprofessoren“ durch den Ausdruck „Universitätsprofessoren“ ersetzt.

10. § 49 Abs. 3 wird aufgehoben; die Abs. 4 bis 8 erhalten die Bezeichnung „(3)“ bis „(7)“.

11. Der neue § 49 Abs. 4 lautet:

„(4) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 23 Abs. 6 MSchG, nach § 10 Abs. 9 EKUG und nach § 50c Abs. 3 dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten, Abs. 2 nicht anzuwenden. Diese Zeiten sind

1. im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Soweit jedoch Zeiten einer solchen Dienstleistung die volle Wochendienstzeit überschreiten, ist Abs. 2 anzuwenden.“

12. § 50a Abs. 4 Z 2 lautet:

- „2. während einer Entsendung nach § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, oder der unmittelbaren Vorbereitung einer solchen Entsendung;“

13. Im § 65 Abs. 3 wird nach dem Wort „Karenzurlaubes“ die Wortgruppe „oder einer Außerdienststellung nach § 17 Abs. 3 oder § 19“ eingefügt.

14. Dem § 66 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Fall ist § 65 Abs. 4 nicht anzuwenden.“

15. Dem § 75 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Auf die Gesamtdauer von zehn Jahren nach Abs. 3 Z 1 sind frühere, nach dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes gewährte Karenzurlaube anzurechnen.“

16. § 78 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Stundenzahl nach Abs. 1

1. erhöht sich entsprechend, wenn der Beamte einem verlängerten Dienstplan unterliegt,
2. vermindert sich entsprechend, wenn die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten herabgesetzt ist oder der Beamte
 - a) eine Dienstfreistellung oder Außerdienststellung oder

b) eine Teilbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

Anlässlich jeder Verfügung einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes im Sinne der Z 1 und 2 ist das gemäß Abs. 1 in Stunden ausgedrückte Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend dem über das gesamte Kalenderjahr gemessenen durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß neu zu berechnen. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren bleiben davon unberührt.“

17. Im § 79 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 wird das Wort „Landesinvalidenamts“ jeweils durch das Wort „Bundessozialamt“ ersetzt.

18. Nach § 80 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die Dienstbehörde hat die Dienst- oder Naturalwohnung zu entziehen, wenn das Dienstverhältnis aus einem anderen Grund als dem des Todes des Beamten aufgelöst wird.“

19. § 80 Abs. 5 Z 1 lautet:

„1. der Beamte an einen anderen Dienstort versetzt wird oder aus dem Dienststand ausscheidet, ohne daß das Dienstverhältnis aufgelöst wird,“

20. Nach § 80 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Wird die Dienst- oder Naturalwohnung innerhalb der Räumungsfrist nicht geräumt, so ist die Räumung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53, zu bewerkstelligen.“

21. Im § 80 Abs. 8 wird das Zitat „Abs. 2 bis 7“ durch das Zitat „Abs. 2 bis 7a“ ersetzt.

22. Im § 83 Abs. 1 Z 4 wird der Ausdruck „die Reifeprüfung an einer höheren Schule abgelegt hat“ durch den Ausdruck „die Reifeprüfung an einer höheren Schule abgelegt oder die Studienberechtigung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, für das Studium der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften erlangt hat“ ersetzt.

23. Im § 97 Z 2 wird das Wort „Suspendierung“ durch das Wort „Suspendierungen“ ersetzt.

24. § 114 Abs. 2 lautet:

„(2) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so wird dadurch das Disziplinarverfahren unterbrochen. Die Parteien sind vom Eintritt der Unterbrechung zu verständigen. Ungeachtet der Unterbrechung des Disziplinarverfahrens ist ein Beschluß, ein Disziplinarverfahren durchzuführen (§ 123 BDG 1979), zulässig.“

25. § 123 Abs. 2 lautet:

„(2) Hat die Disziplinarkommission die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beschlossen, so ist dieser Beschluß dem beschuldigten Beamten, dem Disziplinaranwalt und der Dienstbehörde zuzustellen. Gegen den Beschluß, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, nicht einzuleiten oder einzustellen (§ 118 BDG 1979), ist die Berufung an die Berufungskommission zulässig.“

26. § 125a lautet samt Überschrift:

„Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten und Absehen von der mündlichen Verhandlung

§ 125a. (1) Die mündliche Verhandlung vor dem Disziplinarsenat kann ungeachtet eines Parteienantrages in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden, wenn der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, sofern er nachweislich auf diese Säumnisfolge hingewiesen worden ist.

(2) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Disziplinarsenat kann ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn der Sachverhalt infolge Bindung an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes oder eines Straferkenntnisses eines unabhängigen Verwaltungssenates zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung hinreichend geklärt ist.

(3) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinaroberkommission kann ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn

1. die Berufung zurückzuweisen ist,
2. die Angelegenheit an die erste Instanz zu verweisen ist,
3. ausschließlich über eine Berufung gegen die Auferlegung eines Kostenersatzes zu entscheiden ist,
4. sich die Berufung ausschließlich gegen die Strafbemessung richtet oder
5. der Sachverhalt nach der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung geklärt erscheint.

(4) In den Fällen des Abs. 1 ist vor schriftlicher Erlassung des Disziplinarerkenntnisses dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, von dem Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.“

27. *§ 126 Abs. 1 lautet:*

„(1) Wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde, hat die Disziplinarkommission bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist sowie auf eine allfällige Stellungnahme des Beschuldigten gemäß § 125a Abs. 4 Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch für die Disziplinaroberkommission, wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt worden ist.“

28. *§ 126 Abs. 4 lautet:*

„(4) Das Disziplinarerkenntnis der Disziplinaroberkommission wird für jede Partei mit der mündlichen Verkündung, wenn aber von einer mündlichen Verhandlung abgesehen wurde oder das Disziplinarerkenntnis gemäß § 125a Abs. 4 schriftlich zu erlassen war, mit der an die Partei erfolgten Zustellung rechtswirksam.“

29. *§ 128 Abs. 2 lautet:*

„(2) Rechtskräftige Entscheidungen der Disziplinaroberkommission und der Berufungskommission dürfen in anonymisierter Form veröffentlicht werden.“

30. *Im § 140 Abs. 3 werden in der linken Spalte den Worten „für den Sonderberater des Bundespräsidenten in internationalen Angelegenheiten“ die Worte „und den außenpolitischen Berater des Bundeskanzlers“ angefügt.*

31. *Im § 140 Abs. 3 entfallen*

a) *in der linken Spalte die Worte „für den Vorsitzenden des Vorstandes der Österreichischen Postsparkasse“, „für die übrigen Mitglieder des Vorstandes der Österreichischen*

- Postsparkasse“ *und* „im Sinne des § 78 Abs. 5 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 805/1993“,
- b) *in der rechten Spalte die Worte „Gouverneur der Österreichischen Postsparkasse“ und „Vizegouverneur der Österreichischen Postsparkasse“.*

32. § 145a Abs. 4 lautet:

„(4) Beamten der Verwendungsgruppe E 1, die gemäß § 1 KSE-BVG entsendet sind und in einer Funktion verwendet werden, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung die Führung eines höheren Amtstitels erfordert, kann für die Dauer dieser Verwendung der in ihrer Verwendungsgruppe vorgesehene entsprechend höhere Amtstitel verliehen werden.“

33. § 152 Abs. 10 lautet:

„(10) Militärpersonen, die gemäß § 1 KSE-BVG entsendet sind, haben für die Dauer dieser Verwendung die ihrer Verwendung entsprechende Verwendungsbezeichnung zu führen. Diese Verwendungsbezeichnungen sind vom Bundesminister für Landesverteidigung unter Bedachtnahme auf die internationale Übung und die vorgesehene Verwendung der Militärperson durch Verordnung zu bestimmen.“

34. *Im § 159, im § 161 Abs. 1 und 3, im § 175 Abs. 3 erster und zweiter Satz, im § 176 Abs. 1 und Abs. 3 vorletzter und letzter Satz, im § 178 Abs. 2 sechster und siebenter Satz und im § 194 Abs. 4 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ jeweils durch die Worte „Wissenschaft und Verkehr“ ersetzt.*

35. § 169 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die §§ 10 bis 13 (provisorisches und definitives Dienstverhältnis, Übertritt in den Ruhestand),“

36. *Im § 194 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „aus Fremdsprachen im Sinne des § 28 Abs. 2 lit. a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes“ durch den Ausdruck „in Sprachfächern, die nicht Diplomprüfungsfächer sind“ ersetzt.*

37. § 207b Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. den Hinweis auf das Erfordernis des § 207f Abs. 1 Z 2,“

38. § 207b Abs. 1 Z 8 lit. b lautet:

„b) auf die für eine Übermittlung dieser Unterlagen an ein im § 207e Abs. 1 genanntes Organ erforderliche Zustimmung des Bewerbers,“

39. § 213c Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. den Antritt des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes oder“

40. *Im § 221 Abs. 1, im § 224 und in der Anlage 1 Z 3.27 werden die Worte „Unterricht und Kunst“ jeweils durch die Worte „Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ ersetzt.*

41. § 228 lautet:

„§ 228. (1) Dieser Abschnitt ist auf die Beamten im PTA-Bereich und auf die Beamten in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung anzuwenden. Der Begriff „Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung“ umfaßt alle Verwendungen bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde, in den nachgeordneten Fernmeldebüros, im Frequenz- und Zulassungsbüro sowie im Postbüro.

(2) Der in den Vorschriften über diese Besoldungsgruppe verwendete Begriff „Verwaltungsdienst“ umfaßt alle Verwendungen in der Generaldirektion der PTA, in den

Direktionen der PTA, im Rechenzentrum, im Fernmeldegebührenamt Wien, bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde und im Postbüro.“

42. § 230 Abs. 2 lautet:

„(2) Abweichend vom Abs. 1 sind für Beamte des Post- und Fernmeldewesens folgende Amtstitel vorgesehen:

für	Amtstitel
Leiter einer Direktion der PTA	Präsident d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Direktion)
Beamter der Verwendungsgruppe PT 1 in der Generaldirektion der PTA oder bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde ab der Gehaltsstufe 15	Ministerialrat
Beamter in der Generaldirektion oder einer Direktion der PTA, im Rechenzentrum, im Fernmeldegebührenamt Wien, bei der Obersten Fernmeldebehörde, in einem Fernmeldebüro (ausgenommen in einer Funküberwachungsstelle) oder im Postbüro in der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär Amtsdirektor
in der Verwendungsgruppe PT 3 in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär Amtsrat
in der Verwendungsgruppe PT 4 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär“

43. § 231a Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. die Voraussetzungen

- a) des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, oder
 - b) des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, oder
 - c) des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, oder
 - d) des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994,
- für die Ausübung einer in diesen Bundesgesetzen geregelten Tätigkeit erfüllt,“

44. An die Stelle des § 231a Abs. 4 tritt folgender § 231b samt Überschrift:

„Ernennungserfordernisse

§ 231b. Für die in der Anlage 1 vorgesehene Anwendung des GuKG, des MTD-Gesetzes, des MTF-SHD-G und des Hebammengesetzes gelten noch folgende Besonderheiten:

1. Ein Zeugnis über eine Sonderausbildung nach § 57b des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, in der bis zur Novelle BGBl. I Nr. 108/1997 geltenden Fassung, ist einem Zeugnis über eine entsprechende Weiterbildung nach § 64 GuKG oder einem Diplom über eine entsprechende Sonderausbildung nach § 65 GuKG gleichzuhalten.
2. Ein Diplom
 - a) über den erfolgreichen Abschluß eines Universitätslehrganges für

- Krankenhausmanagement oder
- b) eines Universitätslehrganges für Leitendes Pflegepersonal nach § 23 UniStG oder eines solchen Hochschullehrganges nach § 18 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes
- ist bei Lehrhebammen, Leitenden medizinisch-technischen Oberassistentinnen (Leitenden medizinisch-technischen Oberassistenten), Medizinisch-technischen Oberassistentinnen (Medizinisch-technischen Oberassistenten), Medizinisch-technischen Stationsassistentinnen (Medizinisch-technischen Stationsassistenten), Oberinnen (Pflegevorstehern), Oberschwestern (Oberpflegern) und Stationsschwestern (Stationspflegern) einem Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung nach § 38 des Hebammengesetzes, § 32 des MTD-Gesetzes oder § 57b des Krankenpflegegesetzes in der bis zur Novelle BGBl. I Nr. 108/1997 geltenden Fassung, einem Zeugnis über eine Weiterbildung nach § 64 GuKG oder einem Diplom über eine entsprechende Sonderausbildung nach § 65 GuKG gleichzuhalten.
3. Auf Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die Führungsaufgaben im Sinn des GuKG ausüben, ist die Z 2 nur anzuwenden, wenn und solange sie nach dem GuKG zur Ausübung von Führungsaufgaben berechtigt sind.
4. Ein Zeugnis über eine Sonderausbildung nach § 57b des Krankenpflegegesetzes in der bis zur Novelle BGBl. I Nr. 108/1997 geltenden Fassung von Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste ist einem Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung nach § 32 des MTD-Gesetzes gleichzuhalten.
5. Ein Diplom über eine Sonderausbildung für Lehraufgaben nach § 65 GuKG ist einem Zeugnis über eine Weiterbildung nach § 64 GuKG gleichzuhalten.
6. Ein Zeugnis über eine Weiterbildung nach § 64 GuKG ist einem Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung nach § 38 des Hebammengesetzes gleichzuhalten.“

45. *Der bisherige § 231b erhält die Bezeichnung „§ 231c“.*

46. *Im § 249 Abs. 1 entfallen die Worte „, dem Inspektorat der PTA“.*

47. *Im § 249 Abs. 4 werden die Worte „Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung“ durch die Worte „Beamten des Post- und Fernmeldewesens“ ersetzt.*

48. *§ 250 lautet samt Überschrift:*

„Überleitung

§ 250. Ein Beamter des Dienststandes, der die Erfordernisse des § 231a - allenfalls in Verbindung mit § 231b - erfüllt, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in die Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflagedienstes bewirken. Er ist dabei in jene Verwendungsgruppe einzureihen, für die er die Ernennungserfordernisse nach der Anlage 1 erfüllt. Die Überleitung wird mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.“

49. *Im § 251 Abs. 1 und 2 werden nach dem Wort „Krankenpflegegesetzes“ jeweils die Worte „in der bis zur Novelle BGBl. I Nr. 108/1997 geltenden Fassung“ eingefügt.*

50. *§ 254 Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf:

1. Beamte im PTA-Bereich oder bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde oder in den nachgeordneten Fernmeldebüros oder in einem Frequenz- und

- Zulassungsbüro oder im Postbüro und
2. Beamte, die die Voraussetzungen des § 231a für eine Ernennung zum Beamten des Krankenpflagedienstes erfüllen.“

51. Im § 255 Abs. 2 entfallen

- a) *in der linken Spalte die Worte „des Bundesamtes für Zivilluftfahrt,“ und „den Leiter des Österreichischen Postsparkassenamtes“,*
- b) *in der rechten Spalte die Worte „Gouverneur des Österreichischen Postsparkassenamtes“.*

52. Im § 256 Abs. 1 entfallen

- a) *in der linken Spalte die Worte „Stellvertreter des Leiters des Österreichischen Postsparkassenamtes“ und „im Sinne des § 78 Abs. 5 des Universitäts-Organisationsgesetzes“,*
- b) *in der rechten Spalte die Worte „Vizegouverneur des Österreichischen Postsparkassenamtes“.*

53. § 264 Abs. 6 lautet:

„(6) Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1, die gemäß § 1 KSE-BVG entsendet sind und in einer Funktion verwendet werden, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung die Führung eines höheren Amtstitels erfordert, kann für die Dauer dieser Verwendung der in ihrer Verwendungsgruppe vorgesehene entsprechend höhere Amtstitel verliehen werden.“

54. § 271 Abs. 7 lautet:

„(7) Auf Berufsoffiziere, die gemäß § 1 KSE-BVG entsendet sind, ist § 152 Abs. 10 und 11 anzuwenden.“

55. Im § 278 Abs. 23 wird das Datum „31. Juli 1996“ durch das Datum „31. Juli 1997“ ersetzt.

56. Dem § 278 wird folgender Abs. 31 angefügt:

„(31) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 treten in Kraft:

1. § 249 Abs. 4 mit 1. Mai 1996,
2. § 159, § 161 Abs. 1 und 3, § 175 Abs. 3, § 176 Abs. 1 und 3, § 178 Abs. 2, § 194 Abs. 4, § 221 Abs. 1, § 224 und Anlage 1 Z 3.27 und Z 21.4 mit 15. Februar 1997,
3. § 38 Abs. 7, § 48f Abs. 4, § 75 Abs. 5, § 97 Z 2, § 114 Abs. 2, § 123 Abs. 2, § 125a samt Überschrift, § 126 Abs. 1 und 4 und § 128 Abs. 2 mit 1. Juli 1997,
4. § 17 Abs. 1, 3 und 4 und § 19 Abs. 1 Z 1 mit 1. August 1997,
5. § 207b Abs. 1 Z 3 und 8 lit. b, § 231a Abs. 1 Z 1, § 231b samt Überschrift, § 231c, § 250 samt Überschrift, § 251 Abs. 1 und 2 und Anlage 1 Z 39.2, Z 40.2, Z 41 bis 44, Z 46.2 samt Überschrift, Z 47.4 samt Überschrift und Z 48.8 samt Überschrift sowie die Aufhebung des § 231a Abs. 4 mit 1. September 1997,
6. § 169 Abs. 1 Z 2 mit 1. Oktober 1997,
7. § 39a Abs. 1, 3, 6 und 7, § 41a Abs. 4 Z 1 lit. b, § 50a Abs. 4 Z 2, § 94 Abs. 3, § 140 Abs. 3, § 145a Abs. 4, § 152 Abs. 10, § 213c Abs. 3 Z 2, § 228, § 229 Abs. 1 und 3a, § 230 Abs. 2, § 230a Abs. 6, § 231, § 249 Abs. 1 und 8, § 253a, § 254 Abs. 3, § 255 Abs. 2, § 256 Abs. 1 und 2, § 258 samt Überschrift, § 264 Abs. 6 und § 271 Abs. 7 sowie Anlage 1 Z 1.2.5 lit. k und Z 1.3.3 lit. m, Z 30.2.1 lit. d, Z 30.2.3 lit. b, Z 30.2.4 lit. e, Z 30.2.5 lit. e, Z 31.2.1 lit. a und e, Z 31.3, Z 31.5.3 lit. c, Z 31.5.4 lit. e, Z 31.5.5 lit. d, Z 31.5.6 lit. f, Z 31.5.7 lit. b, Z 31.7, Z 31.8 lit. c, Z 32.2.1 lit. f, Z 32.2.3 lit. f, Z 33.2.2 lit. f, Z 34.2.2 lit. f, Z 34.2.4 lit. f, Z 35.2 lit. f, Z 36.2 lit. f, Z 37.2 lit. f, Z 38.2 lit. f, Z 46.3 samt Überschrift, Z 46.4 samt Überschrift, Z 47.2 samt Überschrift und Z 47.6 samt Überschrift mit 1. Jänner 1998,

8. § 49 Abs. 3 bis 7, § 79 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, § 80 Abs. 4a, 5, 7a und 8, § 83 Abs. 1 Z 4, § 194 Abs. 1 Z 1 und Anlage 1 Z 1.4.4, Z 3.22 und Z 5.7 mit 1. Juli 1998,
9. § 65 Abs. 3, § 66 Abs. 2 und § 78 Abs. 2 mit 1. Jänner 1999.“

57. *In der Anlage 1 Z 1.2.5 lit. k wird der Ausdruck „der Sektion V (Wirtschaftliche Angelegenheiten; Schifffahrt),“ durch den Ausdruck „der Sektion II (Grundsätzliche Verkehrspolitik und Verkehrsplanung; Landesverkehrsträger),“ ersetzt.*

58. *Anlage 1 Z 1.3.3 lit. m lautet:*

„m) im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
der Sektion III (Wissenschaftliche Forschung und internationale Angelegenheiten),
der Sektion IV (Oberste Post- und Fernmeldebehörde),
der Sektion V (Wirtschaft und Technologie),“

59. *Anlage 1 Z 1.4.4 lautet:*

„1.4.4. der Leiter einer besonders bedeutenden, der Funktionsgruppe 6 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordneten Organisationseinheit einer Zentralstelle, wenn mit der Leitung die Stellvertretung des Sektionsleiters verbunden ist und die betreffende Sektion keine Gruppengliederung aufweist,“

60. *Anlage 1 Z 3.22 lautet:*

„3.22. Im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung sind bei der Anwendung der Z 3.11 lit. a Zeiten einer Verwendung
a) als Militärperson auf Zeit oder als zeitverpflichteter Soldat oder
b) im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nach § 32 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978 oder
c) als Zeitsoldat nach § 32 des Wehrgesetzes 1990
den Zeiten einer Verwendung im mittleren Dienst gleichzuhalten.“

61. *In der Anlage 1 Z 5.7 wird das Zitat „Z 3.13 lit. c“ durch das Zitat „Z 3.13“ ersetzt.*

62. *In der Anlage 1 Z 21.4 werden die Worte „Wissenschaft und Forschung“ durch die Worte „Wissenschaft und Verkehr“ ersetzt.*

63. *Anlage 1 Z 30.2.1 lit. d lautet:*

„d) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung:
Leiter einer Abteilung bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde,“

64. *Anlage 1 Z 30.2.3 lit. b lautet:*

„b) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung:
Leiter eines Referates bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde,“

65. *Anlage 1 Z 30.2.5 lit. e lautet:*

„e) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung:
Referent A bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde.“

66. *In der Anlage 1 Z 31.2.1 lit. a entfallen die Worte „oder im Inspektorat Salzburg der PTA“.*

67. *Anlage 1 Z 31.3 lautet:*

„31.3. Die in Z 31.2.1 lit. a und e angeführten Verwendungen eines Referenten A in einer Direktion der PTA, im Frequenzbüro, in einem Fernmeldebüro oder im Postbüro beinhalten verantwortungsvolle, bandbreite und schwierige Aufgaben, die

eigenverantwortlich und in der Regel für den Direktionsbereich oder den Bereich des Frequenzbüros oder eines Fernmeldebüros oder des Postbüros ausgeübt werden und in rechtlicher, personeller, finanzieller oder technischer Hinsicht regelmäßig leitende, koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten im instanzialen Bereich erfordern. Solche Verwendungen setzen regelmäßig den Gesamtüberblick über einen Gegenstand eines Universitätsstudiums bildende Wissenschaft voraus. Solche Verwendungen sind zB

Referent für Postrecht in der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland,

Referent für Funk-, Telegraphen- und Übertragungstechnik in der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland.“

68. *Anlage 1 Z 31.5.3 lit. c lautet:*

„c) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung:

Referent B bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde,“

69. *In der Anlage 1 Z 31.7 wird der Ausdruck „im Fernmeldezentralbüro“ durch den Ausdruck „bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde“ ersetzt.*

70. *In der Anlage 1 Z 31.8 lit. c wird der Ausdruck „in einem Fernmeldebüro“ durch den Ausdruck „in einem Fernmeldebüro oder im Postbüro“ ersetzt.*

71. *Anlage 1 Z 34.2.4 lit. f lautet:*

„f) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung:

Hilfsreferent bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde.“

72. *Anlage 1 Z 39.2 lautet:*

„39.2. Überdies

a) die Berufsberechtigung zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes und

b) ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung nach dem MTD-Gesetz.“

73. *Anlage 1 Z 40.2 lautet:*

„40.2. Überdies die Berufsberechtigung zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach dem MTD-Gesetz.“

74. *Anlage 1 Z 41 bis 44 lautet:*

„41. VERWENDUNGSGRUPPE K 3

Ernennungserfordernisse:

41.1. Verwendung als

a) Oberin (Pflegevorsteher),

Oberschwester (Oberpfleger) oder

Stationsschwester (Stationspfleger) oder

b) Ständige Stationsschwesternvertreterin (Ständiger Stationspflegervertreter) oder

c) Lehrhebamme.

41.2. In den Verwendungen nach Z 41.1 lit. a

a) die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und

b) ein Zeugnis oder Diplom über eine entsprechende Weiterbildung oder Sonderausbildung

nach dem GuKG.

41.3. In der Verwendung nach Z 41.1 lit. b die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG.

41.4. In der Verwendung nach Z 41.1 lit. c die Berufsberechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes nach dem Hebammengesetz.

42. VERWENDUNGSGRUPPE K 4

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die hierfür erforderliche Berufsberechtigung:

- a) Verwendung als Krankenschwester (Krankenpfleger) und die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG,
- b) Verwendung als Kinderkranken- und Säuglingsschwester (Kinderkranken- und Säuglingspfleger) und die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege in der Kinder- und Jugendlichenpflege nach dem GuKG,
- c) Verwendung als psychiatrische Krankenschwester (psychiatrischer Krankenpfleger) und die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG.

43. VERWENDUNGSGRUPPE K 5

Ernennungserfordernisse:

Verwendung als medizinisch-technische Fachkraft und die Berufsberechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes nach dem MTF-SHD-G.

44. VERWENDUNGSGRUPPE K 6

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die hierfür erforderliche Berufsberechtigung:

- a) Verwendung in einer im § 44 MTF-SHD-G vorgesehenen Tätigkeit des Sanitätshilfsdienstes und die Berufsberechtigung zur Ausübung des betreffenden Sanitätshilfsdienstes gemäß dem MTF-SHD-G,
- b) Verwendung als Pflegehelferin (Pflegehelfer) und die Berufsberechtigung zur Ausübung der Pflegehilfe nach dem GuKG.“

75. Anlage 1 Z 46.2 lautet:

„Medizinisch-technischer Dienst

46.2. Im medizinisch-technischen Dienst die Berufsberechtigung zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach dem MTD-Gesetz.“

76. Anlage 1 Z 47.4 lautet:

„Krankenpflegedienst und medizinisch-technischer Dienst

47.4. Im Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und im medizinisch-technischen Dienst tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a die Berufsberechtigung zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit nach dem GuKG oder dem MTF-SHD-G.“

77. *Anlage 1 Z 48.8 lautet:*

„Sanitätshilfsdienst

48.8. Im Sanitätshilfsdienst und im Dienst als Pflegehelferin (Pflegehelfer) die Berufsberechtigung zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit nach dem MTF-SHD-G oder dem GuKG.“

Artikel II Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. *§ 12a Abs. 2 Z 3 lautet:*

„3. Verwendungsgruppen A, L PA, L 1 und H 1, Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte, Universitäts(Hochschul)dozenten und Universitäts(Hochschul)assistenten.“

2. *§ 13 Abs. 9a erster Satz lautet:*

„Die Dienstbezüge eines Beamten, der gemäß § 17 Abs. 3 oder § 19 BDG 1979 außer Dienst gestellt wurde, entfallen für die Dauer der Außerdienststellung.“

3. *§ 13 Abs. 9b und 10 lautet:*

„(9b) Unbeschadet des Abs. 9a kann ein Universitäts(Hochschul)professor oder ein Universitäts(Hochschul)dozent, der Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist, für eine Tätigkeit in Forschung und Lehre und die Prüfungstätigkeit Ansprüche auf Dienstbezüge erwerben. Die Dienstbezüge für diese Tätigkeit gebühren entsprechend den tatsächlich erbrachten Leistungen, höchstens jedoch im Ausmaß von 25% jener Dienstbezüge, auf die der Beamte Anspruch hätte, wenn er nicht außer Dienst gestellt wäre.

(10) Bei einem Beamten,

1. dessen regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt worden ist oder
2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt,

entfällt jener Teil des Monatsbezuges, mit dem zeit- und mengenmäßige Mehrleistungen abgegolten werden. Dieser Entfall tritt nicht ein, wenn der Beamte in einem Ausmaß zu zeitlichen Mehrleistungen herangezogen wird, daß er mit seiner gesamten Dienstleistung die im betreffenden Kalendermonat für Vollbeschäftigung vorgesehene Dienstzeit überschreitet. Der übrige Teil des Monatsbezuges gebührt in dem Ausmaß, das dem Anteil der herabgesetzten Wochendienstzeit an der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Dienstzeit entspricht. Der Entfall und die Verminderung werden abweichend vom § 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt. In den Fällen der Z 2 ruht der Anspruch auf Kinderzulage, soweit diese gemäß § 3 Abs. 2 des

Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBl. Nr. 395/1974, eine Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes bewirkt.“

4. § 13 Abs. 11 letzter Satz entfällt.

5. § 13 Abs. 12 Satz 2 lautet:

„Auf die nach Abschnitt V dieses Bundesgesetzes gebührenden Dienstzulagen und Ergänzungszulagen und auf die Erzieherzulage ist die Aliquotierungsbestimmung des ersten Satzes nicht anzuwenden.“

6. § 16 Abs. 5 wird aufgehoben; die bisherigen Abs. 6 bis 9 erhalten die Bezeichnung „(5)“ bis „(8)“.

7. Im neuen § 16 Abs. 5 wird das Zitat „§ 49 Abs. 4 BDG 1979“ durch das Zitat „§ 49 Abs. 3 BDG 1979“ ersetzt.

8. Im § 16 Abs. 8 wird das Zitat „Abs. 1 bis 8“ durch das Zitat „Abs. 1 bis 7“ ersetzt.

9. Dem § 16a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Erfüllt ein Beamter im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung innerhalb des selben Monats die Voraussetzung für die Pauschalvergütung einer bestimmten Höhe nicht für den gesamten Kalendermonat, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der entsprechenden Pauschalvergütung. In diesem Fall gilt § 15 Abs. 6 zweiter Satz nicht.“

10. § 17 Abs. 5 lautet:

„(5) § 16 Abs. 6 bis 8 ist anzuwenden.“

11. § 21 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Auslandsverwendungszulage gebührt dem Beamten in jenem Ausmaß, das seinem Beschäftigungsausmaß entspricht. Eine Verminderung der Auslandsverwendungszulage ist für den Zeitraum wirksam, für den die regelmäßige Wochendienstzeit herabgesetzt ist.“

12. Nach § 22 Abs. 8 wird folgender Abs. 8a eingefügt:

„(8a) Der Beamte, dessen Bezüge nach Art. I § 4 Abs. 1 des Bezügebegrenzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, stillgelegt worden sind, hat Pensionsbeiträge auch von den stillgelegten Bezügen zu entrichten.“

13. Im § 22 Abs. 9 zweiter Satz werden nach den Worten „für die Monate“ die Worte „der ruhegenüßfähigen Bundesdienstzeit“ eingefügt.

14. An die Stelle des § 24a Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Für Beamte des Dienststandes beträgt die Grundvergütung für

1. Naturalwohnungen 75 vH,
2. Dienstwohnungen 50 vH

der Bemessungsgrundlage. Aus wichtigen dienstlichen Gründen kann mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen die Grundvergütung mit einem niedrigeren Hundertsatz bemessen werden.

(4) Wird die tatsächliche Benützung der Naturalwohnung nach § 80 Abs. 9 BDG 1979 Beamten des Ruhestandes oder Hinterbliebenen des Beamten, die mit diesem bis zu dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, gestattet, so beträgt die Grundvergütung 100 vH der Bemessungsgrundlage. Für Beamte des Ruhestandes ist die

Grundvergütung mit Wirksamkeit von dem auf das Ausscheiden aus dem Dienststand folgenden Monatsersten neu zu bemessen. Für die Hinterbliebenen des Beamten ist die Grundvergütung mit Wirksamkeit von dem auf den Tod des Beamten folgenden Monatsersten neu zu bemessen.“

15. Im § 24a erhalten die bisherigen Abs. 4 und 5 die Bezeichnung „(5)“ und „(6)“.

16. § 24a Abs. 6 Satz 1 lautet:

„Soweit über das Benützungsentgelt für Grundstücke, Garagen oder PKW-Abstellplätze nicht eine privatrechtliche Vereinbarung getroffen ist, sind die Abs. 1, 2 und 5 mit den nachstehenden Abweichungen anzuwenden.“

17. Nach § 30 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Erfüllt ein Beamter mit Anspruch auf eine Funktionszulage der Funktionsstufe 3 der Funktionsgruppe 6 der Verwendungsgruppe A 1 außerdem alle zeitlichen Voraussetzungen für den Anfall der Funktionszulage der Funktionsstufe 4 der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1, so gebührt ihm anstelle seiner Funktionszulage die betragslich höhere Funktionszulage der Funktionsstufe 4 der Funktionsgruppe 5.“

18. § 31 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. § 10 anzuwenden und“

19. § 40a Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Beamten des Höheren Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und bei den Sicherheitsdirektionen sowie dem Beamten des rechtskundigen Dienstes beim Bundesministerium für Inneres, welcher gemäß § 5 Abs. 2 Z 5 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt ist, gebührt,

1. solange er im Exekutivdienst oder im wissenschaftlichen oder amtsärztlichen Dienst verwendet wird oder mit Aufgaben der Wirtschaftspolizei betraut ist,
2. wenn er infolge eines in seinem Dienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,

eine Exekutivdienstzulage von 1 043 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch den Beamten des Höheren Dienstes an Justizanstalten.“

20. Im § 51 Abs. 5 entfallen die Ausdrücke „lit. a bis e“ und „oder mit einem Lehrbeauftragten“.

21. Im § 51a Abs. 1 entfallen die Worte „und Hochschulassistenten“.

22. Im § 58 Abs. 4, Abs. 5 Z 1 und 3 und Abs. 6, im § 59 Abs. 7, im § 59a Abs. 4 Z 3 lit. a und Z 4, im § 59b Abs. 1 erster Satz, im § 60 Abs. 1 Z 1 lit. a, b und c, Z 2 lit. c und Z 3 lit. a und b sowie im § 60 Abs. 3 und 4 werden die Worte „Polytechnischen Lehrgängen“ jeweils durch die Worte „Polytechnischen Schulen“ ersetzt.

23. Im § 59b Abs. 1 Z 3 werden die Worte „und eines als selbständige Schule geführten Polytechnischen Lehrganges“ durch die Worte „und einer als selbständige Schule geführten Polytechnischen Schule“ ersetzt.

24. Im § 59b Abs. 1 Z 4 werden die Worte „mit angeschlossenem Polytechnischen Lehrgang“ durch die Worte „mit angeschlossener Polytechnischer Schule“ ersetzt.

25. Im § 59e wird das Zitat „§§ 57 bis 59d“ durch das Zitat „§§ 57 bis 59d, 71 und 71a“ ersetzt.

26. Im § 60 Abs. 2 werden die Worte „an einem Polytechnischen Lehrgang“ jeweils durch die Worte „an einer Polytechnischen Schule“ ersetzt.

27. Nach § 64a wird für die Zeit vom 1. Jänner 1998 bis zum 31. Dezember 2002 folgender § 64b samt Überschrift eingefügt:

**„Ruhegenußfähigkeit von Dienstzulagen bei Herabsetzung der
Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung“**

§ 64b. (1) Erfolgt das Ausscheiden aus dem Dienststand im unmittelbaren Anschluß an die Zeit einer Freistellung gemäß § 213a oder § 213b BDG 1979, so tritt bei der Prüfung der Ruhegenußfähigkeit von nach diesem Abschnitt gebührenden Dienstzulagen der letzte Tag der vor der Freistellung liegenden Dienstleistungszeit an die Stelle des Tages der Wirksamkeit der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand.

(2) Ist bei der Ermittlung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges eine nach diesem Abschnitt gebührende Dienstzulage zu berücksichtigen, deren Ausmaß von der durchschnittlichen Höhe der Dienstzulage während eines bestimmten Zeitraums abhängig ist, so verlängert sich der jeweils in Betracht kommende Zeitraum um Zeiten einer Freistellung gemäß § 213a oder § 213b BDG 1979. Die Zeiten der Freistellung sind bei der Ermittlung nicht zu berücksichtigen.“

28. Im § 67 werden die Worte „Bundesministerium für Unterricht“ durch die Worte „Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ ersetzt.

29. § 71 Abs. 3 entfällt.

30. Im § 71a tritt an die Stelle der Abs. 2 und 3 folgende Bestimmung:

„(2) Lehrern, die im schulpsychologischen Dienst bei den Schulbehörden des Bundes in leitender Funktion tätig sind, gebührt eine Dienstzulage, auf die Abs. 1 sinngemäß anzuwenden ist.“

31. Nach § 74 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Erfüllt ein Beamter des Exekutivdienstes mit Anspruch auf eine Funktionszulage der Funktionsstufe 3 der Funktionsgruppe 9, 10 oder 11 der Verwendungsgruppe E 1 außerdem alle zeitlichen Voraussetzungen für den Anfall der Funktionszulage der Funktionsstufe 4 einer niedrigeren im Abs. 3 angeführten Funktionsgruppe, so gebührt ihm anstelle seiner Funktionszulage die betraglich höhere Funktionszulage der Funktionsstufe 4 dieser niedrigeren Funktionsgruppe. Erfüllt der Beamte die zeitlichen Voraussetzungen für die Funktionsstufe 4 von mehreren dieser niedrigeren Funktionsgruppen, so gebührt ihm anstelle seiner Funktionszulage die Funktionszulage der Funktionsstufe 4 der höchsten dieser Funktionsgruppen.“

32. Nach § 83a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abs. 1 ist auf die Bemessungsgrundlage der Ruhegenußzulage nach § 12 des Pensionsgesetzes 1965 mit den Maßgaben anzuwenden, daß

1. die Kürzung der Bemessungsgrundlage bei einer tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegten Dienstzeit von mindestens 180 Monaten für höchstens 36 Monate 0,1458 Prozentpunkte beträgt und

2. sich dieser Wert für jeweils weitere zwölf Monate tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegter Dienstzeit um 0,0031 Prozentpunkte vermindert, jedoch 0,0833 nicht unterschreiten darf.“

33. *Im § 83a Abs. 4 wird die Wortfolge „die das 57., aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben,“ durch die Wortfolge „die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“ ersetzt.*

34. *§ 87 Abs. 3 Z 1 lautet:*

„1. § 10 anzuwenden und“

35. *Nach § 91 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:*

„(3a) Erfüllt eine Militärfrau mit Anspruch auf eine Funktionszulage der Funktionsstufe 3

1. der Funktionsgruppe 6 der Verwendungsgruppe M BO 1 oder M ZO 1 oder
2. der Funktionsgruppe 9 der Verwendungsgruppe M BO 2 oder M ZO 2

außerdem alle zeitlichen Voraussetzungen für den Anfall der Funktionszulage der Funktionsstufe 4 der nächstniedrigeren Funktionsgruppe der betreffenden Verwendungsgruppe, so gebührt ihm anstelle seiner Funktionszulage die betraglich höhere Funktionszulage der Funktionsstufe 4 dieser niedrigeren Funktionsgruppe.“

36. *§ 99 Z 1 lit. a lautet:*

„a) einer Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, oder“

37. *§ 99 Z 2 lit. a lautet:*

„a) einer im Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, vorgesehenen Berufsberechtigung zur Ausübung des betreffenden Sanitätshilfsdienstes gemäß dem MTF-SHD-G oder“

38. *An die Stelle des § 100 Abs. 3 Z 2 lit. a bis d treten folgende Bestimmungen:*

- „a) in einem Gesundheits- und Krankenpflegeberuf nach dem GuKG oder
- b) als Sanitäts-, Stations- oder Prosekturgehilfe oder
- c) als Sanitätsunteroffizier, der Bediensteten Lehrinhalte nach dem GuKG oder MTF-SHD-G vermittelt.“

39. *§ 103 Abs. 1 lautet:*

„(1) Dieser Abschnitt ist auf die Beamten der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (PTA) oder eines Unternehmens, an dem die PTA zumindest mehrheitlich beteiligt ist, und auf die Beamten in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung anzuwenden. Der Begriff „Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung“ umfaßt alle Verwendungen bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde, in den nachgeordneten Fernmeldebüros, im Frequenz- und Zulassungsbüro sowie im Postbüro.“

40. *Im § 105 Abs. 2 und Abs. 3 Z 2 und im § 113b Abs. 1 Z 4 wird das Wort „Fernmeldehoheitsverwaltung“ jeweils durch den Ausdruck „Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung“ ersetzt.*

41. *Dem Gehaltsgesetz 1956 werden eingefügt:*

Art. X der 45. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 387/1986, als „§ 112c“,

Art. IX der 45. Gehaltsgesetz-Novelle als „§ 112d“,

Art. IX der 46. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 237/1987, als „§ 112e“.

42. Dem neuen § 112c wird die Überschrift „Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen“ vorangestellt; § 112c Abs. 1 lautet:

„(1) Grundvergütungen, die vor dem 1. Jänner 1987 für Dienst- oder Naturalwohnungen mit rechtskräftigem Bescheid festgelegt worden sind, bleiben für Beamte des Dienststandes unverändert.“

43. An die Stelle des § 112c Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Die Höhe der nach Abs. 1 oder 2 ermittelten oder festgesetzten Grundvergütung bildet zum Stichtag 1. Jänner 1987 die Basis für die Zeit

1. vom 1. Jänner 1987 bis zum 30. Juni 1998 im § 24a Abs. 4 und

2. ab dem 1. Juli 1998 im § 24a Abs. 5

vorgesehene Wertsicherung.

(4) Waren auf einen Beamten die Abs. 1 oder 2 anzuwenden und wird diesem Beamten nach seinem Ausscheiden aus dem Dienststand oder seinen Hinterbliebenen, die mit diesem bis zu dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, die tatsächliche Benützung der Naturalwohnung nach § 80 Abs. 9 BDG 1979 gestattet, so ist die Grundvergütung mit Wirksamkeit von dem auf das Ausscheiden aus dem Dienststand oder auf den Tod folgenden Monatsersten nach § 24a neu zu bemessen bzw. zu bemessen.“

44. Im § 112d wird das Zitat „§ 24a Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 erster Satz des Gehaltsgesetzes 1956“ durch das Zitat „§ 24a Abs. 2 Z 1 und Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

45. Im § 112e

a) Abs. 2 wird das Zitat „§ 24a Abs. 2 und 4 erster Satz des Gehaltsgesetzes 1956“ durch das Zitat „§ 24a Abs. 2 und 5 Satz 1“ ersetzt,

b) Abs. 2 Z 2, Abs. 4 und Abs. 5 entfallen jeweils die Worte „des Gehaltsgesetzes 1956“.

46. Nach § 112e wird folgender § 112f eingefügt:

„§ 112f. Wurde die tatsächliche Benützung der Naturalwohnung nach § 80 Abs. 9 BDG 1979 vor dem 1. Juli 1998 Beamten des Ruhestandes oder Hinterbliebenen des Beamten, die mit diesem bis zu dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, gestattet, so ist die Grundvergütung nach § 24a Abs. 4 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1998 neu zu bemessen.“

47. Die Überschrift zu § 113 und § 113 Abs. 1 und 2 lauten:

„Vorrückungsstichtag

§ 113. (1) Ist ein früheres Bundesdienstverhältnis des Beamten beendet worden, weil die Einrichtung, in der er tätig war, aus dem Bund ausgegliedert worden ist, und hat der Beamte im Rahmen eines Dienstverhältnisses weiterhin an derselben Einrichtung Dienst versehen, so ist die Zeit dieses späteren Dienstverhältnisses bei der Festsetzung des Vorrückungsstichtages bis zum Höchstausmaß von drei Jahren wie eine Dienstzeit zu einer inländischen Gebietskörperschaft zu behandeln.

(2) Eine Berücksichtigung nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn

1. dem Beamten aus Anlaß der Ausgliederung die Möglichkeit eingeräumt worden ist, seinen Dienst in der ausgegliederten Einrichtung weiterhin im Rahmen eines Bundesdienstverhältnisses auszuüben, und er sich für die Beendigung des Bundesdienstverhältnisses entschieden hat oder
2. der Beamte beim Ausscheiden aus dem Bundesdienst eine Abfertigung erhalten und diese dem Bund nicht zurückgezahlt hat.“

48. § 113c lautet:

„§ 113c. (1) Auf die Bemessung des Ruhegenusses eines Beamten sind anstelle der für die Pensionsbemessung maßgebenden sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, des Pensionsgesetzes 1965 und des Nebengebührengesetzes die für die Pensionsbemessung maßgebenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, des Pensionsgesetzes 1965 und des Nebengebührengesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn dieser Beamte

1. in den Jahren 2003, 2004, 2005 oder 2006 aus dem Dienststand ausscheidet,
2. für wenigstens einen Kalendermonat seiner Laufbahn ein Fixgehalt nach den §§ 31 oder 87 bezogen hat und
3. eine nach den §§ 32 oder 88 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung für die Ruhegenußfähigkeit des Fixgehaltes maßgebende Zeit von weniger als neun Jahren aufweist.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 Z 3 ist der für die Ruhegenußfähigkeit des Fixgehaltes maßgebenden Zeit jene Zeit gleichzuhalten, die für die Ruhegenußfähigkeit des Fixgehaltes ausschließlich aus dem Grund nicht mehr zu berücksichtigen ist, weil am letzten Tag des Dienststandes der letzte Bezug eines Fixgehaltes länger als drei Jahre zurückliegt.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für die Bemessung von Versorgungsgenüssen nach den von Abs. 1 - allenfalls in Verbindung mit Abs. 2 - erfaßten Beamten.“

49. § 118 Abs. 9 bis 11 wird aufgehoben.

50. § 123 Abs. 1 lautet:

„(1) Beamten, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des GuKG, des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, des MTF-SHD-G oder des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, berechtigt sind, gebührt für die Dauer der einschlägigen Verwendung eine ruhegenußfähige Pflegedienstzulage.“

51. § 124 Abs. 1 lautet:

„(1) Beamten, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des § 1 Z 1 GuKG berechtigt sind, gebührt für die Dauer der Ausübung einer der im Abs. 2 angeführten Funktionen zusätzlich zur Pflegedienstzulage eine ruhegenußfähige Pflegedienst-Chargenzulage.“

52. Im § 128 Abs. 3 wird das Wort „Bundeskanzler“ durch die Worte „Bundesminister für Finanzen“ ersetzt.

53. § 131 Abs. 3 Z 1 lit. a lautet:

„a) einer Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG oder“

54. § 131 Abs. 3 Z 2 lit. a lautet:

„a) einer im MTF-SHD-G vorgesehenen Berufsberechtigung zur Ausübung des betreffenden Sanitätshilfsdienstes gemäß dem MTF-SHD-G oder“

55. § 138 Abs. 3 bis 5 wird aufgehoben.

56. Dem § 161 wird folgender Abs. 29 angefügt:

„(29) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 treten in Kraft:

1. § 67 und § 128 Abs. 3 mit 15. Februar 1997,
2. § 13 Abs. 9a und 9b und § 22 Abs. 8a und 9 mit 1. August 1997,
3. § 13 Abs. 12, § 99 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a, § 100 Abs. 3 Z 2, § 123 Abs. 1, § 124

- Abs. 1 und § 131 Abs. 3 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a mit 1. September 1997,
4. § 12a Abs. 2 Z 3 und § 51a Abs. 1 mit 1. Oktober 1997,
 5. § 30 Abs. 3a, § 31 Abs. 3 Z 1, § 64b samt Überschrift, § 74 Abs. 3a, § 83a Abs. 1a und Abs. 4, § 87 Abs. 3 Z 1, § 91 Abs. 3a, § 103 Abs. 1, § 105 Abs. 2 und Abs. 3 Z 2 und § 113b Abs. 1 Z 4 sowie die Aufhebung des § 118 Abs. 9 bis 11 und des § 138 Abs. 3 bis 5 mit 1. Jänner 1998,
 6. § 51 Abs. 5, § 58 Abs. 4 bis 6, § 59 Abs. 7, § 59a Abs. 4, § 59b Abs. 1 und § 60 Abs. 1 bis 4 mit Ablauf des Tages der Kundmachung des BGBl. I Nr. XXX/1998,
 7. § 13 Abs. 10 und 11, § 16 Abs. 5 bis 8, § 16a Abs. 5, § 17 Abs. 5, § 21 Abs. 6, § 24a Abs. 3 bis 6, § 40a Abs. 1, die §§ 112c bis 112f samt Überschrift und § 113 Überschrift und Abs. 1 und 2 mit 1. Juli 1998,
 8. § 59e, § 71a Abs. 2, § 113c und die Aufhebung des § 64b samt Überschrift, des § 71 Abs. 3 und des § 71a Abs. 3 mit 1. Jänner 2003.“

Artikel III **Änderung des Pensionsgesetzes 1965**

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998 und Z 13 der Kundmachung BGBl. I Nr. 35/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Ruhegehalt, der Kinderzurechnungsbetrag und die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Ruhebezug des Beamten.“

2. § 4 in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Beitragsgrundlagen des abgelaufenen Kalenderjahres sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen.“

3. Im § 4 Abs. 1 Z 1 in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung wird nach dem Zitat „§ 22 des Gehaltsgesetzes 1956“ die Wortgruppe „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

4. Im § 5 Abs. 3 bis 5 in der bis 31. Dezember 2002 geltenden Fassung wird jeweils das Zitat „§ 213a oder § 213b BDG 1979“ durch das Zitat „§ 213a BDG 1979“ ersetzt.

5. Im § 5 Abs. 6 zweiter Satz in der bis 31. Dezember 2002 geltenden Fassung wird das Wort „durchschnittlichen“ durch das Wort „jeweiligen“ ersetzt.

6. Nach § 6 Abs. 2b wird folgender Abs. 2c eingefügt:

„(2c) Zeiten der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 213b BDG 1979 zählen in demjenigen Ausmaß zur ruhegehaltfähigen Gesamtdienstzeit, das dem über die gesamte Rahmenzeit gemessenen durchschnittlichen Ausmaß der Lehrverpflichtung entspricht.“

7. § 12 Abs. 3 Satz 1 lautet:

„Die Ruhegehaltzulage beträgt

1. für jeden der ersten 120 Dienstmonate, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 0,416% und
2. für jeden weiteren Dienstmonat, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 0,208%

der Bemessungsgrundlage; das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.“

8. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Versorgungsgenuß, der Kinderzurechnungsbetrag und die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Versorgungsbezug.“

9. § 17 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Waisenversorgungsgenuß, der Kinderzurechnungsbetrag und die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Waisenversorgungsbezug.“

10. Nach § 19 Abs. 7 werden folgende Abs. 7a bis 7d eingefügt:

„(7a) Die monatlich anzurechnende Unterhaltsleistung ist mit einem Prozentsatz des Wertes des reinen Nachlasses - sofern der kapitalisierte Wert der Unterhaltsleistungen nach Abs. 7 vom Wert des Nachlasses abgezogen wurde, zuzüglich dieses Wertes - anzusetzen. Dieser Prozentsatz entspricht einem Zwölftel der für den Monat der Todes des Beamten jeweils von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten durchschnittlichen Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen.

(7b) Sofern der nach Abs. 1 zu berücksichtigende Wert 300.000 S nicht übersteigt, ist keine Anrechnung vorzunehmen.

(7c) Auf Antrag des früheren Ehegatten können vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens monatliche Vorschüsse auf den Versorgungsbezug und die dazu gebührende Sonderzahlung gezahlt werden, wenn der Anspruch dem Grunde nach feststeht. Die Vorschüsse dürfen einen unter Anwendung des § 26 bemessenen Versorgungsbezug und die dazu gebührende Sonderzahlung nicht überschreiten. Sie sind auf den gebührenden Versorgungsbezug anzurechnen.

(7d) Zu Unrecht empfangene Vorschüsse sind dem Bund gemäß § 39 zu ersetzen.“

11. Im § 25a Abs. 3 werden das Wort „Kalendermonaten“ durch das Wort „Monaten“ und das Wort „Kalendermonate“ durch das Wort „Monate“ ersetzt.

12. § 25a Abs. 4 zweiter Satz entfällt.

13. § 25a Abs. 8 und 9 lautet:

„(8) Dem überlebenden Ehegatten gebührt ein Kinderzurechnungsbetrag in Höhe des sich aus § 15a Abs. 3 ergebenden Prozentsatzes des Kinderzurechnungsbetrages, der dem verstorbenen Beamten gebührte oder gebührt hätte, wenn er im Falle seines Todes im Dienststand an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(9) Halbwaisen gebührt ein Kinderzurechnungsbetrag im Ausmaß von 24% und Vollwaisen ein Kinderzurechnungsbetrag im Ausmaß von 36% des Kinderzurechnungsbetrages, der dem verstorbenen Beamten gebührte oder gebührt hätte, wenn er im Falle seines Todes im Dienststand an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.“

14. Im § 29 Abs. 2 letzter Satz entfällt die Wortfolge „sowie die den Hinterbliebenen zustehenden Geldleistungen - ausgenommen der Todesfallbeitrag, der Bestattungskostenbeitrag und der Pflegekostenbeitrag -“.

15. Dem § 39 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Gegen die Rückforderung von Ruhebezügen, die für nach dem Zeitpunkt des Todes des Beamten liegende Zeiträume ausgezahlt worden sind, kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden.“

16. § 54 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) die Zeit, die der Beamte vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat; dies gilt nicht für gemäß § 53 Abs. 2 lit. a, d, k und l anzurechnende Zeiten, wenn für solche Zeiten ein Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften geleistet wird;“

17. Für die Zeit vom 1. Jänner 1998 bis zum 31. Dezember 2002 wird dem § 54 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Abs. 2 lit. a letzter Halbsatz ist nur auf Beamte anzuwenden, die für den Anspruch auf Ruhegenuß im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren benötigen. Nach dieser Bestimmung angerechnete Vordienstzeiten werden nur bedingt für den Fall der Ruhestandsversetzung nach dem 30. November 2002 pensionswirksam.“

18. Für die Zeit vom 1. Jänner 1998 bis zum 31. Dezember 2002 wird dem § 55 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei Beamten, die für den Anspruch auf Ruhegenuß im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren benötigen, entfällt im Fall der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand nach dem 30. November 2002 die Bedingung der Anrechnung nach Abs. 1.“

19. Dem § 56 Abs. 3b wird folgender Satz angefügt:

„Mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 entfällt diese Ermäßigung für Beamte, die für den Anspruch auf Ruhegenuß im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren benötigen. Die Differenz auf den vollen Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrages ist nachzuentrichten.“

20. Dem § 56 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Als Universitäts(Hochschul)professoren im Sinne des ersten Satzes gelten alle in § 154 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a BDG 1979 genannten Hochschullehrer.“

21. § 56 Abs. 10 lautet:

„(10) Universitäts(Hochschul)professoren, die in der Zeit zwischen dem 31. Dezember 1994 und dem 1. März 1998 ernannt worden sind und denen die beitragsfreie Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten nicht bewilligt worden ist, wird die beitragsfreie Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten in dem für einen Anspruch auf Pensionsversorgung erforderlichen Mindestausmaß bedingt für den Fall des Eintritts der dauernden Dienstunfähigkeit in den ersten fünf Jahren nach ihrem Dienstantritt eingeräumt. Als Universitäts(Hochschul)professoren im Sinne des ersten Satzes gelten alle in § 154 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a BDG 1979 genannten Hochschullehrer.“

22. § 58 Abs. 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 erhält die Absatzbezeichnung „(20)“.

23. Im § 58 Abs. 24 Z 5 entfallen nach der Paragraphenbezeichnung „§ 54“ die Worte „Abs. 2 lit. a und“.

24. Dem § 58 wird folgende Abs. 25 angefügt:

„(25) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 treten in Kraft:

1. § 19 Abs. 7a bis 7d und § 62d Abs. 1 mit 1. Juli 1997,
2. § 5 Abs. 3 bis 5, § 6 Abs. 2c, § 54 Abs. 2 lit. a, § 54 Abs. 5 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung, § 55 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung, § 56 Abs. 3b und § 62e Abs. 7 mit

1. Jänner 1998,
 3. § 56 Abs. 10 mit 19. August 1997,
 4. § 56 Abs. 9 mit 1. März 1998,
 5. § 12 Abs. 3, § 29 Abs. 2 und § 39 Abs. 6 mit 1. Juli 1998,
 6. § 5 Abs. 6 mit 1. September 1998,
 7. § 3 Abs. 2, § 4, § 14 Abs. 5, § 17 Abs. 7, § 25a Abs. 3, 4, 8 und 9 sowie die Aufhebung des § 62d samt Überschrift mit 1. Jänner 2003.“
25. *Im § 62d Abs. 1 wird das Zitat „§ 5 Abs. 3 Z 1 lit. a und Z 3“ für die Zeit vom 1. Juli 1997 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 durch das Zitat „§ 5 Abs. 3 Z 1 und 3“ ersetzt.*
26. *§ 62d samt Überschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.*
27. *Im § 62e Abs. 7*
1. *wird anstelle der Wortfolge „nach dem 30. April 1996“ die Wortfolge „frühestens mit Ablauf des 30. April 1996“ eingefügt und*
 2. *werden dem Zitat „§ 4 Abs. 3“ die Worte „in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung“ angefügt.*

Artikel IV **Änderung des Nebengebührengesetzes**

Das Nebengebührengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/1997, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Abs. 4 entfallen der zweite und der dritte Satz.*
2. *§ 3 Abs. 1a lautet:*

„(1a) Der Pensionsbeitrag beträgt für die Zeit

ab 1. Jänner 2000	11,65%,
ab 1. Jänner 2001	11,55%,
ab 1. Jänner 2002	11,45%,
ab 1. Jänner 2003	11,35%,
ab 1. Jänner 2004	11,25%,
ab 1. Jänner 2005	11,15%,
ab 1. Jänner 2006	11,05%,
ab 1. Jänner 2007	10,95%,
ab 1. Jänner 2008	10,85%,
ab 1. Jänner 2009	10,75%,
ab 1. Jänner 2010	10,65%,
ab 1. Jänner 2011	10,55%,
ab 1. Jänner 2012	10,45%,
ab 1. Jänner 2013	10,35% und
ab 1. Jänner 2014	10,25%.“
3. *Dem § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) In nach dem 31. Dezember 1999 erlassenen Feststellungen von Nebengebührenwerten nach § 10 Abs. 6 oder § 11 Abs. 3 und Gutschriften von Nebengebührenwerten nach den §§ 12 bis 16d ist festzustellen, wieviele der festgestellten oder gutgeschriebenen Nebengebührenwerte auf bis zum 31. Dezember 1999 bezogene und wieviele auf danach bezogene Nebengebühren entfallen.“
4. *Im § 9 Abs. 2 wird der Betrag „20 S“ durch den Betrag „100 S“ ersetzt.*

5. Dem § 19 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 treten in Kraft:

1. § 2 Abs. 4 und § 9 Abs. 2 mit 1. Jänner 1999,
2. § 3 Abs. 1a und § 5 Abs. 5 mit 1. Jänner 2000.“

Artikel V

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998 und Z 8 der Kundmachung BGBl. I Nr. 35/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird das Zitat „Abs. 3 bis 5“ durch das Zitat „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

2. § 15 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Entlohnungsgruppen a, I pa und I 1, Vertragsassistenten an Universitäten und Hochschulen und Vertragsdozenten an Universitäten und Hochschulen.“

3. § 23 lautet:

„§ 23. Für die Gewährung von Sachleistungen gelten die einschlägigen Bestimmungen für die Bundesbeamten mit der Maßgabe, daß dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienststand ohne gleichzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 80 Abs. 5 Z 1 BDG 1979) das Ende des Dienstverhältnisses des Vertragsbediensteten, wenn aus diesem Anlaß eine Pensionsleistung nach dem ASVG gebührt, gleichzuhalten ist.“

4. Im § 24a Abs. 1 lit. a und Abs. 2 wird das Wort „Landesinvalidenamt“ jeweils durch das Wort „Bundessozialamt“ ersetzt.

5. Im § 27a Abs. 3 wird nach dem Wort „Karenzurlaubes“ die Wortgruppe „oder einer Außerdienststellung nach § 29h in Verbindung mit § 17 Abs. 3 oder § 19 BDG 1979“ eingefügt.

6. Dem § 27c Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Fall ist § 27a Abs. 4 nicht anzuwenden.“

7. § 27d Abs. 2 lautet:

„(2) Die Stundenzahl nach Abs. 1

1. erhöht sich entsprechend, wenn der Vertragsbedienstete einem verlängerten Dienstplan im Sinne des § 48 Abs. 6 BDG 1979 unterliegt,
2. vermindert sich entsprechend, wenn der Vertragsbedienstete nicht vollbeschäftigt ist.

Anlässlich jeder Verfügung einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes im Sinne der Z 1 und 2 ist das gemäß Abs. 1 in Stunden ausgedrückte Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend dem über das gesamte Kalenderjahr gemessenen durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß neu zu berechnen. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren bleiben davon unberührt.“

8. Im § 47 Abs. 2 Z 5 wird der Ausdruck „§ 29d“ durch den Ausdruck „§ 29f“ ersetzt.

9. § 47a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Freistellung nach Abs. 1 kann in einer Rahmenzeit von zwei, drei, vier oder fünf Schuljahren in der Dauer eines Schuljahres gewährt werden. Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat der Vertragslehrer den regelmäßigen

Dienst zu leisten. Die Freistellung darf im Fall der zwei-, drei- oder vierjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Fall der fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden.“

10. § 47c Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. den Antritt des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes oder“

11. Nach § 47c Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Soweit in dienstrechtlichen Regelungen auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung abgestellt wird, ist jeweils das über die gesamte Rahmenzeit gemessene durchschnittliche Ausmaß der Lehrverpflichtung maßgeblich.“

12. Im § 47c Abs. 6 wird das Zitat „§ 59a Abs. 5 oder 6“ durch das Zitat „§ 59a Abs. 5 oder 5a“ ersetzt.

13. Im § 52 Abs. 7 und im § 52b Abs. 1 Z 2 werden die Worte „Wissenschaft, Verkehr und Kunst“ durch die Worte „Wissenschaft und Verkehr“ ersetzt.

14. Im § 58c Abs. 1 wird der Ausdruck „§§ 15 bis 15d MSchG“ durch den Ausdruck „§§ 15 bis 15b und 15d MSchG“ ersetzt.

15. § 59 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. die Voraussetzungen

- a) des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, oder
 - b) des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, oder
 - c) des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, oder
 - d) des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994,
- für die Ausübung einer in diesen Bundesgesetzen geregelten Tätigkeit erfüllt,“

16. § 59 Abs. 4 entfällt. Der bisherige § 59 Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

17. Im § 60 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die im § 231b BDG 1979 und in der Anlage 1 zum BDG 1979 geregelten Ernennungserfordernisse für die Beamten des Krankenpfordienstes gelten als Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas K.“

18. Im § 69 Abs. 2 werden die Worte „Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ durch die Worte „Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ ersetzt.

19. An die Stelle des § 69 Abs. 3 Z 2 lit. a bis c treten folgende Bestimmungen:

- „a) in einem Gesundheits- und Krankenpflegeberuf nach dem GuKG oder
- b) als Sanitäts-, Stations- oder Prosektursgehilfe.“

20. § 72a lautet samt Überschrift:

„Karenzurlaub

(1) Auf Karenzurlaube, die vor dem 1. Mai 1995 angetreten worden sind, ist § 29b Abs. 6 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Auf Karenzurlaube, die gemäß § 29b in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1997 geltenden Fassung gewährt worden sind, ist § 29b in dieser Fassung weiterhin anzuwenden.

(3) § 219 Abs. 5b BDG 1979 ist auf Vertragslehrer anzuwenden.“

21. § 72b Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Wurde ein früheres Bundesdienstverhältnis des Vertragsbediensteten wegen Ausgliederung der Einrichtung, an der er tätig war, aus dem Bund beendet und hat der Vertragsbedienstete im Rahmen eines Dienstverhältnisses weiterhin an derselben Einrichtung Dienst versehen, so ist die Zeit dieses späteren Dienstverhältnisses bei der Festsetzung des Vorrückungstages bis zum Höchstausmaß von drei Jahren wie eine Dienstzeit zu einer inländischen Gebietskörperschaft zu behandeln.

(4) Eine Berücksichtigung nach Abs. 3 ist ausgeschlossen, wenn

1. dem Vertragsbediensteten aus Anlaß der Ausgliederung die Möglichkeit eingeräumt worden ist, seinen Dienst an der ausgegliederten Einrichtung weiterhin im Rahmen eines Bundesdienstverhältnisses auszuüben, und er sich für die Beendigung des Bundesdienstverhältnisses entschieden hat oder
2. der Vertragsbedienstete beim Ausscheiden aus dem Bundesdienst eine Abfertigung erhalten und diese dem Bund nicht zurückgezahlt hat.“

22. § 74 lautet samt Überschrift:

„Überleitung

§ 74. Ein Vertragsbediensteter, der die Erfordernisse des § 59 - allenfalls in Verbindung mit § 231b BDG 1979 - erfüllt, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in das Entlohnungsschema K bewirken. Er ist dabei in jene Entlohnungsgruppe einzureihen, für die er die Einreihungserfordernisse nach § 60 erfüllt. Die Überleitung wird mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.“

23. Im § 75 Abs. 1 und 2 werden nach dem Wort „Krankenpflegegesetzes“ jeweils die Worte „in der bis zur Novelle BGBl. I Nr. 108/1997 geltenden Fassung“ eingefügt.

24. Dem § 76 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 treten in Kraft:

1. § 58c Abs. 1 mit Ablauf des Tages der Kundmachung des BGBl. I Nr. XXX/1998,
2. § 52 Abs. 7, § 52b Abs. 1 Z 2 und § 69 Abs. 2 mit 15. Februar 1997
3. § 1 Abs. 1, § 47 Abs. 2 Z 5, § 72a Überschrift und Abs. 1 und 2 mit 1. Juli 1997,
4. § 59 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4, § 60 Abs. 1, § 69 Abs. 3 Z 2, § 74 samt Überschrift und § 75 Abs. 1 und 2 mit 1. September 1997,
5. § 15 Abs. 2 Z 3 mit 1. Oktober 1997,
6. § 47a Abs. 2, § 47c Abs. 3 Z 2, Abs. 4a und Abs. 6 und § 72a Abs. 3 mit 1. Jänner 1998,
7. § 23, § 24a Abs. 1 lit. a und Abs. 2 und § 72b Abs. 3 und 4 mit 1. Juli 1998,
8. § 27a Abs. 3, § 27c Abs. 3 und § 27d Abs. 2 mit 1. Jänner 1999.“

Artikel VI

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Der Landeslehrer, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist jedoch abweichend von Abs. 1 für die Dauer der Mandatsausübung unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen, wenn er dies beantragt.

(4) Ist eine Weiterbeschäftigung des Landeslehrers nach Abs. 1 auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil die weitere Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz

1. auf Grund der Feststellung der vom Unvereinbarkeitsausschuß gemäß § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, oder vom zuständigen Ausschuß eines Landtages getroffenen Feststellung unzulässig ist oder

2. auf Grund der besonderen Gegebenheiten neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre, so ist ihm innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Funktion ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger zumutbarer Arbeitsplatz oder – mit seiner Zustimmung – ein seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertiger Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den Z 1 und 2 angeführten Umstände zutrifft. Bei der Auswahl des Arbeitsplatzes ist danach zu trachten, dem Landeslehrer eine Teilbeschäftigung möglichst in dem von ihm gewählten Umfang anzubieten. § 19 Abs. 2 bis 9, § 21 und § 25 sind in diesen Fällen nicht anzuwenden. Verweigert ein Landeslehrer nach Z 1 seine Zustimmung für die Zuweisung eines seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertigen Arbeitsplatzes, so ist er mit Ablauf der zweimonatigen Frist unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.“

2. Im § 15 Abs. 8 Z 1 wird der Ausdruck „Mitglied einer Landesregierung (in Wien der Bürgermeister oder Amtsführender Stadtrat)“ *durch den Ausdruck* „Mitglied einer Landesregierung (in Wien der Bürgermeister, amtsführende Stadtrat oder nicht amtsführende Stadtrat)“ *ersetzt*.

3. § 15 Abs. 9 wird aufgehoben.

4. § 44c Abs. 3 lautet:

„(3) Für Landeslehrer, deren Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b herabgesetzt worden ist, gelten

1. die im § 48 Abs. 1 erster Satz, § 49 Abs. 1 erster Satz, § 50 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 erster Satz, § 51 Abs. 1 erster Satz, § 52 Abs. 1 und 2 und § 53 Abs. 1 angeführten Wochenstundenzahlen der Lehrverpflichtung und
2. die im § 48 Abs. 1 zweiter und dritter Satz, § 49 Abs. 1 zweiter Satz, § 50 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 zweiter Satz, § 51 Abs. 1 zweiter Satz und § 52 Abs. 3 angeführten Wochenstundenzahlen der Gesamtminderung der Lehrverpflichtung

in dem Prozentausschlag, auf das die Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b herabgesetzt ist.“

5. § 58d Abs. 2 lautet:

„(2) Die Freistellung nach Abs. 1 kann in einer Rahmenzeit von zwei, drei, vier oder fünf Schuljahren in der Dauer eines Schuljahres gewährt werden. Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat der Landeslehrer den regelmäßigen Dienst zu leisten. Die Freistellung darf im Fall der zwei-, drei- oder vierjährigen

Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Fall der fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden.“

6. § 58f Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. den Antritt des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes oder“

7. Im § 60 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 wird das Wort „Landesinvalidenamts“ jeweils durch das Wort „Bundessozialamt“ ersetzt.

8. Im § 115 treten an die Stelle der Abs. 3 bis 7 folgende Bestimmungen:

„(3) Den im Abs. 1 genannten Landeslehrern gebühren monatliche Ruhegehälter, die nach einer ruhegeuüßfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 50% der Ruhegeuüßbemessungsgrundlage betragen. Für die weitere Dienstzeit ist § 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden.

(4) Die Bezüge auf Grund der Abs. 1 bis 3 dürfen den Monatsbezug eines vollbeschäftigten Landeslehrers der entsprechenden Verwendungsgruppe nicht übersteigen.

(5) Die Vollbeschäftigung der im Abs. 1 genannten Landeslehrer ist anzustreben.

(6) Die Abs. 1 bis 5 sind auf Landeslehrer,

1. deren Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b herabgesetzt ist oder

2. die eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nehmen,

nicht anzuwenden.“

9. Im § 115a Abs. 1 wird das Zitat „§ 44a Abs. 2“ durch das Zitat „§ 44a Abs. 3“ ersetzt.

10. Im § 115a Abs. 6 wird das Zitat „§ 50a Abs. 2 BDG 1979“ durch das Zitat „§ 44a Abs. 3“ ersetzt.

11. § 127 Abs. 27 erhält die Absatzbezeichnung „(25)“; dem § 127 wird folgender Abs. 27 angefügt:

„(27) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 treten in Kraft:

1. § 44c Abs. 3 und § 115a Abs. 1 und 6 mit 1. Juli 1997,

2. § 15 Abs. 3 und 4 und Abs. 8 Z 1 und die Aufhebung des § 15 Abs. 9 mit 1. August 1997,

3. § 58d Abs. 2 und § 58f Abs. 3 Z 2 mit 1. Jänner 1998,

4. § 60 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 mit 1. Juli 1998

5. § 115 Abs. 3 bis 6 und die Aufhebung des § 115 Abs. 7 mit 1. Jänner 2003.“

Artikel VII

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 47/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Der Lehrer, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist jedoch abweichend von Abs. 1 für die Dauer der Mandatsausübung unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen, wenn er dies beantragt.

(4) Ist eine Weiterbeschäftigung des Lehrers nach Abs. 1 auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil die weitere Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz

1. auf Grund der Feststellung der vom Unvereinbarkeitsausschuß gemäß § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, oder vom zuständigen Ausschuß eines Landtages getroffenen Feststellung unzulässig ist oder

2. auf Grund der besonderen Gegebenheiten neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre,

so ist ihm innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Funktion ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger zumutbarer Arbeitsplatz oder – mit seiner Zustimmung – ein seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertiger Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den Z 1 und 2 angeführten Umstände zutrifft. Bei der Auswahl des Arbeitsplatzes ist danach zu trachten, dem Lehrer eine Teilbeschäftigung möglichst in dem von ihm gewählten Umfang anzubieten. § 19 Abs. 2 bis 9, § 21 und § 25 sind in diesen Fällen nicht anzuwenden. Verweigert ein Lehrer nach Z 1 seine Zustimmung für die Zuweisung eines seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertigen Arbeitsplatzes, so ist er mit Ablauf der zweimonatigen Frist unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.“

2. Im § 15 Abs. 8 Z 1 wird der Ausdruck „Mitglied einer Landesregierung (in Wien der Bürgermeister oder Amtsführender Stadtrat)“ durch den Ausdruck „Mitglied einer Landesregierung (in Wien der Bürgermeister, amtsführende Stadtrat oder nicht amtsführende Stadtrat)“ ersetzt.

3. § 15 Abs. 9 wird aufgehoben.

4. § 65d Abs. 2 lautet:

„(2) Die Freistellung nach Abs. 1 kann in einer Rahmenzeit von zwei, drei, vier oder fünf Schuljahren in der Dauer eines Schuljahres gewährt werden. Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat der Lehrer den regelmäßigen Dienst zu leisten. Die Freistellung darf im Fall der zwei-, drei- oder vierjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Fall der fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden.“

5. § 65f Abs. 3 Z 2 lautet:

- „2. den Antritt des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes oder“

6. Im § 67 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 wird das Wort „Landesinvalidenamt“ jeweils durch das Wort „Bundessozialamt“ ersetzt.

7. Im § 121 Abs. 3 bis 7 lautet:

„(3) Den im Abs. 1 genannten Lehrern gebühren monatliche Ruhegenüsse, die nach einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 50% der Ruhegenußbemessungsgrundlage betragen. Für die weitere Dienstzeit ist § 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden.

(4) Abs. 3 in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung ist auf die im Abs. 1 genannten Lehrer, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seither bis zum Zeitpunkt ihrer Ruhestandsversetzung oder ihres Übertrittes in den Ruhestand ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen, mit der Maßgabe, weiterhin anzuwenden, daß an die Stelle des Ausdrucks "15 Jahren" der Ausdruck "10 Jahren" tritt.

(5) Die Bezüge auf Grund der Abs. 1 bis 3 dürfen den Monatsbezug eines vollbeschäftigten Lehrers der entsprechenden Verwendungsgruppe nicht übersteigen.

(6) Die Vollbeschäftigung der im Abs. 1 genannten Lehrer ist anzustreben.

(7) Die Abs. 1 bis 6 sind auf Lehrer,

1. deren Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 herabgesetzt ist oder

2. die eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nehmen,

nicht anzuwenden.“

8. Im § 121a Abs. 1 wird das Zitat „§ 45 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 45 Abs. 3“ ersetzt.

9. Im § 121a Abs. 5 wird das Zitat „§ 50a Abs. 2 BDG 1979“ durch das Zitat „§ 45 Abs. 3“ ersetzt.

10. § 127 Abs. 21 erhält die Absatzbezeichnung „(19)“; dem § 127 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 treten in Kraft:

1. § 121a Abs. 1 und 5 mit 1. Juli 1997,

2. § 15 Abs. 3 und 4 und Abs. 8 Z 1 und die Aufhebung des § 15 Abs. 9 mit 1. August 1997,

3. § 65d Abs. 2 und § 65f Abs. 3 Z 2 mit 1. Jänner 1998,

4. § 67 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 mit 1. Juli 1998,

5. § 121 Abs. 3 bis 7 mit 1. Jänner 2003.“

Artikel VIII

Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erster Satz lautet:

“(1) Der zuständige Bundesminister hat für Unterrichtsgegenstände, die

1. vom § 2 nicht erfaßt sind oder

2. neu eingeführt werden,

das Ausmaß der Lehrverpflichtung durch Verordnung festzusetzen.”

2. § 7 Abs. 3 entfällt.

3. Im § 8 Abs. 3 Z 2 entfallen die Worte „Ausübung der“.

4. § 11 Abs. 5 Z 1 lautet:

„1. eines Auftrages des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und“

5. Im § 14a Abs. 3 wird das Zitat „§ 50a Abs. 2 BDG 1979“ durch das Zitat „§ 50a Abs. 3 BDG 1979“ ersetzt.

6. § 15 Abs. 11 letzter Satz entfällt.

7. Dem § 15 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 treten in Kraft:

- 31 -

1. § 11 Abs. 5 Z 1 mit 15. Februar 1997,
2. § 8 Abs. 3 Z 2 und § 14a Abs. 3 mit 1. Juli 1998,
3. § 7 Abs. 1 mit 1. September 1998,
4. die Aufhebung des § 7 Abs. 3 und des § 15 Abs. 11 letzter Satz mit 1. September 1998.“

Artikel IX **Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes**

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 37a Abs. 1 Z 2 lautet:
„2. gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, entsendet sind,“
2. Dem § 45 wird folgender Abs. 14 angefügt:
„(14) § 37a Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.“

Artikel X **Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes**

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/1997, wird wie folgt geändert:

1. Am Beginn des Karenzurlaubsgeldgesetzes wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

- | | |
|-----------------|---|
| I. Abschnitt: | KARENZURLAUBSGELD |
| | § 1. Anwendungsbereich |
| | § 2. Voraussetzungen für den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld |
| | § 3. Höhe des Karenzurlaubsgeldes |
| | § 4. Dauer des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld |
| | § 5. Beginn des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld |
| | § 6. Adoptiv- und Pflegemütter |
| | § 7. Väter |
| II. Abschnitt: | KRANKENVERSICHERUNG UND PFÄNDBARKEIT |
| | § 8. Anwendungsbereich des II. Abschnitts |
| | § 9. Dauer der Pflichtversicherung |
| | § 10. Pfändbarkeit |
| III. Abschnitt: | KARENZURLAUBSGELD BEI TEILZEITBESCHÄFTIGUNG |
| | § 11. Anwendungsbereich des III. Abschnitts |
| | § 12. Anspruchsvoraussetzungen |
| | § 13. Anspruchsvoraussetzungen bei Teilzeitbeschäftigung im Anschluß an die Schutzfrist |
| IV. Abschnitt: | ZUSCHUSS ZUM KARENZURLAUBSGELD |
| | § 14. Anspruch auf Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld |
| | § 15. Alleinstehende Elternteile |
| | § 16. Verheiratete Elternteile |
| | § 17. Nicht alleinstehende Elternteile |

- § 18. Dauer des Anspruches auf Zuschuß
- § 19. Höhe des Zuschusses
- § 20. Einkommen
- § 21. Rückzahlung des Zuschusses
- § 22. Höhe der Abgabe
- § 23. Verpflichtungserklärung
- § 24. Entstehung des Abgabenanspruches
- § 25. Zuständigkeit, Erhebung
- § 26. Abgabenerklärung
- § 27. Anpassung
- § 28. Gebührenfreiheit
- § 29. Datenübermittlung
- § 30. Kostentragung
- V. Abschnitt: SONDERKARENZURLAUBSGELD
 - § 31. Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld
 - § 32. Höhe des Sonderkarenzurlaubsgeldes
 - § 33. Anwendung von Bestimmungen des I. und II. Abschnitts
- VI. Abschnitt: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN
 - § 34. Auszahlung
 - § 35. Anteilige Bemessung
 - § 36. Meldepflicht
 - § 37. Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen
 - § 37a. Verjährung
- VII. Abschnitt: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN
 - § 38. Sonderbestimmungen für die Zeit ab dem Jahr 1994
 - § 39. Inkrafttreten
 - § 40. Vollziehung

2. Im § 2 Abs. 3 wird der Ausdruck „60%“ durch den Ausdruck „66%“ ersetzt.

3. Im § 2 Abs. 4 Z 3 wird der Ausdruck „und“ durch einen Beistrich und am Ende der Z 4 wird der Punkt durch den Ausdruck „und“ ersetzt. Folgende Z 5 wird angefügt:

„5. Leistungen nach dem Karenzgeldgesetz - KGG, BGBl. I Nr. 47/1997.“

4. Im § 4 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „Karenzurlaubsgeld“ durch den Ausdruck „Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften“ ersetzt.

5. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Die §§ 1 bis 5 gelten auch für Frauen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind an Kindes Statt angenommen (Adoptivmütter) oder in Pflege genommen haben (Pflegermütter).

(2) § 2 Abs. 1 Z 1 ist auf Pflegermütter, die Kinder ohne Adoptionsabsicht in entgeltliche Pflege genommen haben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des § 15 MSchG

1. § 75 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, oder
2. § 75 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, oder
3. § 58 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 oder
4. § 65 des Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985 tritt.“

6. § 7 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Abs. 1 gilt auch für Männer, die allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind an Kindes Statt angenommen (Adoptivväter) oder in Pflege genommen haben

(Pflegeväter). § 6 Abs. 2 ist auf Pflegeväter anzuwenden, die Kinder ohne Adoptionsabsicht in entgeltliche Pflege genommen haben.

(3) Hat die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter des Kindes einen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften, so besteht ein Anspruch des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters auf Karenzurlaubsgeld jedenfalls nur für solche Zeiträume, für die die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter auf die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes (Karenzgeldes) nach österreichischen Rechtsvorschriften unwiderruflich verzichtet hat. Ein Wechsel in der Anspruchsvoraussetzung kann nur einmal erfolgen. Dieser Wechsel ist nur zulässig, wenn ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften bezogen hat.“

7. Im § 7 Abs. 4 und im § 12 Abs. 1 wird der Ausdruck „Karenzurlaubsgeld nach einer österreichischen Rechtsvorschrift“ jeweils durch den Ausdruck „Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften“ ersetzt.

8. § 11 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 11 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Dieser Abschnitt ist außerdem auf Pflegemütter und Pflegeväter, die Kinder ohne Adoptionsabsicht in entgeltliche Pflege genommen haben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des § 15c MSchG oder § 8 EKUG

1. § 50b BDG 1979 oder
2. § 76a des Richterdienstgesetzes oder
3. § 44b des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 oder
4. § 46 des Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985

tritt.“

9. An die Stelle des § 12 Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Nimmt jeweils nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder § 8 EKUG oder nach anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch, so gebührt diesem, wenn dieses Bundesgesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes.

(2a) Das Karenzurlaubsgeld gebührt über diesen Zeitpunkt hinaus, höchstens jedoch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn der zweite Elternteil

1. mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges, oder
2. durch Anstaltspflege, schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder
3. auf Grund einer schweren körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen.

(2b) Im Fall der Teilzeitbeschäftigung vermindert sich das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 um den Prozentsatz des Beschäftigungsausmaßes, gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren 50% des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1. Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung kann nur einmal erfolgen, nachdem ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften bezogen hat.“

10. § 12 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Das Karenzurlaubsgeld wegen Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 2 und 3 gebührt jedoch nicht für Zeiträume, für die der andere Elternteil das volle Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften bezieht.

(5) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht nicht für Zeiträume, während der der jeweilige Elternteil aufgrund einer Beschäftigung ein Entgelt bezieht, das monatlich 66% des Karenzurlaubsgeldes übersteigt. Als Beschäftigung gelten insbesondere ein Dienstverhältnis, eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder. Als Entgelt gelten alle Einkünfte im Sinne des § 36a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.“

11. An die Stelle des § 13 Abs. 1 treten folgende Bestimmungen:

„(1) Nimmt jeweils nur ein Elternteil im Anschluß an die Frist gemäß § 5 Abs. 1 MSchG eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder § 8 EKUG oder nach anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch, so gebührt ihm, wenn dieses Bundesgesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

(2) Das Karenzurlaubsgeld gebührt über diesen Zeitpunkt hinaus, höchstens jedoch bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes, wenn der zweite Elternteil

1. mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges, oder
2. durch Anstaltspflege, schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder
3. auf Grund einer schweren körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen.“

12. Im § 13 erhalten die bisherigen Abs. 2 und 3 die Bezeichnung „(3)“ und „(4)“. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) § 12 Abs. 1 bis 7 gilt auch für die Anwendung der Abs. 1 bis 3, soweit diese nicht anderes bestimmen.“

13. Im § 16 Abs. 1 wird der Betrag „5.495 S“ durch den Betrag „5.696 S“ und der Betrag „2.768 S“ durch den Betrag „2.870 S“ ersetzt.

14. Im § 31 Abs. 2 wird der Ausdruck „Karenzurlaubsgeldes“ durch den Ausdruck „Karenzurlaubsgeldes (Karenzgeldes) nach österreichischen Rechtsvorschriften“ ersetzt.

15. § 31 Abs. 3 Z 1 lautet:

- „1. der betreffende Elternteil Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, Leistungen nach dem Karenzgeldgesetz oder Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz in Anspruch nehmen kann, oder“

16. § 31 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld entsteht mit dem Tag der Antragstellung, frühestens jedoch nach Erschöpfung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften für jenes Kind, das Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes (Karenzgeldes) nach österreichischen Rechtsvorschriften war.“

17. Dem § 39 Abs. 2 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 treten in Kraft:

1. § 40 Z 2 mit 15. Februar 1997,
2. das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 4 Z 3, § 4 Abs. 2 Z 1, § 6, § 7 Abs. 2, 3 und 4, § 11, § 12 Abs. 1 bis 2b und 4, § 13, § 31 Abs. 2, 3 Z 1 und Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 mit 1. Juli 1997,
3. § 2 Abs. 3, § 12 Abs. 5 und § 16 Abs. 1 mit 1. Juli 1998.

Auf Ansprüche für Kinder, die vor dem 1. Juli 1997 geboren sind, sind § 6, § 7 Abs. 2 und § 11 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1997 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

18. Im § 40 Z 2 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Soziales,“ durch die Worte „Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales,“ ersetzt.

Artikel XI **Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955**

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 3 lit. c lautet:

- „c) aa) Universitäts(Hochschul)assistenten ab der Gehaltsstufe 11,
bb) Universitäts(Hochschul)dozenten bis Gehaltsstufe 9,
cc) Außerordentliche Universitätsprofessoren bis Gehaltsstufe 9,“

2. § 3 Abs. 1 Z 4 lit. c lautet:

- „c) aa) Universitäts(Hochschul)dozenten ab der Gehaltsstufe 10,
bb) Universitätsprofessoren gemäß UOG 1993,
cc) Außerordentliche Universitätsprofessoren ab der Gehaltsstufe 10 und Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren,“

3. Dem § 22 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Ein Beamter, der nach dem 30. Juni 1998 gemäß § 39a BDG 1979 für einen zumindest zweijährigen Zeitraum ins Ausland entsandt wird, hat Anspruch auf Übersiedlungsgebühren gemäß den §§ 28 bis 33 für die Übersiedlung ins Ausland und aus Anlaß der Beendigung der Entsendung für die Übersiedlung ins Inland, wenn er tatsächlich übersiedelt.“

4. In der Überschrift zu § 68 und im § 68 Abs. 1 wird das Wort „Fernmeldehoheitsverwaltung“ jeweils durch den Ausdruck „Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung“ ersetzt.

5. Im § 74 Z 2 lit. e wird der Punkt am Ende der sublit. bb durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 3 und 4 angefügt:

- „3. in die Gebührenstufe 2b Vertragsdozenten bis Entlohnungsstufe 9,
4. in die Gebührenstufe 3:
 - a) Vertragsdozenten ab der Entlohnungsstufe 10,
 - b) Vertragsprofessoren und Rektoren.“

6. Dem § 77 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 treten in Kraft:

1. § 3 Abs. 1 Z 3 lit. c und Z 4 lit. c und § 74 Z 2 bis 4 mit 1. Oktober 1997,
2. § 68 Überschrift und Abs. 1 mit 1. Jänner 1998,
3. § 22 Abs. 7 mit 1. Juli 1998.“

Artikel XII

Änderung des Richterdienstgesetzes

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 62a Abs. 1 lit. a und Abs. 3 wird das Wort „Landesinvalidenamt“ jeweils durch das Wort „Bundessozialamt“ ersetzt.
2. Dem § 173 wird folgender Abs. 20 angefügt:
„(20) § 62a Abs. 1 lit. a und Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 tritt mit 1. Juli 1998 in Kraft.“

Artikel XIII

Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984

Das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl. Nr. 29, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1997, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 8a samt Überschrift eingefügt:

„Zu § 52 AVG

§ 8a. In Dienstrechtsverfahren betreffend

1. Versetzung von Bundesbeamten in den Ruhestand oder von Richtern in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit und
 2. Zurechnung von Zeiten gemäß § 9 des Pensionsgesetzes 1965
- sind die dem Bundespensionsamt beigegebenen oder zur Verfügung stehenden Amtssachverständigen zur Beweisaufnahme heranzuziehen.“

2. Dem § 19 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) § 8a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 tritt mit 1. September 1998 in Kraft.“

Artikel XIV

Änderung des BPA-Gesetzes

Das BPA-Gesetz, BGBl. Nr. 758/1996, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 2 Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“; folgender Abs. 6 wird eingefügt:
„(6) Dem Bundespensionsamt obliegt die Einholung ärztlicher und berufskundlicher Gutachten in Dienstrechtsverfahren
 1. zur Versetzung von Bundesbeamten in den Ruhestand oder von Richtern in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit und
 2. betreffend Zurechnung von Zeiten gemäß § 9 des Pensionsgesetzes 1965.Das Bundespensionsamt hat zur Erfüllung dieser Aufgabe entsprechend ausgebildete medizinische oder berufskundliche Sachverständige heranzuziehen; eine Beeidigung dieser Sachverständigen ist nicht erforderlich.“
2. Im § 2 Abs. 7 wird der Verweis „gemäß Abs. 1 bis 5“ durch den Verweis „gemäß Abs. 1 bis 6“ ersetzt.

3. Der bisherige § 9 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:
„(2) § 2 Abs. 6 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 tritt mit 1. September 1998 in Kraft.“

Artikel XV **Änderung des Teilpensionsgesetzes**

Das Teilpensionsgesetz, BGBl. I Nr. 138/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 Z 3 lit. a und lit. b entfällt jeweils die Wortfolge „oder das Ausscheiden aus der Funktion“.

2. § 9 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 9 wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) § 2 Abs. 2 Z 3 lit. a und b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“

Artikel XVI **Änderung des Bundesgesetzes über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte**

Das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte, BGBl. I Nr. 138/1997, wird wie folgt geändert:

1. Der Gesetzestitel lautet:

„Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte - DRSG-AE“

2. Dem § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Pensionsbeiträge, auf die verzichtet wurde, gelten bei der Anwendung bundesgesetzlicher Regelungen über die Bemessung von Ruhe(Versorgungs)genüssen als geleistet.“

3. Nach § 12 wird folgender § 13 samt Überschrift angefügt:

„Inkrafttreten von Änderungen dieses Bundesgesetzes

§ 13. Der Gesetzestitel und § 4 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.“

Artikel XVII **Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989**

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 werden folgende §§ 15a bis 15e samt Überschriften eingefügt:

„Abschnitt Va **Ausschreibung der stellvertretenden Leitung bestimmter Sektionen**

Anwendungsbereich

§ 15a. Vor der Betrauung einer Person mit der Stellvertretung des Leiters einer Sektion in einer Zentralstelle, die keine Gruppengliederung aufweist, ist diese Funktion auszuschreiben, wenn mit ihrer Betrauung die Einstufung in die Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A1 oder M BO 1 bewirkt wird.

Ausschreibung

§ 15b. (1) Die Ausschreibung nach § 15a hat jene Zentralstelle zu veranlassen, in deren Bereich die Betrauung mit der stellvertretenden Leitung einer Sektion wirksam werden soll.

(2) Auf den Inhalt der Ausschreibung ist § 5 Abs. 2 anzuwenden. Darüber hinaus hat die Ausschreibung den ausdrücklichen Hinweis zu enthalten, daß nur Bewerbungen von Personen zulässig sind, die mit der Leitung einer der Funktionsgruppe 6 der Verwendungsgruppe A 1 oder M BO 1 zugeordneten Abteilung innerhalb der betreffenden Sektion dauernd betraut sind.

(3) Die Ausschreibung hat innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stellvertreterfunktion sektionsintern auf geeignete Weise zu erfolgen.

(4) Für die Überreichung der Bewerbungsgesuche ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

Bewerbung

§ 15c. (1) Bewerber um die in § 15a angeführte Funktion haben in ihrem Bewerbungsgesuch die Gründe anzuführen, die sie für die Ausübung dieser Funktion als geeignet erscheinen lassen.

(2) Die Bewerbungsgesuche sind unmittelbar bei der auszuschreibenden Stelle einzubringen.

Verfahren

§ 15d. Dem Verfahren vor der Begutachtungskommission sind nur Personen zu unterziehen, die

1. die im § 15b Abs. 2 angeführten Erfordernisse erfüllen und
2. sich spätestens am letzten Tag der in der Ausschreibung angeführten Bewerbungsfrist beworben haben.

Begutachtungskommission

§ 15e. Auf die Art, Zusammensetzung und Tätigkeit der Begutachtungskommission sind § 7 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 bis 6 und die §§ 9 bis 15 anzuwenden.“

2. Am Ende des § 90 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgende Z 18 wird angefügt:

- „18. die §§ 15a bis 15e samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 mit 1. Juli 1998.“

Artikel XVIII

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Ablauf des 31. August 1998 treten außer Kraft:

1. die Art. II und III der 19. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 198/1969,
2. die Art. II und III der 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 199/1969,
3. die Art. II der 20. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 245/1970.
4. Art. III der 17. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 246/1970,
5. die Art. V und VI der 22. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 280/1971,
6. Art. III Abs. 1 der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977,
7. Art. IV Abs. 1 der 25. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 663/1977,
8. die Art. II und XIII der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983,
9. Art. IV der 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 657/1983,
10. Art. VI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 395/1984,
11. Art. IX der 42. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 548/1984,
12. Art. VIII der 46. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 237/1987,
13. Art. VI der 38. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 238/1987.

1. BDG-Novelle 1998

VORBLATT

Problem:

1. Unterschiedliche Standards der in Verfahren betr. Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit und Unfähigkeit zu einem zumutbaren Erwerb eingeholten ärztlichen Gutachten führen zu einer unterschiedlichen Pensionierungspraxis der Ressorts.
2. Die Vollziehung des Urlaubsrechts ist in Teilbereichen uneinheitlich, womit auch eine Vollziehungserleichterung durch ADV-Unterstützung nicht möglich ist.
3. Im Rahmen des 1. Budgetbegleitgesetzes 1997 wurden die zukünftig zu erwartenden Pensionsansprüche der Beamten spürbar vermindert und dafür ein gewisser Ausgleich durch Absenkung des Pensionsbeitrages um 1,5 Prozentpunkte geschaffen. Für Nebengebühren wurde eine entsprechende Beitragsabsenkung nicht beschlossen, obwohl auch die zukünftig zu erwartenden Nebengebührenerzulagen durch Reformmaßnahmen vermindert werden. Dies stößt bei den Beamten auf Unverständnis.

Ziel:

1. Vereinheitlichung des Standards ärztlicher Gutachten durch Heranziehung speziell geschulter Fachgutachter.
2. Ermöglichung einer einheitlichen, ADV-unterstützten Vollziehung des Urlaubsrechts.
3. Anpassung des von Nebengebühren zu leistenden Pensionsbeitrages an die Kürzung der zukünftig zu erwartenden Nebengebührenerzulagen.

Inhalt:

1. Die Einholung ärztlicher Gutachten in den genannten Verfahren wird beim Bundespensionsamt zentralisiert.
2. Aliquotierung des in Stunden ausgedrückten Urlaubsausmaßes bei Änderung des Beschäftigungsausmaßes sowie Vermeidung einer sachlich nicht gerechtfertigten mehrfachen Aufrundung des in Tagen ausgedrückten Urlaubsausmaßes.
3. Absenkung des von Nebengebühren zu leistenden Pensionsbeitrages um 1,5 Prozentpunkte.

Alternative:

1. Belassung des derzeitigen unbefriedigenden Zustandes.
2. Fortführung der derzeitigen unbefriedigenden Vollziehungspraxis.
3. Keine Änderung des von Nebengebühren zu leistenden Pensionsbeitrages.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen sind dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu entnehmen.

EU-Konformität: Gegeben.

Erläuterungen

ALLGEMEINER TEIL

A. Schaffung einer zentralen ärztlichen Begutachtungsstelle beim Bundespensionsamt

Die Betrauung der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten mit der Durchführung der ärztlichen Begutachtung in Verfahren betr. Dienstunfähigkeit mußte im Juni 1997 wegen eines VwGH-Erkenntnisses eingestellt werden. Begutachtungen in solchen Verfahren werden seitdem wieder zT von amtlichen Sachverständigen im Sinne des AVG (Heeresspitäler bzw. -ambulatorien im Bereich des BMLV, Amtsärzte im Bereich des BMI), zT von Amtsärzten im Rechtshilfeweg und zT von auf privatrechtlicher Basis beschäftigten Vertrauensärzten durchgeführt.

Diese unterschiedliche Begutachtungspraxis führt zu unterschiedlichen Standards der in Verfahren betr. Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit und Unfähigkeit zu einem zumutbaren Erwerb eingeholten ärztlichen Gutachten und damit zu einer unterschiedlichen Pensionierungspraxis der Ressorts. Um einen einheitlichen Gutachtensstandard zu erreichen, sollen für die Einholung ärztlicher und berufskundlicher Gutachten ausschließlich die speziell geschulten Sachverständigen des Bundespensionsamtes heranzuziehen sein. An der dezentralen Entscheidung über eine Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit und Unfähigkeit zu einem zumutbaren Erwerb wird festgehalten.

B. Sonstige Maßnahmen

Im übrigen sieht der Entwurf neben formalen Anpassungen an geänderte Behördenzuständigkeiten, Anpassungen von Zitaten an geänderte Rechtsvorschriften udgl. noch folgende Maßnahmen vor:

1. Anpassung der Fristen, innerhalb derer für einen beamteten Mandatar auf Grund der Unmöglichkeit der Weiterbeschäftigung auf seinem bisherigen Arbeitsplatz die Zuweisung eines Ersatzarbeitsplatzes bzw. die Außerdienststellung vorzunehmen ist, an die sich aus § 6a des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 ergebenden Fristen.
2. Erweiterung der Außerdienststellung um nicht amtsführende Stadträte.
3. Klarstellung betreffend den notwendigen Inhalt eines Versetzungsbescheides und eines Bescheides über eine qualifizierte Verwendungsänderung.
4. Entsendung zu einer Tätigkeit im Rahmen eines von einer zwischenstaatlichen Einrichtung getragenen Projekts gegen Kostenersatz.
5. Anpassungen im Urlaubsrecht zur Gewährleistung einer einheitlichen Vollziehung im PIS (betrifft insbesondere Aliquotierung des Urlaubsausmaßes bei Änderung des Beschäftigungsausmaßes und Rundungsbestimmungen).
Klarstellung bzgl. der Zusammenrechnung aller nach Dienstrechtsvorschriften des

Bundes gewährten Karenzurlaube bei der Prüfung der Höchstdauer.

6. Schaffung eines vollstreckbaren Entziehungstatbestandes bei Dienst- und Naturalwohnungen, wenn das Dienstverhältnis aus einem anderen Grund als dem des Todes des Beamten aufgelöst wird. Derzeit nur mit Räumungsklage möglich.
7. Die Zulässigkeit einer Leistungsfeststellung soll auch dann gegeben sein, wenn der Beamte die Zulassung zum Aufstiegslehrgang an der Verwaltungsakademie des Bundes anstrebt, jedoch anstelle der Reifeprüfung die Studienberechtigungsprüfung abgelegt hat.
8. Weitere Konzentration des Disziplinarverfahrens und einige Klarstellungen zur Durchführung des Disziplinarverfahrens.
9. Verwendungsbezeichnung „Botschafter“ nicht nur für den Sonderberater des Bundespräsidenten, sondern auch für den außenpolitischen Berater des Bundeskanzlers.
10. Anpassungen der Ausbildungserfordernisse des Krankenpflegedienstes an das neue Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997.
11. Vordringliche Änderungen bei den Richtverwendungen der Funktionsgruppen 8 und 9 der Verwendungsgruppe A 1 in der Anlage 1 zum BDG 1979.
12. Einstufung der Leitung einer besonders bedeutenden Abteilung einer Sektion ohne Gruppengliederung in die Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A 1, wenn damit die Stellvertretung des Sektionsleiters verbunden ist.
13. Vermeidung unnötiger Nachsichtsverfahren
 - beim Ersatz der für die Ernennung in die Verwendungsgruppe A 3 vorgeschriebenen vierjährigen Verwendung im Mittleren Dienst im Bundesministerium für Landesverteidigung durch bestimmte militärische Verwendungen und
 - beim Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes für Facharbeiter der Verwendungsgruppe A 5.
14. Klarstellung, daß ein Hochschullehrer auch während seiner Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament bis zu 25% seiner Dienstbezüge beziehen kann.
15. Wegfall des Mehrleistungsanteiles von Zulagen und Fixgehältern bei Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit und bei Teilzeitbeschäftigung statt bloßer aliquoter Kürzung; Aliquotierung der Funktionsanteiles. Aliquotierung statt gänzlichen Wegfalls des Funktionsanteils der Forschungszulage.
16. Die Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan soll im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung auch tageweise abgegolten werden können.
17. Anpassung der Bestimmungen über die Auslandsbesoldung an den Umstand, daß eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit während einer Auslandsverwendung ausgeschlossen worden ist.
18. Klarstellung, daß der Beamte auch von den durch das Bezügebegrenzungs-gesetz stillgelegten Bezügen nach dem GG 1956 einen Pensionsbeitrag zu leisten hat.
19. Bemessung der Grundvergütung bei Weiterbelassung der Naturalwohnung für Beamte des Ruhestandes oder für die Hinterbliebenen eines Beamten, die mit diesem bis zu dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben; dies ist derzeit im § 24a GG 1956 nicht explizit geregelt. Vergleichbare Regelung für den Bereich des VBG 1948.

- 4 -

20. Vermeidung einer sachlich nicht gerechtfertigten finanziellen Einbuße beim Bezug einer Funktionszulage, mit der alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten gelten, beim Aufstieg in eine höhere Funktionsgruppe.
21. Nichtanwendung der Rundungsbestimmung des § 8 GG 1956 auf den Termin der Vorrückung in die Fixgehaltsstufe 2 im A- und M-Schema.
22. Beamten des Bundesministeriums für Inneres, die zur Ausübung der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt wurden, soll die Exekutivdienstzulage zustehen.
23. Ergänzende Regelungen über den Anspruch auf und die Ruhegenußfähigkeit von bestimmten Dienstzulagen im Lehrerbereich bei Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstzeit.
24. Ausdehnung der Abschlagsminderung für Beamte des Exekutivdienstes und für Wachebeamte auf die Ruhegenußzulage.
25. Berücksichtigung für den Vorrückungstichtag von Zeiten in einem Dienstverhältnis zu einer ausgegliederten Einrichtung, wenn das frühere Bundesdienstverhältnis durch die Ausgliederung geendet hat: Bisher nur dann, wenn die Ausgliederung nicht länger als drei Jahre zurückliegt, künftig ohne diese Einschränkung, aber höchstens im Ausmaß von drei Jahren.
26. Verpflichtende jährliche Mitteilung der Beitragsgrundlagen sowie der Nebengebührenwerte des Vorjahres an den Beamten.
27. Umstellung auf eine ausschließlich monatliche Berechnung der Ruhegenußzulage.
28. Vollziehungserleichterungen bei der Bemessung des Versorgungsbezuges früherer Ehegatten.
29. Entfall einer Regelung über die primäre Haftung der Hinterbliebenen für ausständige Pensionsvorschüsse.
30. Ausschluß der Einrede des gutgläubigen Empfangs von Ruhebezügen, die für den Monat nach dem Todestag des Beamten ausgezahlt wurden.
31. Klarstellung des Ausmaßes der Hochschullehrern bedingt anzurechnenden Ruhegenußvordienstzeiten.
32. Entfall der jährlichen Anerkennung der Nebengebührenwerte durch den Bediensteten und der Verpflichtung zur bescheidmäßigen Feststellung der Summe der Nebengebührenwerte durch die Dienstbehörde.
33. Schrittweise Absenkung des von Nebengebühren zu leistenden Pensionsbeitrages entsprechend der zukünftigen Verminderung der Nebengebührenezulage.
34. Zwingende separate Ausweisung in Feststellungen und Gutschriften jener Nebengebührenwerte, die auf Geldleistungen entfallen, die vor dem 1. Jänner 2000 bezogen wurden.
35. Anhebung des Grenzbetrages, ab dem die Nebengebührenezulage abgefunden wird.
36. Befristete Einräumung eines Rechtsanspruchs auf Karenzierung für Vertragslehrer wie für Lehrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

37. Entfall der Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen bei der Festlegung der Lehrverpflichtung für neue Unterrichtsgegenstände; diese bereits befristet vorgesehene Regelung soll unbefristet gelten.
38. Anpassungen an Neuregelungen des Karenzgeldgesetzes der Privatwirtschaft:
- Anhebung der Höchstgrenzen für den zulässigen Nebenverdienst während des Bezugs von Karenzurlaubsgeld auf die im Jahre 1997 für ASVG-Bedienstete geltenden Höchstgrenzen,
 - Angleichung der für die Erlangung eines Zuschusses zum Karenzurlaubsgeld geltenden Freigrenzen für das Einkommen von Ehegatten an die nach dem Karenzgeldgesetz geltenden Beträge,
 - Klarstellung, daß Pflegeeltern, welche Kinder ohne Adoptionsabsicht in entgeltliche Pflege genommen haben, rückwirkend mit 1. Juli 1997 Adoptiveltern gleichgestellt werden,
 - terminologische Anpassungen an das Karenzgeldgesetz.
39. Berücksichtigung neuer Bedienstetengruppen (Universitäts- und Hochschuldozenten, Universitätsprofessoren nach dem UOG 1993, Vertragsdozenten, Vertragsprofessoren, Rektoren) in den Zuordnungen zu den Reisegebührenstufen.
40. Übersiedlungsgebühren für Bedienstete, die nach § 39a BDG 1979 für einen zwei Jahre übersteigenden Zeitraum ins Ausland entsendet werden.
41. Ausschreibung der stellvertretenden Leitung von Sektionen ohne Gruppengliederung.
42. Aufhebung obsolet gewordener Rechtsvorschriften:
- des für die Jahre 1993 und 1994 geltenden Übergangsrechts zur Einführung des Freizeitausgleichs 1:1,5,
 - der Bestimmungen über unmittelbare Ernennung in eine höhere Dienstklasse bei der Aufnahme in das Beamten-Dienstverhältnis durch Verfügung des Bundespräsidenten,
 - der Übergangsartikel zum Vorrückungstichtag und zu seinerzeitigen Verbesserungen von Beförderungsrichtlinien in verschiedenen Novellen zum GG 1956 und zum VBG 1948.

C. Finanzielle Auswirkungen

Soweit die in den Abschnitten A und B angeführten Maßnahmen eine Änderung des finanziellen Aufwandes bewirken, werden sie in der folgenden Übersicht aufgelistet.

Die für ihre Ermittlung maßgebenden Ausgangsdaten und Überlegungen sind den im Besonderen Teil enthaltenen Erläuterungen zu entnehmen.

Soweit ein Mehraufwand auftritt, ist er aus den budgetierten Ansätzen zu bedecken.

- 6 -

Ausgaben und Einnahmen			Mehrausgaben/Mindereinnahmen (+) und Minderausgaben/ Mehreinnahmen (-) in Mio. S			
	Fundstelle	betrifft	1998	1999	2000	2001
A	§ 2 BPA-G	Ärztliche Begutachtung beim Bundespensionsamt	0,62	-24,77	-33,13	-31,77
B.2	§ 19 BDG	Außerdienststellung der nicht amtsführenden Stadträte	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13
B.7	§ 80 BDG	Entziehung einer Dienst- oder Naturalwohnung	-0,34	-0,67	-0,67	-0,67
B.9	§§ 114, 125a BDG	Disziplinarrecht	-0,07	-0,14	-0,14	-0,14
B.12	Anl.1 Z 1 BDG	Richtverwendungen im BM.f.Wissenschaft und Verkehr	-3,65	-3,65	-3,65	-3,65
B.13	Anl.1 Z 1.4.4 BDG	Stellvertretung des Sektionsleiters in Sektionen ohne Gruppengliederung	1,07	4,29	4,29	4,29
B.16	§ 13 Abs. 10 GG	Mehrleistungsanteile von Zulagen und Fixbezügen bei Teilbeschäftigung	-0,03	-0,05	-0,05	-0,05
B.16	§ 13 Abs. 11 GG	Aliquotierung des Funktionsanteils der Forschungszulage	0,08	0,16	0,16	0,16
B.19	§ 22 GG	Pensionsbeitrag von den durch das Bezügebegrenzungsgesetz stillgelegten Bezügen	-0,09	-0,06	-0,06	-0,06
B.20	§ 24a GG	Grundvergütung für Naturalwohnungen für Pensionisten und Hinterbliebene	-18,08	-37,00	-37,00	-37,00
B.21	§§ 30, 74, 91 GG	Kein finanzieller Abfall bei bestimmten Funktionszulagen im Falle des Aufstiegs in eine höhere Funktionsgruppe		0,11	0,11	0,11
B.22	§§ 31, 87 GG	Keine Rundung für die Vorrückung in die Fixgehaltsstufe 2	0,03			
B.23	§ 40a GG	Bezieherkreis der Exekutivdienstzulage	0,14	0,27	0,27	0,27
B.25	§ 83a GG	Abschlagsminderung für die Ruhegehaltzulage im E-Schema und bei den Wachebeamten	0,03	0,09	0,15	0,22
B.26	§ 113 GG	Vordienstzeiten bei ausgegliederten Einrichtungen	0,44	1,17	1,17	1,17
B.27	§ 4 PG, § 2 NGZG	Jährliche Mitteilung der Beitragsgrundlagen und Nebengebührenwerte		-0,80	-0,80	-0,80
B.29	§ 19 PG	Bemessung des Versorgungsbezuges früherer Ehegatten	-0,03	-0,02	-0,02	-0,02
B.31	§ 39 PG	Ausschluß der Einrede des gutgläubigen Empfangs von nach dem Tod des Beamten ausbezahlten Ruhebezügen	-0,53	-1,05	-1,05	-1,05
B.34	§ 3 NGZG	Absenkung des Pensionsbeitrages von Nebengebühren		0,01	9,86	19,71
B.35	§ 5 NGZG	Separate Ausweisung von Gutschriften der Nebengebührenwerte aus der Zeit vor dem Jahr 2000		0,01	0,01	0,01
B.36	§ 9 NGZG	Anhebung des Grenzbetrages, ab dem die Nebengebührenzulage abgefunden wird		0,19	0,15	0,11
B.38	§§ 7, 15 BLVG	Entfall der Mitwirkung des BMF an der Festsetzung der Lehrverpflichtung für neue Unterrichtsgegenstände	-0,03	-0,09	-0,09	-0,09
B.39	§ 6 KUG	Gleichstellung von Pflegeeltern ohne Adoptionsabsicht mit Adoptiveltern	0,21	0,14	0,14	0,14
B.39	§ 16 KUG	Freigrenzen für das Einkommen des Ehegatten bei Anspruch auf Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld	0,06	0,06	0,06	0,06
B.41	§ 22 RGV	Übersiedlungsgebühren bei Entsendung in das Ausland nach § 39a BDG für mehr als zwei Jahre	0,16	0,32	0,32	0,32
B.42	§§ 15a bis 15e AusG	Ausschreibung der stellvertretenden Leitung bestimmter Sektionen	0,08	0,01	0,01	0,01
SUMME			-20,06	-61,6	-60,09	-48,85

- 7 -

Die folgende Übersicht zeigt, inwieweit diese Maßnahmen Änderungen der Kosten oder Erlöse bewirken.

Kosten und Erlöse			Mehrkosten/Mindererlöse (+) und Minderkosten/Mehrerlöse (-) in Mio. S			
	Fundstelle	betrifft	1998	1999	2000	2001
A	§ 2 BPA-G	Ärztliche Begutachtung beim Bundespensionsamt	-4,91	-14,74	-14,74	-14,74
B.2	§ 19 BDG	Außerdienststellung der nicht amtsführenden Stadträte	0,26	0,26	0,26	0,26
B.7	§ 80 BDG	Entziehung einer Dienst- oder Naturalwohnung	- 0,34	- 0,67	- 0,67	- 0,67
B.9	§§ 114, 125a BDG	Disziplinarrecht	- 0,08	- 0,16	- 0,16	-0,16
B.12	Anl.1 Z 1 BDG	Richtverwendungen im BM.f.Wissenschaft und Verkehr	-4,54	- 4,54	- 4,54	- 4,54
B.13	Anl.1 Z 1.4.4 BDG	Stellvertretung des Sektionsleiters in Sektionen ohne Gruppengliederung	-1,73	-6,92	-6,92	-6,92
B.16	§ 13 Abs. 10 GG	Mehrleistungsanteile von Zulagen und Fixbezügen bei Teilbeschäftigung	-0,04	-0,07	-0,07	-0,07
B.16	§ 13 Abs. 11 GG	Aliquotierung des Funktionsanteils der Forschungszulage	0,11	0,21	0,21	0,21
B.19	§ 22 GG	Pensionsbeitrag von den durch das Bezügebegrenzungs-gesetz stillgelegten Bezügen	-0,06	-0,06	-0,06	-0,06
B.20	§ 24a GG	Grundvergütung für Naturalwohnungen für Pensionisten und Hinterbliebene	-18,02	-37,00	-37,00	-37,00
B.21	§§ 30, 74, 91 GG	Kein finanzieller Abfall bei bestimmten Funktionszulagen im Falle des Aufstiegs in eine höhere Funktionsgruppe	0,15	0,15	0,15	0,15
B.22	§§ 31, 87 GG	Keine Rundung für die Vorrückung in die Fixgehaltsstufe 2	0,01	0,01	0,01	
B.23	§ 40a GG	Bezieherkreis der Exekutivdienstzulage	0,18	0,36	0,36	0,36
B.25	§ 83a GG	Abschlagsminderung für die Ruhegenußzulage im E-Schema und bei den Wachebeamten	0,94	0,94	0,94	0,94
B.26	§ 113 GG	Vordienstzeiten bei ausgegliederten Einrichtungen	0,73	1,47	1,47	1,47
B.27	§ 4 PG, § 2 NGZG	Jährliche Mitteilung der Beitragsgrundlagen und Nebengebührenwerte		-0,91	-0,91	-0,91
B.29	§ 19 PG	Bemessung des Versorgungsbezuges früherer Ehegatten	-0,02	-0,02	-0,02	-0,02
B.31	§ 39 PG	Ausschluß der Einrede des gutgläubigen Empfangs von nach dem Tod des Beamten ausbezahlten Ruhebezügen	-0,53	-1,05	-1,05	-1,05
B.34	§ 3 NGZG	Absenkung des Pensionsbeitrages von Nebengebühren		0,01	121,90	121,90
B.35	§ 5 NGZG	Separate Ausweisung von Gutschriften der Nebengebührenwerte aus der Zeit vor dem Jahr 2000		0,01	0,01	0,01
B.36	§ 9 NGZG	Anhebung des Grenzbetrages, ab dem die Nebengebührenzulage abgefunden wird		-0,41	-0,41	-0,41
B.38	§§ 7, 15 BLVG	Entfall der Mitwirkung des BMF an der Festsetzung der Lehrverpflichtung für neue Unterrichtsgegenstände	-0,03	-0,10	-0,10	-0,10
B.39	§ 6 KUG	Gleichstellung von Pflegeeltern ohne Adoptionsabsicht mit Adoptiveltern	0,21	0,14	0,14	0,14
B.39	§ 16 KUG	Freigrenzen für das Einkommen des Ehegatten bei Anspruch auf Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld	0,06	0,06	0,06	0,06
B.41	§ 22 RGV	Übersiedlungsgebühren bei Entsendung in das Ausland nach § 39a BDG für mehr als zwei Jahre	0,16	0,32	0,32	0,32
B.42	§§ 15a bis 15e AusG	Ausschreibung der stellvertretenden Leitung bestimmter Sektionen	0,01	0,01	0,01	0,01
SUMME			-27,48	-62,70	59,19	59,18

D. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich

1. der Art. I bis V (BDG 1979, Gehaltsgesetz 1956, PG 1965, NGZG, VBG 1948) und VIII bis XVIII (BLVG, PVG, KUG, RGV, RDG, DVG, BPA-Gesetz, Teilpensionsgesetz, Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte, Ausschreibungsgesetz 1989 und Aufhebung von Rechtsvorschriften) aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. des Art. VI (LDG 1984) aus Art. 14 Abs. 2 B-VG und
3. des Art. VII (LLDG 1985) aus Art. 14a Abs. 3 B-VG.

BESONDERER TEIL

Zu Art. I Z 1 (§ 17 Abs. 1 BDG 1979):

Zitatberichtigung.

Zu Art. I Z 2 (§ 17 Abs. 3 und 4 BDG 1979):

Die bisherigen Fristen, innerhalb derer für einen beamteten Mandatar auf Grund der sich aus § 6a des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 ergebenden Unmöglichkeit der Weiterbeschäftigung auf seinem bisherigen Arbeitsplatz die Zuweisung eines Ersatzarbeitsplatzes bzw. die Außerdienststellung vorzunehmen ist, stimmen mit den sich aus § 6a des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 ergebenden Fristen nicht überein.

Mit der gegenständlichen Regelung wird eine Harmonisierung dieser Fristen vorgenommen.

Zu Art. I Z 3 (§ 19 Abs. 1 Z 1 BDG 1979):

Diese Bestimmung enthält eine Klarstellung, daß in Wien auch die nicht amtsführenden Stadträte - entsprechend der bis zur Novelle BGBl. I Nr. 64/1997 geltenden Rechtslage - in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Landesregierung außer Dienst zu stellen sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Wiederaufnahme der nicht amtsführenden Stadträte in die Außerdienststellungsbestimmung bewirkt Einnahmen aus Pensionsbeiträgen von 0,13 Mio S jährlich. Dieser Betrag beruht auf der Annahme, daß durchschnittlich drei Bedienstete (Verwendungsgruppe A 2) anstelle der Karenzurlaubsregelung den Bestimmungen über die Außerdienststellung unterliegen werden und aus diesem Grund pensionsbeitragspflichtig werden. Diesen Einnahmen stehen jedoch spätere - zeitlich nicht näher zuordenbare - Pensionsleistungen an diese Bediensteten im Ausmaß des Dreifachen der Einnahmen aus den Pensionsbeiträgen gegenüber. In der Tabelle „Kosten und Erlöse“ werden die künftigen Pensionsmehrausgaben abzüglich der Einnahmen aus Pensionsbeiträgen kalkulatorisch berücksichtigt.

Zu Art. I Z 4 (§ 38 Abs. 7 BDG 1979):

Die Bestimmung dient der Klarstellung. Gleichzeitig mit der bescheidmäßigen Verfügung einer Versetzung oder einer qualifizierten Verwendungsänderung ist über die Frage, ob der betroffene Beamte die für die Versetzung maßgebenden Gründe zu vertreten hat oder nicht, abzusprechen. Dadurch ist für den betroffenen Beamten Rechtssicherheit in Bezug auf die daraus folgenden Rechtsansprüche (Wahrungsbestimmungen, Ergänzungszulage) gegeben. Die Versetzung (qualifizierte Verwendungsänderung) und die Feststellung über die dafür maßgebenden Gründe stehen in untrennbarem Zusammenhang. Der beide Inhalte gemeinsam erledigende Bescheid unterliegt der Berufung bei der Berufungskommission.

Zu Art. 1 Z 5 bis 7 (§ 39a BDG 1979):

§ 39a Abs. 1 Z 4 ermöglicht die Entsendung eines Beamten für eine Tätigkeit im Rahmen eines von einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, getragenen Projekts. Die Durchführung des betreffenden Projekts kann dabei der zwischenstaatlichen Einrichtung selbst, aber auch einer anderen öffentlichen oder privaten Einrichtung obliegen. Als typische Projektstätigkeit kommt etwa eine Tätigkeit eines Experten im Rahmen der Vorbereitung der EU-Osterweiterung in Betracht.

Eine Entsendung nach Abs. 1 Z 4 ist von zwei Voraussetzungen abhängig: Zunächst muß die Bundesregierung das betreffende Projekt durch Verordnung als für eine Entsendung in Betracht kommend erklärt haben. Weiters muß sich die das Projekt tragende oder durchführende Einrichtung bereits vor der Entsendung verpflichten, dem Bund den Aktivitätsaufwand plus einer zusätzlichen Pensionstangente zu ersetzen. Die Pensionstangente beträgt bei Beamten der Verwendungsgruppe A1 oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe (vergleichbar sind alle Verwendungsgruppen, die das Ernennungserfordernis eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität oder Hochschule aufweisen) 50%, bei Beamten aller anderen Verwendungsgruppen 33% des Aktivitätsaufwandes. Diese unterschiedlichen Prozentsätze ergeben sich aus der im Durchschnitt geringeren Deckungsrate des individuellen Pensionsaufwandes durch die Pensionsbeiträge bei Akademikern als bei Nichtakademikern.

Zu Art. I Z 8 (§ 41a Abs. 4 Z 1 lit. b usw. BDG 1979):

Anpassungen an eine geänderte Behördenbezeichnung.

Zu Art. I Z 9 (§ 48f Abs. 4 Z 1 BDG 1979):

Zitatanpassung sowie Anpassung an die mit der 2. BDG-Novelle 1997 erfolgte Schaffung eines dienstrechtlich einheitlichen Typs eines Universitätsprofessors im Beamten-Dienstverhältnis.

Zu Art. I Z 10 und 11 (§ 49 Abs. 3 bis 8 BDG 1979):

§ 49 Abs. 3 regelt die dienstrechtliche Abgeltung von Überstunden, die in der Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 31. Dezember 1994 geleistet worden sind. Diese Bestimmung ist mittlerweile durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und soll daher entfallen. Die Neuformulierung des § 49 Abs. 4 trägt dem Entfall des bisherigen § 49 Abs. 3 Rechnung.

Zu Art. I Z 12 (§ 50a Abs. 4 Z 2 BDG 1979):

Anpassung an den Ersatz des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung von Personen und Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen durch das Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997. § 9 Abs. 2 dieses Bundesverfassungsgesetzes ordnet zwar an, daß in anderen Rechtsvorschriften enthaltene Verweisungen auf das bisher geltende Bundesverfassungsgesetz durch Verweisungen auf das neue KSE-BVG ersetzt werden, doch ist daraus der genaue Wortlaut der nunmehr geltenden Verweisung nicht ersichtlich. Der Entwurf gibt den genauen Wortlaut der Verweisung wieder, wie er sich aus der dargestellten Rechtsänderung ergibt.

Zu Art. I Z 13 (§ 65 Abs. 3 BDG 1979):

Wie schon bisher bei einem Karenzurlaub soll der (nicht verbrauchte) Erholungsurlaub auch bei einer gänzlichen Außerdienststellung nach § 17 Abs. 3 und bei einer Außerdienststellung nach § 19 aliquotiert werden.

Zu Art. I Z 14 (§ 66 Abs. 2 BDG 1979):

Diese Änderung bewirkt die Vermeidung einer sachlich nicht gerechtfertigten doppelten Aufzählung des Urlaubsausmaßes.

Zu Art. I Z 15 (§ 75 Abs. 5 BDG 1979):

Klarstellung, daß auch nach anderen dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes - zB gemäß § 29b VBG 1948 oder § 75 RDG - gewährte frühere Karenzurlaube auf die Höchstdauer des Karenzurlaubes anzurechnen sind. Sozialrechtliche Vorschriften wie das Mutterschutzgesetz oder das Eltern-Karenzurlaubsgesetz sind, auch wenn sie auf Beamte anzuwendende Bestimmungen enthalten, keine dienstrechtlichen Vorschriften; nach solchen Regelungen in Anspruch genommene Karenzurlaube sind daher auf die Höchstdauer nicht anzurechnen.

Zu Art. I Z 16 (§ 78 Abs. 2 BDG 1979):

Die Neuregelung des § 78 Abs. 2 ermöglicht eine Neuberechnung des aliquotierten und in Stunden ausgedrückten Urlaubsausmaßes anlässlich jeder Änderung des Beschäftigungsausmaßes. Technisch gesehen wird zunächst das sich aus einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes ergebende durchschnittliche Beschäftigungsausmaß für das gesamte Kalenderjahr und im zweiten Schritt das sich daraus ergebende Urlaubsausmaß in Stunden berechnet. Bei der Berechnung des durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes ist - solange eine weitere Änderung des Beschäftigungsausmaßes noch nicht feststeht - zunächst davon auszugehen, daß das neue Beschäftigungsausmaß jeweils bis zum Jahresende gelten wird.

Beispiel:

Vollbeschäftigung vom 1. Jänner bis zum 30. April,
Herabsetzung der Wochendienstzeit auf 30 Stunden vom 1. Mai bis zum 31. August,
(weitere) Herabsetzung auf 20 Wochenstunden für das restliche Kalenderjahr,
Urlaubsalter unter 25 Jahren.

Das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß ab 1. Mai beträgt - hochgerechnet auf das gesamte Kalenderjahr - 83,33% und ab 1. September 75%.

Das in Stunden ausgedrückte Urlaubsausmaß beträgt somit ab 1. Jänner 200 Stunden, ab 1. Mai 167 Stunden und ab 1. September 150 Stunden.

Stünde dagegen im obigen Beispiel die weitere Herabsetzung der Wochendienstzeit ab 1. September bereits zum 1. Mai fest (etwa durch gleichzeitige Verfügung beider Herabsetzungen in einem Bescheid), so würde sich bereits zum 1. Mai ein Urlaubsausmaß von 150 Stunden ergeben.

Das neue Urlaubsausmaß ist dabei jeweils bereits anlässlich der Verfügung der Änderung der regelmäßigen Wochendienstzeit und nicht erst mit deren Wirksamkeitsbeginn zu berechnen. Den Dienstbehörden wird empfohlen, das geänderte Urlaubsausmaß jeweils bereits in der betreffenden Verfügung bekanntzugeben. Das Personalinformationssystem des Bundes wird die entsprechende ADV-Unterstützung zur Verfügung stellen.

Urlaubsreste aus vorangegangenen Kalenderjahren werden anlässlich einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes nicht aliquotiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Regelung weitgehend der bereits bisher geübten Praxis entspricht, hat sie insoweit keine finanziellen Auswirkungen. In den wenigen übrigen Fällen bewirkt sie zum Teil eine Erhöhung, zum Teil eine Verminderung des Urlaubsausmaßes, womit sich Mehrausgaben und Einsparungen gegenseitig aufheben.

Zu Art. I Z 17 (§ 79 Abs. 1 Z 1 BDG 1979):

Anpassung an eine geänderte Behördenbezeichnung.

Zu Art. I Z 18 bis 21 (§ 80 Abs. 4a, 5, 7a und 8 BDG 1979):

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 8. 11. 1995, Zl. 91/12/9154, ausführt, „knüpft das BDG 1979 bei der als Folge der Entziehung normierten Räumungspflicht nur an die Beamteneigenschaft (§ 80 Abs. 7 Satz 1 BDG 1979) an und ermöglicht der Dienstbehörde im § 80 Abs. 9 BDG 1979 keine Gestattung der Benutzung der Naturalwohnung an einen ehemaligen Beamten, sondern läßt dies nur mehr an den Beamten des Ruhestandes und (unter bestimmten Voraussetzungen) an Hinterbliebene von Beamten zu. Die sich nach Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses aus der ex lege eintretenden Beendigung des bescheidförmig begründeten Benützungsrechtes an einer Dienstwohnung oder Naturalwohnung ergebenden Folgen sind mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung im BDG 1979 nach den hiefür maßgeblichen zivilrechtlichen Vorschriften zu beurteilen und im Streitfall vor den ordentlichen Gerichten durchzusetzen.“

Die derzeitige Regelung des § 80 Abs. 5 Z 1 BDG 1979 ist insofern problematisch, als nach Auflösung des Dienstverhältnisses die Dienst- und Naturalwohnung vom ehemaligen Beamten ohne Titel innegehabt wird, so daß mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung im BDG 1979 die Rückgabe im Wege eines zivilrechtlichen Verfahrens durchgesetzt werden muß. Da diese Vorgangsweise insbesondere einen beträchtlichen Zeitaufwand erfordert, ist im Sinne einer effizienten und sparsamen Verwaltung ein entsprechender Entziehungstatbestand für den Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses im § 80 BDG 1979 aufzunehmen,

Finanzielle Auswirkungen:

Da der Entziehungsbescheid, auf den das VVG anwendbar ist, einen Exekutionstitel darstellt, der unmittelbar die Räumung der Wohnung ermöglicht, erübrigt sich ein zeitaufwendiges, zivilgerichtliches Verfahren. Bedingt dadurch werden sich auch die Vergütungsausfälle (- eine Aufrechnung der Sachleistung ist im Fall des Nichtvorliegens eines Dienstverhältnisses nicht möglich -) verringern.

Derzeit sind mehrjährige Exekutionsverfahren notwendig. Bei uneinbringlichen Vergütungsrückständen erfolgt haushaltsrechtlich die Abschreibung.

Bei Annahme einer durchschnittlichen monatlichen Grundvergütung von 3.204,67 S belaufen sich die bisherigen durchschnittlichen jährlichen Vergütungsausfälle auf rund 0,67 Mio. S, sohin für das zweite Halbjahr 1998 auf 0,34 Mio. S.

Einer durch den Entfall der Befassung der Finanzprokurator eintretenden Aufwandsverminderung steht ein etwa gleich hoher Verwaltungsmehraufwand der Dienstbehörde gegenüber, der durch die Erlassung eines vollstreckbaren Bescheides eintritt.

Zu Art. I Z 22 (§ 83 Abs. 1 Z 4 BDG 1979):

§ 23 Abs. 5 des Verwaltungsakademiegesetzes, BGBl. Nr. 122/1975, normiert als Voraussetzung für die Zulassung zum Aufstiegskurs an der Verwaltungsakademie des Bundes u. a. die Reifeprüfung an einer höheren Schule oder die Studienberechtigung nach dem Studienberechtigungsgesetz für das Studium der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie das Vorliegen einer ausgezeichneten Leistungsfeststellung.

Nach § 83 Abs. 1 Z 4 BDG 1979 ist ein Leistungsfeststellungsverfahren aus Anlaß des Anstrebens einer Zulassung zum Aufstiegslehrgang jedoch nur dann zulässig, wenn der Beamte die Reifeprüfung an einer höheren Schule abgelegt hat; Beamte, die lediglich eine Studienberechtigungsprüfung vorweisen können, werden somit nicht zu einem Leistungsfeststellungsverfahren zugelassen.

Diese, in bezug auf das Verwaltungsakademiegesetz bestehende, Unvollständigkeit soll mit

der Erweiterung des § 83 Abs. 1 Z 4 BDG 1979 um die Studienberechtigungsprüfung beseitigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Da der zu erwartende administrative Mehraufwand für voraussichtlich nur einen Fall pro Jahr äußerst gering ist (ca. 2.000 S), wird von einer Darstellung in der Ausgaben- bzw. Kostentabelle des Allgemeinen Teiles abgesehen.

Zu Art. I Z 23 (§ 97 Z 2 BDG 1979):

Berichtigung eines Schreibfehlers.

Zu Art. I Z 24 (§ 114 Abs. 2 BDG 1979):

Zur weiteren Verfahrenskonzentration soll die gesonderte Berufungsmöglichkeit gegen Unterbrechungsbeschlüsse im Disziplinarverfahren ausgeschlossen werden, indem die Unterbrechung nicht durch Bescheid, sondern als gesetzliche Rechtsfolge vorgesehen ist. Trotz dieser Unterbrechung soll aber eine Einleitung gemäß § 123 BDG 1979 zulässig sein. Dem Interesse des Beamten an einer zügigen Verfahrensführung wird durch die Weiterführungspflicht gemäß § 114 Abs. 3 und insbesondere durch die in dieser Bestimmung verankerte Pflicht der Disziplinarbehörde, das unterbrochene Verfahren binnen sechs Monaten nach Enden der Unterbrechung zum Abschluß zu bringen, und die Strafbarkeitsverjährung gemäß § 94 BDG 1979 ausreichend entsprochen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Entfall der gesonderten Berufungsmöglichkeit gegen Unterbrechungsbeschlüsse im Disziplinarverfahren wird voraussichtliche Minderausgaben bzw. Minderkosten im Ausmaß von ca. 0,04 Mio S bewirken. Dieser Betrag errechnet sich aufgrund der auf Erfahrungen beruhenden Annahme, daß im Jahr 5 Berufungen, die sich ausschließlich gegen die Unterbrechung richten, entfallen werden. Diese Ausgaben-/Kostensparnis setzt sich aus entfallenden Entschädigungen für die Senatsmitglieder bzw. den Vorsitzenden der Berufungskommission (6.500 S je Geschäftsfall) und dem mit ca. 1.500 S angenommenen Administrationsaufwand je Geschäftsfall (enthält Ausgaben/Kosten für Schriftführung und Sekretariat, Annahme: 120 Minuten A1/A-a-wertige Tätigkeit und 45 Minuten A4/D/d-wertige Tätigkeit) zusammen. Die neue Verfahrensbestimmung ist erst ab Kundmachung der Novelle, also ab ca. Mitte des Jahres 1998 faktisch anwendbar, weshalb für das Jahr 1998 nur die halbe Ersparnis anzusetzen ist.

Zu Art. I Z 25 (§ 123 Abs. 2 BDG 1979):

Die Bestimmung dient der Klarstellung, daß auch gegen den Einstellungsbeschluß der Disziplinarkommission Berufung an die Berufungskommission zulässig ist.

Zu Art. I Z 26 bis 28 (§§ 125a, 126 Abs. 1 und 4 BDG 1979):

Durch die BDG-Novelle BGBl. I Nr. 61/1997 wurde eine Reihe von Bestimmungen betreffend das Disziplinarverfahren geändert. Zur Verfahrenskonzentration wurde die Möglichkeit eröffnet eine mündliche Verhandlung auch in Abwesenheit des Beschuldigten durchzuführen. Für die Disziplinaroberkommission wurde die Möglichkeit erweitert, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen. § 125a Abs. 1 BDG 1979 in seiner neuen Fassung erweist sich jedoch insofern als klarstellungsbedürftig, als in jenen Fällen, bei denen der Sachverhalt infolge der Bindung an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteiles eines Strafgerichtes oder eines Straferkenntnisses eines unabhängigen Verwaltungssenates zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung hinreichend geklärt ist, sinnvollerweise überhaupt von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden sollte. War nämlich der disziplinar relevante Sachverhalt bereits Gegenstand eines gerichtlichen Strafverfahrens oder eines verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens vor einem unabhängigen Verwaltungssenat - nur für diesen Fall ist die Tatsachenbindung angeordnet - , erscheint der Sachverhalt wohl ausreichend qualifiziert ermittelt. Die nochmalige Durchführung einer mündlichen

Verhandlung, die wiederum zu Verzögerungen führen kann, erscheint entbehrlich.

Hingegen wurde seitens der Disziplinaroberkommission und der Lehre (vgl. Gabriele Kucsco-Stadlmayer, Neuerungen im Beamtendisziplinarrecht, ZfV 1997, 700 f) inhaltliche Kritik daran geäußert, daß eine mündliche Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten, unabhängig von einer ordnungsgemäß zugestellten Ladung des Beschuldigten, dann ausreichen können soll, "wenn der Sachverhalt" - aus der Sicht der Disziplinarbehörde - "nach der Aktenlage hinreichend geklärt ist". Diesem Einwand wird nunmehr durch Einschränkung dieses Tatbestandes auf das Verfahren bei der Disziplinaroberkommission Rechnung getragen; gleichzeitig soll der Entfallsgrund für die mündliche Verhandlung zutreffender gefaßt werden (§ 125a Abs. 3 Z 5).

Weiters wurde die Überschrift zu § 125a den neuen Inhalten der Bestimmung angepaßt und im Sinne der oben angeführten Änderungen des § 125a auch die notwendigen Anpassungen in § 126 Abs. 1 und 4 BDG 1979 vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Entfall der mündlichen Verhandlung vor der Disziplinaroberkommission bei geklärter Sachlage (§ 125a Abs. 3 Z 5) wird voraussichtliche Minderausgaben von 0,1 Mio S bzw. Minderkosten im Ausmaß von ca. 0,12 Mio S bewirken. Dieser Betrag errechnet sich aufgrund der auf Erfahrungen beruhenden Annahme, daß durch die Neuregelung pro Jahr ca. 10 mündliche Verhandlungen entfallen werden. Diese Ausgaben-/Kostensparnis setzt sich aus der entfallenden Verhandlungszeit (im Durchschnitt etwa 3 Stunden pro Fall) für 3 Senatsmitglieder, den Disziplinaranwalt und den Schriftführer und dem mit ca. 2.500 S je Verhandlung angenommenen Aufwand für Protokollerstellung (Annahme: 240 Minuten A1/A/a-wertige Tätigkeit und 60 Minuten A4/D/d-wertige Tätigkeit) zusammen. Die neue Verfahrensbestimmung ist erst ab Kundmachung der Novelle, also ab ca. Mitte des Jahres 1998 faktisch anwendbar, weshalb für das Jahr 1998 nur die halbe Ersparnis anzusetzen ist.

Zu Art. I Z 29 (§ 128 Abs. 2 BDG 1979):

Die Bestimmung dient der Klarstellung, daß auch die Entscheidungen der Berufungskommission veröffentlicht werden dürfen.

Zu Art. I Z 30 (§ 140 Abs. 3 BDG 1979):

Für den Sonderberater des Bundespräsidenten in internationalen Angelegenheiten ist die Verwendungsbezeichnung „Botschafter“ vorgesehen. Eine vergleichbare Funktion stellt die des außenpolitischen Beraters des Bundeskanzlers dar. Diese Funktion wird daher in die „Botschafter“-Regelung einbezogen.

Zu Art. I Z 31 (§ 140 Abs. 3 BDG 1979):

Durch die Ausgliederung der Österreichischen Postsparkasse ist die Regelung für die Verwendungsbezeichnungen „Gouverneur“ und „Vizegouverneur“ im A-Schema obsolet geworden und daher zu streichen.

Der Zusatz „im Sinne des § 78 Abs. 5 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 895/1993“ wird ebenfalls gestrichen, da er zur näheren Bestimmung der Funktion „Leiter einer Universitätsbibliothek“ nicht erforderlich ist und im Falle seiner Beibehaltung um einen entsprechenden Verweis auf das UOG 1993 ergänzt werden müßte.

Zu Art. I Z 32 und 33 (§ 145a Abs. 4 und § 152 Abs. 10 BDG 1979):

Auf die Erläuterungen zu § 50a Abs. 4 Z 2 wird verwiesen.

Zu Art. I Z 34 (§§ 159 usw. BDG 1979):

Anpassungen an eine geänderte Ressortbezeichnung.

Zu Art. I Z 35 (§ 169 Abs. 1 Z 2 BDG 1979):

§ 163 enthält für Universitäts(Hochschul)professoren eine eigenständige Bestimmung über den Übertritt in den Ruhestand sowie über die unter bestimmten Voraussetzungen an die Stelle des Übertritts in den Ruhestand tretende Emeritierung. Für § 13 verbleibt in diesem Zusammenhang kein Anwendungsbereich, sodaß diese Bestimmung zur Klarstellung in den Katalog des § 169 Abs. 1 (nicht anzuwendende Bestimmungen) aufgenommen wird.

Zu Art. I Z 36 (§ 194 Abs. 1 Z 1 BDG 1979):

Anstelle der Bezugnahme auf § 28 Abs. 2 lit. a des aufgehobenen AHStG sind die betreffenden Formen des Fremdsprachunterrichtes inhaltlich zu umschreiben.

Zu Art. I Z 37 und 38 (§ 207b Abs. 1 Z 3 und 8 lit. b BDG 1979):

Zitatberichtigungen.

Zu Art. I Z 39 (§ 213c Abs. 3 Z 2 BDG 1979):

Diese Änderung ergibt sich auf Grund der gleichzeitigen parlamentarischen Behandlung des 1. Budgetbegleitgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 138, und des Gesetzes über die Ausbildung von Frauen beim Bundesheer, BGBl. I Nr. 30, im Dezember 1997, weshalb diese Änderung nachträglich durchgeführt werden muß.

Zu Art. I Z 40 (§§ 221 usw. BDG 1979):

Anpassungen an eine geänderte Ressortbezeichnung.

Zu Art. I Z 41 und 42 (§ 228 und § 230 Abs. 2 BDG 1979):

In diesen Bestimmungen werden die Umwandlung der Fernmeldehoheitsverwaltung in „Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung“, des Fernmeldezentralbüros in „Oberste Post- und Fernmeldebehörde“ und die Schaffung eines Postbüros berücksichtigt. Außerdem wurde das Inspektorat Salzburg der Post und Telekom Austria AG (PTA) in eine Direktion der PTA umgewandelt. Da somit das einzige Inspektorat der PTA begrifflich weggefallen ist, ist diese Bezeichnung aus dem Gesetzestext zu entfernen.

Zu Art. I Z 43 bis 45 (§ 231a Abs. 1 Z 1 und Abs. 4, § 231b und § 231c BDG 1979):

Mit 1. September 1997 ist das neue Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in Kraft getreten. In diesem Gesetz wurden die bisher im Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961, geregelten Krankenpflegefachdienste als gehobene Dienste für Gesundheits- und Krankenpflege aufgenommen und die Pflegehilfe integriert. Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, daß laut den Erläuterungen zum GuKG der Terminus „gehobener Dienst“ keinesfalls die dienst- oder besoldungsrechtliche Stellung präjudiziert, sondern gewählt wurde, um die Pflege als eigenständigen und eigenverantwortlichen Beruf im Gesundheitswesen zu verankern.

Mit der Schaffung eines eigenständigen Gesetzes für Gesundheits- und Krankenpflegeberufe kam es unter anderen auch zu Neuformulierungen der Berufsbilder, Änderungen der Berufsbezeichnungen, Regelungen über Fort- und Weiterbildungen, über verpflichtende Sonderausbildungen für Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben, über Sonderausbildungen auch in der Kinder- und Jugendlichenpflege und in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege neben den bisherigen Grundausbildungen sowie zur Neufassung der Nostrifikationsbestimmungen und zur Ergänzung der EWR-Bestimmungen.

Mit den gegenständlichen Änderungen soll für den Bereich der Bediensteten des Krankenpflegedienstes eine Anpassung an die nunmehr bestehende Rechtslage erreicht werden.

Die Einreihungsvoraussetzungen für die jeweilige Verwendungsgruppe werden allgemeiner gehalten - von genauen Paragraphenbezeichnungen wird Abstand genommen - um zu vermeiden, daß jede einschlägige Regelung des GuKG, des MTD-Gesetzes, des Hebammengesetzes oder des Bundesgesetzes über die Regelung der medizinisch-technischen Fachdienste und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G) - letzteres ist der neue Titel des (ehemaligen) Krankenpflegegesetzes - auch Änderungen im Dienst- und Besoldungsrecht erforderlich macht. Dabei wird davon ausgegangen, daß zB eine Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG sowohl die Berufsberechtigung gemäß § 27 GuKG als auch eine Bewilligung oder Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden Berufes gemäß §§ 34, 106, 110 und 111 GuKG auf die Dauer dieser Bewilligung erfaßt.

Finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da es sich lediglich um eine formale Anpassung an das geänderte Ausbildungsrecht der Krankenpflegedienste handelt, die auch keine Einstufungsänderungen nach sich zieht.

Zu Art. I Z 46 und 47 (§ 249 Abs. 1 und 4 BDG 1979):

Auf die Erläuterungen zu § 228 und § 230 Abs. 2 BDG 1979 wird verwiesen. Im § 249 Abs. 4 erfolgt eine Anpassung an die bereits erfolgte Umbenennung der Besoldungsgruppe „Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung“ in „Beamte des Post- und Fernmeldewesens“.

Zu Art. I Z 48 und 49 (§ 250 und § 251 Abs. 1 und 2 BDG 1979):

Auf die Erläuterungen zu § 231a Abs. 1 Z 1 und Abs. 4, § 231b und § 231c BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. I Z 50 (§ 254 Abs. 3 BDG 1979):

Auf die Erläuterungen zu § 228 und § 230 Abs. 2 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. I Z 51 und 52 (§ 255 Abs. 2 und § 256 Abs. 1 BDG 1979):

Durch die Ausgliederung der Österreichischen Postsparkasse ist die Regelung für den Amtstitel „Gouverneur“ und die Verwendungsbezeichnung „Vizegouverneur“ in der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung obsolet geworden und daher zu streichen.

Gleiches gilt wegen der Ausgliederung des ehemaligen Bundesamtes für Zivilluftfahrt für den Amtstitel, der hier für den Präsidenten dieser Einrichtung vorgesehen ist.

Der Zusatz „im Sinne des § 78 Abs. 5 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 895/1993“ wird ebenfalls gestrichen, da er zur näheren Bestimmung der Funktion „Leiter einer Universitätsbibliothek“ nicht erforderlich ist und im Falle seiner Beibehaltung um einen entsprechenden Verweis auf das UOG 1993 ergänzt werden müßte.

Zu Art. I Z 53 und 54 (§ 264 Abs. 6 und § 271 Abs. 7 BDG 1979):

Auf die Erläuterungen zu § 50a Abs. 4 Z 2 wird verwiesen.

Zu Art. I Z 55 (§ 278 Abs. 23 BDG 1979):

Durch die Korrektur des Datums auf 31. Juli 1997 soll sichergestellt werden, daß hinsichtlich der Außerdienststellung und Zuweisung eines neuen Arbeitsplatzes als Übergangsbestimmung jene Rechtslage anzuwenden ist, die unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Bezügebegrenzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997 bestanden hat. Diese Vorgängerrechtslage, die mit dem Bezügereformgesetz, BGBl. Nr. 392/1996, geschaffen wurde, ist jedoch erst am 1. August 1996 in Kraft getreten, was zur Folge hatte, daß das in der gegenständlichen Bestimmung bisher enthaltene Datum „31. Juli 1996“ unrichtig war.

Zu Art. I Z 57 und 58 (Anlage 1 Z 1.2.5 lit. k und Z 1.3.3 lit. m BDG 1979):

Eine Organisationsänderung und Neugliederung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zum Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr machte es aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit erforderlich, die aus dieser Kompetenzverschiebung resultierenden organisatorischen Überschneidungen zu beseitigen und Synergieeffekte zu nutzen.

Deshalb wurden die Agenden der Sektion V und VI neu verteilt und die unter den Bezeichnungen II, III und V völlig neu formierten Sektionen geschaffen. Insbesondere in der neuen Sektion V (Forschung und Technologie) wurden die in der alten Organisation streng getrennten Bereiche zusammengeführt.

Nach dieser Reorganisation und Straffung von Verwaltungsabläufen wurden Ressortkompetenzen nach ihren Sachgebieten geordnet zusammengefaßt und darüber hinaus zwei Sektionsleiterfunktionen (A1/8) ersatzlos aufgelassen. Die Sekretariatsarbeitskräfte wurden im Bereich der neuen, mit erweiterten Kompetenzen ausgestatteten Organisationseinheiten eingegliedert. Der neue Aufgabenbereich entspricht jener Arbeitsplatzwertigkeit, die zuvor einer Sekretariatskraft zugeordnet war. Es ergeben sich daraus keine finanziellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Neuorganisation bzw. Aufgabenkonzentration wird erreicht, daß die Kompetenzen so verteilt werden können, daß zwei Planstellen der VGr. A1, FGr. 8, (Sektionsleiter) zur Gänze aufgelöst werden können. In einer dritte Sektion ist es durch den Kompetenzzuwachs erforderlich geworden, den Arbeitsplatz von der FGr. 8 auf FGr. 9 der VGr. A1 aufzuwerten.

Die ersatzlose Streichung von zwei Planstellen der VGr. A1, FGr. 8 ergibt eine jährliche Einsparung an Personalausgaben (mit Nebenausgaben) von 3,684.000 S.

Für die Kostendarstellung erhöht sich dieser Wert um die Pensionstangente (33% der Personalausgaben), das sind 905.000 S.

Die Aufwertung einer Planstelle der VGr. A1, FGr. 8 auf 9 verursacht Mehrausgaben für Personal von 38.000 S pro Jahr. Mit der Pensionstangente erhöht sich dieser Betrag auf 51.000 S pro Jahr. Die laufenden Verwaltungssachausgaben/-kosten sind bereits vorhanden und erfahren keine Änderung.

Zu Art. I Z 59 (Anlage 1 Z 1.4.4 BDG 1979):

Die Besoldungsreform brachte die Möglichkeit mit sich, die Stellvertreterfunktion in die Arbeitsplatzbewertung mit einfließen zu lassen. Für den Bereich einer Sektion bedeutet dies, daß der Arbeitsplatz eines Leiters einer besonders bedeutenden Abteilung (A1/6), wenn er gleichzeitig mit der ständigen Stellvertretung eines Sektionsleiters betraut ist und diese Sektion keine Gruppengliederung aufweist, der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 7, zugeordnet werden kann. Nach der bisherigen Rechtslage ist eine solche Einstufung nur möglich, wenn auch die übrigen Sektionen des betreffenden Ressorts keine Gruppengliederung aufweisen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Errechnung der Personalausgaben der VGr. A1, FGr. 6, wurde das geometrische Mittel der Verdienstsumme zwischen dem 40. und dem 60. Lebensjahr herangezogen. Daraus ergibt sich ein Durchschnittswert von ca. 68.000 S. Anhand einiger Beispiele wurde aufgelistet, welche Zahlen der Durchschnittsermittlung zugrunde liegen:

40. LJ Monatsbezug ca. 50.800 S

- 17 -

45. LJ	- " -	56.500 S	
47. LJ	- " -	68.600 S	(Auswirkungen der FSt. 3)
50. LJ	- " -	70.500 S	
55. LJ	- " -	75.000 S	
60. LJ	- " -	87.000 S	(Auswirkungen der FSt. 4 und DAZ)

Zusätzlich sind für die VGr. A1, FGr. 6, Lohnnebenkosten (auf Basis 1997) in der Höhe von ca. 5 % (3.400 S/Monat) zu veranschlagen.

In der VGr. A1, FGr. 7 wird ein Fixgehalt von 84.459 S (ab dem 6. Jahr 89.590 S) bezahlt und fällt somit sofort an (keine Durchschnittsermittlung). Für die Lohnnebenkosten der VGr. A1, FGr. 7, liegen aufgrund der kurzen Zeitdauer der Einführung des Fixbezuges noch keine exakten Berechnungen (Jahresdurchschnitt) vor. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, da der Fixbezug deutlich über der Höchstbemessungsgrundlage liegt, daß die Lohnnebenkosten ca. 4,7% (3.970 S bzw. 4.211 S/Monat) betragen werden.

Die Differenz zwischen dem Durchschnittswert (A1/6) und dem Fixgehalt (A1/7) beträgt ca. 17.029 S/Monat (ab dem 6. Jahr 22.401 S). Für 18 Stellvertreter eines Sektionsleiters (A1/6 > A1/7) ergibt dies in den ersten fünf Jahren einen Mehraufwand für Personal von etwa 4,290.000 S. Für die Zeit danach ist von einem Schnittwert aus Fixgehaltsstufe 1 und 2 (etwa im Verhältnis 1:2) auszugehen. Da die Berechnung für die Fixgehaltsstufe 2 Mehrkosten von etwa 5,650.000 S pro Jahr ergibt, liegt der ab dem 6. Jahr voraussichtlich wirksam werdende Schnittwert bei etwa 5,200.000 S.

Für die Kostendarstellung erhöht sich dieser Betrag um die Pensionstangente von 33 %, das sind etwa 6,920.000 S.

Auf das Jahr 1998 entfallen mit Rücksicht darauf, daß die Neuregelung mit 1. Juli in Kraft tritt und daß den Ernennungen nach A1/7 außerdem Ausschreibungsverfahren nach den §§ 15a ff des Ausschreibungsgesetzes 1989 in der Fassung dieses Entwurfes voranzugehen haben, etwa ein Viertel eines Jahresaufwands (Annahme: die ausgeschriebenen Funktionen werden im Durchschnitt ab 1. Oktober 1998 besetzt sein).

Die nachfolgende Übersicht über die 18 Sektionen, in denen keine Gruppenleitungen eingerichtet sind, zeigt, daß von der geplanten Maßnahme überwiegend Sektionen (13) betroffen wären, deren Leitung mit A1/8 bewertet ist. Die dzt. herrschende Praxis, daß zwischen Leiter und Stellvertreter 2 Funktionsgruppen unterschied gegeben sein soll, kann in diesem Fall nicht mehr aufrecht erhalten werden und erscheint in bezug auf Folgewirkungen als problematisch.

Im BM für Umwelt, Jugend und Familie wurde im Zuge der Neuorganisation bzw. Umgliederung die Ebene der Gruppenleitung herausgeschnitten und dafür der Stellvertreter mit A1/7 (Leiter A1/8) bewertet. In diesem Ressort wurde von der bisherigen Regelung (Verwaltungspraxis) abgegangen.

Im BM für Justiz wurde von der bisherigen Möglichkeit der Einrichtung einer Gruppe bzw. der Ernennung des Stellvertreters eines Sektionsleiters in die VGr. A1, FGr. 7 nicht Gebrauch gemacht; dieses Ressort scheint daher in der folgenden Liste nicht auf.

Nutzen:

Durch diese Maßnahme kann erreicht werden, daß die Bestrebungen zur Einrichtung einer Gruppengliederung zurückgedrängt werden bzw. diese Ebene wegfällt.

Sektionen ohne Gruppengliederung:

Verwendungsgruppe A 1, Funktionsgruppe 9:

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND VERKEHR

Präsidialsektion

BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Sektion II

Sektion III

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Sektion II

Sektion IV

Verwendungsgruppe A 1, Funktionsgruppe 8:

BUNDESKANZLERAMT

Sektion II

Sektion III

BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Sektion III

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

Sektion I

Sektion II

Sektion IV

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

Sektion VI

BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Sektion IV

Sektion V

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Sektion III

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Sektion VI

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Sektion IV

Sektion VIII

Zu Art. I Z 60 (Anlage 1 Z 3.22 BDG 1979):

Auf Grund der derzeitigen Rechtslage ist ein Ersatz der gemäß Anlage 1 Z 3.11 lit. a erforderlichen vierjährigen Verwendung im Mittleren Dienst nur dann möglich, wenn einer der in der Z 3.22 angeführten Verwendungen im Ausmaß von mindestens vier Jahren zurückgelegt wurden. Lag zB eine Verwendung im Mittleren Dienst gemäß Z 3.11 lit. a (zB als Vertragsbediensteter) von zwei Jahren und eine Verwendung nach Z 3.22 von weiteren zwei Jahren vor, hat die Ersatzbestimmung der Z 3.22 nicht gegriffen. In solchen Fällen wurde bisher Nachsicht von der Erfüllung des Ernennungserfordernisses der vierjährigen Verwendung im Mittleren Dienst erteilt.

Die Neuregelung ermöglicht es, daß die Ersatzbestimmung der Z 3.22 auch dann greift, wenn die darin angeführte Verwendung zwar kürzer als vier Jahre gedauert hat, das Erfordernis der vier Jahre aber gemeinsam mit einer Verwendung im Mittleren Dienst nach Z 3.11 lit. a die Dauer von vier Jahren erreicht. Eine Erwirkung von Nachsichten wird daher in diesen Fällen nicht mehr erforderlich sein.

Finanzielle Auswirkungen:

Es kommt zum Entfall von etwa fünf Nachsichtsverfahren pro Jahr (mit 20 A1/A/a-Minuten, 60 A2/B/b-Minuten und 30 A4/D/d-Minuten je Fall). Dies ergibt eine jährliche Einsparung von

3.000 S. Sie wird wegen Geringfügigkeit in den Tabellen des Allgemeinen Teiles nicht ausgewiesen. Der Nutzen liegt in der Signalwirkung zur Verwaltungsvereinfachung.

Zu Art. I Z 61 (Anlage 1 Z 5.7 BDG 1979):

Gemäß Anlage 1 Z 3.13 BDG 1979 ist die Erlernung eines Lehrberufes durch eine Berufsausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz oder nach einschlägigen Vorschriften des für die Land- und Forstwirtschaft geltenden Rechtes nachzuweisen. Wer eine solche gewerberechtliche (land- und forstwirtschaftsrechtliche) Ausbildung nicht aufweist, kann diese Ausbildung durch die dienstrechtlich vorgesehene Facharbeiter-Aufstiegsausbildung ersetzen.

Das Verwendungsbild „Facharbeiter“ sind je nach Bewertung des Arbeitsplatzes der Verwendungsgruppe A 4 oder A 5 zuzuordnen. Für eine Einstufung in die höhere Verwendungsgruppe A 4 ist außerdem die Erlernung eines Gewerbes nach gewerberechtlichen (land- und forstwirtschaftsrechtlichen) Bestimmungen erforderlich. Die Absolvierung der Facharbeiter-Aufstiegsausbildung genügt in diesem Fall nicht.

Für die Einstufung als Facharbeiter der niedrigeren Verwendungsgruppe A 5 genügt hingegen die Absolvierung der Facharbeiter-Aufstiegsausbildung. Die Formulierung der Ernennungserfordernisse für den Facharbeiter der Verwendungsgruppe A 5 verweist in diesem Zusammenhang ausschließlich auf Z 3.13 lit. c (Facharbeiter-Aufstiegsausbildung) und nimmt damit allerdings auf die Fälle der lit. a und b nicht Bedacht, in denen die Erlernung des Lehrberufes nach gewerberechtlichen (land- und forstwirtschaftsrechtlichen) Bestimmungen vorgesehen ist. Für einen Bewerber, der die Erlernung des Lehrberufes nach Z 3.13 lit. a oder b nachweist, müßte daher eine Nachsicht von der Erfüllung des Ernennungserfordernisses erwirkt werden, obwohl die Anforderungen der gewerberechtlichen (land- und forstwirtschaftsrechtlichen) Ausbildung über die Anforderungen der Facharbeiter-Aufstiegsausbildung deutlich hinausgehen.

Die Neuregelung vermeidet diese sinnstörende Einengung, indem sie das Zitat auf alle Fälle der Z 3.13 ausweitet und damit auch auf die gewerberechtliche (land- und forstwirtschaftsrechtliche) Berufsausbildung Bedacht nimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es kommt zum Entfall von etwa zwei Nachsichtsverfahren pro Jahr (mit 20 A1/A/a-Minuten, 60 A2/B/b-Minuten und 30 A4/D/d-Minuten je Fall). Dies ergibt eine jährliche Einsparung von 1.200 S. Sie wird wegen Geringfügigkeit in den Tabellen des Allgemeinen Teiles nicht ausgewiesen. Der Nutzen liegt in der Signalwirkung zur Verwaltungsvereinfachung.

Zu Art. I Z 62 (Anlage 1 Z 21.4 BDG 1979):

Anpassung an eine geänderte Ressortbezeichnung.

Zu Art. I Z 63 bis 71 (Anlage 1 Z 30.2, 31.2, 31.3, 31.5, 31.7, 31.8 und 34.2 BDG 1979):

Auf die ersten beiden Absätze der Erläuterungen zu § 228 usw. wird verwiesen.

Zu Art. I Z 72 bis 77 (Anlage 1 Z 39.2, 40.2, 41 bis 44, 46.2, 47.4 und 48.8 BDG 1979):

Auf die Erläuterungen zu § 231a Abs. 1 Z 1 und Abs. 4, § 231b und § 231c BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. II Z 1 (§ 12a Abs. 2 Z 3 GG):

Ob bei einer Überstellung die bisherige Dienstzeit für die Einstufung in der neuen Verwendungsgruppe voll zählt oder ob dabei ein sogenannter „Überstellungsabzug“ vorzunehmen ist, hängt davon ab, ob der fiktive Laufbahnbeginn in der betreffenden Verwendungsgruppe an das 18., 20. oder 22. Lebensjahr anknüpft. Dementsprechend werden die Verwendungsgruppen in drei Kategorien eingeteilt. Die dritte Kategorie (fiktiver Laufbahnbeginn mit dem 22. Lebensjahr) wird

um die durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/1997 geschaffene Verwendungsgruppe der Universitäts(Hochschul)dozenten ergänzt.

Zu Art. II Z 2 (§ 13 Abs. 9a GG):

Mit dem Bundesbezügegesetz, Art. 2 des Bezügebegrenzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, wurde u.a. die besoldungsrechtliche Stellung der Politiker neu geregelt, weshalb die bisher in dieser Bestimmung enthaltenen Verweise auf die Bezüge nach dem Bezügebgesetz, BGBl. Nr. 273/1972, obsolet wurden.

Zu Art. II Z 3 (§ 13 Abs. 9b und 10 GG):

Zu § 13 Abs. 9b:

Mit dieser Änderung wird dem Erkenntnis des VfGH, G 51-54/96-9, entsprochen, wonach einem Hochschullehrer auch während seiner Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament für seine Tätigkeit in Forschung und Lehre und die Prüfungstätigkeit Dienstbezüge gebühren, höchstens jedoch im Ausmaß von 25% dieser Dienstbezüge.

Zu § 13 Abs. 10:

Im Falle der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit oder der Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung sind üblicherweise keine Mehrdienstleistungen zu erbringen, die über das für eine Vollbeschäftigung vorgesehene Ausmaß hinausgehen. Bezieht ein solcher Beamter eine Verwendungszulage nach § 121 Abs. 1 Z 3 oder eine gleichartige Verwendungsabgeltung, ist diese Zulage (Abgeltung) nach § 121 bzw. § 122 dahingehend neu zu bemessen, daß der für Mehrleistungen vorgesehene Anteil entfällt. Ist jedoch der Mehrleistungsanteil einer Zulage oder eines Fixgehaltes im gesetzlichen Zulagenansatz mitenthalten, besteht derzeit keine Möglichkeit, im Falle einer der angeführten Teilbeschäftigungen den Mehrleistungsanteil zu streichen. Dies gilt zB für die Funktionszulagen des A-Schemas in den Funktionsgruppen A 1/5, A 1/6 und A 2/8 sowie für gleichwertige Funktionsgruppen des E- und M-Schemas, aber auch für die im A- und M-Schema vorgesehenen Fixgehälter. Dieser Mehrleistungsanteil gebührt daher - ebenso wie der übrige Monatsbezug - in dem dem Beschäftigungsausmaß entsprechenden aliquoten Ausmaß weiter.

Wenn aber keine Mehrleistung zu erbringen ist, ist ein - auch bloß aliquoter - Weiterbezug einer Mehrleistungstangente sachlich nicht gerechtfertigt. Aus diesem Grund wurde bereits durch die Novelle BGBl. I Nr. 64/1997 im § 13 Abs. 8 vorgesehen, daß im Falle einer Dienstfreistellung von Mandataren gemäß § 17 Abs. 1 BDG 1979 die Mehrleistungsanteile der Bezüge zur Gänze zu entfallen haben und lediglich die verbleibenden Bezüge im aliquoten Ausmaß weitergebühren.

Durch die vorliegende Änderung des § 13 Abs. 10 soll die sachlich nicht gerechtfertigte (aliquote) Weitergebühr von Mehrleistungskomponenten von Zulagen und Fixgehältern im Falle einer Teilbeschäftigung beseitigt und ein Gleichklang mit der Regelung des § 13 Abs. 5 und der schon bisher nach § 121 bzw. § 122 vorzunehmenden Streichung des Mehrleistungsanteiles der Verwendungszulage oder der Verwendungsabgeltung herbeigeführt werden.

Der totale Entfall der Mehrleistungskomponente wäre lediglich dann nicht gerechtfertigt, wenn der Beamte in einem Kalendermonat aus besonderen Umständen über das Ausmaß seiner Teilbeschäftigung hinaus eine derartige Menge an Mehrdienstleistungen zu erbringen hat, daß er - bezogen auf den betreffenden Monat - insgesamt das für Vollbeschäftigung vorgesehene Arbeitsausmaß überschreitet und damit tatsächlich wieder Mehrleistungen erbringt. Diesem - in der Praxis wohl nur äußerst selten vorkommenden Fall - trägt Abs. 10 zweiter Satz Rechnung.

Im Unterschied zu den Regelungen des § 13 Abs. 2a und 5 bezieht sich § 13 Abs. 10 nur auf Mehrleistungsanteile, die im Monatsbezug enthalten sind. Bezüglich der für zeitliche Mehrleistungen vorgesehenen Nebengebühren enthält bereits jetzt § 15a eine entsprechende

Regelung.

§ 13 Abs. 10a enthält eine dem § 13 Abs. 10 entsprechende Aliquotierungsregelung für Lehrer, deren Lehrverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen herabgesetzt ist. Bei dieser Bestimmung ist eine dem Abs. 10 entsprechende Änderung nicht erforderlich, da für Lehrer die finanzielle Abgeltung von Mehrleistungen ausschließlich über § 61 erfolgt und daher im Monatsbezug keine Mehrleistungskomponenten enthalten sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparungen sind im Bereich der Nominalausgaben zu erwarten. Der Gesamtaufwand 1997 für Mehrleistungsanteile betrug ca. 10,63 Mio. Es wird angenommen, daß pro Jahr etwa 1% dieser Beamtengruppe (das sind zwei Beamte) die Kürzung in Anspruch nehmen. In diesen Fällen entfällt der bisher auf 50% (Annahme) aliquotierte Mehrleistungsanteil zur Gänze. Das ergibt Einsparungen in Höhe von 0,05 Mio pro Jahr. Die Regelung wirkt 1998 erst ab dem 1. Juli.

Ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht durch diese Maßnahme nicht, jedoch verursacht die Umstellung der Besoldung im BRZ einen einmaligen Aufwand, dessen Höhe noch ermittelt wird.

Zu Art. II Z 4 (§ 13 Abs. 11 GG):

Die Forschungszulage der Hochschullehrer nach § 49a des Gehaltsgesetzes 1956 enthält eine quantitative und eine qualitative Komponente. Nach der derzeitigen Rechtslage entfällt die Forschungszulage während der Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Gänze. Der vollständige Entfall der qualitativen Komponente ist jedoch sachlich nicht gerechtfertigt.

Durch die Streichung der Bestimmungen wird erreicht, daß im Falle einer Teilbeschäftigung der neu gefaßte § 13 Abs. 10 auch auf die Forschungszulage anzuwenden ist. Damit wird - in Angleichung an die Regelung für teilbeschäftigte Vertragsassistenten im § 54a Abs. 3 VBG 1948 - bewirkt, daß die qualitative Komponente nicht entfällt, sondern systemkonform bloß entsprechend dem Ausmaß der Herabsetzung der Wochendienstzeit gekürzt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Es wird davon ausgegangen, daß sich die Neuregelung auf 30 Universitäts(Hochschul)-assistenten auswirkt, deren Wochendienstzeit auf die Hälfte herabgesetzt ist. Für diese Bediensteten entsteht ein Anspruch auf Dienstzulage im Ausmaß von 371 S, was zu einem Jahresmehraufwand von rund 0,16 Mio S führt.

Zu Art. II Z 5 (§ 13 Abs. 12 GG):

Zur Gewährleistung der richtigen Ermittlung des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges werden alle Lehrern gebührenden Dienstzulagen von der Aliquotierung bei Inanspruchnahme einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung ausgenommen. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, weil die Ruhegenüßfähigkeit einer Reihe von Dienstzulagen vom Bestehen des Anspruchs auf die jeweilige Dienstzulage für eine bestimmten Mindestzeit abhängig ist.

Zu Art. II Z 6 bis 8 und 10 (§ 16 und § 17 Abs. 5 GG):

§ 16 Abs. 5 regelt in Ergänzung zum § 49 Abs. 3 BDG 1979 die besoldungsrechtliche Abgeltung von Überstunden, die in der Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 31. Dezember 1994 geleistet worden sind. Wie § 49 Abs. 3 BDG 1979 ist auch diese Bestimmung mittlerweile durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und soll daher entfallen. Die übrigen Änderungen des § 16 und des § 17 des Gehaltsgesetzes 1956 sind wegen Bezeichnungs- und Zitat Anpassungen an diese Aufhebungen nötig.

Zu Art. II Z 9 (§ 16a Abs. 5 GG):

Da Ausbildungslehrgänge (zB die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 2 oder die Truppenoffiziersausbildung) im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung nicht immer einen vollen Kalendermonat umfassen, soll für diese Lehrgänge eine Rechtsgrundlage für eine tageweise Leistung der Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan geschaffen werden. Dies soll zu einer gerechteren Entlohnung für die bei diesen Lehrgängen erbrachten zeitlichen Mehrleistungen führen, wobei die voraussichtlichen Mehrkosten durch zu erwartende Einsparungen ausgeglichen werden.

Zu Art. II Z 11 (§ 21 Abs. 6 GG):

Durch die Novellierung der Bestimmungen über die regelmäßige Wochendienstzeit durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/197 besteht derzeit ein Widerspruch zwischen

- den Bestimmungen der BDG 1979, des Mutterschutzgesetzes und des EKUG betreffend die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit einerseits und
- der Regelung des § 21 Abs. 6 GG 1956 betreffend die Kürzung der Auslandsverwendungszulage im Fall der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit andererseits.

Wenn auch § 50a BDG 1979 bestimmt, daß die regelmäßige Wochendienstzeit eines Beamten nicht herabgesetzt werden kann, während er auf einem Arbeitsplatz an einer im Ausland gelegenen Dienststelle verwendet wird, ist eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach dem Mutterschutzgesetz und der EKUG möglich. § 21 Abs. 6 GG 1956 wird an die geänderte Rechtslage angepaßt.

Zu Art. II Z 12 (§ 22 Abs. 8a GG):

Da die Zeit während der Stilllegung der Bezüge für zeitabhängige Rechte anrechenbar ist (zB für die Vorrückung oder als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit), ist die Leistung eines Pensionsbeitrages von diesen Bezügen gerechtfertigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Fälle von Stilllegungen werden - im Hinblick auf die Möglichkeit der Außerdienststellung auf Antrag - voraussichtlich äußerst selten vorkommen. Die Berechnung geht von einem Vollzeitäquivalent p.a. und einem beitragspflichtigen Jahresbezug von 500.000 S aus.

Zu Art. II Z 13 (§ 22 Abs. 9 GG):

Die Einfügung an dieser Stelle dient der Klarstellung, daß Pensionsbeiträge nur für Monate, die als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit gelten, zu entrichten sind.

Zu Art. II Z 14 bis 16 (§ 24a Abs. 3 bis 6 GG):

Für Beamte des Ruhestandes soll die Grundvergütung bei Weiterbelassung der Naturalwohnung künftig in der Höhe der Bemessungsgrundlage, die mit Wirksamkeit des Ausscheidens aus dem Dienststand neu bemessen werden soll, festgesetzt werden. Gleiches soll auch für die Hinterbliebenen eines Beamten gelten, die mit diesem bis zu dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Es ist nämlich nicht einzusehen, daß für junge Bedienstete, denen eine Dienst- oder Naturalwohnung zugewiesen wird, die Grundvergütung nach den derzeit maßgebenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt wird, während Beamte des Ruhestandes oder Hinterbliebene von Beamten für die gleiche Wohnung nur eine sehr geringe Grundvergütung zu leisten haben. Dieses Mißverhältnis soll beseitigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Übergangsbestimmung des § 112f werden durch die Neubemessung der Grundvergütung für "Pensionisten" (in Bescheidform) einmalige Mehraufwendungen in Höhe von 0,42 Mio. S bzw. Mehrkosten in Höhe von 0,48 Mio. S für das zweite Halbjahr 1998 entstehen.

Das BM für Landesverteidigung hat ermittelt, daß in den vom Ressort angemieteten Wohnungen die "Pensionisten" monatlich mit 1.714,96 S gestützt werden. Die Stützung ist jener Betrag, den das Ressort zu den Mieten für diese Naturalwohnungen zuschießt, weil die Grundvergütungen nicht die Höhe der Mieten erreichen. Nach Inkrafttreten der geplanten GG-Novelle würde bei den Pensionisten die komplette Stützung wegfallen. Das bedeutet jährliche bundesweite Mehreinnahmen bei angenommenen 1800 Naturalwohnungen für Beamte des Ruhestandes von rd. 37 Mio. S. Bei diesen 1800 Naturalwohnungen ist von rd. 55 % bundeseigenen Wohnungen auszugehen, dh. 20,4 Mio. S sind tatsächliche Mehreinnahmen, und von rd. 45 % angemieteten Wohnungen, dh. 16,6 Mio. S sind Minderausgaben.

Zu Art. II Z 17 (§ 30 Abs. 3a GG):

Generell wird die Funktionsstufe durch die Gehaltsstufe bestimmt, ihre Höhe ist damit von der für die Vorrückung maßgebenden Dienstzeit abhängig. Für die höheren Funktionsgruppen ist mit der Funktionszulage jede zeitliche Mehrleistung mit abgegolten ("Freßklausel"). Diese Gruppen können die Funktionsstufe 4 jedoch nur erreichen, wenn sie **vier Jahre** in dieser Funktionsgruppe zugebracht haben.

Das zusätzliche Erfordernis einer vierjährigen Dienstzeit in der entsprechenden Funktionsgruppe führt in Einzelfällen zu einer echten finanziellen Benachteiligung bei Übernahme einer höheren Funktion, da die Vierjahresfrist für das Erreichen der Funktionsstufe 4 in der höheren Funktionsgruppe neu zu laufen beginnt und die Funktionszulage in der Funktionsstufe 3 der höheren Funktionsgruppe geringer ist als die Funktionszulage, die der Beamte bei Erreichen der Funktionsstufe 4 in der niedrigeren Funktionsgruppe erhalten hätte.

Beispiel: Ein Beamter war 3 Jahre lang mit einem Arbeitsplatz A1/5 betraut, beim Wechsel auf einen Arbeitsplatz A1/6 rückt die Funktionsstufe 4 wieder in die Ferne. Dies führt dazu, daß ein Verbleib auf dem niedriger bewerteten Arbeitsplatz A1/5 nach einem weiteren Jahr zu einer höheren Funktionszulage (A1/5 Funktionsstufe 4: 31.019 S) geführt hätte, als jener, die dem Beamten in A1/6 Funktionsstufe 3 (24.951 S) gebührt. Dieses Mißverhältnis würde sich erst nach weiteren drei Jahren ändern, wenn die Funktionsstufe 4 in A1/6 (33.003 S) anfällt.

Um diese systemwidrige Benachteiligung zu vermeiden, soll anstelle der Funktionszulage der Funktionsstufe 3 der höheren Funktionsgruppe die betraglich höhere Funktionszulage der Funktionsstufe 4 der niedrigeren Funktionsgruppe gebühren, wenn der Beamte für letztere alle zeitlichen Voraussetzungen erfüllt. Diese zeitlichen Voraussetzungen sind im Bereich der vom Beispiel erfaßten Verwendungsgruppe A 1

1. das Erreichen der besoldungsrechtlichen Stellung „Gehaltsstufe 19 (7. Jahr) gemäß § 30 Abs. 2 Z 4 des Gehaltsgesetzes 1956 und zusätzlich
2. die Zurücklegung von vier Jahren auf einem Arbeitsplatz der betreffenden Funktionsgruppe gemäß § 30 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956; dazu zählen gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 auch
 - a) Zeiten, die in einer höheren Funktionsgruppe zurückgelegt wurden, sowie
 - b) Zeiten auf Arbeitsplätzen außerhalb des A-Schemas bei einer inländischen Gebietskörperschaft, die der Funktionsgruppe 5 oder einer höheren Funktionsgruppe der Verwendungsgruppe A 1 gleichwertig sind, zB auch Zeiten auf entsprechend hoch zu bewertenden Arbeitsplätzen im alten Schema der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

Finanzielle Auswirkungen:

Solche Fälle werden nur sehr selten auftreten (am ehesten noch in der Verwendungsgruppe E 1, in der insgesamt vier Funktionsgruppen von der „Freßklausel“ erfaßt sind (FGr. 8 bis 11). Bei Wirksamwerden der Neuregelung ist lediglich ein Anlaßfall bekannt, bei dem dieses Problem mit

Beginn des Jahres 1999 wirksam würde. Dieser Fall würde durch die - sachlich unbedingt gerechtfertigte - Neuregelung bis zum Erreichen der Funktionsstufe 4 in seiner höheren Funktionsgruppe Mehraufwendungen von jährlich 0,11 Mio. S verursachen. Diese Mehraufwendungen ergeben sich aus der Differenz zwischen den Funktionszulagen E1/10, FSt. 3 (18.565 S), und E1/9, FSt. 4 (25.785 S) x 14 + Lohnnebenkosten.

Allfällige weitere betroffene Fälle können - wegen des erforderlichen Zusammentreffens mehrerer Voraussetzungen - aus den allgemeinen Personalevidenzen nicht erhoben werden. **Die Zentralstellen werden daher gebeten, die von dieser Änderung betroffenen (oder bei gleichbleibendem Arbeitsplatz künftig betroffenen) Fälle und die für das Ressort mit der Neuregelung verbundenen voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen in den Jahren 1998, 1999, 2000 und 2001 im Begutachtungsverfahren bekanntzugeben.**

Zu Art. II Z 18 (§ 31 Abs. 3 Z 1 GG):

Mit der Entfernung des § 8 aus dem Zitat soll erreicht werden, daß die Vorrückung in die Fixgehaltsstufe 2 nicht bloß an einem 1. Jänner oder 1. Juli möglich ist, sondern daß sie mit dem Ersten des Monats stattfindet, der auf die Vollendung der für die Vorrückung erforderlichen Fünfjahresfrist folgt. Da § 8 sowohl Rundungsgewinne als auch Rundungsverluste von bis zu 3 Monaten ermöglicht, wird die Änderung in Summe keine Mehrkosten erfordern.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Bereich der Nominalausgaben ist mit keinen Veränderungen zu rechnen, da schon derzeit einige Personen vor und andere nach dem Termin den Stichtag haben und somit ein Ausgleich zu erwarten ist. Kosten entstehen vor allem durch die Umstellung der Besoldung im BRZ in Höhe von ca. 30.000 S.

Zu Art. II Z 19 (§ 40a Abs. 1 GG):

Rechtskundigen Beamten des Bundesministerium für Inneres wurden zur Ausübung der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt gemäß § 5 Abs. 2 Z 5 Sicherheitspolizeigesetz ermächtigt, da ihnen die Leitung überregionaler Amtshandlungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitender - dabei insbesondere organisierter - Kriminalität übertragen wurde. Mit der Ermächtigung zur Ausübung der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt ist auch die Eigenschaft als Beamter des Exekutivdienstes verbunden, weshalb diesen Personen die Exekutivdienstzulage zusteht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Exekutivdienstzulage beträgt monatlich 1.043 S. Fügt man die zu erwartenden Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge und Vergütungen für Mehrleistungen) in einer angenommenen Höhe von 10% hinzu und multipliziert dies mit der Anzahl der in Betracht kommenden Empfänger (17 Beamte), so ergeben sich gleichbleibende jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 273.000 S. Die gleichbleibenden jährlichen Mehrkosten (inklusive 33% für die Pensionsvorsorge) belaufen sich auf rund 363.000 S.

Zu Art. II Z 20 (§ 51 Abs. 5 GG):

In der Bestimmung über die Kollegiengeldabgeltung bei gemeinsamer Abhaltung von Lehrveranstaltungen sind die Bezugnahmen auf andere Universitätslehrer gemäß UOG und gemäß UOG 1993 zu vereinheitlichen. Lehrbeauftragte sind nach beiden Organisationsrechten vom Begriff „Universitätslehrer“ mitumfaßt und bedürfen daher keiner gesonderten Erwähnung.

Zu Art. II Z 21 (§ 51a Abs. 1 GG):

Die Regelungen über die Abgeltung der Lehrtätigkeit der Hochschulassistenten sind zur Gänze im § 52 GG 1956 enthalten; die versehentliche Anführung dieser Bedienstetengruppe im § 51a GG hat daher zu entfallen.

Zu Art. II Z 22 bis 24 und 26 (§ 58 Abs. 4 bis 6, § 59 Abs. 7, § 59a Abs. 4, § 59b Abs. 1, § 60 Abs. 1 bis 4 GG):

Terminologische Anpassung an eine geänderte Schularartbezeichnung.

Zu Art. II Z 25, 29 und 30 (§ 59e, §§ 71 und 71a GG)

Für die Dienstzulagen gemäß den §§ 71 und 71a GG sind analoge Änderungen vorzusehen, wie sie für die übrigen Zulagen im Lehrerbereich im Zuge des 1. Budgetbegleitgesetzes 1997 zur Anpassung an die Einführung des Durchrechnungszeitraumes im Beamtenpensionsrecht erfolgt sind.

Zu Art. II Z 27 (§ 64b GG):

Zu Abs. 1: Einige der Dienstzulagen der Lehrer sind nur dann ruhegenußfähig, wenn sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand bezogen wurden. Erfolgt die Ruhestandsversetzung im Falle der Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung unmittelbar im Anschluß an die Zeit einer Freistellung, so würden die Voraussetzungen der Ruhegenußfähigkeit mangels entsprechender Verwendung zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand nicht vorliegen. Um diese nicht gewollte Rechtsfolge zu vermeiden, wird der maßgebliche Zeitpunkt jeweils vor die Phase der Freistellung verlegt.

Zu Abs. 2: In Fällen in denen die Höhe einer im Ruhegenuß enthaltenen Dienstzulage vom Durchschnitt dieser Dienstzulage während eines bestimmten Zeitraumes abhängt, werden Zeiten einer Freistellung während derer kein Anspruch auf diese Dienstzulage besteht, von der Berechnung des Durchschnitts ausgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung mit anschließender Ruhestandsversetzung gemäß § 213b BDG 1979 wird wegen der Möglichkeit des Vorruhestandes von Lehrern kaum bis gar nicht in Anspruch genommen. Auch in Fällen der Inanspruchnahme werden die Regelungen nur ausnahmsweise greifen, da nur ein kleiner Prozentsatz der Lehrer Anspruch auf die betreffenden Dienstzulagen hat und die Regelung nur bis zum Jahresende 2002 gilt. Die Regelung dient daher weniger der Beseitigung tatsächlich vorhandener als vielmehr der Vorsorge für allenfalls auftretende Anwendungsfälle; finanzielle Auswirkungen sind damit nicht verbunden.

Zu Art. II Z 27 (§ 67 GG):

Anpassung an eine geänderte Ressortbezeichnung.

Zu Art. II Z 31 (§ 74 Abs. 3a GG):

Auf die Erläuterungen zu § 30 Abs. 3a des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. II Z 32 (§ 83a Abs. 1a GG):

Nach der im **Abs. 1** vorgesehenen Regelung soll der gemäß § 4 Abs. 3 PG 1965 bei Frühpensionierungen sonst wirksam werdende Abschlag von der Ruhegenußbemessungsgrundlage um 2% für jedes Jahr, das zwischen der Pensionierung und der Vollendung des 60. Lebensjahres liegt, je nach der Dauer der tatsächlichen Verwendung im exekutiven Außendienst (zwischen 35 und 15 Dienstjahren) auf 0,8 bis 1,4% pro Jahr vermindert werden. Diese Verminderung des pensionsrechtlichen Abschlages soll auch für die Bemessungsgrundlage der Ruhegenußzulage gelten.

Die geringere Kürzung der Bemessungsgrundlage für höchstens 36 Monate gilt für Beamte des Exekutivdienstes und Wachebeamte, die vor dem 60. Lebensjahr wegen dauernder

Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, unabhängig vom Lebensalter zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Abschlagsminderung beträgt mindestens 2,25% (bei 15 Jahren Exekutivdienst) und höchstens 4,5% (bei 35 Jahren Exekutivdienst). Die volle Ruhegenußzulage beträgt für Beamte der (weitaus am häufigsten vertretenen) VwGr. E 2a 728 S, die Abschlagsreduzierung somit zwischen 16,38 und 32,76 S pro Monat und Fall (14x p.a.). Ausgehend von einer geschätzten durchschnittlichen Exekutivdienstzeit von 25 Jahren beträgt die Abschlagsminderung 344 S pro Person und Jahr. Die Jahresgesamtkosten betragen bei jährlich 173 Frühpensionierungen im Exekutiv- und Wachebereich 59.512 S plus 3,55% Dienstgeberbeitrag zur Krankenversicherung, in Summe somit 61.624 S.

Durch ADV-unterstützte Vollziehung ergibt sich kein Vollziehungsmehraufwand. Der einmalig anfallende Programmieraufwand ist minimal, da die erforderlichen Programmschritte bereits für die Abschlagsminderung beim Ruhegenuß entwickelt worden sind.

Zu Art. II Z 33 (§ 83a Abs. 4 GG):

Die Formulierung des Abs. 4 war anzupassen, da die Abs. 1 bis 3 auf alle Beamten des Exekutivdienstes anzuwenden sind, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu Art. II Z 34 (§ 87 Abs. 3 Z 1 GG):

Auf die Erläuterungen zu § 31 Abs. 3 Z 1 wird verwiesen.

Zu Art. II Z 35 (§ 91 Abs. 3a GG):

Auf die Erläuterungen zu § 30 Abs. 3a des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. II Z 36 bis 38 (§ 99 Z 1 und 2 und § 100 Abs. 3 Z 2 GG):

Auf die Erläuterungen zu § 231a Abs. 1 Z 1 und Abs. 4, § 231b und § 231c BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. II Z 39 und 40 (§ 103 Abs. 1, § 105 Abs. 2 und Abs. 3 Z 2, § 113b Abs. 1 Z 4 GG):

In diesen Bestimmungen werden die Umwandlung der Fernmeldehoheitsverwaltung in „Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung“, des Fernmeldezentralbüros in „Oberste Post- und Fernmeldebehörde“ und die Schaffung eines Postbüros berücksichtigt.

Zu Art. II Z 41 bis 46 (§§ 112c bis 112f GG):

Das bisherige Übergangsrecht zur Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen war in den Art. IX und X der 45. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 387/1986, und im Art. IX der 46. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 237/1987, geregelt. Da dieses Übergangsrecht an die Neuregelung des § 24a Abs. 3 bis 6 anzupassen ist, wird es der besseren Übersichtlichkeit wegen als §§ 112c bis 112e in den Übergangsteil des Gehaltsgesetzes 1956 aufgenommen.

§ 112f enthält eine Übergangsregelung, die aus Anlaß der Schaffung des neuen § 24a Abs. 4 notwendig geworden ist.

Zu Art. II Z 47 (§§ 113 GG):

Die bisherige Regelung schloß eine Anwendung des § 113 Abs. 1 aus, wenn seit der Beendigung des Bundesdienstverhältnisses wegen Ausgliederung der Einrichtung, bei der der Bedienstete beschäftigt war, mehr als drei Jahre verstrichen sind. Dies führt in den Fällen, in denen die Ausgliederung und damit die Beendigung des Bundesdienstverhältnisses schon länger als drei Jahre zurückliegt, zu einer totalen Unanwendbarkeit dieser Bestimmung.

Der Entwurf beseitigt diese Härte, führt aber auf der anderen Seite eine Obergrenze für das Anrechnungsausmaß (drei Jahre) ein. Dieses Ausmaß konnte auch bisher wegen der nun aufzuhebenden Ausschlußbestimmung nicht überschritten werden. Die Neuregelung ermöglicht nun eine Anrechnung in diesem Ausmaß auch dann, wenn der zeitliche Abstand zum früheren Bundesdienstverhältnis drei Jahre übersteigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Berechnung des Mehraufwands beruht auf der Annahme, daß jährlich rund 80 Personen aus dem Bereich der ausgegliederten Einrichtungen wieder in ein Bundesdienstverhältnis aufgenommen werden und sich für diese ein um eine Stufe höheres Gehalt bzw. Entgelt ergibt.

Bei den Kostenberechnungen wurde berücksichtigt, daß trotz des späten Inkrafttretens (1. Juli 1998) 80 Personen im Jahre 1998 von der Bestimmung betroffen sind, da diese Regelung auch zu Verbesserungen des Vorrückungstichtages bei bereits vorhandenen Bediensteten führen wird, für die eine solche Anrechnung nach der bisherigen Regelung nicht in Betracht kam.

Zu Art. II Z 48 (§ 113c GG):

§ 113c sieht ein um vier Jahre späteres Inkrafttreten der Durchrechnungsbestimmungen für die Pensionsbemessung für jene Beamten vor, die ein Fixgehalt nach den §§ 31 oder 87 des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen haben, das aber nach den strengen Spezialregelungen der §§ 32 und 88 nicht oder nicht zur Gänze ruhegenußfähig geworden ist. Für die Anwendung des § 113c soll es unmaßgeblich sein, in welchem Laufbahnabschnitt dieses Fixgehalt bezogen wurde; damit soll jedenfalls erreicht werden, daß die ersten vier Etappen der Durchrechnung mit ihren sehr kurzen Durchrechnungszeiträumen auf einen solchen Beamten nicht anzuwenden sind, um eine Auswirkung des Fixgehaltes auf die Pensionsbemessung im Wege der Durchrechnung und damit eine Besserstellung gegenüber den Pensionsbemessungsvorschriften der §§ 32 und 88 zu vermeiden.

Der neue Abs. 2 stellt sicher, daß die Durchrechnung jedenfalls schon mit 1. Jänner 2003 in Kraft tritt, wenn der Beamte bereits neun Jahre in einer oder mehreren Fixgehalts-Funktionen - sei es im A- oder M-Schema oder als Beamter der Allgemeinen Verwaltung oder als Berufsoffizier - zurückgelegt hat.

Zu Art. II Z 49 (§ 118 Abs. 9 bis 11 GG 1956):

Gemäß § 253 Abs. 1 und § 261 Abs. 3 BDG 1979 dürfen nach Ablauf des 31. Dezember 1997 nurmehr Personen auf eine Planstelle der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung und der Besoldungsgruppe der Wachebeamten ernannt werden, die der betreffenden Besoldungsgruppe bereits angehören. Neuaufnahmen in ein Beamten-Dienstverhältnis dürfen nur mehr in das entsprechende neue Schema (A-Schema, M-Schema) erfolgen. Damit ist eine Anwendung des § 118 Abs. 9 bis 11 und des § 138 Abs. 3 bis 5 des Gehaltsgesetzes 1956, wonach dem Beamten bei seiner Aufnahme in das Beamten-Dienstverhältnis in eine der beiden Alt-Besoldungsgruppen durch Verfügung des Bundespräsidenten eine höhere Dienstklasse bzw. höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden kann, nicht mehr möglich. Diese Bestimmungen werden daher aufgehoben.

Die Aufhebung des § 118 Abs. 9 bis 11 wird kraft des generellen Verweises des § 149 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 auch für das Altschema der Berufsoffiziere wirksam, in das gemäß § 268 Abs. 1 BDG 1979 ebenfalls nach Ablauf des 31. Dezember 1997 keine Neuaufnahmen mehr zulässig sind.

Zu Art. II Z 50 und 51 (§ 123 Abs. 1 und § 124 Abs. 1 GG):

Auf die Erläuterungen zu § 231a Abs. 1 Z 1 und Abs. 4, § 231b und § 231c BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. II Z 52 (§ 128 Abs. 3 GG):

Anpassung an eine durch die Novelle BGBl. I Nr. 21/1997 zum Bundesministeriengesetz 1986 vorgenommene Änderung von Ressortzuständigkeiten.

Zu Art. II Z 53 und 54 (§ 131 Abs. 3 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a GG):

Auf die Erläuterungen zu § 231a Abs. 1 Z 1 und Abs. 4, § 231b und § 231c BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. II Z 55 (§ 138 Abs. 3 bis 5 GG):

Auf die Erläuterungen zu § 118 Abs. 9 bis 11 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. III (PG 1965):

Zu den finanziellen Auswirkungen von gesetzgeberischen Maßnahmen auf das Pensionsbudget des Bundes (Kapitel 55) ist folgendes zu bemerken:

Allen Berechnungen über finanzielle Auswirkungen auf das Pensionsbudget des Bundes werden die für 1997 ermittelten Werte über

- das durchschnittliche Pensionsantrittsalter und
- die Zahl von (Früh-)Pensionierungen

sowie die

- Gehaltsansätze für 1998
- zugrundegelegt.

Bei Pensionsausgaben (Kapitel 55) ist folgendes zu beachten: Pensionierungen verteilen sich gleichmäßig über das ganze Jahr. Die finanziellen Auswirkungen einer pensionserhöhenden Maßnahme, die nur Neupensionen betrifft, betragen daher (bei Inkrafttreten am 1. Jänner) im ersten Jahr ihrer Wirksamkeit die Hälfte der berechneten jährlichen Gesamtmehrkosten und fallen erst im zweiten Jahr zur Gänze an; im zweiten Jahr kommen dazu die halben Jahresgesamtmehrkosten aus den Pensionierungen des zweiten Jahres. Drittes Jahr: 2,5 x Jahresgesamtmehrkosten, viertes Jahr: 3,5 x Jahresgesamtmehrkosten usw.

Bei Zugrundelegung einer durchschnittlichen aktiven Dienstzeit von 40 Jahren (bzw.: 40 von einer pensionswirksamen Maßnahme betroffenen Jahrgängen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens im Dienststand befindlichen Beamten) erreichen die Mehrkosten erst im 41. Jahr der Wirksamkeit der Maßnahme ihre volle Höhe (das 40fache der Jahresgesamtmehrkosten) und bleiben dann stabil.

Dasselbe gilt mit umgekehrtem Vorzeichen für Maßnahmen, die Pensionskürzungen bewirken.

Zu Art. III Z 1, 8 und 9 (§ 3 Abs. 2, § 14 Abs. 5 und § 17 Abs. 7 PG 1965):

Diese Änderungen machen den ab dem Jahr 2003 gebührenden Kinderzurechnungsbetrag zu einem Bestandteil des Ruhe- oder Versorgungsbezuges und gewährleisten damit, daß er dessen rechtliches Schicksal - beispielsweise im Falle eines Ruhens aufgrund des Teilpensionsgesetzes - teilt.

Zu Art. III Z 2 (§ 4 Abs. 2 PG 1965):

Die ab 1. Jänner 2003 für die Ermittlung der Ruhegehaltsberechnungsgrundlage relevanten Beitragsgrundlagen sollen dem Beamten zur Information und Nachvollziehbarkeit bzw. Überprüfbarkeit der künftigen Pensionsberechnung jährlich schriftlich durch das Bundesrechenzentrum mitgeteilt werden.

Die finanzielle Auswirkungen sind in den Erläuterungen zu § 2 Abs. 4 des Nebengebührengesetzes dargestellt.

Zu Art. III Z 2 (§ 4 Abs. 1 Z 1 PG 1965):

Diese Änderung soll klarstellen, daß bei der Ermittlung der Ruhegenüßberechnungsgrundlage die zum Zeitpunkt der Entrichtung des jeweiligen Pensionsbeitrages geltende Fassung des § 22 GG 1956 anzuwenden ist, da die Bemessungsgrundlage des Pensionsbeitrages nicht immer die gleichen Bezugsbestandteile umfaßt.

Zu Art. III Z 3 und 5 (§ 5 Abs. 3 bis 5 und § 6 Abs. 2c PG 1965):

Die Zeiten einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung nach § 213b BDG 1979 sollen analog zu § 5 Abs. 6 als Teilbeschäftigungszeiten vor der Ruhestandsversetzung bzw. vor dem Übertritt in den Ruhestand nicht mehr in die Formel des Abs. 4 integriert, sondern im entsprechenden Ausmaß als ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit gewertet werden.

Zu Art. III Z 4 (§ 5 Abs. 6 PG 1965):

Korrektur einer Fehlbezeichnung.

Zu Art. III Z 6 (§ 12 Abs. 3 PG 1965):

Die Neufassung dieses Satzes soll klarstellen, daß die Ruhegenüßzulage bereits dann gebührt, wenn auch nur in einem Monat Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat. In der Bemessung der Ruhegenüßzulage tritt dadurch keine Änderung ein.

Zu Art. III Z 7 (§ 19 Abs. 7a bis 7d PG 1965):

Die Regelung der **Abs. 7a und 7b** soll die Vollziehung des Abs. 7 erleichtern. Der auf den Versorgungsbezug anzurechnende Unterhaltsbetrag wird mit einem Prozentsatz des im Verlassenschaftsverfahren festgestellten Wertes der Verlassenschaft (reiner Nachlaß) als fiktive Jahresunterhaltsleistung pauschaliert. Sind bei der gerichtlichen Feststellung des Wertes der Verlassenschaft die kapitalisierten Unterhaltsleistungen an den früheren Ehegatten bereits insofern berücksichtigt, als dadurch der Wert der Verlassenschaft vermindert wird, so ist der Wert der Verlassenschaft entsprechend zu erhöhen. Der monatliche Durchschnitt der Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen wird in den Statistischen Monatsheften der Oesterreichischen Nationalbank, veröffentlicht. Unterhalb einer bestimmten Höhe des Reinnachlasses (Bagatellgrenze) findet keine Anrechnung statt. Im Effekt gewährleistet diese Regelung, daß nicht der Stamm des vererbten Nachlaßvermögens, sondern nur seine - pauschalierten - Erträge auf den Versorgungsbezug angerechnet werden.

Diese Bestimmungen stellen auch klar, daß es für die Anrechnung unbeachtlich ist, ob der frühere Ehegatte seine Unterhaltsansprüche, die ihm gegen den verstorbenen Beamten zugestanden sind, auf gerichtlichem Weg geltend macht oder nicht: Der pauschalierte Anrechnungsbetrag ändert sich auch im Falle einer davon abweichenden gerichtlichen Entscheidung über die Höhe des Unterhaltsanspruchs nicht.

Beispiel:

Wert der Verlassenschaft (Reinnachlaß): 1.000.000 S

Durchschnittliche Sekundärmarktrendite für März 1998: 4,471%

$1.000.000 \times 4,471/100 = 44.710$ (= Jahresrendite)

$44.710/12 = 3.725,83$.

Unabhängig von einer gerichtlichen Entscheidung über die tatsächliche Höhe des Unterhaltsanspruches sind pro Monat 3.725,83 als Unterhaltsleistung anzurechnen.

Die **Abs. 7c und 7d** enthalten eine ausdrückliche Vorschußregelung für den

Versorgungsbezug des früheren Ehegatten bis zur Höhe des Ergänzungszulagen-Mindestsatzes, um eine kontinuierliche Versorgung und Sozialversicherung der früheren Ehegatten sicherzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Pauschalierung des Anrechnungsbetrages entspricht der ständigen Rechtsprechung zu § 78 EheG, wonach grundsätzlich nur die Früchte, nicht aber der Stamm des erblasserischen Vermögens zur Unterhaltsleistung heranzuziehen sind, und hat daher keine unmittelbare Auswirkung auf den Pensionsaufwand des Bundes; sie bewirkt jedoch eine spürbare Verwaltungsvereinfachung. Die Berechnungen gehen von 10 Fällen p.a., bei denen überhaupt ein erblasserisches Vermögen von über 300.000 S vorhanden ist, und von einer Vollziehungseinsparung von 60 Minuten für die Approbation (A1/A/a), 240 Minuten Bearbeitung (A2/B/b) und 30 Minuten Kanzleitätigkeit (A4/D/d) pro Fall aus.

Zu Art. III Z 8 (§ 25a Abs. 3 PG 1965):

Korrektur einer Fehlbezeichnung.

Zu Art. III Z 9 (§ 25a Abs. 4 PG 1965):

Korrektur eines im 1. Budgetbegleitgesetz 1997 unterlaufenen legistischen Irrtums durch Aufhebung der Einschränkung des Ausmaßes der zu berücksichtigenden Kindererziehungszeiten auf maximal vier Kinder.

Zu Art. III Z 10 (§ 29 Abs. 2 PG 1965):

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Dezember 1996, G 162, 163/96-6, wurde eine Wortfolge im § 23 Abs. 2 letzter Satz GG 1956 betreffend die primäre Haftung der Hinterbliebenen für ausständige Gehaltsvorschüsse mit Ablauf des 31. Dezember 1997 aufgehoben (BGBl. I Nr. 23/1997). Da die vom Verfassungsgerichtshof angenommene Verfassungswidrigkeit wohl auch für die gleichlautende Regelung im PG 1965 zutrifft, wird die Regelung aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen in aller Regel auch pflichtteilsberechtigte Erben des verstorbenen Beamten sind, ändert sich der für ausständige Vorschußersatzreste haftbare Personenkreis durch die Regelung praktisch nicht; die Regelung hat daher keine finanziellen Auswirkungen.

Zu Art. III Z 11 (§ 39 Abs. 6 PG 1965):

Derzeit werden Ruhebezüge, die aufgrund der Regelung des § 33 Abs. 3 vor dem Monatsersten ausgezahlt werden, mit der Begründung des gutgläubigen Empfangs dieser an sich zu Unrecht empfangenen Geldleistung in Ausgabe belassen, wenn der Beamte des Ruhestandes am Monatsletzten stirbt. Gleichzeitig gebührt jedoch ein allfälliger Versorgungsbezug ab dem auf den Todestag folgenden Monatsersten, womit für einen Monat sowohl ein Ruhe- als auch ein Versorgungsbezug ausgezahlt wird. Durch den Ausschluß der Einrede des gutgläubigen Empfangs wird nunmehr die Rückforderung des Ruhebezuges ermöglicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Davon ausgehend, daß pro Jahr 1.000 Ruhegenußempfänger sterben und Bezüge im Jahresschnitt um 12 Kalendertage (=1/30 der Kalendertage eines Jahres) vorzeitig ausgezahlt werden, ergibt sich eine Rückforderbarkeit von 33 Ruhebezügen jährlich. Die Rückforderung verursacht einen Personalaufwand von 90 Minuten für die Bearbeitung (A2/B/b) sowie 30 Minuten für die Kanzleitätigkeit (A4/D/d).

Zu Art. III Z 12 und 13 (§ 54 Abs. 2 lit. a und Abs. 5 PG 1965):

Für jene Beamten, die nach dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen wurden und für den Anspruch auf Ruhegenuß im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren benötigen, können - neben den Zeiten einer Berufsausbildung und der in einem Dienstverhältnis bei einem sonstigen Dienstgeber zurückgelegten Zeit - auch die in einem Dienstverhältnis bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegte Zeit sowie die Zeit der Erfüllung einer inländischen Arbeits-, Zivil- oder Wehrdienstpflicht, die der Beamte vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat, als Ruhegenußvordienstzeit angerechnet werden, wenn für solche Zeiten ein Überweisungsbetrag geleistet wird.

Diese Begünstigung soll erst ab 1. Jänner 2003 wirksam werden. Um die Anrechnung dieser Zeiten aber sofort zu ermöglichen und dadurch eine verwaltungsaufwendige Nacherfassung dieser Zeiten im Jahr 2003 zu vermeiden, wird die Anrechnung solcher Zeiten nur für Personen wirksam, deren Pension erstmals ab 1. Jänner 2003 anfällt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Regelung bewirkt eine gewisse Verwaltungsvereinfachung im Jahre 2003 durch Wegfall einer Reihe von (zusätzlichen) Ruhegenußvordienstzeiten-Anrechnungsbescheiden; sie wirkt jedoch nicht dauerhaft.

Zu Art. III Z 14 und 15 (§ 55 Abs. 3 und § 56 Abs. 3b PG 1965):

Für jene Beamte, die nach dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen wurden und für den Anspruch auf Ruhegenuß im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren benötigen, entfällt bei Pensionierungen ab 1. Jänner 2003 die Bedingung der Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten gemäß Abs. 1 von Gesetzes wegen.

Ab 1. Jänner 2003 ist daher die Differenz auf den vollen Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrages nachzuentrichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Nur bedingt angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten werden nur sehr selten unter Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages nachgekauft, womit die finanziellen Auswirkungen der Regelung nur marginal sein werden.

Zu Art. III Z 16 und 17 (§ 56 Abs. 9 und 10 PG 1965):

Klarstellung, daß die Regelungen der Abs. 9 und 10 für alle Universitäts(Hochschul)professoren gelten, nicht nur für jene nach § 21 UOG 1993.

Bei Berufung aus dem Ausland werden dort in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bereits erworbene Pensionsanwartschaften regelmäßig vermindert oder gehen überhaupt verloren. Da gemäß § 8 Abs. 1 PG 1965 eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von fünf Jahren für einen Anspruch auf Pensionsversorgung erforderlich ist, besteht ohne Anrechnung von Vordienstzeiten für aus dem Ausland Berufene während der ersten fünf Jahre ihres Dienstverhältnisses eine Lücke in der Pensionsversorgung.

Durch die Übergangsbestimmung des § 56 Abs. 10 PG 1965 soll für nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 56 Abs. 9 PG 1965 - dem 1. März 1998 - ernannte Universitäts(Hochschul)professoren, denen die beitragsfreie Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten nicht bewilligt wurde, ein gewisser Schutz erzielt werden. Für die Genannten ist die beitragsfreie Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten im Falle des Eintritts der dauernden Dienstunfähigkeit in den ersten fünf Jahren nach Dienstantritt im Ausmaß des

Antrages bzw. des Vorbringens bei den Berufungsverhandlungen als bewilligt („eingerräumt“) anzusehen. Die bisher bestandene Rechtslücke bezuglich des AusmaBes der als beitragsfrei angerechnet geltenden Zeiten wird bereinigt: Zweck der beitragsfreien Anrechnung ist die Garantie eines Pensionsanspruchs im Fall des Eintritts dauernder Dienstunfähigkeit während der ersten fünf Jahre des Dienstverhältnisses (§ 8 Abs. 1 PG 1965). Als beitragsfrei angerechnet gilt daher maximal ein solcher Zeitraum, daß ein Anspruch auf Pensionsversorgung entsteht. Ist die Dienstunfähigkeit dagegen auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen und gebührt dem Universitäts(Hochschul)professor aus diesem Grund die Versehrtenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten (§ 8 Abs. 2 PG 1965), so bedarf es zum Erwerb eines Anspruchs auf Pensionsversorgung keiner fiktiven beitragsfreien Anrechnung; eine solche findet daher auch nicht statt.

Da die beitragsfreie Anrechnung bedingt für den Fall des Eintritts der dauernden Dienstunfähigkeit in den ersten fünf Jahren nach dem Dienstantritt eingerräumt wird, endet die Anwendbarkeit dieser Übergangsbestimmung mit Ablauf des 28. Februar 2003. Auf nach dem 28. Februar 1998 ernannte Universitäts(Hochschul)professoren ist ausschließlich § 56 Abs. 9 PG 1965 anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Neuregelungen enthalten keine materiellen Änderungen, sondern stellen nur den persönlichen Anwendungsbereich und das Ausmaß der „eingerräumten“ Ruhegenußvordienstzeiten klar. Finanzielle Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Zu Art. III Z 18 (§ 58 Abs. 21 PG 1965):

Berichtigung einer Absatzbezeichnung.

Zu Art. III Z 19 (§ 58 Abs. 24 Z 5 PG 1965):

Durch die Neufassung von § 54 Abs. 2 lit. a und Abs. 5 kann § 54 Abs. 2 lit. a bereits mit 1. Jänner 1998 und nicht erst mit 1. Jänner 2003 in Kraft treten.

Zu Art. III Z 21 (§ 62d Abs. 1 PG 1965):

Zitatberichtigung.

Zu Art. III Z 22 (Entfall des § 62d PG 1965):

Durch die Einführung der Durchrechnung bei der Pensionsbemessung ab 1. Jänner 2003 wird diese Übergangsbestimmung überflüssig.

Zu Art. III Z 23 (§ 62e Abs. 7 PG 1965):

Mit Z 1 wird klargestellt, daß von der Übergangsregelung jene Beamte des Exekutivdienstes und Wachebeamte erfaßt werden, die sich frühestens ab 1. Mai 1996 im Ruhestand befinden. Mit Z 2 wird präzisiert, welche Fassung des § 4 Abs. 3 anzuwenden ist.

Zu Art. IV Z 1 (§ 2 Abs. 4 NGZG):

Um die Verwaltungsabläufe zu straffen und die Dienstbehörden zu entlasten, sollen das Erfordernis der jährlichen Anerkennung der Nebengebührenwerte durch den Bediensteten und die Verpflichtung der bescheidmäßigen Feststellung der Summe der Nebengebührenwerte durch die Dienstbehörde entfallen. Die jährliche schriftliche Mitteilung der festgehaltenen Nebengebührenwerte an den Beamten wird beibehalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Jährlich werden ca. 250.000 Nebengebühren-Nachweise versandt; die Manipulation mit den unterfertigten Nachweisen in den Präsidien und im Kanzleibereich verursacht daher einen relativ hohen Zeitaufwand (bei Zugrundelegung von einer Minute pro Nachweis zweieinhalb Mannjahre).

Darüber hinaus kommen Feststellungsbescheide über Nebengebührenwerte in der Praxis nicht vor, da die bekanntgegebenen Daten direkt von der Besoldung übernommen werden und daher mit den Besoldungsdaten immer übereinstimmen; Streitigkeiten über den Anspruch auf Nebengebühren werden dagegen im Leistungs- und nicht im Feststellungsverfahren entschieden. Die bei den Nebengebühren-Nachweisen eingesparten Verwaltungsabläufe werden gewährleisten, daß die ab 2002 vorgesehene Bekanntgabe der Beitragsgrundlagen keine zusätzlichen Kosten verursachen wird.

Den Berechnungen wurde ein Personalaufwand von einer Minute für die Arbeit in der Kanzlei (A4/D/d) zugrundegelegt.

Zu Art. IV Z 2 (§ 3 Abs. 1a NGZG):

Die schrittweise Erhöhung des Divisors bei der Berechnung der Nebengebührenzulage bewirkt eine Verringerung der Höhe der Nebengebührenzulage. Als Ausgleich dafür wird der von den Nebengebühren zu entrichtende Pensionsbeitrag bis 2014 ebenso schrittweise - jährlich um 0,1 Prozentpunkt - gesenkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Absenkung des von Nebengebühren zu leistenden Pensionsbeitrages in Jahresschritten ab 2000 bewirkt - berechnet auf der Basis des Aufwandes für pensionswirksame Nebengebühren des Jahres 1997 - für das Jahr 2000 Mindereinnahmen von ca. 9,85 Mio. S p.a., die sodann bis 2014 jährlich um denselben Betrag steigen. Ab 2014 bleiben die jährlichen Mindereinnahmen mit ca. 147,8 Mio. S konstant.

Die Regelung bewirkt keinen Mehraufwand für die Vollziehung, jedoch einen einmaligen Sachaufwand für den Zukauf von Programmen von ca. 60.000 S, der nach den Vorschriften über die Abschreibung auf sechs Jahre verteilt wird.

Zu Art. IV Z 3 (§ 5 Abs. 5 NGZG):

Durch die Bestimmung soll sichergestellt werden, daß bei Feststellungen und Gutschriften von Nebengebührenwerten nach dem 1. Jänner 2000, eine separate Ausweisung jener Nebengebührenwerte erfolgt, die auf Nebengebühren entfallen, die vor dem 1. Jänner 2000 bezogen wurden, um diese Nebengebührenwerte mit dem „alten“ Divisor 437,5 berechnen zu können. Die Nebengebührenwerte, die auf Nebengebühren entfallen, die nach dem 1. Jänner 2000 bezogen wurden, sind mit dem zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand geltenden Divisor zu berechnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Regelung verursacht keinen Mehraufwand für die Vollziehung, sondern nur einen einmaligen Sachaufwand für den Zukauf von Programmen von ca. 30.000 S, der nach den Vorschriften über die Abschreibung auf drei Jahre verteilt wird.

Zu Art. IV Z 4 (§ 9 Abs. 2 NGZG):

Der Grenzbetrag, ab dem die Nebengebührenzulage abgefunden wird, wurde seit dem Inkrafttreten des Nebengebührenzulagengesetzes im Jahre 1972 nicht geändert. Auf Grund der inflationsbedingten Veränderungen des Geldwertes, erscheint der Grenzbetrag von 20 S als zu niedrig. Eine Abfindung der Nebengebührenzulage soll erst dann stattfinden, wenn die monatliche Nebengebührenzulage 100 S nicht übersteigen würde. Der Witwe gebührt daher dann an Stelle der Nebengebührenzulage zum Witwenversorgungsgenuß eine Abfindung, wenn die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß weniger als 166,80 S (bei einem Hundertsatz des Versorgungsgenusses von 60) bzw. 250,20 S (bei einem Hundertsatz des Versorgungsgenusses von 40) betragen hat. Der Vollwaise gebührt an Stelle der Nebengebührenzulage zum Waisenversorgungsgenuß eine Abfindung, wenn die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß

weniger als 278 S betragen hat. Der Halbwaise schließlich gebührt an Stelle der Nebengebühreuzulage zum Waisenversorgungsgenuß eine Abfindung, wenn die Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuß weniger als 416,90 S betragen hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Abfindungsbeträge der Summe der über fünf Jahre gebührenden Nebengebühreuzulage entsprechen, bewirkt die Änderung des Grenzbetrages in den ersten fünf Jahren ab dem Inkrafttreten einen gewissen Mehraufwand, der jedoch durch Einsparungen ab dem sechsten Jahr mehr als kompensiert wird. Langfristig werden die Einsparungen ca. 0,4 Mio. S jährlich betragen.

Den Berechnungen wurden jährlich 50 Abfindungen zugrundegelegt. Die durchschnittliche zusätzlich abzufindende Nebengebühreuzulage wurde mit 60 S angenommen.

Zu Art. V Z 1 (§ 1 Abs. 1 VBG 1948):

Zitatberichtigung.

Zu Art. V Z 2 (§ 15 Abs. 2 Z 3 VBG 1948):

Ob bei einer Überstellung die bisherige Dienstzeit für die Einstufung in der neuen Entlohnungsgruppe voll zählt oder ob dabei ein sogenannter „Überstellungsabzug“ vorzunehmen ist, hängt davon ab, ob der fiktive Laufbahnbeginn in der betreffenden Entlohnungsgruppe an das 18., 20. oder 22. Lebensjahr anknüpft. Dementsprechend werden die Entlohnungsgruppen in drei Kategorien eingeteilt. Die dritte Kategorie (fiktiver Laufbahnbeginn mit dem 22. Lebensjahr) wird um die durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/1997 geschaffene Entlohnungsgruppe der Vertragsdozenten an Universitäten und Hochschulen und ferner um die durch dasselbe Bundesgesetz neu geregelte Entlohnungsgruppe der Vertragsassistenten an Universitäten und Hochschulen ergänzt.

Zu Art. V Z 3 (§ 23 VBG 1948):

Die bisherige Regelung ging von einer „sinngemäßen Geltung der einschlägigen Bestimmungen für die Bundesbeamten bei der Gewährung von Sachleistungen“ aus.

Mit der gegenständlichen Änderung soll dahingehend eine Klarstellung erreicht werden, daß dem Begriff des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienststand ohne gleichzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses, das ist der Übertritt oder die Versetzung in den Ruhestand, bei Vertragsbediensteten das Ende des Dienstverhältnisses, wenn aus diesem Anlaß eine Pensionsleistung nach dem ASVG gebührt, gleichzuhalten ist. Da aber beim Vertragsbediensteten das Dienstverhältnis mit der Pensionierung endet, ist es notwendig, zur Herstellung eines Gleichklanges die neue Formulierung zu wählen.

Zu Art. V Z 4 (§ 24a Abs. 1 lit. a und Abs. 2 VBG 1948):

Anpassung an die Änderung einer Behördenbezeichnung.

Zu Art. V Z 5 bis 7 (§ 27a Abs. 3, § 27c Abs. 2 und § 27d Abs. 2 VBG 1948):

Auf die Erläuterungen zu § 65 Abs. 3, § 66 Abs. 3 und § 78 Abs. 2 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. V Z 8 und 12 (§ 47 Abs. 2 Z 5 und § 47c Abs. 6 VBG 1948):

Berichtigungen von Fehlziten.

Zu Art. V Z 9 (§ 47a Abs. 2 VBG 1948):

Diese Änderung ermöglicht auch Vertragslehrern die Inanspruchnahme einer zweijährigen Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung.

Finanzielle Auswirkungen:

Da während der zweijährigen Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung sowohl die Dienstleistung als auch das Monatsentgelt halbiert werden, hat die Erweiterung keine Auswirkungen auf die Personalkosten. Der Personalaufwand wird in jedem Fall der Inanspruchnahme um ein Jahr verschoben (im ersten Jahr gebührt bei voller Dienstleistung nur das halbe Monatsentgelt, im zweiten Jahr die zweite Hälfte und das volle Monatsentgelt des Vertreters).

Zu Art. V Z 10 (§ 47c Abs. 3 Z 2 VBG 1948):

Diese Änderung ergibt sich auf Grund der gleichzeitigen parlamentarischen Behandlung des 1. Budgetbegleitgesetzes 1997 und des Gesetzes über die Ausbildung von Frauen beim Bundesheer im Dezember 1997, weshalb diese Änderung nachträglich durchgeführt werden muß.

Zu Art. V Z 11 (§ 47c Abs. 4a VBG 1948):

Die vorgeschlagene Regelung gewährleistet, daß in Fällen, in denen dienstrechtliche Regelungen - insbesondere solche über die Höhe finanzieller Ansprüche - auf das (durchschnittliche) Lehrverpflichtungsausmaß oder die Zahl der Wochenstunden während einer bestimmten Periode abstellen und eine solche Periode in die Rahmenzeit einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung fällt, nicht das während einer bestimmten Anzahl von Monaten maßgebliche, sondern das über die gesamte Rahmenzeit gemessene durchschnittliche Lehrverpflichtungsausmaß maßgeblich ist.

Bsp.: Die Höhe der Abfertigung für Vertragslehrer richtet sich gemäß § 49 Abs. 3 VBG 1948 nach der Durchschnitt der Wochenstundenzahl der letzten 24 Monate des Dienstverhältnisses. Fällt in diese 24 Monate ein Zeitraum einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung bei geblockter Dienstleistung (was bei einer Herabsetzung gemäß § 47b VBG 1948 grundsätzlich zutreffen wird, aber auch bei einer Herabsetzung gemäß § 47a VBG 1948 der Fall sein kann), so richtet sich die Höhe der Abfertigung nicht nach der in diesem Zeitraum tatsächlich geleisteten Wochenstundenzahl, sondern nach dem über die gesamte Rahmenzeit gemessenen Durchschnitt der Lehrverpflichtung. Die tatsächliche Wochenstundenzahl kann dagegen je nach Lage des Falles zwischen null und der einer Vollbeschäftigung entsprechenden Wochenstundenzahl liegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Regelung je nach Lage des Falles eine Verminderung oder eine Erhöhung des Abfertigungsbetrages gegenüber der derzeitigen Rechtslage bewirkt, hat sie in einer Gesamtbetrachtung keine Auswirkungen auf den Personalaufwand des Bundes.

Zu Art. V Z 13 (§ 52 Abs. 7 und § 52b Abs. 1 Z 2 VBG 1948):

Anpassung an eine geänderte Ressortbezeichnung.

Zu Art. V Z 14 (§ 58c Abs. 1 VBG 1948):

Bei der Bezugnahme auf Zeiten eines Karenzurlaubes nach dem MSchG ist das Zitat zu präzisieren.

Zu Art. V Z 15 bis 17 (§ 59 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 und § 60 Abs. 1 VBG 1948):

Auf die Erläuterungen zu § 231a Abs. 1 Z 1 und Abs. 4, § 231b und § 231c BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. V Z 18 (§ 69 Abs. 2 VBG 1948):

Anpassung an eine geänderte Ressortbezeichnung.

Zu Art. V Z 19 (§ 69 Abs. 3 Z 2 VBG 1948):

Auf die Erläuterungen zu § 231a Abs. 1 Z 1 und Abs. 4, § 231b und § 231c BDG 1979 wird

verwiesen.

Zu Art. V Z 20 (§ 72a VBG 1948):

Die Übergangsbestimmung des **Abs. 1** (Wirksamwerden aller Karenzurlaube zur Hälfte für die Vorrückung mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes) war mit der 1. BDG-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 61, irrtümlich entfernt worden. Dieses Versehen wird nunmehr repariert.

Mit **Abs. 3** wird der für Lehrer bereits bestehende Rechtsanspruch auf Gewährung eines Karenzurlaubes aus arbeitsmarktpolitischen Gründen, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht, auch für Vertragslehrer normiert.

Zu Art. V Z 21 (§ 72b Abs. 3 und 4 VBG 1948):

Auf die Erläuterungen zu § 112c Abs. 1 und 2 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. V Z 22 und 23 (§§ 74 und 75 Abs. 1 und 2 VBG 1948):

Auf die Erläuterungen zu den §§ 250 und 251 Abs. 1 und 2 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. VI Z 1 (§ 15 Abs. 3 und 4 LDG 1984):

Auf die Erläuterungen zu § 17 Abs. 3 und 4 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. VI Z 2 (§ 15 Abs. 8 Z 1 LDG 1984):

Auf die Erläuterungen zu § 19 Abs. 1 Z 1 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. VI Z 3 (§ 15 Abs. 9 LDG 1984):

Mit dem Bundesbezügegesetz, Art. 2 des Bezügebegrenzungs-gesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, wurde u.a. die besoldungsrechtliche Stellung der Politiker neu geregelt, weshalb der bisher in dieser Bestimmung enthaltene Verweis auf § 10 Abs. 1 des Bezübe-gesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, der die Stillegung der Bezüge als Landeslehrer bewirkte, obsolet wurde. Der Entfall der Bezüge für einen gemäß § 15 Abs. 8 Z 1 LDG 1984 außer Dienst gestellten Landeslehrer wird seit Inkrafttreten des Art. 14 des Bezügebegrenzungs-gesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, mit 1. August 1997 unmittelbar durch § 15 Abs. 8 LDG 1984 angeordnet.

Zu Art. VI Z 4 (§ 44c Abs. 3 LDG 1984):

Bereits seit der LDG-Novelle BGBl. Nr. 519/1993, mit der unter anderem das „Klassenlehrer-Lehrverpflichtungssystem“ weggefallen ist, konnten auch Klassenlehrer eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung (nach den damaligen Bestimmungen auf die Hälfte) in Anspruch nehmen, nachdem sie bis dahin von dieser Möglichkeit ausgenommen waren. Es ist daher erforderlich, diesen Personenkreis (Volksschullehrer und Sonderschullehrer als Klassenlehrer mit Klassenführung) auch in der Bestimmung des § 44c Abs. 3 über das Ausmaß der Dienstleistung während der Herabsetzung der Lehrverpflichtung (nunmehr entweder auf die Hälfte oder auf ein beliebiges Ausmaß zwischen der halben und der vollen Lehrverpflichtung) aufzuzählen.

Zu Art. VI Z 5 (§ 58d Abs. 2 LDG 1984):

Diese Änderung ermöglicht auch Landeslehrern die Inanspruchnahme einer zweijährigen Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung.

Zu Art. VI Z 6 (§ 58f Abs. 3 Z 2 LDG 1984):

Diese Änderung ergibt sich auf Grund der gleichzeitigen parlamentarischen Behandlung des 1. Budgetbegleitgesetzes und des Frauenausbildungsverhältnisses-gesetzes im Dezember 1997, weshalb diese Änderung nachträglich durchgeführt werden muß.

Zu Art. VI Z 7 (§ 60 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 LDG 1984):

Anpassung an die Änderung einer Behördenbezeichnung.

Zu Art. VI Z 8 (§ 115 Abs. 3 bis 6 LDG 1984):

Durch die Einführung der Durchrechnung bei der Pensionsbemessung (Berechnung des Ruhegenusses auf der Grundlage der Pensionsbeitragsgrundlagen) ab 1. Jänner 2003 wird die Übergangsbestimmung des bisherigen Abs. 4 gegenstandslos.

Zu Art. VI Z 9 und 10 (§ 115a Abs. 1 und 6 LDG 1984):

Berichtigungen von Fehlziten.

Zu Art. VII Z 1 (§ 15 Abs. 3 und 4 LLDG 1985):

Auf die Erläuterungen zu § 17 Abs. 3 und 4 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. VII Z 2 (§ 15 Abs. 8 Z 1 LLDG 1985):

Auf die Erläuterungen zu § 19 Abs. 1 Z 1 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. VII Z 3 (§ 15 Abs. 9 LLDG 1985):

Auf die Erläuterungen zu § 15 Abs. 9 LDG 1984 wird verwiesen.

Zu Art. VII Z 4 (§ 65d Abs. 2 LLDG 1985):

Diese Änderung ermöglicht die Inanspruchnahme auch einer zweijährigen Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung, wie dies auch für Bundeslehrer vorgesehen ist.

Zu Art. VII Z 5 (§ 65f Abs. 3 Z 2 LLDG 1985):

Diese Änderung ergibt sich auf Grund der gleichzeitigen parlamentarischen Behandlung des 1. Budgetbegleitgesetzes und des Frauenausbildungsverhältnisses im Dezember 1997, weshalb diese Änderung nachträglich durchgeführt werden muß.

Zu Art. VII Z 6 (§ 67 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 LLDG 1985):

Anpassung an die Änderung einer Behördenbezeichnung.

Zu Art. VII Z 7 (§ 121 Abs. 3 bis 7 LLDG 1985):

Auf die Erläuterungen zu § 115 Abs. 3 bis 6 LDG 1984 wird verwiesen.

Zu Art. VII Z 8 und 9 (§ 121a Abs. 1 und 5 LLDG 1985):

Zitatberichtigungen.

Zu Art. VIII Z 1, 2 und 6 (§ 7 Abs. 1 und 3 und § 15 Abs. 11 BLVG):

Im Sinne einer weiteren Zurückdrängung von Mitwirkungsbefugnissen wurde § 7 BLVG im Zusammenhang mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201, mit Wirksamkeit vom 1. September 1996 dahingehend geändert, daß die Bindung des Ressortministers an das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler (nunmehr Bundesminister für Finanzen) bei der Festlegung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung für neue Unterrichtsgegenstände entfiel. Die Neuregelung wurde mit zwei Jahren befristet (§ 15 Abs. 11 BLVG idF BGBl. Nr. 201/1996). Am Ende dieses Beobachtungszeitraumes ist über eine Verlängerung zu entscheiden. Die Evaluierung hat ergeben, daß sich die Verteilung der Lehrerwochenstunden (unterrichtliche Verwendung, Ressortbereich Unterricht) auf die einzelnen Lehrverpflichtungsgruppen gegenüber dem Vergleichszeitpunkt 1. Mai 1995 in einer Weise entwickelt hat, die es erlaubt, auf die Einvernehmensbindung ohne zeitliche Begrenzung zu verzichten:

Verteilung	1. 5.95	SJ 97/98 (8.2.98)
Lehrverpflichtungsgruppe I:	41,825%	42,215%
Lehrverpflichtungsgruppe II:	8,532%	8,773%
Lehrverpflichtungsgruppe III:	24,300%	24,751%
Lehrverpflichtungsgruppe IV:	5,555%	5,500%

- 38 -

Lehrverpflichtungsgruppe IVa:	11,858%	11,890%
Lehrverpflichtungsgruppe IVb:	0,900%	0,273%
Lehrverpflichtungsgruppe V:	1,850%	1,429%
Lehrverpflichtungsgruppe Va:	5,136%	5,139%
Lehrverpflichtungsgruppe VI:	0,043%	0,027%

Durch den Entfall der Mitwirkung können dauerhaft Abläufe gestrafft und die Eigenverantwortlichkeit des Ressorts gestärkt werden. Übergreifende Koordinierungsinteressen stehen nicht entgegen. Ungeachtet des Entfalls der Einvernehmensbindung wird die weitere Entwicklung zu beobachten und werden Daten zur Verteilung der Lehrerwochenstunden auf die einzelnen Lehrverpflichtungsgruppen weiter periodisch zu erheben sein.

Die notwendige Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Finanzen gemäß § 14 Abs. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes vor Erlassung einer Verordnung, die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt hat, bleibt unberührt. Sollte sich daher durch eine Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten bzw. des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft die Einstufung von Unterrichtsgegenständen in der Weise ändern, daß die neue Relation der Wertigkeit der Unterrichtsgegenstände zu Mehrkosten führt, ist daher auch weiterhin das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betreffend eine solche Maßnahme herzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Fall des Unterbleibens der vorgesehenen Regelung würde die Mitwirkungsverpflichtung des BM für Finanzen mit 1. September 1998 wieder aufleben und Verfahrenskosten verursachen (Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen, aktenmäßige Erledigungen etc.). Der Kostenkalkulation sind rund 50 Fälle pro Kalenderjahr (Arbeitszeit je Fall: 180 Minuten A1/A/a und 60 Minuten A4/D/d) zugrundegelegt.

Zu Art. VIII Z 3 (§ 8 Abs. 3 Z 2 BLVG):

Bereinigung einer sprachlichen Unstimmigkeit.

Zu Art. VIII Z 4 (§ 11 Abs. 5 Z 1 BLVG):

Anpassung an eine geänderte Ressortbezeichnung.

Zu Art. VIII Z 5 (§ 14a Abs. 3 BLVG):

Zitatberichtigung.

Zu Art. IX Z 1 (§ 37a Abs. 1 Z 2 PVG):

Zitatanpassung an das neue KSE-BVG.

Zu Art. X Z 1 (Inhaltsverzeichnis zum KUG):

Das KUG hat seine gegenwärtige Gliederung erst im Zuge umfangreicher Ergänzungen und Umstellungen erhalten. Ebenso wurden erst im Zuge von Novellierungen Abschnitts- und Paragraphen-Überschriften geschaffen. Ein Inhaltsverzeichnis soll den daraus resultierenden Aufbau des KUG übersichtlich darstellen.

Zu Art. X Z 2 (§ 2 Abs. 3 KUG):

ASVG-Bedienstete haben während des Bezuges von Karenzgeld die Möglichkeit eines Nebenverdienstes bis zur Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von monatlich 3.830 S. Bei Beamtinnen und Beamten geht gemäß § 2 Abs. 3 und § 12 Abs. 5 KUG der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld verloren, wenn auf Grund einer Beschäftigung ein Entgelt bezogen wird, das monatlich 60% des Karenzurlaubsgeldes übersteigt. Derzeit beträgt das Karenzurlaubsgeld monatlich 5.801,80 S, der höchstmögliche Nebenverdienst (60%) beträgt derzeit sohin 3.481 S.

Um die Verdienstmöglichkeiten der Beamtinnen und Beamten an die der ASVG-Bediensteten anzugleichen, wird der Prozentsatz von 60% auf 66% erhöht, so daß Beamtinnen und Beamte einen Betrag von 3.829 S während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld verdienen können, ohne den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld zu verlieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist anzunehmen, daß durch diese Maßnahme keine Änderung der Zahl der Karenzurlaubsgeld-Bezieher eintreten wird. Es entstehen daher weder Kosten noch Aufwand.

Zu Art. X Z 3 und 4 (§ 2 Abs. 4 Z 3 und § 4 Abs. 2 Z 1 KUG):

Terminologische Anpassungen an das Karenzgeldgesetz. Klarstellung, daß bei Wechsel der Elternteile bei der Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes der Begriff „Karenzurlaubsgeld“ nicht eng auszulegen ist, sondern nach Sinn und Zweck der Bestimmung auch das Karenzgeld für ASVG Bedienstete (und anderer österreichischer Rechtsvorschriften) umfaßt, um die partnerschaftliche Teilung der elterlichen Rechte und Pflichten zu ermöglichen.

Zu Art. X Z 5, 6 bis 8 (§ 6, § 7 Abs. 2 und § 11 KUG):

Voraussetzung für den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ist u.a. die Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes bzw. einer Teilzeitbeschäftigung nach Mutterschutzgesetz oder Eltern-Karenzurlaubsgesetz. Da Elternteile, die Kinder ohne Adoptionsabsicht in entgeltliche Pflege nehmen, keinen Anspruch auf Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder EKUG soll der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld auch dann bestehen, wenn die Pflegeeltern zur Betreuung des Kindes einen Karenzurlaub oder einer Herabsetzung der Dienstzeit nach dienstrechtlichen Vorschriften konsumieren. Diese Regelung ist nur auf jene Pflegeeltern anzuwenden, die Kinder ohne Adoptionsabsicht in entgeltliche Pflege genommen haben.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Bereich der ASVG-Versicherten wird mit weniger als 60 Fällen pro Jahr gerechnet (im Jahresdurchschnitt beziehen ca. 80 000 ASVG-Versicherte Karenzgeld).

Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Bediensteten beziehen durchschnittlich höchstens 2 000 Personen Karenzurlaubsgeld. Es ist daher anzunehmen, daß pro Jahr mit 2 zusätzlichen Fällen zu rechnen ist.

Annahme von 2 Fällen pro Jahr:

Karenzurlaubsgeld ca. 5.800 S/Monat, sohin 69.600 S/Jahr;

für 2 Fälle ergibt dies 139.200 S/Jahr;

rückwirkend für die Zeit vom 1. 7. 1997 bis 31. 12. 1997 sohin S 69.600

Nominale 1998: 208.800 S, 1999 und folgende Jahre: 139.200 S.

Die Verfahrenskosten (2 Bescheide pro Jahr, für 1997 zusätzlich 2 Bescheide) werden wegen Geringfügigkeit nicht dargestellt.

Zu Art. X Z 6, 7, 9 und 10 (§ 7 Abs. 3 und 4 und § 12 Abs. 1 bis 2b und 4 KUG):

Auf die Erläuterungen zu § 2 Abs. 4 Z 3 und § 4 Abs. 2 Z 1 KUG wird verwiesen.

Zu Art. X Z 10 (§ 12 Abs. 5 KUG):

Auf die Erläuterungen zu § 2 Abs. 3 KUG wird verwiesen.

Zu Art. X Z 11 und 12 (§ 13 KUG):

Auf die Erläuterungen zu § 2 Abs. 4 Z 3 und § 4 Abs. 2 Z 1 KUG wird verwiesen.

- 40 -

Zu Art. X Z 13 (§ 16 Abs. 1 KUG):

Die Einkommensfreibeträge für die Erlangung eines Zuschusses zum Karenzurlaubsgeld werden den Beträgen im Karenzgeldgesetz angepaßt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im März 1998 beziehen insgesamt 45 Beamtinnen oder Beamte (alleinstehende oder verheiratete) einen Zuschuß.

Verheiratete Elternteile erhalten einen Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld, wenn der Ehegatte kein Einkommen oder nur ein Einkommen bis zu 5.495 S monatlich (zuzüglich 2.768 S monatlich pro Unterhaltsleistung) erzielt. Diese Freigrenze wird mit 1. 7. 1998 auf 5.696 S (bzw. auf 2.870 S) monatlich erhöht.

Da derartige geringe Einkommen äußerst selten bzw. nur vorübergehend anfallen, wird davon ausgegangen, daß pro Jahr höchstens 2 derartige Fälle auftreten.

Annahme 2 Fälle pro Jahr:

Zuschuß 2.500 S/Monat, sohin 30.000 S/Jahr

für 2 Fälle ergibt dies ein Nominale von 60.000 S/Jahr

Die Verfahrenskosten (2 Bescheide pro Jahr) werden wegen Geringfügigkeit nicht dargestellt.

Zu Art. X Z 14 bis 16 (§ 31 Abs. 2 bis 4 KUG):

Auf die Erläuterungen zu § 2 Abs. 4 Z 3 und § 4 Abs. 2 Z 1 KUG wird verwiesen.

Zu Art. X Z 18 (§ 40 Z 2 KUG):

Anpassung an eine geänderte Ressortbezeichnung.

Zu Art. XI Z 1 und 2 (§ 3 Abs. 1 RGV):

Berücksichtigung der neuen Verwendungsgruppenbezeichnungen der Hochschullehrer bei der Zuordnung zu den Gebührenstufen der RGV.

Zu Art. XI Z 3 (§ 22 Abs. 7 RGV):

In verschiedenen Bereichen der Bundesverwaltung werden Beamte gemäß § 39a BDG auch auf längere Zeit ins Ausland entsandt. Auf solche Entsendungen sind gemäß § 39a Abs. 2 BDG die Bestimmungen über die Dienstzuteilung anzuwenden. Ab einer bestimmten Dauer der Entsendung erscheint es jedoch unbillig, den betroffenen Beamten bei einem Umzug ins Ausland die meist hohen Kosten der Übersiedlung nicht zu refundieren. Ab einer Entsendungsdauer von zwei Jahren hat der Beamte nach der vorgeschlagenen Regelung daher Anspruch auf Übersiedlungsgebühren, und zwar sowohl für die Übersiedlung ins Ausland als auch für die Rückübersiedlung ins Inland, wenn die Entsendung nach dem 30. Juni 1998 verfügt wurde. Der Verweis auf die §§ 28 bis 33 RGV soll einen etwaigen Anspruch auf Trennungsgebühr bzw. Trennungszuschuß ausschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Bereich des Bundesministeriums für Inneres, von dem die Anregung zu einer Änderung gekommen ist, sind bisher pro betroffenem Bediensteten Kosten von etwa 160.000 S entstanden, die mangels gesetzlicher Grundlage jedoch nicht ersetzt werden konnten. In den vergangenen drei Jahren sind sechs Bedienstete gemäß § 39a BDG entsendet worden, woraus sich - bei gleichbleibender Anzahl - jährliche Mehrkosten in der Höhe von etwa 320.000 S ergeben. Diese Mehrkosten sind im Budget des Ressorts bedeckbar. Es ist anzunehmen, daß darüber hinaus keine Mehrkosten entstehen, weil derart lange Entsendungen, die einen Ersatz der

Übersiedlungskosten erforderlich machen, von anderen Ressorts bisher nicht verfügt wurden.

Zu Art. XI Z 4 (§ 68 RGV):

Auf die Erläuterungen zu § 228 und § 230 Abs. 2 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. XI Z 5 (§ 74 Z 2 RGV):

Berücksichtigung der neuen Entlohnungsgruppenbezeichnungen der Hochschullehrer bei der Zuordnung zu den Gebührenstufen der RGV.

Zu Art. XII Z 1 (§ 62a Abs. 1 lit. a und Abs. 3 RDG):

Anpassung an die Änderung einer Behördenbezeichnung.

Zu Art. XIII Z 1 (§ 8a DVG):

Durch die Einfügung dieser Bestimmung soll eine Verpflichtung zur Heranziehung der dem Bundespensionsamt beigegebenen oder zur Verfügung stehenden Amtssachverständigen bei Dienstrechtsverfahren betreffend die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und Feststellung der Unfähigkeit zu einem zumutbaren Erwerb geschaffen werden. Eine Heranziehung anderer Sachverständiger als der des Bundespensionsamtes kommt nur ausnahmsweise bei Vorliegen einer der sehr eingeschränkten Voraussetzungen des § 53 Abs. 2 AVG in Betracht. Dies wird etwa dann der Fall sein, wenn dem Bundespensionsamt besondere Spezialisten nicht zur Verfügung stehen.

Zu Art. XIV Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 6 und 7 BPA-Gesetz):

Auf Grund der Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 sind für die Einholung ärztlicher und berufskundlicher Gutachten bei Dienstrechtsverfahren betreffend die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und Feststellung der Unfähigkeit zu einem zumutbaren Erwerb primär die speziell geschulten Sachverständigen des Bundespensionsamtes heranzuziehen. Diese Aufgabe des Bundespensionsamtes wird nunmehr durch den neuen **Abs. 5** gesetzlich verankert.

Das Zitat in der datenschutzrechtlichen Regelung des **Abs. 6** wurde angepaßt, um die Zulässigkeit der Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten auch hinsichtlich der Erfüllung dieser neuen Aufgabe des Bundespensionsamtes sicherzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Berechnung wurden folgende Annahmen zugrundegelegt:

Vollzugaufwand:

- Personalaufwand pro Fall 200 Minuten A1/A/a (Überbegutachter, Approbant), 30 Minuten A2/B/b (aktenmäßige Behandlung) und 10 Minuten A3/A4/C/D/c/d (kanzleimäßige Behandlung)
- 1.260 Fälle
- pro Fall 2,5 Gutachten (= 3.150 Gutachten) á 2.500 S, abzüglich bisheriger 1.260 Gutachten á 500 S
- einmaliger Investitionsaufwand für Büroraum des Überbegutachters 100.000 S (verteilt auf 10 Jahre)

Einsparungen:

Die tatsächlichen Effekte der Maßnahme sind kaum abschätzbar. Neben einer „strengerer“ Begutachtung beeinflusst insbesondere die Abschlagsregelung das Pensionsantrittsalter. Als Hypothese wurde angenommen, daß

- die Maßnahme jährlich die Ruhestandsversetzung bei 100 Beamten um 1 Jahr verzögert (100 Pensionen á 32.500 S x 14 = 45,5 Mio. S)
- die Gesamthöhe der Aktivbesoldung in der jeweiligen Organisationseinheit von der

aufgeschobenen Ruhestandsversetzung unberührt bleibt

- die aufgeschobenen Pensionen um 3% höher sind, da der Abschlag geringer wurde und allenfalls eine Vorrückung eingetreten ist.

Zu Art. XV Z 1 (§ 2 Abs. 2 Z 3 Teilpensionsgesetz):

Berichtigung eines Redaktionsversehens

Zu Art. XVI Z 1 (Titel des DRSG-AE):

Das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte erhält zur erleichterten Zitierbarkeit einen Kurztitel (DRSG-AE).

Zu Art. XVI Z 2 (§ 4 Abs. 2 DRSG-AE):

Diese Regelung gewährleistet, daß die fiktiven Beitragsgrundlagen auch im Falle eines Verzichtes der ausgegliederten Einrichtung auf die Pensionsbeiträge zur Pensionsbemessung nach dem ab 2003 wirksamen Durchrechnungsprinzip herangezogen werden können.

Zu Art. XVII Z 1 (§§ 15a bis 15e AusG):

Gemäß der mit der 1.BDG-Novelle 1998 erfolgten Änderung der Anlage 1 Z 1.4.4 BDG 1979 kann der Arbeitsplatz eines Leiters einer besonders bedeutenden Abteilung (A 1/6) der Verwendungsgruppe A 1, Funktionsgruppe 7, zugeordnet werden, wenn dieser Abteilungsleiter gleichzeitig mit der ständigen Stellvertretung eines Sektionsleiters betraut ist und diese Sektion keine Gruppengliederung aufweist.

Die einer solchen Stellvertreterfunktion abverlangten hohen fachlichen und organisatorischen Anforderungen sowie die damit verbundene Möglichkeit einer nicht unbeträchtlichen finanziellen Besserstellung lassen es gerechtfertigt erscheinen, die Vergabe dieser Funktion an ein objektives Ausschreibungsverfahren zu knüpfen. Die Bestimmungen dieses Verfahrens entsprechen im Wesentlichen dem im Abschnitt II geregelten Verfahren über die Ausschreibung der Leitung von Sektionen mit den Einschränkungen, daß die Ausschreibung nur sektionsintern auf geeignete Weise zu erfolgen hat und nur die Bewerbungen von Personen zulässig sind, die bereits mit der Leitung einer der Funktionsgruppe 6 der Verwendungsgruppe A 1 oder M BO 1 zugeordneten Abteilung innerhalb der Sektion dauernd betraut sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Diese Neuregelung, von der derzeit 18 Sektionen betroffen sind, wird in der zweiten Jahreshälfte 1998 Mehrausgaben von 0,08 Mio S (Annahme: alle in Betracht kommenden Stellvertretungen werden noch 1998 ausgeschrieben) und in den Folgejahren Mehrausgaben von 0,01 Mio S pro Jahr (Annahme: jährlicher Ausschreibungsbedarf infolge Fluktuation für 2 Fälle) verursachen. An Mehrkosten sind 1998 0,1 Mio S und in den Folgejahren jeweils 0,01 Mio S anzusetzen. Diese Mehraufwendungen errechnen sich aus den dafür erforderlichen Befassungen der Begutachtungskommission bestehend aus vier Mitgliedern und einem Schriftführer (angenommene Sitzungsdauer und administrative Vor- und Nachbereitung pro Fall 540 Minuten A1/A/a-wertige Tätigkeit sowie für Schreibaufgaben uä. 45 Minuten A4/D/d-wertige Tätigkeit).

Zu Art. XVIII (Aufhebung von Rechtsvorschriften):

Dieser Artikel hebt überholte Übergangsbestimmungen zu dem vor fast 30 Jahren geschaffenen Vorrückungsstichtagsrecht, zur Änderung von Beförderungsrichtlinien und zu bestimmten Überstellungsfällen auf. Eine Anwendung dieser Übergangsbestimmungen kommt mit Rücksicht auf den langen seit ihrer Schaffung verstrichenen Zeitraum nicht mehr in Betracht.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Texte nicht aufgenommen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die lediglich formale Bezeichnungs- oder Zitierungsanpassungen enthalten.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

BDG 1979

Art. I Z 2:

§ 17. (1) bis (2) ...

(3) Der Beamte, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist jedoch abweichend von Abs. 1 für die Dauer der Mandatsausübung unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen, wenn er

1. dies beantragt oder
2. die Zuweisung eines seiner bisherigen Verwendung nach Abs. 4 Z 1 möglichst gleichwertigen Arbeitsplatzes ablehnt.

Im Fall der Z 2 ist er mit Wirksamkeit von dem auf den Ablauf von zwei Monaten folgenden Monatsersten beginnend vom Tag der Angelobung unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

(4) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten nach Abs. 1 auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil die weitere Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz

1. a) als Staatsanwalt, Beamter im Exekutivdienst (Wachebeamter) sowie im übrigen öffentlichen Sicherheitsdienst, im militärischen Dienst, im Finanz- oder im Bodenschätzungsdienst oder

b) in einer sonstigen Verwendung auf Grund der Feststellung des Unvereinbarkeitsausschusses

gemäß § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, unzulässig ist oder

2. auf Grund der besonderen Gegebenheiten neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre,

so ist ihm innerhalb von zwei Monaten beginnend vom Tag der Angelobung ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger zumutbarer Arbeitsplatz oder – mit seiner Zustimmung – ein seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertiger Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den Z 1 und 2 angeführten Umstände zutrifft. Bei der Auswahl des Arbeitsplatzes ist danach zu trachten, dem Beamten eine Teilbeschäftigung möglichst in dem von ihm gewählten Umfang anzubieten. Die §§ 38 bis 40 sind in diesen Fällen nicht anzuwenden.

Art. I Z 3:

§ 19. (1) Der Beamte, der

1. Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Präsident des Nationalrates, Obmann eines Klubs des Nationalrates, amtsführender Präsident des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien), Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung (in Wien der Bürgermeister oder amtsführende Stadtrat) oder

Art. I Z 2:

§ 17. (1) bis (2) ...

(3) Der Beamte, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist jedoch abweichend von Abs. 1 für die Dauer der Mandatsausübung unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen, wenn er dies beantragt.

(4) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten nach Abs. 1 auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil die weitere Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz

1. a) als Staatsanwalt, Beamter im Exekutivdienst (Wachebeamter) sowie im übrigen öffentlichen Sicherheitsdienst, im militärischen Dienst, im Finanz- oder im Bodenschätzungsdienst oder
- b) in einer sonstigen Verwendung auf Grund der Feststellung des

Unvereinbarkeitsausschusses

gemäß § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, unzulässig ist oder

2. auf Grund der besonderen Gegebenheiten neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre,

so ist dem Beamten im Fall der Z 1 lit. a innerhalb von zwei Monaten beginnend vom Tag der Anzeige des Bestehens eines Dienstverhältnisses an den Präsidenten des Vertretungskörpers gemäß § 6a Abs. 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, im Fall der Z 1 lit. b innerhalb von zwei Monaten nach der Entscheidung des Unvereinbarkeitsausschusses gemäß § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 und im Fall der Z 2 innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Funktion ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger zumutbarer Arbeitsplatz oder – mit seiner Zustimmung – ein seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertiger Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den Z 1 und 2 angeführten Umstände zutrifft. Bei der Auswahl des Arbeitsplatzes ist danach zu trachten, dem Beamten eine Teilbeschäftigung möglichst in dem von ihm gewählten Umfang anzubieten. Die §§ 38 bis 40 sind in diesen Fällen nicht anzuwenden. Verweigert ein Beamter nach Z 1 seine Zustimmung für die Zuweisung eines seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertigen Arbeitsplatzes, so ist er mit Ablauf der zweimonatigen Frist unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

Art. I Z 3:

§ 19. (1) Der Beamte, der

1. Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Präsident des Nationalrates, Obmann eines Klubs des Nationalrates, amtsführender Präsident des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien), Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung (in Wien der Bürgermeister, amtsführender Stadtrat oder nicht amtsführender Stadtrat), oder

Geltende Fassung

2. a) Mitglied des Europäischen Parlaments oder
b) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
ist, ist für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

Art. 1 Z 4:

§ 38. (1) bis (6)

(7) Die Versetzung ist mit Bescheid zu verfügen. Eine Berufung gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der vom Beamten zuletzt innegehabte Arbeitsplatz darf bis zur Rechtskraft des Bescheides nicht auf Dauer besetzt werden.

Art. 1 Z 5 bis 7:

§ 39a. (1) Die Zentralstelle kann den Beamten mit seiner Zustimmung

1. und 2. ...

3. zu Aus- oder Fortbildungszwecken für seine dienstliche Verwendung zu einer Einrichtung eines anderen inländischen Rechtsträgers im Inland entsenden.

(2) ...

(3) Entsendungen nach Abs. 1 Z 2 dürfen eine Gesamtdauer von sechs Jahren im Bundesdienstverhältnis, eine Entsendung nach Abs. 1 Z 3 darf die dem Anlaß angemessene Dauer, längstens jedoch sechs Monate nicht übersteigen.

(4) bis (5) ...

Art. 1 Z 9:

§ 48f. (1) bis (3) ...

(4) Anstelle der §§ 47a und 48a bis 48d sind auf

1. Hochschullehrer gemäß § 155 Abs. 5, ausgenommen die Ordentlichen Universitätsprofessoren, sowie die als Ärzte verwendeten Beamten des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung im Klinischen Bereich einer Medizinischen Fakultät und
2. Beamte, die als Angehörige von Gesundheitsberufen an Heeresspitälern und Heeressanitätsanstalten, in Anstalten für die Unterbringung geistig abnormer oder entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher/innen sowie in Krankenabteilungen in Justizanstalten tätig sind,

Vorgeschlagene Fassung

2. a) Mitglied des Europäischen Parlaments oder
b) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
ist, ist für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

Art. 1 Z 4:

§ 38. (1) bis (6)

(7) Die Versetzung ist mit Bescheid zu verfügen und in diesem festzustellen, ob der Beamte die für die Versetzung maßgebenden Gründe gemäß §§ 141a, 145b oder 152c BDG 1979 zu vertreten hat oder nicht. Eine Berufung gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der vom Beamten zuletzt innegehabte Arbeitsplatz darf bis zur Rechtskraft des Bescheides nicht auf Dauer besetzt werden.

Art. 1 Z 5 bis 7:

§ 39a. (1) Die Zentralstelle kann den Beamten mit seiner Zustimmung

1. und 2. ...

3. zu Aus- oder Fortbildungszwecken für seine dienstliche Verwendung zu einer Einrichtung eines anderen inländischen Rechtsträgers im Inland oder
4. für eine Tätigkeit im Rahmen eines von einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, getragenen Projekts zu einer außerhalb dieser gelegenen Einrichtung entsenden.

(2) ...

(3) Entsendungen nach Abs. 1 Z 2 und Z 4 dürfen zusammengekommen ein Dauer von sechs Jahren im Bundesdienst nicht überschreiten, eine Entsendung nach Abs. 1 Z 3 darf die dem Anlaß angemessene Dauer, längstens jedoch sechs Monate nicht übersteigen.

(4) bis (5) ...

(6) Die Bundesregierung hat durch Verordnung festzulegen, welche Projekte für eine Entsendung nach Abs. 1 Z 4 in Betracht kommen.

(7) Eine Entsendung nach Abs. 1 Z 4 ist nur zulässig, wenn sich die das Projekt finanzierende Einrichtung vor der Entsendung verpflichtet, dem Bund Ersatz zu leisten. Der Ersatz hat zu umfassen:

1. den Aktivitätsaufwand für den Beamten und
2. einen Zuschlag im Ausmaß von
 - a) mindestens 50% des Aktivitätsaufwandes für Beamte, die der Verwendungsgruppe A1 oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe angehören, oder
 - b) mindestens 33% des Aktivitätsaufwandes für Beamte, die einer anderen Verwendungsgruppe angehören.

Art. 1 Z 9:

§ 48f. (1) bis (3) ...

(4) Anstelle der §§ 47a und 48a bis 48e Abs. 1 und 2 sind auf

1. Hochschullehrer gemäß § 155 Abs. 5, ausgenommen die Universitätsprofessoren, sowie die als Ärzte verwendeten Beamten des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung im Klinischen Bereich einer Medizinischen Fakultät und
2. Beamte, die als Angehörige von Gesundheitsberufen an Heeresspitälern und Heeressanitätsanstalten, in Anstalten für die Unterbringung geistig abnormer oder entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher/innen sowie in Krankenabteilungen in Justizanstalten tätig sind,

Geltende Fassung

die Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997, anzuwenden. Auf Beamte, deren Tätigkeit in diesen Bereichen sonst zur Aufrechterhaltung des Betriebes ununterbrochen erforderlich ist, ist dieses Bundesgesetz anzuwenden.

Art. I Z 10 und 11:

§ 49. (1) bis (2) ...

(3) Abs. 2 Z 1 gilt für Überstunden, die nach Ablauf des 31. Dezember 1994 geleistet werden. Für Überstunden, die in der Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 31. Dezember 1994 geleistet werden, gilt Abs. 2 Z 1 mit der Abweichung, daß sie im Verhältnis 1:1,25 in Freizeit auszugleichen sind. Überstunden, die vor dem 1. Jänner 1993 geleistet wurden, sind abweichend vom Abs. 2 entweder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(4) ...

(5) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 23 Abs. 6 MSchG, nach § 10 Abs. 9 EKUG und nach § 50c Abs. 3 dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten, die Abs. 2 und 3 nicht anzuwenden. Diese Zeiten sind

1. im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Soweit jedoch Zeiten einer solchen Dienstleistung die volle Wochendienstzeit überschreiten, sind die Abs. 2 und 3 anzuwenden.

(6) bis (8) ...

Art. I Z 12:

§ 50a. (1) bis (3) ...

(4) Die regelmäßige Wochendienstzeit darf nicht herabgesetzt werden:

1. ...
2. während einer Entsendung nach den §§ 1 bis 1b des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung von Personen und Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, oder der unmittelbaren Vorbereitung einer solchen Entsendung;
3. ...

Art. I Z 13:

§ 65. (1) bis (2) ...

(3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst, so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer dieser Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht.

Art. I Z 14:

§ 66. (1) ...

(2) Ergeben sich bei der Umrechnung gemäß Abs. 1 Teile von Arbeitstagen, so sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden.

Vorgeschlagene Fassung

die Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997, anzuwenden. Auf Beamte, deren Tätigkeit in diesen Bereichen sonst zur Aufrechterhaltung des Betriebes ununterbrochen erforderlich ist, ist dieses Bundesgesetz anzuwenden.

Art. I Z 10 und 11:

§ 49. (1) bis (2) ...

(3) ...

(4) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 23 Abs. 6 MSchG, nach § 10 Abs. 9 EKUG und nach § 50c Abs. 3 dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten, Abs. 2 nicht anzuwenden. Diese Zeiten sind

1. im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Soweit jedoch Zeiten einer solchen Dienstleistung die volle Wochendienstzeit überschreiten, ist Abs. 2 anzuwenden

(5) bis (7) ...

Art. I Z 12:

§ 50a. (1) bis (3) ...

(4) Die regelmäßige Wochendienstzeit darf nicht herabgesetzt werden:

1. ...
2. während einer Entsendung nach § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, oder der unmittelbaren Vorbereitung einer solchen Entsendung;
3. ...

Art. I Z 13:

§ 65. (1) bis (2) ...

(3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes oder einer Außerdienststellung nach § 17 Abs. 3 oder § 19 oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst, so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer dieser Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht.

Art. I Z 14:

§ 66. (1) ...

(2) Ergeben sich bei der Umrechnung gemäß Abs. 1 Teile von Arbeitstagen, so sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden. In diesem Fall ist § 65 Abs. 4 nicht anzuwenden.

Art. I Z 16:

§ 78. (1) ...

(2) Die Stundenzahl nach Abs. 1

1. erhöht sich entsprechend, wenn der Beamte einem verlängerten Dienstplan unterliegt,
2. vermindert sich entsprechend, wenn
 - a) die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50a oder 50b herabgesetzt worden ist oder
 - b) der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

Art. I Z 18 und 19:

§ 80. (1) bis (4) ...

(5) Die Dienstbehörde kann die Dienst- oder Naturalwohnung entziehen, wenn

1. der Beamte an einen anderen Dienstort versetzt wird oder aus dem Dienststand ausscheidet,
- ...

Art. I Z 22:

§ 83. (1) Eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 ist nur zulässig,

1. bis 3. ...
4. wenn ein Beamter der Verwendungsgruppe A 2, B, E 1, W 1, M BO 2, H 2, PT 2 (ohne Hochschulstudium), PT 3, K 1 oder K 2 eine Zulassung zum Aufstiegslehrgang nach § 23 Abs. 5 des Verwaltungsakademiegesetzes anstrebt, die Reifeprüfung an einer höheren Schule abgelegt hat und
 - a) acht Jahre Bundesdienstzeit oder
 - b) acht Jahre Dienstzeit zu inländischen Gebietskörperschaften, davon die letzten 18 Monate Dienstzeit zum Bund, aufweist.

Art. I Z 24:

§ 114. (1) ...

(2) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so ist das Disziplinarverfahren zu unterbrechen.

Art. I Z 16:

§ 78. (1) ...

(2) Die Stundenzahl nach Abs. 1

1. erhöht sich entsprechend, wenn der Beamte einem verlängerten Dienstplan unterliegt,
2. vermindert sich entsprechend, wenn die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten herabgesetzt ist oder der Beamte
 - a) eine Dienstfreistellung oder Außerdienststellung oder
 - b) eine Teilbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

Anlässlich jeder Verfügung einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes im Sinne der Z 1 und 2 ist das gemäß Abs. 1 in Stunden ausgedrückte Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend dem über das gesamte Kalenderjahr gemessenen durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß neu zu berechnen. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren bleiben davon unberührt.

Art. I Z 18 und 19:

§ 80. (1) bis (4) ...

(4a) Die Dienstbehörde hat die Dienst- oder Naturalwohnung zu entziehen, wenn das Dienstverhältnis aus einem anderen Grund als dem des Todes des Beamten aufgelöst wird.

(5) Die Dienstbehörde kann die Dienst- oder Naturalwohnung entziehen, wenn

1. der Beamte an einen anderen Dienstort versetzt wird oder aus dem Dienststand ausscheidet, ohne daß das Dienstverhältnis aufgelöst wird,
- ...

Art. I Z 22:

§ 83. (1) Eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 ist nur zulässig,

1. bis 3. ...
4. wenn ein Beamter der Verwendungsgruppe A 2, B, E 1, W 1, M BO 2, H 2, PT 2 (ohne Hochschulstudium), PT 3, K 1 oder K 2 eine Zulassung zum Aufstiegslehrgang nach § 23 Abs. 5 des Verwaltungsakademiegesetzes anstrebt, die Reifeprüfung an einer höheren Schule abgelegt oder die Studienberechtigung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, für das Studium der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften erlangt hat und
 - a) acht Jahre Bundesdienstzeit oder
 - b) acht Jahre Dienstzeit zu inländischen Gebietskörperschaften, davon die letzten 18 Monate Dienstzeit zum Bund, aufweist.

Art. I Z 24:

§ 114. (1) ...

(2) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so wird dadurch das Disziplinarverfahren unterbrochen. Die Parteien sind vom Eintritt der Unterbrechung zu verständigen. Ungeachtet der Unterbrechung des Disziplinarverfahrens ist ein Beschluß, ein Disziplinarverfahren durchzuführen (§ 123 BDG 1979), zulässig.

Geltende Fassung

- 47 -

Vorgeschlagene Fassung

Art. I Z 25:

§ 123. (1) ...

(2) Hat die Disziplinarkommission die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beschlossen, so ist dieser Beschluß dem beschuldigten Beamten, dem Disziplinaranwalt und der Dienstbehörde zuzustellen. Gegen den Beschluß, ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder nicht einzuleiten, ist Berufung an die Berufungskommission zulässig.

Art. I Z 26:

Absehen von der mündlichen Verhandlung

§ 125a. (1) Die mündliche Verhandlung vor dem Disziplinarsenat kann ungeachtet eines Parteienantrages in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden, wenn

1. der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, sofern er nachweislich auf diese Säumnisfolge hingewiesen worden ist, oder
2. der Sachverhalt nach der Aktenlage oder infolge Bindung an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes oder eines Straferkenntnisses eines unabhängigen Verwaltungssenates zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung hinreichend geklärt ist.

(2) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinaroberkommission kann ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn

1. die Berufung zurückzuweisen ist,
2. die Angelegenheit an die erste Instanz zu verweisen ist,
3. ausschließlich über eine Berufung gegen die Auferlegung eines Kostenersatzes zu entscheiden ist oder
4. sich die Berufung ausschließlich gegen die Strafbemessung richtet.

(3) In den Fällen des Abs. 1 ist vor schriftlicher Erlassung des Disziplinarerkenntnisses dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, von dem Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

Art. I Z 27 und 28:

§ 126. (1) Die Disziplinarkommission hat bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist sowie auf eine allfällige Stellungnahme des Beschuldigten gemäß § 125a Abs. 3 Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch für die Disziplinaroberkommission, wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt worden ist.

(2) bis (3) ...

(4) Das Disziplinarerkenntnis der Disziplinaroberkommission wird für jede Partei mit der mündlichen Verkündung, wenn aber von einer mündlichen Verhandlung abgesehen wurde, mit der an die Partei erfolgten Zustellung rechtswirksam.

Art. I Z 25:

§ 123. (1) ...

(2) Hat die Disziplinarkommission die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beschlossen, so ist dieser Beschluß dem beschuldigten Beamten, dem Disziplinaranwalt und der Dienstbehörde zuzustellen. Gegen den Beschluß, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, nicht einzuleiten oder einzustellen (§ 118 BDG 1979), ist die Berufung an die Berufungskommission zulässig.

Art. I Z 26:

**Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten und
Absehen von der mündlichen Verhandlung**

§ 125a. (1) Die mündliche Verhandlung vor dem Disziplinarsenat kann ungeachtet eines Parteienantrages in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden, wenn der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, sofern er nachweislich auf diese Säumnisfolge hingewiesen worden ist.

(2) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Disziplinarsenat kann ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn der Sachverhalt infolge Bindung an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes oder eines Straferkenntnisses eines unabhängigen Verwaltungssenates zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung hinreichend geklärt ist.

(3) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinaroberkommission kann ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn

1. die Berufung zurückzuweisen ist,
2. die Angelegenheit an die erste Instanz zu verweisen ist,
3. ausschließlich über eine Berufung gegen die Auferlegung eines Kostenersatzes zu entscheiden ist,
4. sich die Berufung ausschließlich gegen die Strafbemessung richtet oder
5. der Sachverhalt nach der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung geklärt erscheint.

(4) In den Fällen des Abs. 1 ist vor schriftlicher Erlassung des Disziplinarerkenntnisses dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, von dem Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

Art. I Z 27 und 28:

§ 126. (1) Wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde, hat die Disziplinarkommission bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist sowie auf eine allfällige Stellungnahme des Beschuldigten gemäß § 125a Abs. 4 Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch für die Disziplinarkommission, wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt worden ist.

(2) bis (3) ...

(4) Das Disziplinarerkenntnis der Disziplinaroberkommission wird für jede Partei mit der mündlichen Verkündung, wenn aber von einer mündlichen Verhandlung abgesehen wurde oder das Disziplinarerkenntnis gemäß § 125a Abs. 4 schriftlich zu erlassen war, mit der an die Partei erfolgten Zustellung rechtswirksam.

Art. I Z 29:

§ 128. (1) ...

(2) Rechtskräftige Entscheidungen der Disziplinaroberkommission dürfen in anonymisierter Form veröffentlicht werden.

Art. I Z 30 und 31:

§ 140. (1) bis (2) ...

(3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 sind für Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

...
für den Sonderberater des Bundespräsidenten
in internationalen Angelegenheiten

Botschafter

...
für den Vorsitzenden des Vorstandes der
Österreichischen Postsparkasse

Gouverneur der Österreichischen
Postsparkasse

...
für die übrigen Mitglieder des Vorstandes der
Österreichischen Postsparkasse

Vizegouverneur der
Österreichischen Postsparkasse

...
für den Leiter einer Universitätsbibliothek im
Sinne des § 78 Abs. 5 des Universitäts-
Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 805/1993

Bibliotheksdirektor

Art. I Z 32:

§ 145a. (1) bis (3) ...

(4) Beamten der Verwendungsgruppe E 1, die gemäß den §§ 1 bis 1b des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung von Personen und Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, entsendet sind und in einer Funktion verwendet werden, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung die Führung eines höheren Amtstitels erfordert, kann für die Dauer dieser Verwendung der in ihrer Verwendungsgruppe vorgesehene entsprechend höhere Amtstitel verliehen werden.

Art. I Z 33:

§ 152. (1) bis (9) ...

(10) Militärpersonen, die gemäß den §§ 1 bis 1b des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung von Personen und Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen entsendet sind, haben für die Dauer dieser Verwendung die ihrer Verwendung entsprechende Verwendungsbezeichnung zu führen. Diese Verwendungsbezeichnungen sind vom Bundesminister für Landesverteidigung unter Bedachtnahme auf die internationale Übung und die vorgesehene Verwendung der Militärperson durch Verordnung zu bestimmen.

Art. I Z 29:

§ 128. (1) ...

(2) Rechtskräftige Entscheidungen der Disziplinaroberkommission und der Berufungskommission dürfen in anonymisierter Form veröffentlicht werden.

Art. I Z 30 und 31:

§ 140. (1) bis (2) ...

(3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 sind für Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

...
für den Sonderberater des Bundespräsidenten
in internationalen Angelegenheiten und den
außenpolitischen Berater des Bundeskanzlers

Botschafter

...

...
für den Leiter einer Universitätsbibliothek

Bibliotheksdirektor

Art. I Z 32:

§ 145a. (1) bis (3) ...

(4) Beamten der Verwendungsgruppe E 1, die gemäß § 1 KSE-BVG entsendet sind und in einer Funktion verwendet werden, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung die Führung eines höheren Amtstitels erfordert, kann für die Dauer dieser Verwendung der in ihrer Verwendungsgruppe vorgesehene entsprechend höhere Amtstitel verliehen werden.

Art. I Z 33:

§ 152. (1) bis (9) ...

(10) Militärpersonen, die gemäß § 1 KSE-BVG entsendet sind, haben für die Dauer dieser Verwendung die ihrer Verwendung entsprechende Verwendungsbezeichnung zu führen. Diese Verwendungsbezeichnungen sind vom Bundesminister für Landesverteidigung unter Bedachtnahme auf die internationale Übung und die vorgesehene Verwendung der Militärperson durch Verordnung zu bestimmen.

Geltende Fassung

Art. I Z 35:

§ 169. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitäts(Hochschul)professor gemäß § 161a nicht anzuwenden:

1. ...
2. die §§ 10 bis 12 (provisorisches und definitives Dienstverhältnis),
3. ...

Art. I Z 36:

§ 194. (1) Ist ein Lehrer an einer Universität oder an einer Hochschule ausschließlich für die im § 192 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten bestellt, so ist er in den einzelnen Gruppen von Fächern zur Abhaltung von Unterricht in der nachstehend angeführten Anzahl von Semesterstunden (§ 7 Abs. 1 Z 2 KH-OG, § 21 AOG 1988) verpflichtet:

	Semester- stunden
1. an den Universitäten	
a) Unterricht aus wissenschaftlichen Fächern	13
b) Unterricht aus künstlerischen Fächern und aus Fremdsprachen im Sinne des § 28 Abs. 2 lit. a des Allgemeinen Hochschul- Studiengesetzes	17
c) ...	

Art. I Z 37 und 38:

§ 207b. (1) Die Ausschreibung hat

1. bis 2. ...
3. den Hinweis auf die Erfordernisse des § 207f Abs. 1 Z 2 und 3,
4. bis 7.
8. den Hinweis
 - a) auf die Möglichkeit, der Bewerbung neben der Darstellung gemäß Z 6 weitere Unterlagen anzuschließen, und
 - b) auf die für eine Übermittlung dieser Unterlagen an das im § 207e Abs. 1 genannte Organ erforderliche Zustimmung des Bewerbers,
9. ...

Art. I Z 39:

§ 213c. (1) bis (2) ...

(3) Der Ablauf der Rahmenzeit wird gehemmt durch

1. den Antritt eines Karenzurlaubes oder
2. den Antritt des Zivil- oder Präsenzdienstes oder
3. ...

Art. I Z 41:

Anwendungsbereich

§ 228. (1) Dieser Abschnitt ist auf die Beamten im PTA-Bereich und auf die Beamten in der Fernmeldehoheitsverwaltung anzuwenden. Der Begriff "Fernmeldehoheitsverwaltung" umfaßt alle Verwendungen im Fernmeldezentralbüro, in den nachgeordneten Fernmeldebüros sowie im Frequenz- und Zulassungsbüro.

Vorgeschlagene Fassung

Art. I Z 35:

§ 169. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitäts(Hochschul)professor gemäß § 161a nicht anzuwenden:

1. ...
2. die §§ 10 bis 13 (provisorisches und definitives Dienstverhältnis, Übertritt in den Ruhestand),
3. ...

Art. I Z 36:

§ 194. (1) Ist ein Lehrer an einer Universität oder an einer Hochschule ausschließlich für die im § 192 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten bestellt, so ist er in den einzelnen Gruppen von Fächern zur Abhaltung von Unterricht in der nachstehend angeführten Anzahl von Semesterstunden (§ 7 Abs. 1 Z 2 KH-OG, § 21 AOG 1988) verpflichtet:

	Semester- stunden
1. an den Universitäten	
a) Unterricht aus wissenschaftlichen Fächern	13
b) Unterricht aus künstlerischen Fächern und in Sprachfächern, die nicht Diplomprüfungsfächer sind	17
c) ...	

Art. I Z 37 und 38:

§ 207b. (1) Die Ausschreibung hat

1. bis 2. ...
3. den Hinweis auf das Erfordernis des § 207f Abs. 1 Z 2,
4. bis 7.
8. den Hinweis
 - a) auf die Möglichkeit, der Bewerbung neben der Darstellung gemäß Z 6 weitere Unterlagen anzuschließen, und
 - b) auf die für eine Übermittlung dieser Unterlagen an ein im § 207e Abs. 1 genanntes Organ erforderliche Zustimmung des Bewerbers,
9. ...

Art. I Z 39:

§ 213c. (1) bis (2) ...

(3) Der Ablauf der Rahmenzeit wird gehemmt durch

1. den Antritt eines Karenzurlaubes oder
2. den Antritt des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes oder
3. ...

Art. I Z 41:

Anwendungsbereich

§ 228. (1) Dieser Abschnitt ist auf die Beamten im PTA-Bereich und auf die Beamten in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung anzuwenden. Der Begriff "Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung" umfaßt alle Verwendungen bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde, in den nachgeordneten Fernmeldebüros, im Frequenz- und Zulassungsbüro sowie im Postbüro.

Geltende Fassung

(2) Der in den Vorschriften über diese Besoldungsgruppe verwendete Begriff "Verwaltungsdienst" umfaßt alle Verwendungen in der Generaldirektion der PTA, in den Direktionen der PTA, im Inspektorat der PTA, im Rechenzentrum und im Fernmeldegebührenamt Wien sowie im Fernmeldezentralbüro.

Art. I Z 42:
§ 230. (1) ...

(2) Abweichend vom Abs. 1 sind für Beamte des Post- und Fernmeldewesens folgende Amtstitel vorgesehen:

für	Amtstitel
Leiter einer Direktion der PTA	Präsident d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Direktion)
Beamter der Verwendungsgruppe PT 1 in der Generaldirektion der PTA oder im Fernmeldezentralbüro ab der Gehaltsstufe 15	Ministerialrat
Beamter in der Generaldirektion, einer Direktion oder dem Inspektorat der PTA, im Rechenzentrum, im Fernmeldegebührenamt Wien, im Fernmeldezentralbüro oder in einem Fernmeldebüro (ausgenommen in einer Funküberwachungsstelle) in der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung)	
in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär Amtdirektor
in der Verwendungsgruppe PT 3 in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär Amtsrat
in der Verwendungsgruppe PT 4 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär

Art. I Z 43 und 44

Anwendungsbereich

§ 231a. (1) Der Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflagedienstes kann nur angehören, wer

1. die Voraussetzungen
 - a) des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961 (im folgenden als „Krankenpflegegesetz“ bezeichnet), oder
 - b) des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, oder
 - c) des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, für die Ausübung einer in diesen Bundesgesetzen geregelten Tätigkeit erfüllt,
2. ...

(2) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

(2) Der in den Vorschriften über diese Besoldungsgruppe verwendete Begriff "Verwaltungsdienst" umfaßt alle Verwendungen in der Generaldirektion der PTA, in den Direktionen der PTA, im Rechenzentrum, im Fernmeldegebührenamt Wien, bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde und im Postbüro.

Art. I Z 42:
§ 230. (1) ...

(2) Abweichend vom Abs. 1 sind für Beamte des Post- und Fernmeldewesens folgende Amtstitel vorgesehen:

für	Amtstitel
Leiter einer Direktion der PTA	Präsident d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Direktion)
Beamter der Verwendungsgruppe PT 1 in der Generaldirektion der PTA oder bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde ab der Gehaltsstufe 15	Ministerialrat
Beamter in der Generaldirektion oder einer Direktion der PTA, im Rechenzentrum, im Fernmeldegebührenamt Wien, bei der Obersten Fernmeldebehörde, in einem Fernmeldebüro (ausgenommen in einer Funküberwachungsstelle) oder im Postbüro in der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung)	
in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär Amtdirektor
in der Verwendungsgruppe PT 3 in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär Amtsrat
in der Verwendungsgruppe PT 4 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär

Art. I Z 43 und 44

Anwendungsbereich

§ 231a. (1) Der Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflagedienstes kann nur angehören, wer

1. die Voraussetzungen
 - a) des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, oder
 - b) des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, oder
 - c) des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, oder
 - d) des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, für die Ausübung einer in diesen Bundesgesetzen geregelten Tätigkeit erfüllt,
2. ...

(2) bis (3) ...

Geltende Fassung

(4) Die in der Anlage 1 angeführten Diplome (Zeugnisse) über eine Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz werden ersetzt:

1. durch ein außerhalb Österreichs erworbenes Zeugnis, wenn dieses Zeugnis nach § 52 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes zur Ausübung des entsprechenden Berufes berechtigt, oder
2. durch eine Berechtigung nach den §§ 62 bis 65 des Krankenpflegegesetzes zur Ausübung des entsprechenden Berufes.

Art. I Z 46 und 47:

§ 249. (1) Der Beamte des Dienststandes, der der Generaldirektion der PTA, einer Direktion der PTA, dem Inspektorat der PTA oder dem Fernmeldegebührenamt Wien angehört, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in die Besoldungsgruppe der Beamten des Post- und Fernmeldewesens bewirken. Gibt ein Beamter, der bereits unbefristet mit einer der im § 230a Abs. 1 angeführten Funktionen betraut ist, eine solche Erklärung ab, so gilt er mit dem Tag der Wirksamkeit der Überleitung - wenn er jedoch tatsächlich erst später mit dieser Funktion betraut worden ist, mit diesem Tag - für einen Zeitraum von fünf Jahren als mit dieser Funktion befristet betraut.

(2) bis (3) ...

(4) Der Beamte wird nach den Abs. 1 bis 3 auf eine Planstelle jener Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung übergeleitet, die seiner Verwendung entspricht, mit der er am Tag der Wirksamkeit der Überleitung dauernd betraut ist, wenn er hierfür auch die sonstigen Ernennungs- bzw. Definitivstellungserfordernisse erfüllt.

Vorgeschlagene Fassung

Ernennungserfordernisse

§ 231b. Für die in der Anlage 1 vorgesehene Anwendung des GuKG, des MTD-Gesetzes, des MTF-SHD-G und des Hebammengesetzes gelten noch folgende Besonderheiten:

1. Ein Zeugnis über eine Sonderausbildung nach § 57b des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, in der bis zur Novelle BGBl. I Nr. 108/1997 geltenden Fassung, ist einem Zeugnis über eine entsprechende Weiterbildung nach § 64 GuKG oder einem Diplom über eine entsprechende Sonderausbildung nach § 65 GuKG gleichzuhalten.
2. Ein Diplom
 - a) über den erfolgreichen Abschluß eines Universitätslehrganges für Krankenhausmanagement oder
 - b) eines Universitätslehrganges für Leitendes Pflegepersonal nach § 23 UniStG oder eines solchen Hochschullehrganges nach § 18 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist bei Lehrhebammen, Leitenden medizinisch-technischen Oberassistentinnen (Leitenden medizinisch-technischen Oberassistenten), Medizinisch-technischen Oberassistentinnen (Medizinisch-technischen Oberassistenten), Medizinisch-technischen Stationsassistentinnen (Medizinisch-technischen Stationsassistenten), Oberinnen (Pflegevorstehern), Oberschwestern (Oberpflegern) und Stationsschwestern (Stationspflegern) einem Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung nach § 38 des Hebammengesetzes, § 32 des MTD-Gesetzes oder § 57b des Krankenpflegegesetzes in der bis zur Novelle BGBl. I Nr. 108/1997 geltenden Fassung, einem Zeugnis über eine Weiterbildung nach § 64 GuKG oder einem Diplom über eine entsprechende Sonderausbildung nach § 65 GuKG gleichzuhalten.
3. Auf Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die Führungsaufgaben im Sinn des GuKG ausüben, ist die Z 2 nur anzuwenden, wenn und solange sie nach dem GuKG zur Ausübung von Führungsaufgaben berechtigt sind.
4. Ein Zeugnis über eine Sonderausbildung nach § 57b des Krankenpflegegesetzes in der bis zur Novelle BGBl. I Nr. 108/1997 geltenden Fassung von Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste ist einem Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung nach § 32 des MTD-Gesetzes gleichzuhalten.
5. Ein Diplom über eine Sonderausbildung für Lehraufgaben nach § 65 GuKG ist einem Zeugnis über eine Weiterbildung nach § 64 GuKG gleichzuhalten.
6. Ein Zeugnis über eine Weiterbildung nach § 64 GuKG ist einem Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung nach § 38 des Hebammengesetzes gleichzuhalten.

Art. I Z 46 und 47:

§ 249. (1) Der Beamte des Dienststandes, der der Generaldirektion der PTA, einer Direktion der PTA oder dem Fernmeldegebührenamt Wien angehört, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in die Besoldungsgruppe der Beamten des Post- und Fernmeldewesens bewirken. Gibt ein Beamter, der bereits unbefristet mit einer der im § 230a Abs. 1 angeführten Funktionen betraut ist, eine solche Erklärung ab, so gilt er mit dem Tag der Wirksamkeit der Überleitung - wenn er jedoch tatsächlich erst später mit dieser Funktion betraut worden ist, mit diesem Tag - für einen Zeitraum von fünf Jahren als mit dieser Funktion befristet betraut.

(2) bis (3) ...

(4) Der Beamte wird nach den Abs. 1 bis 3 auf eine Planstelle jener Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten des Post- und Fernmeldewesens übergeleitet, die seiner Verwendung entspricht, mit der er am Tag der Wirksamkeit der Überleitung dauernd betraut ist, wenn er hierfür auch die sonstigen Ernennungs- bzw. Definitivstellungserfordernisse erfüllt.

Art. I Z 48:

Überleitung

§ 250. (1) Ein Beamter des Dienststandes, der die Erfordernisse des § 231a erfüllt, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in die Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflagedienstes bewirken. Er ist dabei in jene Verwendungsgruppe einzureihen, für die er die Ernennungserfordernisse nach der Anlage 1 erfüllt.

(2) Die Überleitung wird mit 1. Jänner 1991 wirksam, wenn der Beamte die Erklärung vor Ablauf des Jahres 1991 abgibt. Wird diese Erklärung später abgegeben, so wird die Überleitung mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

(3) Wenn jedoch der Beamte erst nach dem 1. Jänner 1991

1. in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen worden ist oder

2. die Erfordernisse des § 231a erfüllt,

so wird seine Überleitung frühestens mit dem Monatsersten wirksam, an dem er erstmals beide Voraussetzungen erfüllt.

Art. I Z 50:

§ 254. (1) bis (2) ...

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf:

1. Beamte im PTA-Bereich oder im Fernmeldezentralbüro oder in den nachgeordneten Fernmeldebüros oder in einem Frequenz- und Zulassungsbüro und

2. Beamte, die die Voraussetzungen des § 231a für eine Ernennung zum Beamten des Krankenpflagedienstes erfüllen.

Art. I Z 51:

§ 255. (1) ...

(2) Abweichend vom Abs. 1 sind für Beamte der Allgemeinen Verwaltung folgende Amtstitel vorgesehen:

für	Amtstitel
den Leiter der Präsidentschaftskanzlei	Kabinettsdirektor
den Leiter der Parlamentsdirektion	Parlamentsdirektor
den Leiter der Österreichischen Nationalbibliothek, des Österreichischen Staatsarchivs oder der Österreichischen Staatsdruckerei	Generaldirektor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Dienststelle)
den Leiter des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, des Bundesamtes für Zivilluftfahrt, des Bundesdenkmalamtes, einer Finanzlandesdirektion, der Finanzprokuratur, des Patentamtes, einer Direktion der PTA oder des Österreichischen Statistischen Zentralamtes	Präsident d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
den Leiter des Österreichischen Postsparkassenamtes	Gouverneur des Österreichischen Postsparkassenamtes
den Leiter der Bundespolizeidirektion Wien	Polizeipräsident
den Beamten der Dienstklasse VIII in der Parlamentsdirektion, wenn er nicht im Bibliotheks- oder Stenographendienst verwendet wird	Parlamentsrat

Art. I Z 48:

Überleitung

§ 250. Ein Beamter des Dienststandes, der die Erfordernisse des § 231a - allenfalls in Verbindung mit § 231b - erfüllt, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in die Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflagedienstes bewirken. Er ist dabei in jene Verwendungsgruppe einzureihen, für die er die Ernennungserfordernisse nach der Anlage 1 erfüllt. Die Überleitung wird mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

Art. I Z 50:

§ 254. (1) bis (2) ...

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf:

1. Beamte im PTA-Bereich oder bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde oder in den nachgeordneten Fernmeldebüros oder in einem Frequenz- und Zulassungsbüro oder im Postbüro und

2. Beamte, die die Voraussetzungen des § 231a für eine Ernennung zum Beamten des Krankenpflagedienstes erfüllen.

Art. I Z 51:

§ 255. (1) ...

(2) Abweichend vom Abs. 1 sind für Beamte der Allgemeinen Verwaltung folgende Amtstitel vorgesehen:

für	Amtstitel
den Leiter der Präsidentschaftskanzlei	Kabinettsdirektor
den Leiter der Parlamentsdirektion	Parlamentsdirektor
den Leiter der Österreichischen Nationalbibliothek, des Österreichischen Staatsarchivs oder der Österreichischen Staatsdruckerei	Generaldirektor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Dienststelle)
den Leiter des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, des Bundesdenkmalamtes, einer Finanzlandesdirektion, der Finanzprokuratur, des Patentamtes, einer Direktion der PTA oder des Österreichischen Statistischen Zentralamtes	Präsident d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
den Leiter der Bundespolizeidirektion Wien	Polizeipräsident
den Beamten der Dienstklasse VIII in der Parlamentsdirektion, wenn er nicht im Bibliotheks- oder Stenographendienst verwendet wird	Parlamentsrat

Art. I Z 52:

Verwendungsbezeichnungen

§ 256. (1) Für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
Stellvertreter des Leiters der Präsidentschaftskanzlei	Kabinettsvizedirektor
Stellvertreter des Leiters der Parlamentsdirektion	Parlamentssvizedirektor
Leiter der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit	Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit
Sonderberater des Bundespräsidenten internationalen Angelegenheiten	Botschafter
Stellvertreter des Leiters der Österreichischen Nationalbibliothek	Generaldirektor-Stellvertreter der Österreichischen Nationalbibliothek
Stellvertreter des Leiters des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, einer Finanzlandesdirektion, der Finanzprokuratur, des Patentamtes oder des Österreichischen Statistischen Zentralamtes	Vizepräsident d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
Stellvertreter des Leiters des Österreichischen Postsparkassenamtes	Vizegouverneur des Österreichischen Postsparkassenamtes
Leiter des Gendarmeriezentralkommandos	Gendarmeriegeneral
Stellvertreter des Leiters der Bundespolizeidirektion Wien	Polizeivizepräsident
Leiter einer Bundespolizeibehörde außerhalb Wiens	Polizeidirektor
Leiter eines Bezirkspolizeikommissariates in Wien	Stadthauptmann
Leiter des inneren Dienstes des Amtes des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien)	Landesschulratsdirektor (Stadtschulratsdirektor)
Leiter der Wasserstraßendirektion, der Bundesbaudirektion Wien oder einer Bundesgebäudeverwaltung	Baudirektor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
Leiter der Burghauptmannschaft Wien	Burghauptmann
Leiter der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn	Schloßhauptmann
Leiter einer Berghauptmannschaft	Berghauptmann
Leiter einer Universitätsbibliothek im Sinne des § 78 Abs. 5 des Universitäts-Organisationsgesetzes	Bibliotheksdirektor
Leiter einer sonstigen Bibliothek, eines Archivs, einer Anstalt, eines Museums, eines Kulturinstitutes oder einer größeren oder selbständigen Sammlung	Direktor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Bibliothek, des Archivs, der Anstalt, des Museums, des Kulturinstitutes oder der Sammlung)
Leiter des ärztlichen Dienstes bei Dienststellen des Bundes oder bei der Bundesgendarmerie	Chefarzt d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Dienststelle oder des Wortes "Bundesgendarmerie")
Ärztlicher Leiter einer Krankenanstalt	Ärztlicher Leiter d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt)
Leiter einer Krankenabteilung einer Krankenanstalt im Sinne des § 18 Abs. 6 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373	Primararzt d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt)
Arzt an Krankenanstalten ab der Dienstklasse V	Oberarzt
Arzt an Krankenanstalten in den Dienstklassen III oder IV	Assistent

Art. I Z 52:

Verwendungsbezeichnungen

§ 256. (1) Für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
Stellvertreter des Leiters der Präsidentschaftskanzlei	Kabinettsvizedirektor
Stellvertreter des Leiters der Parlamentsdirektion	Parlamentssvizedirektor
Leiter der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit	Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit
Sonderberater des Bundespräsidenten internationalen Angelegenheiten	Botschafter
Stellvertreter des Leiters der Österreichischen Nationalbibliothek	Generaldirektor-Stellvertreter der Österreichischen Nationalbibliothek
Stellvertreter des Leiters des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, einer Finanzlandesdirektion, der Finanzprokuratur, des Patentamtes oder des Österreichischen Statistischen Zentralamtes	Vizepräsident d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
Leiter des Gendarmeriezentralkommandos	Gendarmeriegeneral
Stellvertreter des Leiters der Bundespolizeidirektion Wien	Polizeivizepräsident
Leiter einer Bundespolizeibehörde außerhalb Wiens	Polizeidirektor
Leiter eines Bezirkspolizeikommissariates in Wien	Stadthauptmann
Leiter des inneren Dienstes des Amtes des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien)	Landesschulratsdirektor (Stadtschulratsdirektor)
Leiter der Wasserstraßendirektion, der Bundesbaudirektion Wien oder einer Bundesgebäudeverwaltung	Baudirektor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
Leiter der Burghauptmannschaft Wien	Burghauptmann
Leiter der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn	Schloßhauptmann
Leiter einer Berghauptmannschaft	Berghauptmann
Leiter einer Universitätsbibliothek	Bibliotheksdirektor
Leiter einer sonstigen Bibliothek, eines Archivs, einer Anstalt, eines Museums, eines Kulturinstitutes oder einer größeren oder selbständigen Sammlung	Direktor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Bibliothek, des Archivs, der Anstalt, des Museums, des Kulturinstitutes oder der Sammlung)
Leiter des ärztlichen Dienstes bei Dienststellen des Bundes oder bei der Bundesgendarmerie	Chefarzt d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Dienststelle oder des Wortes "Bundesgendarmerie")
Ärztlicher Leiter einer Krankenanstalt	Ärztlicher Leiter d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt)
Leiter einer Krankenabteilung einer Krankenanstalt im Sinne des § 18 Abs. 6 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373	Primararzt d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt)
Arzt an Krankenanstalten ab der Dienstklasse V	Oberarzt
Arzt an Krankenanstalten in den Dienstklassen III oder IV	Assistent

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
Beamter im PTA-Bereich (soweit er nicht an einer Dienststelle des Verwaltungsdienstes verwendet wird) in der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse V VI VII	Inspektor Oberinspektor Zentralinspektor Amtsdirektor
Leiter eines Amtes, wenn er der Dienstklasse VI oder VII der Verwendungsgruppe B angehört, abweichend von den vorgenannten Verwendungsbezeichnungen	
Leiter des gesamten Kanzleidienstes in einer Zentralstelle	Ministerialkanzleidirektor (in der Parlamentsdirektion: Parlamentskanzleidirektor)
Beamter des fernmeldetechnischen, des posttechnischen oder des Garage- und Werkmeisterdienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung in der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse III, Gehaltsstufe 1 bis 9 10 bis 12	Werkmeister Oberwerkmeister
Bereiter der Spanischen Reitschule	Bereiter der Spanischen Reitschule
Bereiter der Spanischen Reitschule in leitender Stellung	Oberbereiter der Spanischen Reitschule

Art. I Z 53:

§ 264. (1) bis (5) ...

(6) Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1, die gemäß den §§ 1 bis 1 b des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung von Personen und Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen entsendet sind und in einer Funktion verwendet werden, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der Internationalen Übung die Führung eines höheren Amtstitels erfordert, kann für die Dauer dieser Verwendung der in ihrer Verwendungsgruppe vorgesehene entsprechend höhere Amtstitel verliehen werden.

Art. I Z 54:

§ 271. (1) bis (6) ...

(7) Auf Berufsoffiziere, die gemäß den §§ 1 bis 1b des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung von Personen und Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen entsendet sind, ist § 152 Abs. 10 und 11 anzuwenden.

Art. I Z 55:

§ 278. (1) bis (22) ...

(23) § 17 Abs. 2 bis 6 und § 19 (ausgenommen hinsichtlich des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates oder des Stadtschulrates für Wien) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/1997 treten mit 1. August 1997 in Kraft. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das einzelne Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages nach dem 31. Juli 1997 angelobt wird, ist auf dieses Mitglied anstelle des § 17 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/1997 § 17 Abs. 3 und 4 in der bis zum Ablauf des 31. Juli 1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Hinsichtlich des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien) tritt § 19 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/1997 mit dem Zeitpunkt in Kraft, in dem für das betreffende Land des Amtsführenden Präsidenten eines Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien) § 32 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung BGBl. Nr. 368/1925, außer Kraft tritt.

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
Beamter im PTA-Bereich (soweit er nicht an einer Dienststelle des Verwaltungsdienstes verwendet wird) in der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse V VI VII	Inspektor Oberinspektor Zentralinspektor Amtsdirektor
Leiter eines Amtes, wenn er der Dienstklasse VI oder VII der Verwendungsgruppe B angehört, abweichend von den vorgenannten Verwendungsbezeichnungen	
Leiter des gesamten Kanzleidienstes in einer Zentralstelle	Ministerialkanzleidirektor (in der Parlamentsdirektion: Parlamentskanzleidirektor)
Beamter des fernmeldetechnischen, des posttechnischen oder des Garage- und Werkmeisterdienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung in der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse III, Gehaltsstufe 1 bis 9 10 bis 12	Werkmeister Oberwerkmeister
Bereiter der Spanischen Reitschule	Bereiter der Spanischen Reitschule
Bereiter der Spanischen Reitschule in leitender Stellung	Oberbereiter der Spanischen Reitschule

Art. I Z 53:

§ 264. (1) bis (5) ...

(6) Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1, die gemäß § 1 KSE-BVG entsendet sind und in einer Funktion verwendet werden, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung die Führung eines höheren Amtstitels erfordert, kann für die Dauer dieser Verwendung der in ihrer Verwendungsgruppe vorgesehene entsprechend höhere Amtstitel verliehen werden.

Art. I Z 54:

§ 271. (1) bis (6) ...

(7) Auf Berufsoffiziere, die gemäß § 1 KSE-BVG entsendet sind, ist § 152 Abs. 10 und 11 anzuwenden.

Art. I Z 55:

§ 278. (1) bis (22) ...

(23) § 17 Abs. 2 bis 6 und § 19 (ausgenommen hinsichtlich des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates oder des Stadtschulrates für Wien) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/1997 treten mit 1. August 1997 in Kraft. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das einzelne Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages nach dem 31. Juli 1997 angelobt wird, ist auf dieses Mitglied anstelle des § 17 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/1997 § 17 Abs. 3 und 4 in der bis zum Ablauf des 31. Juli 1997 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Hinsichtlich des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien) tritt § 19 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/1997 mit dem Zeitpunkt in Kraft, in dem für das betreffende Land des Amtsführenden Präsidenten eines Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien) § 32 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung BGBl. Nr. 368/1925, außer Kraft tritt.

Geltende Fassung

Art. I Z 57:

- 1.2. Verwendungen der Funktionsgruppe 9 sind:
 1.2.1. bis 1.2.4. ...
 1.2.5. der Leiter einer besonders bedeutenden Sektion in einer sonstigen Zentralstelle
 a) bis j) ...
 k) im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
 der Präsidialsektion (Wissenschaft),
 der Zentralsektion (Verkehr und öffentliche Wirtschaft; Luftfahrt),
 der Sektion I (Universitäten, Kunsthochschulen, Fachhochschulen),
 der Sektion V (Wirtschaftliche Angelegenheiten; Schifffahrt),

Art. I Z 58:

- 1.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 8 sind:
 1.3.1. bis 1.3.2. ...
 1.3.3. der Leiter einer bedeutenden Sektion in einer sonstigen Zentralstelle (Richtfunktion

Sektionsleiter)

- a) bis l) ...
 m) im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
 der Sektion II (Grundsätzliche Verkehrspolitik; Straßenverkehr),
 der Sektion IV (Oberste Fernmeldebehörde – Fernmeldezentralsbüro; Postbehörde; Verkehrs-Arbeitsinspektorat),
 der Sektion VI (Oberste Behörde für Eisenbahnen, Kraftfahr-Linien, Rohrleitungen, Seilbahnen und Schlepplifte),
 der Sektion VII (Forschung und Technologie),
 der Sektion VIII (Internationale Angelegenheiten),

Art. I Z 59:

- 1.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:
 1.4.1. bis 1.4.3. ...
 1.4.4. der Leiter einer besonders bedeutenden Organisationseinheit
 a) im Rechnungshof, wenn mit der Leitung die Stellvertretung des Sektionsleiters verbunden ist, sowie
 b) in einer Zentralstelle, wenn mit der Leitung die Stellvertretung des Sektionsleiters verbunden ist und diese Zentralstelle keine Gruppengliederung aufweist,

Art. I Z 60:

Verwendung im Bundesministerium für Landesverteidigung

- 3.22. Im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung wird das Erfordernis der Z 3.11 lit. a ersetzt durch eine vierjährige Verwendung
 a) als Militärfachperson auf Zeit oder als zeitverpflichteter Soldat oder
 b) im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nach § 32 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978 oder
 c) als Zeitsoldat nach § 32 des Wehrgesetzes 1990.

Art. I Z 61:

Facharbeiter

- 5.7. Für Facharbeiter die Erlernung eines Lehrberufes gemäß Z 3.13 lit. c.

Vorgeschlagene Fassung

Art. I Z 57:

- 1.2. Verwendungen der Funktionsgruppe 9 sind:
 1.2.1. bis 1.2.4. ...
 1.2.5. der Leiter einer besonders bedeutenden Sektion in einer sonstigen Zentralstelle
 a) bis j) ...
 k) im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
 der Präsidialsektion (Wissenschaft),
 der Zentralsektion (Verkehr und öffentliche Wirtschaft; Luftfahrt),
 der Sektion I (Universitäten, Kunsthochschulen, Fachhochschulen),
 der Sektion II (Grundsätzliche Verkehrspolitik und Verkehrsplanung; Landesverkehrsträger),

Art. I Z 58:

- 1.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 8 sind:
 1.3.1. bis 1.3.2. ...
 1.3.3. der Leiter einer bedeutenden Sektion in einer sonstigen Zentralstelle (Richtfunktion

Sektionsleiter)

- a) bis l) ...
 m) im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
 der Sektion III (Wissenschaftliche Forschung und internationale Angelegenheiten),
 der Sektion IV (Oberste Post- und Fernmeldebehörde),
 der Sektion V (Wirtschaft und Technologie),

Art. I Z 59:

- 1.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:
 1.4.1. bis 1.4.3. ...
 1.4.4. der Leiter einer besonders bedeutenden, der Funktionsgruppe 6 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordneten Organisationseinheit einer Zentralstelle, wenn mit der Leitung die Stellvertretung des Sektionsleiters verbunden ist und die betreffende Sektion keine Gruppengliederung aufweist,

Art. I Z 60:

Verwendung im Bundesministerium für Landesverteidigung

- 3.22. Im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung sind bei der Anwendung der Z 3.11 lit. a Zeiten einer Verwendung
 a) als Militärfachperson auf Zeit oder als zeitverpflichteter Soldat oder
 b) im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nach § 32 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978 oder
 c) als Zeitsoldat nach § 32 des Wehrgesetzes 1990
 den Zeiten einer Verwendung im mittleren Dienst gleichzuhalten.

Art. I Z 61:

Facharbeiter

- 5.7. Für Facharbeiter die Erlernung eines Lehrberufes gemäß Z 3.13.

Art. I Z 8 und 63 bis 65:

30.2. Der Verwendungsgruppe PT 1 gehören neben den im § 103 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Verwendungen mit Fixgehalt insbesondere folgende Verwendungen an:

30.2.1. in der Dienstzulagengruppe S:

a) bis c) ...

d) in der Fernmeldehoheitsverwaltung:

Leiter einer Abteilung im Fernmeldezentralbüro,

30.2.2. ...**30.2.3.** in der Dienstzulagengruppe 1b:

a) ...

b) in der Fernmeldehoheitsverwaltung:

Leiter eines Referates im Fernmeldezentralbüro,

30.2.4. in der Dienstzulagengruppe 2:

...

e) in der Fernmeldehoheitsverwaltung:

Leiter eines Fernmeldebüros,

30.2.5. in der Dienstzulagengruppe 3:

a) bis d) ...

e) in der Fernmeldehoheitsverwaltung:

Referent A im Fernmeldezentralbüro,

*Art. I Z 8 und 66:***31.2.** Verwendung**31.2.1.** in der Dienstzulagengruppe 1

a) im Verwaltungsdienst als

Referent A in einer Direktion der PTA oder im Inspektorat Salzburg der PTA,

b) bis d) ..

e) in der Fernmeldehoheitsverwaltung als

Referent A im Frequenzbüro oder in einem Fernmeldebüro,

Art. I Z 67:

31.3. Die in Z 31.2.1 lit. a und e angeführten Verwendungen eines Referenten A in einer Direktion oder dem Inspektorat Salzburg der PTA, im Frequenzbüro oder in einem Fernmeldebüro beinhalten verantwortungsvolle, bandbreite und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich und in der Regel für den Direktionsbereich oder den Bereich des Frequenzbüros oder eines Fernmeldebüros ausgeübt werden und in rechtlicher, personeller, finanzieller oder technischer Hinsicht regelmäßig leitende, koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten im instanziellen Bereich erfordern. Solche Verwendungen setzen regelmäßig den Gesamtüberblick über eine den Gegenstand eines Universitätsstudiums bildende Wissenschaft voraus. Solche Verwendungen sind zB

Referent für Postrecht in der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland,

Referent für Funk-, Telegraphen- und Übertragungstechnik in der Direktion der PTA für Wien,

Niederösterreich und Burgenland.

Art. I Z 8 und 68:

31.5. Zu den Verwendungen für die in Z 31.4 angeführten Beamten zählen insbesondere:

31.5.1. bis 31.5.2. ...**31.5.3.** in der Dienstzulagengruppe 1b

a) bis b) ...

c) in der Fernmeldehoheitsverwaltung:

Referent B im Fernmeldezentralbüro,

31.5.4. in der Dienstzulagengruppe 2:

a) bis d) ...

Art. I Z 8 und 63 bis 65:

30.2. Der Verwendungsgruppe PT 1 gehören neben den im § 103 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Verwendungen mit Fixgehalt insbesondere folgende Verwendungen an:

30.2.1. in der Dienstzulagengruppe S:

a) bis c) ...

d) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung:

Leiter einer Abteilung bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde,

30.2.2. ...**30.2.3.** in der Dienstzulagengruppe 1b:

a) ...

b) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung:

Leiter eines Referates bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde,

30.2.4. in der Dienstzulagengruppe 2:

...

e) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung:

Leiter eines Fernmeldebüros,

30.2.5. in der Dienstzulagengruppe 3:

a) bis d) ...

e) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung:

Referent A bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde,

*Art. I Z 8 und 66:***31.2.** Verwendung**31.2.1.** in der Dienstzulagengruppe 1

a) im Verwaltungsdienst als

Referent A in einer Direktion der PTA,

b) bis d) ...

e) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung als

Referent A im Frequenzbüro oder in einem Fernmeldebüro,

Art. I Z 67:

31.3. Die in Z 31.2.1 lit. a und e angeführten Verwendungen eines Referenten A in einer Direktion der PTA, im Frequenzbüro, in einem Fernmeldebüro oder im Postbüro beinhalten verantwortungsvolle, bandbreite und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich und in der Regel für den Direktionsbereich oder den Bereich des Frequenzbüros oder eines Fernmeldebüros oder des Postbüros ausgeübt werden und in rechtlicher, personeller, finanzieller oder technischer Hinsicht regelmäßig leitende, koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten im instanziellen Bereich erfordern. Solche Verwendungen setzen regelmäßig den Gesamtüberblick über eine den Gegenstand eines Universitätsstudiums bildende Wissenschaft voraus. Solche Verwendungen sind zB

Referent für Postrecht in der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland,

Referent für Funk-, Telegraphen- und Übertragungstechnik in der Direktion der PTA für Wien,

Niederösterreich und Burgenland.

Art. I Z 8 und 68:

31.5. Zu den Verwendungen für die in Z 31.4 angeführten Beamten zählen insbesondere:

31.5.1 bis 31.5.2. ...**31.5.3.** in der Dienstzulagengruppe 1b

a) bis b) ...

c) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung:

Referent B bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde,

31.5.4. in der Dienstzulagengruppe 2:

a) bis d) ...

Geltende Fassung

- 57 -

Vorgeschlagene Fassung

- e) in der Fernmeldehoheitsverwaltung:
Leiter der Funküberwachungsstelle Wien,
- 31.5.5.** in der Dienstzulagengruppe 2b:
a) bis d) ...
- d) in der Fernmeldehoheitsverwaltung:
Referent B in gehobener technischer Verwendung im Frequenzbüro und im Zulassungsbüro,
- 31.5.6.** in der Dienstzulagengruppe 3:
a) bis e) ...
- f) in der Fernmeldehoheitsverwaltung:
Leiter einer Funküberwachungsstelle (ausgenommen Wien),
- 31.5.7.** in der Dienstzulagengruppe 3b:
a) ...
- b) in der Fernmeldehoheitsverwaltung:
Referent B in einem Fernmeldebüro.

Art. I Z 69:

31.7. Die in Z 31.5.3 lit. a und c angeführten Verwendungen eines Referenten B in der Generaldirektion der PTA oder im Fernmeldezentralbüro beinhalten verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden und in rechtlicher, personeller, finanzieller oder technischer Hinsicht regelmäßig koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten in einem fachlich eingeschränkten Umfang erfordern. Solche Verwendungen setzen regelmäßig die Absolvierung einer Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schule voraus. Solche Verwendungen sind zB Referent für Kassenwesen in der Generaldirektion der PTA, Referent für Postinspektion und Beförderungsdienst in der Generaldirektion der PTA, Referent für Ausbildungs- und Prüfungswesen in der Generaldirektion der PTA.

Art. I Z 70:

- 31.8.** Die in
- a) bis b) ...
- c) Z 31.5.7 angeführten Verwendungen eines Referenten B 3 in einer Direktion der PTA oder eines Referenten B in einem Fernmeldebüro beinhalten verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden, regelmäßig koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten in einem auf Routinefälle eingeschränkten Umfang erfordern. Solche Verwendungen sind zB Referent für das Dienst- und Besoldungsrecht in der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Hochbauprüfdienst in der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

...

Art. I Z 8 und 71:

- 34.2.** Der Verwendungsgruppe PT 5 gehören insbesondere folgende Verwendungen an:
- 34.2.1.** ...
- 34.2.2.** in der Dienstzulagengruppe A
a) bis e) ...
- f) in der Fernmeldehoheitsverwaltung:
Meßmechaniker in einer Funküberwachungsstelle,
- 34.2.3.** ...
- 34.2.4.** außerhalb einer Dienstzulagengruppe:
a) bis e) ...
- f) in der Fernmeldehoheitsverwaltung:
Hilfsreferent im Fernmeldezentralbüro.

- e) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung:
Leiter der Funküberwachungsstelle Wien,
- 31.5.5.** in der Dienstzulagengruppe 2b:
a) bis d) ...
- d) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung:
Referent B in gehobener technischer Verwendung im Frequenzbüro und im Zulassungsbüro,
- 31.5.6.** in der Dienstzulagengruppe 3:
a) bis e) ...
- f) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung:
Leiter einer Funküberwachungsstelle (ausgenommen Wien),
- 31.5.7.** in der Dienstzulagengruppe 3b:
a) ...
- b) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung:
Referent B in einem Fernmeldebüro.

Art. I Z 69:

31.7. Die in Z 31.5.3 lit. a und c angeführten Verwendungen eines Referenten B in der Generaldirektion der PTA oder bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde beinhalten verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden und in rechtlicher, personeller, finanzieller oder technischer Hinsicht regelmäßig koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten in einem fachlich eingeschränkten Umfang erfordern. Solche Verwendungen setzen regelmäßig die Absolvierung einer Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schule voraus. Solche Verwendungen sind zB Referent für Kassenwesen in der Generaldirektion der PTA, Referent für Postinspektion und Beförderungsdienst in der Generaldirektion der PTA, Referent für Ausbildungs- und Prüfungswesen in der Generaldirektion der PTA.

Art. I Z 70:

- 31.8.** Die in
- a) bis b) ...
- c) Z 31.5.7 angeführten Verwendungen eines Referenten B 3 in einer Direktion der PTA oder eines Referenten B in einem Fernmeldebüro oder im Postbüro beinhalten verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden, regelmäßig koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten in einem auf Routinefälle eingeschränkten Umfang erfordern. Solche Verwendungen sind zB Referent für das Dienst- und Besoldungsrecht in der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Hochbauprüfdienst in der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

...

Art. I Z 8 und 71:

- 34.2.** Der Verwendungsgruppe PT 5 gehören insbesondere folgende Verwendungen an:
- 34.2.1.** ...
- 34.2.2.** in der Dienstzulagengruppe A
a) bis e) ...
- f) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung:
Meßmechaniker in einer Funküberwachungsstelle,
- 34.2.3.** ...
- 34.2.4.** außerhalb einer Dienstzulagengruppe:
a) bis e) ...
- f) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung:
Hilfsreferent bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde.

Geltende Fassung

Art. I Z 72:

39.2. Überdies

- a) die Berufsberechtigung nach § 3 des MTD-Gesetzes und
- b) das Zeugnis über eine Sonderausbildung nach § 32 des MTD-Gesetzes oder nach § 57b des Krankenpflegegesetzes.

Art. I Z 73:

- 40.2. Überdies** die Berufsberechtigung nach § 3 des MTD-Gesetzes.

Art. I Z 74:

41. VERWENDUNGSGRUPPE K 3

Ernennungserfordernisse:

41.1. Verwendung als

- a) Oberin (Pflegevorsteher) oder Oberschwester (Oberpfleger) oder Stationsschwester (Stationspfleger) oder
- b) Ständige Stationsschwesternvertreterin (Ständiger Stationspflegervertreter) oder Lehrhebamme.

41.2. Überdies das Diplom über eine Ausbildung

- a) nach den §§ 6 bis 22 des Krankenpflegegesetzes oder
- b) nach § 10 des Hebammengesetzes.

41.3. Für die in Z 41.1 lit. a angeführten Verwendungen überdies das Zeugnis über eine Sonderausbildung nach § 57b des Krankenpflegegesetzes.

42. VERWENDUNGSGRUPPE K 4

Ernennungserfordernisse:

42.1. Verwendung als

Krankenschwester (Krankenpfleger) oder
Kinderkranken- und Säuglingsschwester (Kinderkranken- und Säuglingspfleger) oder
Psychiatrische Krankenschwester (Psychiatrischer Krankenpfleger).

42.2. Überdies das Diplom über eine Ausbildung nach den §§ 6 bis 22 des Krankenpflegegesetzes.

43. VERWENDUNGSGRUPPE K 5

Ernennungserfordernisse:

43.1. Verwendung als medizinisch-technische Fachkraft.

Vorgeschlagene Fassung

Art. I Z 72:

39.2. Überdies

- a) die Berufsberechtigung zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes und
- b) ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung nach dem MTD-Gesetz.

Art. I Z 73:

40.2. Überdies die Berufsberechtigung zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach dem MTD-Gesetz.

Art. I Z 74:

41. VERWENDUNGSGRUPPE K 3

Ernennungserfordernisse:

41.1. Verwendung als

- a) Oberin (Pflegevorsteher),
Oberschwester (Oberpfleger) oder
Stationsschwester (Stationspfleger) oder
- b) Ständige Stationsschwesternvertreterin (Ständiger Stationspflegervertreter) oder
- c) Lehrhebamme.

41.2. In den Verwendungen nach Z 41.1 lit. a

- a) die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und
- b) ein Zeugnis oder Diplom über eine entsprechende Weiterbildung oder Sonderausbildung nach dem GuKG.

41.3. In der Verwendung nach Z 41.1 lit. b die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG.

41.4. In der Verwendung nach Z 41.1 lit. c die Berufsberechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes nach dem Hebammengesetz.

42. VERWENDUNGSGRUPPE K 4

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die hierfür erforderliche Berufsberechtigung:

- a) Verwendung als Krankenschwester (Krankenpfleger) und die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG,
- b) Verwendung als Kinderkranken- und Säuglingsschwester (Kinderkranken- und Säuglingspfleger) und die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege in der Kinder- und Jugendlichenpflege nach dem GuKG,
- c) Verwendung als psychiatrische Krankenschwester (psychiatrischer Krankenpfleger) und die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG.

43. VERWENDUNGSGRUPPE K 5

Ernennungserfordernisse:

Verwendung als medizinisch-technische Fachkraft und die Berufsberechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes nach dem MTF-SHD-G.

Geltende Fassung

- 59 -

Vorgeschlagene Fassung

43.2. Überdies das Diplom über eine Ausbildung nach den §§ 38 bis 41 des Krankenpflegegesetzes.

44. VERWENDUNGSGRUPPE K 6**Ernennungserfordernisse:**

44.1. Verwendung in einer im § 43a oder im § 44 des Krankenpflegegesetzes vorgesehenen Tätigkeit des Sanitätshilfsdienstes.

44.2. Überdies

a) das Zeugnis nach § 49 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes oder
b) die Berufsberechtigung nach § 52 Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes
für die vom Beamten ausgeübte Tätigkeit des Sanitätshilfsdienstes.

44.3. Bei Beamten, die nach § 52 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes zur Berufsausübung berechtigt sind, wird das Erfordernis der Z 44.2 ersetzt:

- a) durch ein nach § 15 Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes bedingt anerkanntes Zeugnis oder
- b) durch ein Zeugnis über das abgelegte erste Rigorosum nach dem Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 123/1973, oder
- c) durch den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung.

Art. I Z 75:

Medizinisch-technischer Dienst

46.2. Im medizinisch-technischen Dienst die Berufsberechtigung nach § 3 des MTD-Gesetzes.

Art. I Z 76:

Krankenpflegedienst und medizinisch-technischer Dienst

47.4. Im Krankenpflegedienst und im medizinisch-technischen Dienst tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a die Berechtigung zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit nach dem Krankenpflegegesetz.

Art. I Z 77:

Sanitätshilfsdienst

48.8. Im Sanitätshilfsdienst die Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten des Sanitätshilfsdienstes nach dem Krankenpflegegesetz.

Gehaltsgesetz 1956

Art. II Z 1:

§ 12a. (1) ...

(2) Für die Ermittlung des in der neuen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gebührenden Gehaltes werden die nachstehenden Besoldungs- und Verwendungsgruppen wie folgt zusammengefaßt:

- 1. Verwendungsgruppen A 1 bis A 7, B, C, D, E, P 1 bis P 5, L 2b, L 3, E 1, E 2a, E 2b, E 2c, W 1 bis W 3, M BO 1, M BO 2, M BUO 1, M BUO 2, M ZO 1, M ZO 2, M ZUO 1, M ZUO 2, M ZCh, H 2, PT 1 bis PT 9 und K 1 bis K 6;
- 2. Verwendungsgruppen L 2a;

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die hierfür erforderliche Berufsberechtigung:

- a) Verwendung in einer im § 44 MTF-SHD-G vorgesehenen Tätigkeit des Sanitätshilfsdienstes und die Berufsberechtigung zur Ausübung des betreffenden Sanitätshilfsdienstes gemäß dem MTF-SHD-G,
- b) Verwendung als Pflegehelferin (Pflegehelfer) und die Berufsberechtigung zur Ausübung der Pflegehilfe nach dem GuKG.

Art. I Z 75:

Medizinisch-technischer Dienst

46.2. Im medizinisch-technischen Dienst die Berufsberechtigung zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach dem MTD-Gesetz.

Art. I Z 76:

Krankenpflegedienst und medizinisch-technischer Dienst

47.4. Im Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und im medizinisch-technischen Dienst tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a die Berufsberechtigung zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit nach dem GuKG oder dem MTF-SHD-G.

Art. I Z 77:

Sanitätshilfsdienst

48.8. Im Sanitätshilfsdienst und im Dienst als Pflegehelferin (Pflegehelfer) die Berufsberechtigung zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit nach dem MTF-SHD-G oder dem GuKG.

Art. II Z 1:

§ 12a. (1) ...

(2) Für die Ermittlung des in der neuen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gebührenden Gehaltes werden die nachstehenden Besoldungs- und Verwendungsgruppen wie folgt zusammengefaßt:

- 1. Verwendungsgruppen A 1 bis A 7, B, C, D, E, P 1 bis P 5, L 2b, L 3, E 1, E 2a, E 2b, E 2c, W 1 bis W 3, M BO 1, M BO 2, M BUO 1, M BUO 2, M ZO 1, M ZO 2, M ZUO 1, M ZUO 2, M ZCh, H 2, PT 1 bis PT 9 und K 1 bis K 6;
- 2. Verwendungsgruppen L 2a;

Geltende Fassung

3. Verwendungsgruppen A, L PA, L 1 und H 1, Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte und Universitäts(Hochschul)assistenten.

Art. II Z 2 bis 5:

§ 13. (1) bis (9) ...

(9a) Die Dienstbezüge eines Beamten, der gemäß § 17 Abs. 3 oder § 19 BDG 1979 außer Dienst gestellt wurde, entfallen für die Dauer der Außerdienststellung sowie für die Zeit des Empfanges eines in den §§ 5 oder 6 des Bezügegesetzes angeführten Bezuges. Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Karenzurlaubes die Außerdienststellung und an die Stelle des Monatsbezuges die Dienstbezüge im Sinne des Abs. 8 (einschließlich der Geldleistungen für zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen) treten.

(9b) Unbeschadet des Abs. 9a kann ein Universitäts(Hochschul)professor oder ein Universitäts(Hochschul)dozent, der Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist, Ansprüche nach dem Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, erwerben. Diese Ansprüche sind auf die Monate des Anspruchszeitraumes aufzuteilen und gebühren je Monat bis zum Ausmaß von höchstens 25% jener Dienstbezüge, auf die der Beamte Anspruch hätte, wenn er nicht außer Dienst gestellt wäre.

(10) Der Monatsbezug des Beamten,

1. dessen regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt worden ist oder
2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt, gebührt in dem Ausmaß, das dem Anteil der herabgesetzten Wochendienstzeit an der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Dienstzeit entspricht. Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt. In den Fällen der Z 2 ruht der Anspruch auf Kinderzulage, soweit diese gemäß § 3 Abs. 2 des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBl. Nr. 395/1974, eine Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes bewirkt.

(10a) ...

(11) Dienstzulagen, auf die § 58 Abs. 7, § 59a Abs. 5 oder 5a, § 59b oder § 60 Abs. 6 bis 8 anzuwenden sind, und die Erzieherzulage sowie – bei Erfüllung der dort genannten Anspruchsvoraussetzungen – auch die Dienstzulage (Lehrzulage) gemäß § 52 Abs. 1 bleiben von den Abs. 2, 10 und 10a unberührt. Die Dienstzulage nach § 49a entfällt jedoch zur Gänze für die Dauer der Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge gemäß § 78a Abs. 1 BDG 1979 und der Herabsetzung der Wochendienstzeit.

(12) Für die Dauer der Dienstleistungszeit nach § 213a Abs. 2 oder § 213b Abs. 2 BDG 1979 gebührt dem Lehrer der Monatsbezug in dem Ausmaß, das

1. seiner besoldungsrechtlichen Stellung und
 2. dem Ausmaß seiner Lehrverpflichtung im jeweiligen Schuljahr und
 3. dem Anteil der Dienstleistungszeit an der gesamten Rahmenzeit
- entspricht. Auf Dienstzulagen, auf die § 58 Abs. 7, § 59a Abs. 5 oder 5a, § 59b oder § 60 Abs. 6 bis 8 anzuwenden sind, und auf die Erzieherzulage ist die Aliquotierungsbestimmung des ersten Satzes nicht anzuwenden. Allfällige Nebengebühren gebühren während der Dienstleistungszeit in demjenigen Ausmaß, in dem sie gebühren würden, wenn keine Freistellung gewährt worden wäre.

Vorgeschlagene Fassung

3. Verwendungsgruppen A, L PA, L 1 und H 1, Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte, Universitäts(Hochschul)dozenten und Universitäts(Hochschul)assistenten.

Art. II Z 2 bis 5:

§ 13. (1) bis (9) ...

(9a) Die Dienstbezüge eines Beamten, der gemäß § 17 Abs. 3 oder § 19 BDG 1979 außer Dienst gestellt wurde, entfallen für die Dauer der Außerdienststellung. Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Karenzurlaubes die Außerdienststellung und an die Stelle des Monatsbezuges die Dienstbezüge im Sinne des Abs. 8 (einschließlich der Geldleistungen für zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen) treten.

(9b) Unbeschadet des Abs. 9a kann ein Universitäts(Hochschul)professor oder ein Universitäts(Hochschul)dozent, der Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist, für eine Tätigkeit in Forschung und Lehre und die Prüfungstätigkeit Ansprüche auf Dienstbezüge erwerben. Die Dienstbezüge für diese Tätigkeit gebühren entsprechend den tatsächlich erbrachten Leistungen, höchstens jedoch im Ausmaß von 25% jener Dienstbezüge, auf die der Beamte Anspruch hätte, wenn er nicht außer Dienst gestellt wäre.

(10) Bei einem Beamten,

1. dessen regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt worden ist oder
2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt, entfällt jener Teil des Monatsbezuges, mit dem zeit- und mengenmäßige Mehrleistungen abgegolten werden. Dieser Entfall tritt nicht ein, wenn der Beamte in einem Ausmaß zu zeitlichen Mehrleistungen herangezogen wird, daß er mit seiner gesamten Dienstleistung die im betreffenden Kalendermonat für Vollbeschäftigung vorgesehene Dienstzeit überschreitet. Der übrige Teil des Monatsbezuges gebührt in dem Ausmaß, das dem Anteil der herabgesetzten Wochendienstzeit an der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Dienstzeit entspricht. Der Entfall und die Verminderung werden abweichend vom § 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt. In den Fällen der Z 2 ruht der Anspruch auf Kinderzulage, soweit diese gemäß § 3 Abs. 2 des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBl. Nr. 395/1974, eine Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes bewirkt.

(10a) ...

(11) Dienstzulagen, auf die § 58 Abs. 7, § 59a Abs. 5 oder 5a, § 59b oder § 60 Abs. 6 bis 8 anzuwenden sind, und die Erzieherzulage sowie – bei Erfüllung der dort genannten Anspruchsvoraussetzungen – auch die Dienstzulage (Lehrzulage) gemäß § 52 Abs. 1 bleiben von den Abs. 2, 10 und 10a unberührt.

(12) Für die Dauer der Dienstleistungszeit nach § 213a Abs. 2 oder § 213b Abs. 2 BDG 1979 gebührt dem Lehrer der Monatsbezug in dem Ausmaß, das

1. seiner besoldungsrechtlichen Stellung und
 2. dem Ausmaß seiner Lehrverpflichtung im jeweiligen Schuljahr und
 3. dem Anteil der Dienstleistungszeit an der gesamten Rahmenzeit
- entspricht. Auf die nach Abschnitt V dieses Bundesgesetzes gebührenden Dienstzulagen und Ergänzungszulagen und auf die Erzieherzulage ist die Aliquotierungsbestimmung des ersten Satzes nicht anzuwenden. Allfällige Nebengebühren gebühren während der Dienstleistungszeit in demjenigen Ausmaß, in dem sie gebühren würden, wenn keine Freistellung gewährt worden wäre.

Geltende Fassung

- 61 -

Vorgeschlagene Fassung

Art. II Z 6 bis 8:

§ 16. (1) bis (4) ...

(5) In den Fällen des § 49 Abs. 2 Z 3 BDG 1979 beträgt der Überstundenzuschlag für Überstunden, die in der Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 31. Dezember 1994 geleistet werden, abweichend vom Abs. 4

1. für Überstunden außerhalb der Nachtzeit 25% und

2. für Überstunden während der Nachtzeit 50%

der Grundvergütung.

(6) Die Überstundenvergütung gebührt bereits vor Ablauf der im § 49 Abs. 4 BDG 1979 angeführten Frist, wenn feststeht, daß ein Freizeitausgleich bis zum Ablauf dieser Frist nicht möglich sein wird und eine Fristerstreckung mangels Zustimmung des Beamten nicht in Betracht kommt.

(7) Abrechnungszeitraum für die Überstundenvergütung ist der Kalendermonat. Die im Kalendermonat geleisteten Überstunden sind zusammenzuzählen. Für Bruchteile von Überstunden, die sich dabei ergeben, gebührt dem Beamten der verhältnismäßige Teil der Überstundenvergütung.

(8) Die Teilnahme an Empfängen und gesellschaftlichen Veranstaltungen begründet, auch wenn sie dienstlich notwendig ist, weder einen Anspruch auf Freizeitausgleich noch einen Anspruch auf Überstundenvergütung.

(9) Die Abs. 1 bis 8 sind auf zusätzliche Dienstleistungen im Sinne des § 50c Abs. 3 BDG 1979, des § 23 Abs. 6 MSchG und des § 10 Abs. 9 EKUG mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Überstundenzuschlag nur für Zeiten gebührt, mit denen der Beamte die volle Wochendienstzeit überschreitet. Werden in einem solchen Fall Dienstleistungen erbracht, die mit verschiedenen hohen Überstundenzuschlägen abzugelten wären, so sind jene als Überstunden im Sinne des ersten Satzes abzugelten, für die die höheren Überstundenzuschläge gebühren.

Art. II Z 10:

§ 17. (1) bis (4) ...

(5) § 16 Abs. 7 bis 9 ist anzuwenden.

Art. II Z 11:

§ 21. (1) bis (5)

(6) Während

1. einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 oder

2. einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG

gebührt die Auslandsverwendungszulage dem Beamten in dem Ausmaß, das dem Anteil der herabgesetzten Wochendienstzeit an der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Dienstzeit entspricht. Diese Verminderung wird für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt.

Art. II Z 12 und 13:

§ 22. (1) bis (8)

Art. II Z 6 bis 8:

§ 16. (1) bis (4) ...

(5) Die Überstundenvergütung gebührt bereits vor Ablauf der im § 49 Abs. 3 BDG 1979 angeführten Frist, wenn feststeht, daß ein Freizeitausgleich bis zum Ablauf dieser Frist nicht möglich sein wird und eine Fristerstreckung mangels Zustimmung des Beamten nicht in Betracht kommt.

(6) Abrechnungszeitraum für die Überstundenvergütung ist der Kalendermonat. Die im Kalendermonat geleisteten Überstunden sind zusammenzuzählen. Für Bruchteile von Überstunden, die sich dabei ergeben, gebührt dem Beamten der verhältnismäßige Teil der Überstundenvergütung.

(7) Die Teilnahme an Empfängen und gesellschaftlichen Veranstaltungen begründet, auch wenn sie dienstlich notwendig ist, weder einen Anspruch auf Freizeitausgleich noch einen Anspruch auf Überstundenvergütung.

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind auf zusätzliche Dienstleistungen im Sinne des § 50c Abs. 3 BDG 1979, des § 23 Abs. 6 MSchG und des § 10 Abs. 9 EKUG mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Überstundenzuschlag nur für Zeiten gebührt, mit denen der Beamte die volle Wochendienstzeit überschreitet. Werden in einem solchen Fall Dienstleistungen erbracht, die mit verschiedenen hohen Überstundenzuschlägen abzugelten wären, so sind jene als Überstunden im Sinne des ersten Satzes abzugelten, für die die höheren Überstundenzuschläge gebühren.

Art. II Z 10:

§ 17. (1) bis (4) ...

(5) § 16 Abs. 6 bis 8 ist anzuwenden.

Art. II Z 11:

§ 21. (1) bis (5)

(6) Die Auslandsverwendungszulage gebührt dem Beamten in jenem Ausmaß, das seinem Beschäftigungsausmaß entspricht. Eine Verminderung der Auslandsverwendungszulage ist für den Zeitraum wirksam, für den die regelmäßige Wochendienstzeit herabgesetzt ist.

Art. II Z 12 und 13:

§ 22. (1) bis (8)

(8a) Der Beamte, dessen Bezüge nach Art. I § 4 Abs. 1 des Bezügebegrenzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, stillgelegt worden sind, hat Pensionsbeiträge auch von den stillgelegten Bezügen zu entrichten.

(9) Der Pensionsbeitrag ist von den Bezügen des Beamten einzubehalten. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, hat der Beamte für die Monate, in denen ihm keine Bezüge gebühren, die Pensionsbeiträge einzuzahlen. In diesem Fall kann der zuständige Bundesminister aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung) gewähren. Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem VVG zu vollstrecken.

Art. II Z 14 bis 16:

§ 24a. (1) bis (2) ...

(3) Die Grundvergütung beträgt für

1. Naturalwohnungen 75 vH,
2. Dienstwohnungen 50 vH

der Bemessungsgrundlage. Aus wichtigen dienstlichen Gründen kann mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen die Grundvergütung mit einem niedrigeren Hundertsatz bemessen werden.

(4) Die Grundvergütung für die in Abs. 2 Z 1 genannten Wohnungen und sonstigen Baulichkeiten ist jeweils mit Wirksamkeit der Änderung des Hauptmietzinses neu zu bemessen. Für die unter Abs. 2 Z 2 genannten Wohnungen und sonstigen Baulichkeiten erhöht sich die Grundvergütung in dem Maße, als sich das aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1976 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem 1. Jänner 1987 ergibt, wobei Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 10 vH des bisher maßgebenden Betrages, der jedoch ohne Bedachtnahme auf Rundungsvorschriften zu ermitteln ist, nicht übersteigen. Ist der neu ermittelte Betrag nicht durch 10 g teilbar, so sind Restbeträge bis 5 g zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 5 g auf volle 10 g aufzurunden. Die jeweiligen neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexveränderung durch das Österreichische Statistische Zentralamt folgenden übernächsten Monatsersten.

(5) Soweit über das Benützungsentgelt für Grundstücke, Garagen oder PKW-Abstellplätze nicht eine privatrechtliche Vereinbarung getroffen ist, gelten die Abs. 1, 2 und 4 sinngemäß. Das Benützungsentgelt ist

1. für eine Garage in der Höhe des zwanzigfachen
2. für einen PKW-Abstellplatz in der Höhe des zehnfachen

Hauptmietzinses, den der Bund als Vermieter für einen Quadratmeter Nutzfläche einer im Eigentum des Bundes stehenden Wohnung erster Qualität üblicherweise erhalten würde, festzusetzen. Ist die Garage nicht beheizt bzw. der Abstellplatz nicht überdacht, so ist ein Benützungsentgelt nur in der Höhe von 80 vH dieser Größe vorzuschreiben.

Art. II Z 18:

§ 31. (1) bis (2) ...

(3) Für die Vorrückung in das höhere Fixgehalt der betreffenden Funktionsgruppe sind

1. die §§ 8 und 10 anzuwenden und
2. Zeiten einzurechnen, die

(9) Der Pensionsbeitrag ist von den Bezügen des Beamten einzubehalten. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, hat der Beamte für die Monate der ruhegenüßfähigen Bundesdienstzeit, in denen ihm keine Bezüge gebühren, die Pensionsbeiträge einzuzahlen. In diesem Fall kann der zuständige Bundesminister aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung) gewähren. Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem VVG zu vollstrecken.

Art. II Z 14 bis 16:

§ 24a. (1) bis (2) ...

(3) Für Beamte des Dienststandes beträgt die Grundvergütung für

1. Naturalwohnungen 75 vH,
2. Dienstwohnungen 50 vH

der Bemessungsgrundlage. Aus wichtigen dienstlichen Gründen kann mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen die Grundvergütung mit einem niedrigeren Hundertsatz bemessen werden.

(4) Wird die tatsächliche Benützung der Naturalwohnung nach § 80 Abs. 9 BDG 1979 Beamten des Ruhestandes oder Hinterbliebenen des Beamten, die mit diesem bis zu dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, gestattet, so beträgt die Grundvergütung 100 vH der Bemessungsgrundlage. Für Beamte des Ruhestandes ist die Grundvergütung mit Wirksamkeit von dem auf das Ausscheiden aus dem Dienststand folgenden Monatsersten neu zu bemessen. Für die Hinterbliebenen des Beamten ist die Grundvergütung mit Wirksamkeit von dem auf den Tod des Beamten folgenden Monatsersten neu zu bemessen.

(5) Die Grundvergütung für die in Abs. 2 Z 1 genannten Wohnungen und sonstigen Baulichkeiten ist jeweils mit Wirksamkeit der Änderung des Hauptmietzinses neu zu bemessen. Für die unter Abs. 2 Z 2 genannten Wohnungen und sonstigen Baulichkeiten erhöht sich die Grundvergütung in dem Maße, als sich das aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1976 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem 1. Jänner 1987 ergibt, wobei Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 10 vH des bisher maßgebenden Betrages, der jedoch ohne Bedachtnahme auf Rundungsvorschriften zu ermitteln ist, nicht übersteigen. Ist der neu ermittelte Betrag nicht durch 10 g teilbar, so sind Restbeträge bis 5 g zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 5 g auf volle 10 g aufzurunden. Die jeweiligen neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexveränderung durch das Österreichische Statistische Zentralamt folgenden übernächsten Monatsersten.

(6) Soweit über das Benützungsentgelt für Grundstücke, Garagen oder PKW-Abstellplätze nicht eine privatrechtliche Vereinbarung getroffen ist, sind die Abs. 1, 2 und 5 mit den nachstehenden Abweichungen anzuwenden. Das Benützungsentgelt ist

1. für eine Garage in der Höhe des zwanzigfachen
2. für einen PKW-Abstellplatz in der Höhe des zehnfachen

Hauptmietzinses, den der Bund als Vermieter für einen Quadratmeter Nutzfläche einer im Eigentum des Bundes stehenden Wohnung erster Qualität üblicherweise erhalten würde, festzusetzen. Ist die Garage nicht beheizt bzw. der Abstellplatz nicht überdacht, so ist ein Benützungsentgelt nur in der Höhe von 80 vH dieser Größe vorzuschreiben.

Art. II Z 18:

§ 31. (1) bis (2) ...

(3) Für die Vorrückung in das höhere Fixgehalt der betreffenden Funktionsgruppe sind

1. § 10 anzuwenden und
2. Zeiten einzurechnen, die

Geltende Fassung

- 63 -

Vorgeschlagene Fassung

- a) in einer Verwendung derselben oder einer höheren Funktionsgruppe zurückgelegt worden sind oder,
- b) im Bundesdienst außerhalb dieser Besoldungsgruppe in einer Verwendung zurückgelegt worden sind, die der Funktionsgruppe des Beamten oder einer höheren Funktionsgruppe zuzuordnen wäre.

Art. II Z 19:

§ 40a. (1) Dem Beamten des Höheren Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und bei den Sicherheitsdirektionen gebührt,

- 1. solange er im Exekutivdienst oder im wissenschaftlichen oder amtsärztlichen Dienst verwendet wird oder mit Aufgaben der Wirtschaftspolizei betraut ist,
- 2. wenn er infolge eines in seinem Dienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,

eine ruhegenußfähige (Anm.: Der Ausdruck „ruhegenußfähige“ tritt gemäß § 161 Abs. 28 Z 4 mit 1. Jänner 2003 in Kraft.) Exekutivdienstzulage von 1 043 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch den Beamten des Höheren Dienstes an Justizanstalten.

Art. II Z 20:

§ 51. (1) bis (4) ...

(5) Lehrveranstaltungen, die gemeinsam mit einem anderen Universitätslehrer (§ 23 Abs. 1 UOG, § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993) oder mit einem Lehrbeauftragten abgehalten werden, sind auf die der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung zugrundeliegende Anzahl von Semesterstunden anteilig anzurechnen.

Art. II Z 21:

§ 51a. (1) § 51 ist auf Ordentliche Hochschulprofessoren, die mit der Leitung einer Lehrkanzel an Kunsthochschulen oder mit der Leitung eines Institutes an der Akademie der bildenden Künste betraut sind, sowie auf Hochschuldozenten und Hochschulassistenten an den genannten Studieneinrichtungen anzuwenden.

Art. II Z 25:

§ 59e. Die Dienstzulagen nach den §§ 57 bis 59d und die Ergänzungszulage nach § 58 Abs. 8 sind ruhegenußfähig.

Art. II Z 29:

§ 71. (1) bis (2) ...

(3) Die Dienstzulagen nach Abs. 1 und 2 sind für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar, wenn der Lehrer (Beamte des Schulaufsichtsdienstes) im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand seit mindestens einem Jahr in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung steht. Von diesen Dienstzulagen und dem entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

Art. II Z 30:

§ 71a. (1) ...

(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 ist für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar, wenn der Lehrer im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand seit mindestens einem Jahr in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung steht. Von dieser Dienstzulage und dem entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

- a) in einer Verwendung derselben oder einer höheren Funktionsgruppe zurückgelegt worden sind oder,
- b) im Bundesdienst außerhalb dieser Besoldungsgruppe in einer Verwendung zurückgelegt worden sind, die der Funktionsgruppe des Beamten oder einer höheren Funktionsgruppe zuzuordnen wäre.

Art. II Z 19:

§ 40a. (1) Dem Beamten des Höheren Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und bei den Sicherheitsdirektionen sowie dem Beamten des rechtskundigen Dienstes beim Bundesministerium für Inneres, welcher gemäß § 5 Abs. 2 Z 5 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt ist, gebührt,

- 1. solange er im Exekutivdienst oder im wissenschaftlichen oder amtsärztlichen Dienst verwendet wird oder mit Aufgaben der Wirtschaftspolizei betraut ist,
- 2. wenn er infolge eines in seinem Dienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,

eine Exekutivdienstzulage von 1 043 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch den Beamten des Höheren Dienstes an Justizanstalten.

Art. II Z 20:

§ 51. (1) bis (4) ...

(5) Lehrveranstaltungen, die gemeinsam mit einem anderen Universitätslehrer (§ 23 Abs. 1 UOG, § 19 Abs. 2 Z 1 UOG 1993) abgehalten werden, sind auf die der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung zugrundeliegende Anzahl von Semesterstunden anteilig anzurechnen.

Art. II Z 21:

§ 51a. (1) § 51 ist auf Ordentliche Hochschulprofessoren, die mit der Leitung einer Lehrkanzel an Kunsthochschulen oder mit der Leitung eines Institutes an der Akademie der bildenden Künste betraut sind, sowie auf Hochschuldozenten an den genannten Studieneinrichtungen anzuwenden.

Art. II Z 25:

§ 59e. Die Dienstzulagen nach den §§ 57 bis 59d, 71 und 71a und die Ergänzungszulage nach § 58 Abs. 8 sind ruhegenußfähig.

Art. II Z 29:

§ 71. (1) bis (2) ...

Art. II Z 30:

§ 71a. (1) ...

(2) Lehrern, die im schulpseudologischen Dienst bei den Schulbehörden des Bundes in leitender Funktion tätig sind, gebührt eine Dienstzulage, auf die Abs. 1 sinngemäß anzuwenden ist.

(3) Lehrern, die im schulpyschologischen Dienst bei den Schulbehörden des Bundes in leitender Funktion tätig sind, gebührt eine Dienstzulage, für die Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden sind.

Art. II Z 32 und 33:

§ 83a. (1) ...

(2) bis (3) ...

(4) Die für Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheiten der Geldbezüge jeweils zuständige Dienstbehörde erster Instanz hat anlässlich jeder Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit von Beamten des Exekutivdienstes, die das 57., aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben, die tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegte Dienstzeit im Sinne der Abs. 1 bis 3 mit Bescheid festzustellen.

Art. II Z 34:

§ 87. (1) bis (2) ...

(3) Für die Vorrückung in das höhere Fixgehalt der betreffenden Funktionsgruppe sind

1. die §§ 8 und 10 anzuwenden und
2. Zeiten einzurechnen, die
 - a) in einer Verwendung derselben oder einer höheren Funktionsgruppe zurückgelegt worden sind oder
 - b) im Bundesdienst außerhalb dieser Besoldungsgruppe in einer Verwendung zurückgelegt worden sind, die der Funktionsgruppe der Berufsmilitärperson oder einer höheren Funktionsgruppe zuzuordnen wäre.

Art. II Z 36 und 37:

Pflegedienstzulage und Pflegedienst-Chargenzulage für Militärpersonen

§ 99. Die §§ 123 und 124 sind auf Militärpersonen in den Verwendungsgruppen M BUO 1, M BUO 2, M ZUO 1, M ZUO 2 und M ZCh mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. Sanitätsunteroffiziere mit
 - a) einer im Krankenpflegegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst oder
 - b) der erfolgreich abgelegten Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes mit der Fachrichtung "Sanitätsdienst" und einschlägiger Verwendung Beamten des Krankenpflegefachdienstes und
2. Sanitätschargen mit
 - a) einer im Krankenpflegegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Ausbildung für einen der Sanitätshilfsdienste oder

Art. II Z 32 und 33:

§ 83a. (1) ...

(1a) Abs. 1 ist auf die Bemessungsgrundlage der Ruhegenußzulage nach § 12 des Pensionsgesetzes 1965 mit den Maßgaben anzuwenden, daß

1. die Kürzung der Bemessungsgrundlage bei einer tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegten Dienstzeit von mindestens 180 Monaten für höchstens 36 Monate 0,1458 Prozentpunkte beträgt und
2. sich dieser Wert für jeweils weitere zwölf Monate tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegter Dienstzeit um 0,0031 Prozentpunkte vermindert, jedoch 0,0833 nicht unterschreiten darf.

(2) bis (3) ...

(4) Die für Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheiten der Geldbezüge jeweils zuständige Dienstbehörde erster Instanz hat anlässlich jeder Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit von Beamten des Exekutivdienstes, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegte Dienstzeit im Sinne der Abs. 1 bis 3 mit Bescheid festzustellen.

Art. II Z 34:

§ 87. (1) bis (2) ...

(3) Für die Vorrückung in das höhere Fixgehalt der betreffenden Funktionsgruppe sind

1. § 10 anzuwenden und
2. Zeiten einzurechnen, die
 - a) in einer Verwendung derselben oder einer höheren Funktionsgruppe zurückgelegt worden sind oder
 - b) im Bundesdienst außerhalb dieser Besoldungsgruppe in einer Verwendung zurückgelegt worden sind, die der Funktionsgruppe der Berufsmilitärperson oder einer höheren Funktionsgruppe zuzuordnen wäre.

Art. II Z 36 und 37:

Pflegedienstzulage und Pflegedienst-Chargenzulage für Militärpersonen

§ 99. Die §§ 123 und 124 sind auf Militärpersonen in den Verwendungsgruppen M BUO 1, M BUO 2, M ZUO 1, M ZUO 2 und M ZCh mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. Sanitätsunteroffiziere mit
 - a) einer Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, oder
 - b) der erfolgreich abgelegten Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes mit der Fachrichtung "Sanitätsdienst" und einschlägiger Verwendung Beamten des Krankenpflegefachdienstes und
2. Sanitätschargen mit
 - a) einer im Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, vorgesehenen Berufsberechtigung zur Ausübung des betreffenden Sanitätshilfsdienstes gemäß dem MTF-

Geltende Fassung

- 65 -

Vorgeschlagene Fassung

b) der erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsgrundausbildung oder einer weiteren erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsausbildung im Bundesheer und einschlägiger Verwendung Beamten des Sanitätshilfsdienstes entsprechen. Die Worte „der Dienstklasse III“ im § 123 Abs. 2 Z 3 lit. a und b sind nicht anzuwenden.

Art. II Z 38:

§ 100. (1) bis (2) ...

(3) Anspruchsbegründende Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind:

1. Tätigkeiten des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes und des medizinisch-technischen Fachdienstes,
2. Tätigkeiten im Heeresspital, in einem Militärspital, in einer Sanitätsanstalt, in einer Feldambulanz, in der Sanitätsschule und bei einer Stellungskommission
 - a) im Krankenpflegefachdienst oder
 - b) als Pflegehelfer oder
 - c) als Sanitäts-, Stations- oder Prosektursgehilfe oder
 - d) als Sanitätsunteroffizier, der Bediensteten Lehrinhalte nach dem Krankenpflegegesetz vermittelt.

Art. II Z 39:

§ 103. (1) Dieser Abschnitt ist auf die Beamten der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (PTA) oder eines Unternehmens, an dem die PTA zumindest mehrheitlich beteiligt ist, und auf die Beamten in der Fernmeldehoheitsverwaltung anzuwenden. Der Begriff „Fernmeldehoheitsverwaltung“ umfaßt alle Verwendungen im Fernmeldezentralbüro, in den nachgeordneten Fernmeldebüros sowie im Frequenz- und Zulassungsbüro.

Art. II Z 41 bis 45:

Artikel X der 45. Gehaltsgesetz-Novelle

(1) Grundvergütungen, die vor dem 1. Jänner 1987 für Dienst- oder Naturalwohnungen (nicht jedoch für die im § 24b Abs. 6 genannten Dienstwohnungen) mit rechtskräftigem Bescheid festgelegt worden sind, bleiben unverändert.

(2) Ist für eine Dienst- oder Naturalwohnung, die dem Beamten vor dem 1. Jänner 1987 überlassen oder zugewiesen worden ist, die Grundvergütung bis zum 1. Jänner 1987 noch nicht mit rechtskräftigem Bescheid festgesetzt worden, so ist die Grundvergütung nach den Bemessungsgrundlagen festzusetzen, die am Tage der Überlassung oder Zuweisung der Dienst- oder Naturalwohnung maßgebend gewesen sind.

(3) Die Höhe der nach Abs. 1 oder 2 ermittelten oder festgesetzten Grundvergütung bildet zum Stichtag 1. Jänner 1987 die Basis für die im § 24a Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehene Wertsicherung.

SHD-G oder

b) der erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsgrundausbildung oder einer weiteren erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsausbildung im Bundesheer und einschlägiger Verwendung Beamten des Sanitätshilfsdienstes entsprechen. Die Worte „der Dienstklasse III“ im § 123 Abs. 2 Z 3 lit. a und b sind nicht anzuwenden.

Art. II Z 38:

§ 100. (1) bis (2) ...

(3) Anspruchsbegründende Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind:

1. Tätigkeiten des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes und des medizinisch-technischen Fachdienstes,
2. Tätigkeiten im Heeresspital, in einem Militärspital, in einer Sanitätsanstalt, in einer Feldambulanz, in der Sanitätsschule und bei einer Stellungskommission
 - a) in einem Gesundheits- und Krankenpflegeberuf nach dem GuKG oder
 - b) als Sanitäts-, Stations- oder Prosektursgehilfe oder
 - c) als Sanitätsunteroffizier, der Bediensteten Lehrinhalte nach dem GuKG oder MTF-SHD-G vermittelt.

Art. II Z 39:

§ 103. (1) Dieser Abschnitt ist auf die Beamten der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (PTA) oder eines Unternehmens, an dem die PTA zumindest mehrheitlich beteiligt ist, und auf die Beamten in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung anzuwenden. Der Begriff „Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung“ umfaßt alle Verwendungen bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde, in den nachgeordneten Fernmeldebüros, im Frequenz- und Zulassungsbüro sowie im Postbüro.

Art. II Z 41 bis 45:

Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen

§ 112c. (1) Grundvergütungen, die vor dem 1. Jänner 1987 für Dienst- oder Naturalwohnungen mit rechtskräftigem Bescheid festgelegt worden sind, bleiben für Beamte des Dienststandes unverändert

(2) Ist für eine Dienst- oder Naturalwohnung, die dem Beamten vor dem 1. Jänner 1987 überlassen oder zugewiesen worden ist, die Grundvergütung bis zum 1. Jänner 1987 noch nicht mit rechtskräftigem Bescheid festgesetzt worden, so ist die Grundvergütung nach den Bemessungsgrundlagen festzusetzen, die am Tage der Überlassung oder Zuweisung der Dienst- oder Naturalwohnung maßgebend gewesen sind.

(3) Die Höhe der nach Abs. 1 oder 2 ermittelten oder festgesetzten Grundvergütung bildet zum Stichtag 1. Jänner 1987 die Basis für die Zeit

1. vom 1. Jänner 1987 bis zum 30. Juni 1998 im § 24a Abs. 4 und
 2. ab dem 1. Juli 1998 im § 24a Abs. 5
- vorgesehene Wertsicherung.

(4) Waren auf einen Beamten die Abs. 1 oder 2 anzuwenden und wird diesem Beamten nach seinem Ausscheiden aus dem Dienststand oder seinen Hinterbliebenen, die mit diesem bis zu dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, die tatsächliche Benützung der Naturalwohnung nach § 80 Abs. 9 BDG 1979 gestattet, so ist die Grundvergütung mit Wirksamkeit von dem auf das Ausscheiden aus dem Dienststand oder auf den Tod folgenden Monatsersten nach § 24a neu zu bemessen bzw. zu bemessen.

Artikel IX der 45. Gehaltsgesetz-Novelle

Solange es militärische Rücksichten erfordern, ist bei vom Bund gemieteten Wohnungen abweichend vom § 24a Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 erster Satz des Gehaltsgesetzes 1956 als Bemessungsgrundlage für die Grundvergütung der gemittelte Wert jener Hauptmietzinse heranzuziehen, die der Bund jeweils bei Neuvermietung von im Eigentum des Bundes stehenden Wohnungen erster und zweiter Qualität üblicherweise erhalten würde.

Artikel IX der 46. Gehaltsgesetz-Novelle

(1) Für eine im Ausland gelegene Dienstwohnung oder sonstige Räumlichkeit, die einem bei einer österreichischen Dienststelle im Ausland verwendeten Beamten überlassen oder zugewiesen worden ist, sind die Grundvergütung, die Anteile an den Betriebskosten und an den öffentlichen Abgaben sowie an den Nebenkosten nach Maßgabe der folgenden Absätze festzusetzen.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Grundvergütung ist abweichend vom § 24a Abs. 2 und 4 erster Satz des Gehaltsgesetzes 1956 jener Betrag, der sich aus

1. dem Wert, den der Bund jeweils bei Neuvermietung einer Wohnung erster Qualität mit einer bestimmten Wohnnutzfläche im Inland üblicherweise erhalten würde, und
2. nach einer Bemessung dieses Wertes unter sinngemäßer Anwendung des § 21 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956

ergibt.

(3) Die Wohnnutzfläche gemäß Abs. 2 wird für

1. Leiter einer Dienststelle mit 120 qm,
2. zugeteiltes diplomatisches und konsularisches Personal mit 90 qm,
3. technisches und administratives Personal mit 60 qm und
4. Hilfspersonal mit 40 qm

bestimmt.

(4) Die auf die Wohnung oder die sonstige Räumlichkeit entfallenden Anteile an den Betriebskosten, den öffentlichen Abgaben sowie an den Nebenkosten sind gemäß § 24b Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 und nach einer Bemessung nach Abs. 2 Z 2 in monatlichen Pauschalbeträgen festzusetzen.

(5) Das Benützungsentgelt gemäß § 24a Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 ist ebenfalls erst nach einer Bemessung nach Abs. 2 Z 2 vorzuschreiben.

Art. II Z 47:

Übergangsbestimmungen zu § 12

§ 113. (1) Wurde ein früheres Bundesdienstverhältnis des Beamten wegen Ausgliederung der Einrichtung, an der er tätig war, aus dem Bund beendet und hat der Beamte im Rahmen eines Dienstverhältnisses weiterhin an derselben Einrichtung Dienst versehen, so ist die Zeit dieses späteren Dienstverhältnisses bei der Festsetzung des Vorrückungsstichtages wie eine Dienstzeit zu einer inländischen Gebietskörperschaft zu behandeln.

(2) Eine Berücksichtigung nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn

1. dem Beamten aus Anlaß der Ausgliederung die Möglichkeit eingeräumt worden ist, seinen Dienst an der ausgegliederten Einrichtung weiterhin im Rahmen eines

§ 112d. Solange es militärische Rücksichten erfordern, ist bei vom Bund gemieteten Wohnungen abweichend vom § 24a Abs. 2 Z 1 und Abs. 5 Satz 1 als Bemessungsgrundlage für die Grundvergütung der gemittelte Wert jener Hauptmietzinse heranzuziehen, die der Bund jeweils bei Neuvermietung von im Eigentum des Bundes stehenden Wohnungen erster und zweiter Qualität üblicherweise erhalten würde.

§ 112e. (1) Für eine im Ausland gelegene Dienstwohnung oder sonstige Räumlichkeit, die einem bei einer österreichischen Dienststelle im Ausland verwendeten Beamten überlassen oder zugewiesen worden ist, sind die Grundvergütung, die Anteile an den Betriebskosten und an den öffentlichen Abgaben sowie an den Nebenkosten nach Maßgabe der folgenden Absätze festzusetzen.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Grundvergütung ist abweichend vom § 24a Abs. 2 und 5 Satz 1 jener Betrag, der sich aus

1. dem Wert, den der Bund jeweils bei Neuvermietung einer Wohnung erster Qualität mit einer bestimmten Wohnnutzfläche im Inland üblicherweise erhalten würde, und
2. nach einer Bemessung dieses Wertes unter sinngemäßer Anwendung des § 21 Abs. 2

ergibt.

(3) Die Wohnnutzfläche gemäß Abs. 2 wird für

1. Leiter einer Dienststelle mit 120 qm,
2. zugeteiltes diplomatisches und konsularisches Personal mit 90 qm,
3. technisches und administratives Personal mit 60 qm und
4. Hilfspersonal mit 40 qm

bestimmt.

(4) Die auf die Wohnung oder die sonstige Räumlichkeit entfallenden Anteile an den Betriebskosten, den öffentlichen Abgaben sowie an den Nebenkosten sind gemäß § 24b Abs. 5 und nach einer Bemessung nach Abs. 2 Z 2 in monatlichen Pauschalbeträgen festzusetzen.

(5) Das Benützungsentgelt gemäß § 24a Abs. 5 ist ebenfalls erst nach einer Bemessung nach Abs. 2 Z 2 vorzuschreiben.

Art. II Z 47:

Vorrückungsstichtag

§ 113. (1) Ist ein früheres Bundesdienstverhältnis des Beamten beendet worden, weil die Einrichtung, in der er tätig war, aus dem Bund ausgegliedert worden ist, und hat der Beamte im Rahmen eines Dienstverhältnisses weiterhin an derselben Einrichtung Dienst versehen, so ist die Zeit dieses späteren Dienstverhältnisses bei der Festsetzung des Vorrückungsstichtages bis zum Höchstausmaß von drei Jahren wie eine Dienstzeit zu einer inländischen Gebietskörperschaft zu behandeln.

(2) Eine Berücksichtigung nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn

1. dem Beamten aus Anlaß der Ausgliederung die Möglichkeit eingeräumt worden ist, seinen Dienst in der ausgegliederten Einrichtung weiterhin im Rahmen eines Bundesdienstverhältnisses

Geltende Fassung

- Bundesdienstverhältnisses auszuüben, und er sich für die Beendigung des Bundesdienstverhältnisses entschieden hat oder
2. der Beamte nicht innerhalb von drei Jahren nach Beendigung dieses Bundesdienstverhältnisses ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingegangen ist oder
 3. der Beamte beim Ausscheiden aus dem Bundesdienst eine Abfertigung erhalten und diese dem Bund nicht zurückgezahlt hat.

Art. II Z 48:

Ruhegenußfähigkeit von Fixgehältern**§ 113c. (1)** Auf die Bemessung des Ruhegenusses von Beamten, die

1. im letzten Monat des Aktivstandes oder

2. während einer den halben Durchrechnungszeitraum übersteigenden Zeit

ein Fixgehalt nach den §§ 31 oder 87 bezogen haben, sind anstelle der für die Pensionsbemessung maßgebenden sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, des Pensionsgesetzes 1965 und des Nebengebühreuzulagengesetzes die für die Pensionsbemessung maßgebenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, des Pensionsgesetzes 1965 und des Nebengebühreuzulagengesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn diese Beamten in den Jahren 2003, 2004, 2005 oder 2006 aus dem Dienststand ausscheiden und eine nach den §§ 32 oder 88 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung für die Ruhegenußfähigkeit des Fixgehaltes maßgebende Zeit von weniger als neun Jahren aufweisen.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Bemessung von Versorgungsgenüssen nach den von Abs. 1 erfaßten Beamten.

Art. II Z 49:

§ 118. (1) bis (8) ...

(9) Der Beamte ist bei seiner Anstellung in die Dienstklasse III einzureihen. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann der Beamte bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar in eine höhere, für seine Verwendungsgruppe vorgesehene Dienstklasse eingereiht werden.

(10) Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden.

(11) Bei Anwendung der Abs. 9 und 10 ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

Art. II Z 50:

§ 123. (1) Beamten, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, des MTD-Gesetzes, BGBl. Nr. 460/1992, oder des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, berechtigt sind, gebührt für die Dauer der einschlägigen Verwendung eine ruhegenußfähige Pflegedienstzulage.

Vorgeschlagene Fassung

- auszuüben, und er sich für die Beendigung des Bundesdienstverhältnisses entschieden hat oder
2. der Beamte beim Ausscheiden aus dem Bundesdienst eine Abfertigung erhalten und diese dem Bund nicht zurückgezahlt hat.

Art. II Z 48:

Ruhegenußfähigkeit von Fixgehältern

§ 113c. (1) Auf die Bemessung des Ruhegenusses eines Beamten sind anstelle der für die Pensionsbemessung maßgebenden sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, des Pensionsgesetzes 1965 und des Nebengebühreuzulagengesetzes die für die Pensionsbemessung maßgebenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, des Pensionsgesetzes 1965 und des Nebengebühreuzulagengesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn dieser Beamte

1. in den Jahren 2003, 2004, 2005 oder 2006 aus dem Dienststand ausscheidet,
2. für wenigstens einen Kalendermonat seiner Laufbahn ein Fixgehalt nach den §§ 31 oder 87 bezogen hat und
3. eine nach den §§ 32 oder 88 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung für die Ruhegenußfähigkeit des Fixgehaltes maßgebende Zeit von weniger als neun Jahren aufweist.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 Z 3 ist der für die Ruhegenußfähigkeit des Fixgehaltes maßgebenden Zeit jene Zeit gleichzuhalten, die für die Ruhegenußfähigkeit des Fixgehaltes ausschließlich aus dem Grund nicht mehr zu berücksichtigen ist, weil am letzten Tag des Dienststandes der letzte Bezug eines Fixgehaltes länger als drei Jahre zurückliegt.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für die Bemessung von Versorgungsgenüssen nach den von Abs. 1 - allenfalls in Verbindung mit Abs. 2 - erfaßten Beamten.

Art. II Z 49:

§ 118. (1) bis (8) ...

Art. II Z 50:

§ 123. (1) Beamten, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des GuKG, des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, des MTF-SHD-G oder des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, berechtigt sind, gebührt für die Dauer der einschlägigen Verwendung eine ruhegenußfähige Pflegedienstzulage.

Art. II Z 51:

§ 124. (1) Beamten des Krankenpflegefachdienstes, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des Krankenpflegegesetzes in der jeweils geltenden Fassung berechtigt sind, gebührt für die Dauer der Ausübung einer der im Abs. 2 angeführten Funktionen zusätzlich zur Pflegedienstzulage eine ruhegeνούfähige Pflegedienst-Chargenzulage.

Art. II Z 53 und 54:

§ 131. (1) bis (2) ...

(3) Die §§ 123 und 124 sind auf die im Abs. 1 angeführten Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. Sanitätsunteroffiziere mit
 - a) einer im Krankenpflegegesetz vorgesehenen Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst oder
 - b) der erfolgreich abgelegten Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes mit der Fachrichtung "Sanitätsdienst" und einschlägiger Verwendung Beamten des Krankenpflegefachdienstes und
2. Sanitätschargen mit
 - a) einer im Krankenpflegegesetz vorgesehenen Ausbildung für einen der Sanitätshilfsdienste oder
 - b) der erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsgrundausbildung oder einer weiteren erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsausbildung im Bundesheer und einschlägiger Verwendung Beamten des Sanitätshilfsdienstes

entsprechen.

Art. II Z 55:

§ 138. (1) bis (2) ...

(3) Der Wachebeamte ist bei seiner Anstellung in die Dienstklasse III einzureihen. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann der Wachebeamte bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar in eine höhere, für seine Verwendungsgruppe vorgesehene Dienstklasse eingereiht werden.

(4) Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Wachebeamten bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden.

(5) Bei Anwendung der Abs. 3 und 4 ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zuzunehmen.

Pensionsgesetz 1965

Art. III Z 1:

§ 3. (1) ...

(2) Der Ruhegeνού und die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Ruhebezug des Beamten.

Art. II Z 51:

§ 124. (1) Beamten, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des § 1 Z 1 GuKG berechtigt sind, gebührt für die Dauer der Ausübung einer der im Abs. 2 angeführten Funktionen zusätzlich zur Pflegedienstzulage eine ruhegeνούfähige Pflegedienst-Chargenzulage.

Art. II Z 53 und 54:

§ 131. (1) bis (2) ...

(3) Die §§ 123 und 124 sind auf die im Abs. 1 angeführten Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. Sanitätsunteroffiziere mit
 - a) einer Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG oder
 - b) der erfolgreich abgelegten Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes mit der Fachrichtung "Sanitätsdienst" und einschlägiger Verwendung Beamten des Krankenpflegefachdienstes und
2. Sanitätschargen mit
 - a) einer im MTF-SHD-G vorgesehenen Berufsberechtigung zur Ausübung des betreffenden Sanitätshilfsdienstes gemäß dem MTF-SHD-G oder
 - b) der erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsgrundausbildung oder einer weiteren erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsausbildung im Bundesheer und einschlägiger Verwendung Beamten des Sanitätshilfsdienstes

entsprechen.

Art. II Z 55:

§ 138. (1) bis (2) ...

(2) Der Ruhegeνού, der Kinderzurechnungsbetrag und die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Ruhebezug des Beamten.

Geltende Fassung

Art. III Z 2 und 3:

Ruhegenußberechnungsgrundlage**§ 4.** Die Ruhegenußberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:

1. Für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Monat der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 zu ermitteln. Sonderzahlungen bleiben dabei außer Betracht.
2. Beitragsgrundlagen aus den dem Jahr der Wirksamkeit des Ausscheidens aus dem Dienststand vorangegangenen Jahren sind mit den Aufwertungsfaktoren gemäß den §§ 108 Abs. 4 und 108c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, aufzuwerten.
3. Liegen mindestens 216 Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenußberechnungsgrundlage die Summe der 216 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2, geteilt durch 216. Im Falle des Ausscheidens aus dem Dienststand nach dem vollendeten
 - a) 61. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „209“,
 - b) 62. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „202“,
 - c) 63. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „195“,
 - d) 64. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „188“,
 - e) 65. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „180“.
4. Liegen weniger als die nach Z 3 jeweils zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenußberechnungsgrundlage die Summe aller Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.

Art. III Z 4 und 5:

§ 5. (1) bis (2) ...

(3) Fallen in die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit Zeiten, in denen

1. die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt war oder
 2. die Lehrverpflichtung nach der bis zum Ablauf des 30. Juni 1997 geltenden Fassung des
 - a) § 8 Abs. 8 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965,
 - b) § 44 Abs. 7 LDG 1984 oder
 - c) § 44 Abs. 7 LLDG 1985
 ermäßigt war oder
 3. die Auslastung des Richters oder Richteramtsanwärters nach den §§ 76a oder 76b des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, herabgesetzt war oder
 4. der Beamte eine Dienstfreistellung nach § 17 Abs. 1 BDG 1979 in Anspruch genommen und sich nicht nach § 13 Abs. 8a GG 1956 in der vom 1. August 1996 bis zum 31. Juli 1997 geltenden Fassung zur Zahlung des Pensionsbeitrages auch von den gekürzten Bezügen verpflichtet hat oder
 5. die Lehrverpflichtung nach § 213a oder § 213b BDG 1979 herabgesetzt war,
- so ist der ruhegenußfähige Monatsbezug nach den Abs. 1 und 2 mit jenem Faktor zu vervielfachen, der sich aus Abs. 4 ergibt.

(4) Der nach Abs. 3 anzuwendende Faktor ist wie folgt zu ermitteln:

1. Zeiten nach Abs. 3 Z 1 bis 4 sind in dem Prozentaussatz zu zählen, auf das der Monatsbezug für den betreffenden Monat aus dem jeweiligen Anlaß herabgesetzt war.
2. Zeiten einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung sind wie folgt zu zählen:

Vorgeschlagene Fassung

Art. III Z 2 und 3:

Ruhegenußberechnungsgrundlage**§ 4.** (1) Die Ruhegenußberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:

1. Für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Monat der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Sonderzahlungen bleiben dabei außer Betracht.
2. Beitragsgrundlagen aus den dem Jahr der Wirksamkeit des Ausscheidens aus dem Dienststand vorangegangenen Jahren sind mit den Aufwertungsfaktoren gemäß den §§ 108 Abs. 4 und 108c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, aufzuwerten.
3. Liegen mindestens 216 Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenußberechnungsgrundlage die Summe der 216 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2, geteilt durch 216. Im Falle des Ausscheidens aus dem Dienststand nach dem vollendeten
 - a) 61. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „209“,
 - b) 62. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „202“,
 - c) 63. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „195“,
 - d) 64. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „188“,
 - e) 65. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „180“.
4. Liegen weniger als die nach Z 3 jeweils zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenußberechnungsgrundlage die Summe aller Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.

(2) Die Beitragsgrundlagen des abgelaufenen Kalenderjahres sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

Art. III Z 4 und 5:

§ 5. (1) bis (2) ...

(3) Fallen in die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit Zeiten, in denen

1. die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt war oder
 2. die Lehrverpflichtung nach der bis zum Ablauf des 30. Juni 1997 geltenden Fassung des
 - a) § 8 Abs. 8 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965,
 - b) § 44 Abs. 7 LDG 1984 oder
 - c) § 44 Abs. 7 LLDG 1985
 ermäßigt war oder
 3. die Auslastung des Richters oder Richteramtsanwärters nach den §§ 76a oder 76b des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, herabgesetzt war oder
 4. der Beamte eine Dienstfreistellung nach § 17 Abs. 1 BDG 1979 in Anspruch genommen und sich nicht nach § 13 Abs. 8a GG 1956 in der vom 1. August 1996 bis zum 31. Juli 1997 geltenden Fassung zur Zahlung des Pensionsbeitrages auch von den gekürzten Bezügen verpflichtet hat oder
 5. die Lehrverpflichtung nach § 213a BDG 1979 herabgesetzt war,
- so ist der ruhegenußfähige Monatsbezug nach den Abs. 1 und 2 mit jenem Faktor zu vervielfachen, der sich aus Abs. 4 ergibt.

(4) Der nach Abs. 3 anzuwendende Faktor ist wie folgt zu ermitteln:

1. Zeiten nach Abs. 3 Z 1 bis 4 sind in dem Prozentaussatz zu zählen, auf das der Monatsbezug für den betreffenden Monat aus dem jeweiligen Anlaß herabgesetzt war.
2. Zeiten einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung sind wie folgt zu zählen:

- a) In Vollbeschäftigung zurückgelegte Dienstleistungszeiten nach § 213a oder § 213b BDG 1979 sind in vollem Ausmaß zu zählen.
- b) Dienstleistungszeiten nach § 213a oder § 213b BDG 1979, während derer die Lehrverpflichtung nach den in Abs. 3 Z 1 oder 2 genannten Bestimmungen ermäßigt war, sind in dem Prozentausmaß zu zählen, das sich aus § 13 Abs. 10 des Gehaltsgesetzes 1956 ergibt.
- c) Zeiten einer Freistellung nach § 213a oder § 213b BDG 1979 sind im Ausmaß von null Prozent zu zählen.
- 3. Zeiten nach § 6 Abs. 1 lit. c und d sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.
- 4. Die übrigen Monate der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit sind in vollem Ausmaß zu zählen.
- 5. Die Summe der Monate nach den Z 1, 2 und 4 ist durch die Anzahl dieser Monate zu teilen. Die so ermittelte und auf vier Kommastellen gerundete Zahl ist der Faktor.

(5) Die Abs. 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit eines Beamten unter Außerachtlassung

- 1. der in Abs. 3 Z 1 bis 4 angeführten Zeiten,
- 2. von Zeiten einer Freistellung nach § 213a oder § 213b BDG 1979 und
- 3. von Zeiten nach § 6 Abs. 1 lit. c und d

für die Erlangung des Ruhegenusses im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage ausreicht.

(6) Die Abs. 3 und 4 sind auf Zeiten nach Abs. 3 Z 1 bis 3 nicht anzuwenden, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit eines Übertrittes in den Ruhestand oder einer Versetzung in den Ruhestand nach § 15 BDG 1979 oder nach § 87 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, liegen. Solche Zeiten zählen nur in demjenigen Ausmaß zur ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit, das dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß (Ausmaß der Lehrverpflichtung oder der Auslastung des Richters oder Richteramtsanwärters) im jeweiligen Monat entspricht.

Art. III Z 7:

§ 12. (1) bis (2) ...

(3) Die Ruhegenußzulage beträgt

- 1. für jedes der ersten zehn Dienstjahre, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 5 %,
- 2. für jedes weitere Dienstjahr, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 2,5 % und
- 3. für jeden weiteren Dienstmonat, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 0,208 %

der Bemessungsgrundlage; das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden. Die Zeit, in der die Wochendienstzeit des Beamten oder die Lehrverpflichtung des Lehrers nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 oder nach § 8 Abs. 8 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, herabgesetzt gewesen ist, ist hiebei in jenem Ausmaß zu berücksichtigen, auf das der Monatsbezug für den betreffenden Monat aus dem jeweiligen Anlaß herabgesetzt war.

Art. III Z 8:

§ 14. (1) bis (4) ...

(5) Der Versorgungsgenuß und die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Versorgungsbezug.

Art. III Z 9:

§ 17. (1) bis (6) ...

(7) Der Waisenversorgungsgenuß und die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Waisenversorgungsbezug.

- a) In Vollbeschäftigung zurückgelegte Dienstleistungszeiten nach § 213a BDG 1979 sind in vollem Ausmaß zu zählen.
- b) Dienstleistungszeiten nach § 213a BDG 1979, während derer die Lehrverpflichtung nach den in Abs. 3 Z 1 oder 2 genannten Bestimmungen ermäßigt war, sind in dem Prozentausmaß zu zählen, das sich aus § 13 Abs. 10 des Gehaltsgesetzes 1956 ergibt.
- c) Zeiten einer Freistellung nach § 213a BDG 1979 sind im Ausmaß von null Prozent zu zählen.
- 3. Zeiten nach § 6 Abs. 1 lit. c und d sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.
- 4. Die übrigen Monate der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit sind in vollem Ausmaß zu zählen.
- 5. Die Summe der Monate nach den Z 1, 2 und 4 ist durch die Anzahl dieser Monate zu teilen. Die so ermittelte und auf vier Kommastellen gerundete Zahl ist der Faktor.

(5) Die Abs. 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit eines Beamten unter Außerachtlassung

- 1. der in Abs. 3 Z 1 bis 4 angeführten Zeiten,
- 2. von Zeiten einer Freistellung nach § 213a BDG 1979 und
- 3. von Zeiten nach § 6 Abs. 1 lit. c und d

für die Erlangung des Ruhegenusses im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage ausreicht.

(6) Die Abs. 3 und 4 sind auf Zeiten nach Abs. 3 Z 1 bis 3 nicht anzuwenden, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit eines Übertrittes in den Ruhestand oder einer Versetzung in den Ruhestand nach § 15 BDG 1979 oder nach § 87 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, liegen. Solche Zeiten zählen nur in demjenigen Ausmaß zur ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit, das dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß (Ausmaß der Lehrverpflichtung oder der Auslastung des Richters oder Richteramtsanwärters) im jeweiligen Monat entspricht.

Art. III Z 7:

§ 12. (1) bis (2) ...

(3) Die Ruhegenußzulage beträgt

- 1. für jeden der ersten 120 Dienstmonate, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 0,416 % und
- 2. für jeden weiteren Dienstmonat, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 0,208 %

der Bemessungsgrundlage; das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden. Die Zeit, in der die Wochendienstzeit des Beamten oder die Lehrverpflichtung des Lehrers nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 oder nach § 8 Abs. 8 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, herabgesetzt gewesen ist, ist hiebei in jenem Ausmaß zu berücksichtigen, auf das der Monatsbezug für den betreffenden Monat aus dem jeweiligen Anlaß herabgesetzt war.

Art. III Z 8:

§ 14. (1) bis (4) ...

(5) Der Versorgungsgenuß, der Kinderzurechnungsbetrag und die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Versorgungsbezug.

Art. III Z 9:

§ 17. (1) bis (6) ...

(7) Der Waisenversorgungsgenuß, der Kinderzurechnungsbetrag und die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Waisenversorgungsbezug.

Geltende Fassung

- 71 -

Vorgeschlagene Fassung

Art. III Z 11 bis 13:

§ 25a. (1) bis (2) ...

(3) Für das Ausmaß des Kinderzurechnungsbetrages werden nur Zeiten der Erziehung im Inland berücksichtigt, und zwar im Ausmaß von höchstens 48 Kalendermonaten, gezählt ab der Geburt des Kindes. Liegt die Geburt eines weiteren Kindes des Beamten, das dieser tatsächlich und überwiegend selbst erzieht, vor dem Ablauf dieses Zeitraums, so endet dieser Zeitraum mit dem der Geburt vorangehenden Tag. Endet die Erziehung des weiteren Kindes vor dem Tag, an dem der ursprüngliche Zeitraum im Falle des Unterbleibens seines vorzeitigen Endens abgelaufen wäre, sind die folgenden Kalendermonate bis zu seinem Ablauf wieder zu zählen. Einer Geburt sind die Annahme an Kindes Statt und die Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege gleichzuhalten.

(4) Auf das Ausmaß des Kinderzurechnungsbetrages sind die §§ 239 und 261 Abs. 2 Z 2 ASVG anzuwenden. Der Kinderzurechnungsbetrag darf das 16fache des sich unter Anwendung der genannten Bestimmungen für jeweils zwölf Monate der Kindererziehung ergebenden Betrages nicht übersteigen.

(5) bis (7) ...

(8) Dem überlebenden Ehegatten des Beamten, der Anspruch auf Kinderzurechnungsbetrag gehabt hat, gebührt ein Kinderzurechnungsbetrag in Höhe des sich aus § 15a Abs. 3 ergebenden Prozentsatzes des Kinderzurechnungsbetrages, der dem verstorbenen Beamten gebührte.

(9) Halbwaisen gebührt ein Kinderzurechnungsbetrag im Ausmaß von 24% und Vollwaisen ein Kinderzurechnungsbetrag im Ausmaß von 36% des Kinderzurechnungsbetrages, der dem verstorbenen Beamten gebührte.

Art. III Z 14:

§ 29. (1) ...

(2) Der Vorschuß ist durch Abzug von den gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezügen längstens binnen vier Jahren hereinzubringen; bei der Festsetzung der Abzugsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vorschußempfängers billige Rücksicht zu nehmen. Der Vorschuß kann auch vorzeitig zurückgezahlt werden. Erlischt der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß, so können zur Deckung eines noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die dem Vorschußempfänger selbst zustehenden Geldleistungen sowie die den Hinterbliebenen zustehenden Geldleistungen - ausgenommen der Todesfallbeitrag, der Bestattungskostenbeitrag und der Pflegekostenbeitrag - herangezogen werden.

Art. III Z 16:

§ 54. (1) ...

(2) Von der Anrechnung sind folgende Ruhegenußvordienstzeiten ausgeschlossen:

- a) die Zeit, die der Beamte vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat,
- b) die Zeit, für die der Beamte auf Grund eines Dienstverhältnisses eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers erworben hat, sofern die sich daraus ergebenden Bezüge nicht dem Bund abgetreten worden sind. Die Abtretung wird rechtsunwirksam, wenn der Beamte aus dem Dienststand ausscheidet, ohne daß ein Anspruch auf Pensionsversorgung entstanden ist.

Art. III Z 11 bis 13:

§ 25a. (1) bis (2) ...

(3) Für das Ausmaß des Kinderzurechnungsbetrages werden nur Zeiten der Erziehung im Inland berücksichtigt, und zwar im Ausmaß von höchstens 48 Monaten, gezählt ab der Geburt des Kindes. Liegt die Geburt eines weiteren Kindes des Beamten, das dieser tatsächlich und überwiegend selbst erzieht, vor dem Ablauf dieses Zeitraums, so endet dieser Zeitraum mit dem der Geburt vorangehenden Tag. Endet die Erziehung des weiteren Kindes vor dem Tag, an dem der ursprüngliche Zeitraum im Falle des Unterbleibens seines vorzeitigen Endens abgelaufen wäre, sind die folgenden Monate bis zu seinem Ablauf wieder zu zählen. Einer Geburt sind die Annahme an Kindes Statt und die Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege gleichzuhalten.

(4) Auf das Ausmaß des Kinderzurechnungsbetrages sind die §§ 239 und 261 Abs. 2 Z 2 ASVG anzuwenden.

(5) bis (7) ...

(8) Dem überlebenden Ehegatten gebührt ein Kinderzurechnungsbetrag in Höhe des sich aus § 15a Abs. 3 ergebenden Prozentsatzes des Kinderzurechnungsbetrages, der dem verstorbenen Beamten gebührte oder gebührt hätte, wenn er im Falle seines Todes im Dienststand an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(9) Halbwaisen gebührt ein Kinderzurechnungsbetrag im Ausmaß von 24% und Vollwaisen ein Kinderzurechnungsbetrag im Ausmaß von 36% des Kinderzurechnungsbetrages, der dem verstorbenen Beamten gebührte oder gebührt hätte, wenn er im Falle seines Todes im Dienststand an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Art. III Z 14:

§ 29. (1) ...

(2) Der Vorschuß ist durch Abzug von den gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezügen längstens binnen vier Jahren hereinzubringen; bei der Festsetzung der Abzugsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vorschußempfängers billige Rücksicht zu nehmen. Der Vorschuß kann auch vorzeitig zurückgezahlt werden. Erlischt der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß, so können zur Deckung eines noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die dem Vorschußempfänger selbst zustehenden Geldleistungen herangezogen werden.

Art. III Z 16:

§ 54. (1) ...

(2) Von der Anrechnung sind folgende Ruhegenußvordienstzeiten ausgeschlossen:

- a) die Zeit, die der Beamte vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat; dies gilt nicht für gemäß § 53 Abs. 2 lit. a, d, k und l anzurechnende Zeiten, wenn für solche Zeiten ein Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften geleistet wird,
- b) die Zeit, für die der Beamte auf Grund eines Dienstverhältnisses eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers erworben hat, sofern die sich daraus ergebenden Bezüge nicht dem Bund abgetreten worden sind. Die Abtretung wird rechtsunwirksam, wenn der Beamte aus dem Dienststand ausscheidet, ohne daß ein Anspruch auf Pensionsversorgung entstanden ist.

Art. III Z 19 bis 21:

§ 56. (1) bis (3a) ...

(3b) Der Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrages ermäßigt sich auf die Hälfte des Prozentsatzes nach Abs. 3a für Zeiten, die bedingt angerechnet worden sind.

(4) bis (8) ...

(9) Der Bundespräsident kann bei der Ernennung eines Universitäts(Hochschul)professors die beitragsfreie Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten bewilligen, wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe gegen die Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages durch den Universitäts(Hochschul)professor sprechen. In der betreffenden EntschlieÙung kann auch ausgesprochen werden, daß die beitragsfrei angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten nur bedingt für den Fall des Eintritts der dauernden Dienstunfähigkeit in den ersten fünf Jahren des Dienstverhältnisses pensionswirksam werden.

(10) Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren, die nach dem 31. Dezember 1994 ernannt worden sind und denen die beitragsfreie Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten nicht bewilligt worden ist, wird die beitragsfreie Anrechnung der Ruhegenußvordienstzeiten bedingt für den Fall des Eintritts der dauernden Dienstunfähigkeit in den ersten fünf Jahren nach ihrem Dienstantritt eingeräumt.

Art. III Z 23:

§ 58. (1) bis (23) ...

(24) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997 treten in Kraft:
1. bis 4. ...

5. die §§ 3a bis 5 samt Überschriften in der Fassung des Art. 4 Z 3 dieses Bundesgesetzes, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 15 Abs. 3 bis 6 in der Fassung des Art. 4 Z 11b dieses Bundesgesetzes, § 15a Abs. 1, § 15b Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 25a samt Überschrift, § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 1 und 2, § 51 Abs. 1 bis 3, § 54 Abs. 2 lit. a und Abs. 5, § 55 Abs. 3, § 62d Abs. 2 und § 62e Abs. 1 bis 6 und 10 sowie die Aufhebung des § 12 samt Überschrift, des § 15b Abs. 1 Z 3 und des § 22 samt Überschrift mit 1. Jänner 2003.

Art. III Z 25:

§ 62d. (1) § 5 Abs. 3 Z 1 lit. a und Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 ist auf Zeiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit oder der Herabsetzung der Auslastung des Richters oder Richteramtsanwärters anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1997 liegen.

Art. III Z 26:

Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. 61/1997

§ 62d. (1) § 5 Abs. 3 Z 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 ist auf Zeiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit oder der Herabsetzung der Auslastung des Richters oder Richteramtsanwärters anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1997 liegen.

Art. III Z 19:

§ 56. (1) bis (3a) ...

(3b) Der Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrages ermäßigt sich auf die Hälfte des Prozentsatzes nach Abs. 3a für Zeiten, die bedingt angerechnet worden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 entfällt diese Ermäßigung für Beamte, die für den Anspruch auf Ruhegenuß im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren benötigen. Die Differenz auf den vollen Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrages ist nachzuentrichten.

(4) bis (8) ...

(9) Der Bundespräsident kann bei der Ernennung eines Universitäts(Hochschul)professors die beitragsfreie Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten bewilligen, wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe gegen die Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages durch den Universitäts(Hochschul)professor sprechen. In der betreffenden EntschlieÙung kann auch ausgesprochen werden, daß die beitragsfrei angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten nur bedingt für den Fall des Eintritts der dauernden Dienstunfähigkeit in den ersten fünf Jahren des Dienstverhältnisses pensionswirksam werden. Als Universitäts(Hochschul)professoren im Sinne des ersten Satzes gelten alle in § 154 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a BDG 1979 genannten Hochschullehrer.

(10) Universitäts(Hochschul)professoren, die in der Zeit zwischen dem 31. Dezember 1994 und dem 1. März 1998 ernannt worden sind und denen die beitragsfreie Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten nicht bewilligt worden ist, wird die beitragsfreie Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten in dem für einen Anspruch auf Pensionsversorgung erforderlichen Mindestausmaß bedingt für den Fall des Eintritts der dauernden Dienstunfähigkeit in den ersten fünf Jahren nach ihrem Dienstantritt eingeräumt. Als Universitäts(Hochschul)professoren im Sinne des ersten Satzes gelten alle in § 154 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a BDG 1979 genannten Hochschullehrer.

Art. III Z 23:

§ 58. (1) bis (23) ...

(24) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997 treten in Kraft:
1. bis 4. ...

5. die §§ 3a bis 5 samt Überschriften in der Fassung des Art. 4 Z 3 dieses Bundesgesetzes, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 15 Abs. 3 bis 6 in der Fassung des Art. 4 Z 11b dieses Bundesgesetzes, § 15a Abs. 1, § 15b Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 25a samt Überschrift, § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 1 und 2, § 51 Abs. 1 bis 3, § 54 Abs. 5, § 55 Abs. 3, § 62d Abs. 2 und § 62e Abs. 1 bis 6 und 10 sowie die Aufhebung des § 12 samt Überschrift, des § 15b Abs. 1 Z 3 und des § 22 samt Überschrift mit 1. Jänner 2003.

Art. III Z 25:

§ 62d. (1) § 5 Abs. 3 Z 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 ist auf Zeiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit oder der Herabsetzung der Auslastung des Richters oder Richteramtsanwärters anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1997 liegen.

Art. III Z 26:

Geltende Fassung

- 73 -

Vorgeschlagene Fassung

(2) Auf vor dem 1. Juli 1997 liegende Zeiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit oder der Herabsetzung der Auslastung des Richters oder Richteramtsanwärters ist § 6 Abs. 2 zweiter Satz in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1997 geltenden Fassung anzuwenden.

Art. III Z 27:

§ 62e. (1) bis (6) ...

(7) Beamten des Exekutivdienstes und Wachebeamten, die nach dem 30. April 1996 aus dem Dienststand ausgeschieden sind und bei denen bei der Ermittlung des Ruhegenusses § 4 Abs. 3 angewendet worden ist, sowie deren Hinterbliebenen ist auf Antrag des Beamten oder seiner Hinterbliebenen ihr Ruhe(Versorgungs)genuß, die Ruhe(Versorgungs)genußzulage und die Nebengebührenzulage unter Anwendung des § 83a Abs. 1 bis 3 oder des § 145a des Gehaltsgesetzes 1956 neu zu bemessen.

Art. III Z 27:

§ 62e. (1) bis (6) ...

(7) Beamten des Exekutivdienstes und Wachebeamten, die frühestens mit Ablauf des 30. April 1996 aus dem Dienststand ausgeschieden sind und bei denen bei der Ermittlung des Ruhegenusses § 4 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung angewendet worden ist, sowie deren Hinterbliebenen ist auf Antrag des Beamten oder seiner Hinterbliebenen ihr Ruhe(Versorgungs)genuß, die Ruhe(Versorgungs)genußzulage und die Nebengebührenzulage unter Anwendung des § 83a Abs. 1 bis 3 oder des § 145a des Gehaltsgesetzes 1956 neu zu bemessen.

Nebengebührenzulagengesetz

Art. IV Z 1:

§ 2. (1) bis (3) ...

(4) Die jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres festgehaltene Summe der Nebengebührenwerte ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Hat der Beamte binnen zwei Monaten nach der Mitteilung durch seine Unterschrift die Richtigkeit dieser Summe anerkannt, so ist deren Bestreitung ausgeschlossen. Hat der Beamte die Richtigkeit der Summe nicht anerkannt, so hat die Dienstbehörde die Summe der Nebengebührenwerte mit Bescheid festzustellen.

Art. IV Z 1:

§ 2. (1) bis (3) ...

(4) Die jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres festgehaltene Summe der Nebengebührenwerte ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

Art. IV Z 2:

§ 3. (1) ...

(1a) Der Pensionsbeitrag beträgt 11,75%.

Art. IV Z 1:

§ 3. (1) ...

(1a) Der Pensionsbeitrag beträgt für die Zeit

ab 1. Jänner 2000 11,65%,
ab 1. Jänner 2001 11,55%,
ab 1. Jänner 2002 11,45%,
ab 1. Jänner 2003 11,35%,
ab 1. Jänner 2004 11,25%,
ab 1. Jänner 2005 11,15%,
ab 1. Jänner 2006 11,05%,
ab 1. Jänner 2007 10,95%,
ab 1. Jänner 2008 10,85%,
ab 1. Jänner 2009 10,75%,
ab 1. Jänner 2010 10,65%,
ab 1. Jänner 2011 10,55%,
ab 1. Jänner 2012 10,45%,
ab 1. Jänner 2013 10,35% und
ab 1. Jänner 2014 10,25%.

Art. IV Z 4:

§ 9. (1) ...

(2) Wenn eine monatliche Nebengebührenzulage im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches nach vorgenommener Rundung 20 S nicht übersteigen würde, so gebührt statt der Nebengebührenzulage eine Abfindung. Die Abfindung beträgt das Siebzigfache der sich nach den Bestimmungen der §§ 5, 7 oder 8 ergebenden und nach Abs. 1 gerundeten Nebengebührenzulage.

Art. IV Z 4:

§ 9. (1) ...

(2) Wenn eine monatliche Nebengebührenzulage im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches nach vorgenommener Rundung 100 S nicht übersteigen würde, so gebührt statt der Nebengebührenzulage eine Abfindung. Die Abfindung beträgt das Siebzigfache der sich nach den Bestimmungen der §§ 5, 7 oder 8 ergebenden und nach Abs. 1 gerundeten Nebengebührenzulage.

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Art. V Z 2:

§ 15. (1) ...

(2) Für die Ermittlung des in der neuen Entlohnungsgruppe gebührenden Monatsentgelts werden die Entlohnungsgruppen wie folgt zusammengefaßt:

1. Entlohnungsgruppen b, c, d, e, p 1 bis p 5, l 2b, l 3 und k 1 bis k 6;
2. Entlohnungsgruppen l 2a;
3. Entlohnungsgruppen a, l pa und l 1.

Art. V Z 3:

Sachleistungen

§ 23. Für die Gewährung von Sachleistungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Bundesbeamten sinngemäß.

Art. V Z 5:

§ 27a. (1) bis (2) ...

(3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst, so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um diese Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht.

Art. V Z 6:

§ 27c. (1) ...

(2) Ergeben sich bei der Umrechnung gemäß Abs. 1 Teile von Arbeitstagen, so sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden.

Art. V Z 7:

§ 27d. (1) ...

(2) Die Stundenzahl (Abs. 1)

1. erhöht sich entsprechend, wenn der Vertragsbedienstete einem verlängerten Dienstplan im Sinne des § 48 Abs. 6 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 unterliegt,
2. vermindert sich entsprechend, wenn der Vertragsbedienstete nicht vollbeschäftigt ist.

Art. V Z 2:

§ 15. (1) ...

(2) Für die Ermittlung des in der neuen Entlohnungsgruppe gebührenden Monatsentgelts werden die Entlohnungsgruppen wie folgt zusammengefaßt:

1. Entlohnungsgruppen b, c, d, e, p 1 bis p 5, l 2b, l 3 und k 1 bis k 6;
2. Entlohnungsgruppen l 2a;
3. Entlohnungsgruppen a, l pa und l 1, Vertragsassistenten an Universitäten und Hochschulen und Vertragsdozenten an Universitäten und Hochschulen.

Art. V Z 3:

Sachleistungen

§ 23. Für die Gewährung von Sachleistungen gelten die einschlägigen Bestimmungen für die Bundesbeamten mit der Maßgabe, daß dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienststand ohne gleichzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 80 Abs. 5 Z 1 BDG 1979) das Ende des Dienstverhältnisses des Vertragsbediensteten, wenn aus diesem Anlaß eine Pensionsleistung nach dem ASVG gebührt, gleichzuhalten ist.

Art. V Z 5:

§ 27a. (1) bis (2) ...

(3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes oder einer Außerdienststellung nach § 29h in Verbindung mit § 17 Abs. 3 oder § 19 BDG 1979 oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst, so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um diese Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht.

Art. V Z 6:

§ 27c. (1) ...

(2) Ergeben sich bei der Umrechnung gemäß Abs. 1 Teile von Arbeitstagen, so sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden. In diesem Fall ist § 27a Abs. 4 nicht anzuwenden.

Art. V Z 7:

§ 27d. (1) ...

(2) Die Stundenzahl nach Abs. 1

1. erhöht sich entsprechend, wenn der Vertragsbedienstete einem verlängerten Dienstplan im Sinne des § 48 Abs. 6 BDG 1979 unterliegt,
 2. vermindert sich entsprechend, wenn der Vertragsbedienstete nicht vollbeschäftigt ist.
- Anlässlich jeder Verfügung einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes im Sinne der Z 1 und 2 ist das gemäß Abs. 1 in Stunden ausgedrückte Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend dem über das gesamte Kalenderjahr gemessenen durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß neu zu berechnen. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren bleiben davon unberührt.

Geltende Fassung

- 75 -

Vorgeschlagene Fassung

Art. V Z 9:

§ 47a. (1) ...

(2) Die Freistellung nach Abs. 1 kann in einer Rahmenzeit von drei, vier oder fünf Schuljahren in der Dauer eines Schuljahres gewährt werden. Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat der Vertragslehrer den regelmäßigen Dienst zu leisten. Die Freistellung darf im Fall der drei- oder vierjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Fall der fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden.

Art. V Z 10:

§ 47c. (1) bis (2) ...

- (3) Der Ablauf der Rahmenzeit wird gehemmt durch
1. den Antritt eines Karenzurlaubes oder
 2. den Antritt des Zivil- oder Präsenzdienstes oder
 3. eine unentschuldigte Abwesenheit vom Dienst oder
 4. ein Beschäftigungsverbot nach dem MSchG,

wenn die Abwesenheit vom Dienst nach Z 1 bis 4 die Dauer eines Monats überschreitet. Während der Dauer einer solchen Hemmung darf die Freistellung nicht angetreten werden. Die kalendermäßige Lagerung der Freistellung nach Ablauf des Hemmungszeitraumes ist neu festzusetzen, falls dies erforderlich ist.

Art. V Z 15 und 16:

§ 59. (1) Dem Entlohnungsschema der Vertragsbediensteten des Krankenpflegedienstes (Entlohnungsschema K) kann nur angehören, wer

1. die Voraussetzungen
 - a) des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961 (im folgenden als "Krankenpflegegesetz" bezeichnet), oder
 - b) des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, oder
 - c) des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994,
 für die Ausübung einer in diesen Bundesgesetzen geregelten Tätigkeit erfüllt,
2. die betreffende Tätigkeit tatsächlich ausübt und
3. nicht nach § 11 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen ist.

(2) bis (3) ...

(4) Die in der Anlage 1 zum BDG 1979 angeführten Diplome (Zeugnisse) über eine Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz werden ersetzt:

1. durch ein außerhalb Österreichs erworbenes Zeugnis, wenn dieses Zeugnis nach § 52 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes zur Ausübung des entsprechenden Berufes berechtigt, oder
2. durch eine Berechtigung nach den §§ 62 bis 65 des Krankenpflegegesetzes zur Ausübung des entsprechenden Berufes.

(5) Auf das Entlohnungsschema K ist, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, Abschnitt I anzuwenden. Nicht anzuwenden sind jedoch die Bestimmungen des Abschnittes I, die sich ausdrücklich auf die Entlohnungsschemata I oder II beziehen.

Art. V Z 17:

§ 60. (1) Die in der Anlage 1 zum BDG 1979 geregelten Ernennungserfordernisse für die Beamten

Art. V Z 9:

§ 47a. (1) ...

(2) Die Freistellung nach Abs. 1 kann in einer Rahmenzeit von zwei, drei, vier oder fünf Schuljahren in der Dauer eines Schuljahres gewährt werden. Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat der Vertragslehrer den regelmäßigen Dienst zu leisten. Die Freistellung darf im Fall der zwei-, drei- oder vierjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Fall der fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden.

Art. V Z 10:

§ 47c. (1) bis (2) ...

- (3) Der Ablauf der Rahmenzeit wird gehemmt durch
1. den Antritt eines Karenzurlaubes oder
 2. den Antritt des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes oder
 3. eine unentschuldigte Abwesenheit vom Dienst oder
 4. ein Beschäftigungsverbot nach dem MSchG,

wenn die Abwesenheit vom Dienst nach Z 1 bis 4 die Dauer eines Monats überschreitet. Während der Dauer einer solchen Hemmung darf die Freistellung nicht angetreten werden. Die kalendermäßige Lagerung der Freistellung nach Ablauf des Hemmungszeitraumes ist neu festzusetzen, falls dies erforderlich ist.

Art. V Z 15 und 16:

§ 59. (1) Dem Entlohnungsschema der Vertragsbediensteten des Krankenpflegedienstes (Entlohnungsschema K) kann nur angehören, wer

1. die Voraussetzungen
 - a) des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, oder
 - b) des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, oder
 - c) des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, oder
 - d) des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994,
 für die Ausübung einer in diesen Bundesgesetzen geregelten Tätigkeit erfüllt,
2. die betreffende Tätigkeit tatsächlich ausübt und
3. nicht nach § 11 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen ist.

(2) bis (3) ...

(4) Auf das Entlohnungsschema K ist, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, Abschnitt I anzuwenden. Nicht anzuwenden sind jedoch die Bestimmungen des Abschnittes I, die sich ausdrücklich auf die Entlohnungsschemata I oder II beziehen.

Art. V Z 17:

§ 60. (1) Die im § 231b BDG 1979 und in der Anlage 1 zum BDG 1979 geregelten

des Krankenpflagedienstes gelten als Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas K. Hierbei entsprechen

- der Verwendungsgruppe K 1 die Entlohnungsgruppe k 1,
- der Verwendungsgruppe K 2 die Entlohnungsgruppe k 2,
- der Verwendungsgruppe K 3 die Entlohnungsgruppe k 3,
- der Verwendungsgruppe K 4 die Entlohnungsgruppe k 4,
- der Verwendungsgruppe K 5 die Entlohnungsgruppe k 5,
- der Verwendungsgruppe K 6 die Entlohnungsgruppe k 6.

Art. V Z 19:

§ 69. (1) bis (2) ...

(3) Anspruchsbegründende Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind:

1. Tätigkeiten des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes und des medizinisch-technischen Fachdienstes,
2. Tätigkeiten im Heeresspital, in einem Militärspital, in einer Sanitätsanstalt, in einer Feldambulanz und bei einer Stellungskommission
 - a) im Krankenpflegefachdienst,
 - b) als Pflegehelfer oder
 - c) als Sanitäts-, Stations- oder Prosektursgehilfe.

Art. V Z 20:

Karenzurlaub

§ 72a. Auf Karenzurlaube, die gemäß § 29b in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1997 geltenden Fassung gewährt worden sind, ist § 29b in dieser Fassung weiterhin anzuwenden.

Art. V Z 21:

§ 72b. (1) bis (2) ...

(3) Wurde ein früheres Bundesdienstverhältnis des Vertragsbediensteten wegen Ausgliederung der Einrichtung, an der er tätig war, aus dem Bund beendet und hat der Vertragsbedienstete im Rahmen eines Dienstverhältnisses weiterhin an derselben Einrichtung Dienst versehen, so ist die Zeit dieses späteren Dienstverhältnisses bei der Festsetzung des Vorrückungstichtages wie eine Dienstzeit zu einer inländischen Gebietskörperschaft zu behandeln.

(4) Eine Berücksichtigung nach Abs. 3 ist ausgeschlossen, wenn

1. dem Vertragsbediensteten aus Anlaß der Ausgliederung die Möglichkeit eingeräumt worden ist, seinen Dienst an der ausgegliederten Einrichtung weiterhin im Rahmen eines Bundesdienstverhältnisses auszuüben, und er sich für die Beendigung des Bundesdienstverhältnisses entschieden hat oder
2. der Vertragsbedienstete nicht innerhalb von drei Jahren nach Beendigung dieses Bundesdienstverhältnisses ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingegangen ist oder
3. der Vertragsbedienstete beim Ausscheiden aus dem Bundesdienst eine Abfertigung erhalten und diese dem Bund nicht zurückgezahlt hat.

Ernennungserfordernisse für die Beamten des Krankenpflagedienstes gelten als Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas K. Hierbei entsprechen

- der Verwendungsgruppe K 1 die Entlohnungsgruppe k 1,
- der Verwendungsgruppe K 2 die Entlohnungsgruppe k 2,
- der Verwendungsgruppe K 3 die Entlohnungsgruppe k 3,
- der Verwendungsgruppe K 4 die Entlohnungsgruppe k 4,
- der Verwendungsgruppe K 5 die Entlohnungsgruppe k 5,
- der Verwendungsgruppe K 6 die Entlohnungsgruppe k 6.

Art. V Z 19:

§ 69. (1) bis (2) ...

(3) Anspruchsbegründende Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind:

1. Tätigkeiten des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes und des medizinisch-technischen Fachdienstes,
2. Tätigkeiten im Heeresspital, in einem Militärspital, in einer Sanitätsanstalt, in einer Feldambulanz und bei einer Stellungskommission
 - a) in einem Gesundheits- und Krankenpflegeberuf nach dem GuKG oder
 - b) als Sanitäts-, Stations- oder Prosektursgehilfe.

Art. V Z 20:

Karenzurlaub

(1) Auf Karenzurlaube, die vor dem 1. Mai 1995 angetreten worden sind, ist § 29b Abs. 6 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Auf Karenzurlaube, die gemäß § 29b in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1997 geltenden Fassung gewährt worden sind, ist § 29b in dieser Fassung weiterhin anzuwenden.

(3) § 219 Abs. 5b BDG 1979 ist auf Vertragslehrer anzuwenden.

Art. V Z 21:

§ 72b. (1) bis (2) ...

(3) Wurde ein früheres Bundesdienstverhältnis des Vertragsbediensteten wegen Ausgliederung der Einrichtung, an der er tätig war, aus dem Bund beendet und hat der Vertragsbedienstete im Rahmen eines Dienstverhältnisses weiterhin an derselben Einrichtung Dienst versehen, so ist die Zeit dieses späteren Dienstverhältnisses bei der Festsetzung des Vorrückungstichtages bis zum Höchstausmaß von drei Jahren wie eine Dienstzeit zu einer inländischen Gebietskörperschaft zu behandeln.

(4) Eine Berücksichtigung nach Abs. 3 ist ausgeschlossen, wenn

1. dem Vertragsbediensteten aus Anlaß der Ausgliederung die Möglichkeit eingeräumt worden ist, seinen Dienst an der ausgegliederten Einrichtung weiterhin im Rahmen eines Bundesdienstverhältnisses auszuüben, und er sich für die Beendigung des Bundesdienstverhältnisses entschieden hat oder
2. der Vertragsbedienstete beim Ausscheiden aus dem Bundesdienst eine Abfertigung erhalten und diese dem Bund nicht zurückgezahlt hat.

Geltende Fassung

- 77 -

Vorgeschlagene Fassung

Art. V Z 22:

Überleitung

§ 74. (1) Ein Vertragsbediensteter, der die Erfordernisse des § 59 erfüllt, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in das Entlohnungsschema K bewirken. Er ist dabei in jene Entlohnungsgruppe einzureihen, für die er die Einreihungserfordernisse nach § 60 erfüllt.

(2) Die Überleitung wird mit 1. Jänner 1991 wirksam, wenn der Vertragsbedienstete die Erklärung vor Ablauf des Jahres 1991 abgibt. Wird diese Erklärung später abgegeben, so wird die Überleitung mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

(3) Wenn jedoch der Vertragsbedienstete erst nach dem 1. Jänner 1991

1. in das Dienstverhältnis aufgenommen worden ist oder

2. die Erfordernisse des § 59 erfüllt,

so wird seine Überleitung frühestens mit dem Monatsersten wirksam, an dem er erstmals beide Voraussetzungen erfüllt.

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984

Art. VI Z 1 bis 3:

§ 15. (1) bis (2) ...

(3) Der Landeslehrer, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist jedoch abweichend von Abs. 1 für die Dauer der Mandatsausübung unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen, wenn er

1. dies beantragt oder

2. die Zuweisung eines seiner bisherigen Verwendung nach Abs. 4 Z 1 möglichst gleichwertigen Arbeitsplatzes ablehnt.

Im Fall der Z 2 ist er mit Wirksamkeit von dem auf den Ablauf von zwei Monaten folgenden Monatsersten beginnend vom Tag der Angelobung unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

(4) Ist eine Weiterbeschäftigung des Landeslehrers nach Abs. 1 auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil die weitere Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz

1. auf Grund der vom Unvereinbarkeitsausschuß gemäß § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, oder vom zuständigen Ausschuß eines Landtages getroffenen Feststellung unzulässig ist, oder

2. auf Grund der besonderen Gegebenheiten neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre,

so ist ihm innerhalb von zwei Monaten beginnend vom Tag der Angelobung ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger zumutbarer Arbeitsplatz oder – mit seiner Zustimmung – ein seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertiger Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den Z 1 und 2 angeführten Umstände zutrifft. Bei der Auswahl des Arbeitsplatzes ist danach zu trachten, dem Landeslehrer eine Teilbeschäftigung möglichst in dem von ihm gewählten Umfang anzubieten. § 19 Abs. 2 bis 9, § 21 und § 25 sind in diesen Fällen nicht anzuwenden.

(5) bis (7) ...

Art. V Z 22:

Überleitung

§ 74. Ein Vertragsbediensteter, der die Erfordernisse des § 59 - allenfalls in Verbindung mit § 231b BDG 1979 - erfüllt, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in das Entlohnungsschema K bewirken. Er ist dabei in jene Entlohnungsgruppe einzureihen, für die er die Einreihungserfordernisse nach § 60 erfüllt. Die Überleitung wird mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

Art. VI Z 1 bis 3:

§ 15. (1) bis (2) ...

(3) Der Landeslehrer, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist jedoch abweichend von Abs. 1 für die Dauer der Mandatsausübung unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen, wenn er dies beantragt.

(4) Ist eine Weiterbeschäftigung des Landeslehrers nach Abs. 1 auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil die weitere Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz

1. auf Grund der Feststellung der vom Unvereinbarkeitsausschuß gemäß § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, oder vom zuständigen Ausschuß eines Landtages getroffenen Feststellung unzulässig ist oder

2. auf Grund der besonderen Gegebenheiten neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre,

so ist ihm innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Funktion ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger zumutbarer Arbeitsplatz oder – mit seiner Zustimmung – ein seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertiger Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den Z 1 und 2 angeführten Umstände zutrifft. Bei der Auswahl des Arbeitsplatzes ist danach zu trachten, dem Landeslehrer eine Teilbeschäftigung möglichst in dem von ihm gewählten Umfang anzubieten. § 19 Abs. 2 bis 9, § 21 und § 25 sind in diesen Fällen nicht anzuwenden. Verweigert ein Landeslehrer nach Z 1 seine Zustimmung für die Zuweisung eines seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertigen Arbeitsplatzes, so ist er mit Ablauf der zweimonatigen Frist unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

(5) bis (7) ...

(8) Der Landeslehrer, der

1. Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Präsident des Nationalrates, Obmann eines Klubs des Nationalrates, Amtsführender Präsident des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien), Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung (in Wien der Bürgermeister oder Amtsführender Stadtrat) oder
2. a) Mitglied des Europäischen Parlaments oder
b) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

ist, ist für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

(9) Auf einen gemäß Abs. 8 Z 1 außer Dienst gestellten Landeslehrer ist § 10 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn er ein vom Landeshauptmann verschiedenes Mitglied einer Landesregierung ist.

Art. VI Z 4:

§ 44c. (1) bis (2) ...

(3) Für Landeslehrer, deren Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b herabgesetzt worden ist, gelten

1. die im § 49 Abs. 1 erster Satz, § 51 Abs. 1 erster Satz, § 52 Abs. 1 und 2 und § 53 Abs. 1 angeführten Wochenstundenzahlen der Lehrverpflichtung und
2. die im § 49 Abs. 1 zweiter Satz, im § 51 Abs. 1 zweiter Satz und im § 52 Abs. 3 angeführten Wochenstundenzahlen der Gesamtminderung der Lehrverpflichtung

in dem Prozentsatz, auf das die Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b herabgesetzt ist.

Art. VI Z 5:

§ 58d. (1) ...

(2) Die Freistellung nach Abs. 1 kann in einer Rahmenzeit von drei, vier oder fünf Schuljahren in der Dauer eines Schuljahres gewährt werden. Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat der Landeslehrer den regelmäßigen Dienst zu leisten. Die Freistellung darf im Fall der drei- oder vierjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Fall der fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden.

Art. VI Z 6:

§ 58f. (1) bis (2) ...

(3) Der Ablauf der Rahmenzeit wird gehemmt durch

1. den Antritt eines Karenzurlaubes oder
2. den Antritt des Zivil- oder Präsenzdienstes oder
3. eine Suspendierung oder
4. eine unentschuldigte Abwesenheit vom Dienst oder
5. ein Beschäftigungsverbot nach dem MSchG,

wenn die Abwesenheit vom Dienst nach Z 1 bis 5 die Dauer eines Monats überschreitet. Während der Dauer einer solchen Hemmung darf die Freistellung nicht angetreten werden. Die kalendermäßige Lagerung der Freistellung nach Ablauf des Hemmungszeitraumes ist neu festzusetzen, falls dies erforderlich ist.

(8) Der Landeslehrer, der

1. Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Präsident des Nationalrates, Obmann eines Klubs des Nationalrates, Amtsführender Präsident des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien), Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung (in Wien der Bürgermeister, amtsführender Stadtrat oder nicht amtsführender Stadtrat) oder
2. a) Mitglied des Europäischen Parlaments oder
b) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

ist, ist für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

Art. VI Z 4:

§ 44c. (1) bis (2) ...

(3) Für Landeslehrer, deren Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b herabgesetzt worden ist, gelten

1. die im § 48 Abs. 1 erster Satz, § 49 Abs. 1 erster Satz, § 50 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 erster Satz, § 51 Abs. 1 erster Satz, § 52 Abs. 1 und 2 und § 53 Abs. 1 angeführten Wochenstundenzahlen der Lehrverpflichtung und
2. die im § 48 Abs. 1 zweiter und dritter Satz, § 49 Abs. 1 zweiter Satz, § 50 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 zweiter Satz, § 51 Abs. 1 zweiter Satz und § 52 Abs. 3 angeführten Wochenstundenzahlen der Gesamtminderung der Lehrverpflichtung

in dem Prozentsatz, auf das die Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b herabgesetzt ist.

Art. VI Z 5:

§ 58d. (1) ...

(2) Die Freistellung nach Abs. 1 kann in einer Rahmenzeit von zwei, drei, vier oder fünf Schuljahren in der Dauer eines Schuljahres gewährt werden. Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat der Landeslehrer den regelmäßigen Dienst zu leisten. Die Freistellung darf im Fall der zwei-, drei- oder vierjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Fall der fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden.

Art. VI Z 6:

§ 58f. (1) bis (2) ...

(3) Der Ablauf der Rahmenzeit wird gehemmt durch

1. den Antritt eines Karenzurlaubes oder
2. den Antritt des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes oder
3. eine Suspendierung oder
4. eine unentschuldigte Abwesenheit vom Dienst oder
5. ein Beschäftigungsverbot nach dem MSchG,

wenn die Abwesenheit vom Dienst nach Z 1 bis 5 die Dauer eines Monats überschreitet. Während der Dauer einer solchen Hemmung darf die Freistellung nicht angetreten werden. Die kalendermäßige Lagerung der Freistellung nach Ablauf des Hemmungszeitraumes ist neu festzusetzen, falls dies erforderlich ist.

Geltende Fassung

- 79 -

Vorgeschlagene Fassung

Art. VI Z 8:

§ 115. (1) bis (2) ...

(3) Den im Abs. 1 genannten Landeslehrern gebühren monatliche Ruhegenüsse, die nach einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 50 % der Ruhegenußbemessungsgrundlage betragen. Für die weitere Dienstzeit ist § 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in Teilbeschäftigung zugebrachten Zeiträume, wenn die Beschäftigung wenigstens zehn Wochenstunden beträgt, voll, wenn sie wenigstens sechs Wochenstunden beträgt, zur Hälfte, sonst zu einem Drittel angerechnet werden.

(4) Die Ruhegenußbemessungsgrundlage (§ 5 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965) der im Abs. 1 genannten Landeslehrer richtet sich nach dem gemäß Abs. 1 festgesetzten Monatsbezug. Die Zahl der Wochenstunden, die seiner Berechnung zugrunde zu legen ist, richtet sich nach dem Durchschnitt der Gesamtdienstzeit, wenn diese Berechnung infolge Fehlens der entsprechenden Unterlagen aber nicht möglich ist, nach dem Durchschnitt der letzten zehn im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zugebrachten Jahre; hiebei sind Bruchteile von einer halben Wochenstunde und darüber als volle Stunde anzurechnen, Bruchteile bis zu einer halben Wochenstunde nicht zu berücksichtigen.

(5) Die Bezüge auf Grund der Abs. 1 bis 4 dürfen den Monatsbezug (Ruhe- oder Versorgungsgenuß) eines vollbeschäftigten Landeslehrers der entsprechenden Verwendungsgruppe nicht übersteigen.

(6) Die Vollbeschäftigung der im Abs. 1 genannten Landeslehrer ist anzustreben.

(7) Die Abs. 1 bis 6 sind auf Landeslehrer,

1. deren Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b herabgesetzt ist oder
 2. die eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nehmen,
- nicht anzuwenden.

Art. VI Z 8:

§ 115. (1) bis (2) ...

(3) Den im Abs. 1 genannten Landeslehrern gebühren monatliche Ruhegenüsse, die nach einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 50% der Ruhegenußbemessungsgrundlage betragen. Für die weitere Dienstzeit ist § 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden.

(4) Die Bezüge auf Grund der Abs. 1 bis 3 dürfen den Monatsbezug eines vollbeschäftigten Landeslehrers der entsprechenden Verwendungsgruppe nicht übersteigen.

(5) Die Vollbeschäftigung der im Abs. 1 genannten Landeslehrer ist anzustreben.

(6) Die Abs. 1 bis 5 sind auf Landeslehrer,

1. deren Lehrverpflichtung nach den §§ 44a oder 44b herabgesetzt ist oder
 2. die eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nehmen,
- nicht anzuwenden.

Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985

Art. VII Z 1 bis 3:

§ 15. (1) bis (2) ...

(3) Der Lehrer, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist jedoch abweichend von Abs. 1 für die Dauer der Mandatsausübung unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen, wenn er

1. dies beantragt oder
2. die Zuweisung eines seiner bisherigen Verwendung nach Abs. 4 Z 1 möglichst gleichwertigen Arbeitsplatzes ablehnt.

Im Fall der Z 2 ist er mit Wirksamkeit von dem auf den Ablauf von zwei Monaten folgenden Monatsersten beginnend vom Tag der Angelobung unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

(4) Ist eine Weiterbeschäftigung des Lehrers nach Abs. 1 auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil die weitere Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz

1. auf Grund der vom Unvereinbarkeitsausschuß gemäß § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, oder vom zuständigen Ausschuß eines Landtages getroffenen Feststellung unzulässig ist, oder
2. auf Grund der besonderen Gegebenheiten neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre,

Art. VII Z 1 bis 3:

§ 15. (1) bis (2) ...

(3) Der Lehrer, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist jedoch abweichend von Abs. 1 für die Dauer der Mandatsausübung unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen, wenn er dies beantragt.

(4) Ist eine Weiterbeschäftigung des Lehrers nach Abs. 1 auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil die weitere Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz

1. auf Grund der Feststellung der vom Unvereinbarkeitsausschuß gemäß § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, oder vom zuständigen Ausschuß eines Landtages getroffenen Feststellung unzulässig ist, oder
2. auf Grund der besonderen Gegebenheiten neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre,

Geltende Fassung

so ist ihm innerhalb von zwei Monaten beginnend vom Tag der Angelobung ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger zumutbarer Arbeitsplatz oder – mit seiner Zustimmung – ein seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertiger Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den Z 1 und 2 angeführten Umstände zutrifft. Bei der Auswahl des Arbeitsplatzes ist danach zu trachten, dem Lehrer eine Teilbeschäftigung möglichst in dem von ihm gewählten Umfang anzubieten. § 19 Abs. 2 bis 9, § 21 und § 25 sind in diesen Fällen nicht anzuwenden.

(5) bis (7) ...

(8) Der Lehrer, der

1. Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Präsident des Nationalrates, Obmann eines Klubs des Nationalrates, Amtsführender Präsident des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien), Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung (in Wien der Bürgermeister oder Amtsführender Stadtrat) oder
2. a) Mitglied des Europäischen Parlaments oder
b) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

ist, ist für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

(9) Auf einen gemäß Abs. 8 Z 1 außer Dienst gestellten Lehrer ist § 10 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn er ein vom Landeshauptmann verschiedenes Mitglied einer Landesregierung ist.

Art. VII Z 4:

§ 65d. (1) ...

(2) Die Freistellung nach Abs. 1 kann in einer Rahmenzeit von drei, vier oder fünf Schuljahren in der Dauer eines Schuljahres gewährt werden. Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat der Lehrer den regelmäßigen Dienst zu leisten. Die Freistellung darf im Fall der drei- oder vierjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Fall der fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden.

Art. VII Z 5:

§ 65f. (1) bis (2) ...

(3) Der Ablauf der Rahmenzeit wird gehemmt durch

1. den Antritt eines Karenzurlaubes oder
2. den Antritt des Zivil- oder Präsenzdienstes oder
3. eine Suspendierung oder
4. eine unentschuldigte Abwesenheit vom Dienst oder
5. ein Beschäftigungsverbot nach dem MSchG,

wenn die Abwesenheit vom Dienst nach Z 1 bis 5 die Dauer eines Monats überschreitet. Während der Dauer einer solchen Hemmung darf die Freistellung nicht angetreten werden. Die kalendermäßige Lagerung der Freistellung nach Ablauf des Hemmungszeitraumes ist neu festzusetzen, falls dies erforderlich ist.

Art. VII Z 7:

§ 121. (1) bis (2) ...

(3) Den im Abs. 1 genannten Landeslehrern gebühren monatliche Ruhegehälter, die nach einer

Vorgeschlagene Fassung

so ist ihm innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Funktion ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger zumutbarer Arbeitsplatz oder – mit seiner Zustimmung – ein seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertiger Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den Z 1 und 2 angeführten Umstände zutrifft. Bei der Auswahl des Arbeitsplatzes ist danach zu trachten, dem Lehrer eine Teilbeschäftigung möglichst in dem von ihm gewählten Umfang anzubieten. § 19 Abs. 2 bis 9, § 21 und § 25 sind in diesen Fällen nicht anzuwenden. Verweigert ein Lehrer nach Z 1 seine Zustimmung für die Zuweisung eines seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertigen Arbeitsplatzes, so ist er mit Ablauf der zweimonatigen Frist unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

(5) bis (7) ...

(8) Der Lehrer, der

1. Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Präsident des Nationalrates, Obmann eines Klubs des Nationalrates, Amtsführender Präsident des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien), Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung (in Wien der Bürgermeister, amtsführender Stadtrat oder nicht amtsführender Stadtrat) oder
2. a) Mitglied des Europäischen Parlaments oder
b) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

ist, ist für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

Art. VII Z 4:

§ 65d. (1) ...

(2) Die Freistellung nach Abs. 1 kann in einer Rahmenzeit von zwei, drei, vier oder fünf Schuljahren in der Dauer eines Schuljahres gewährt werden. Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat der Lehrer den regelmäßigen Dienst zu leisten. Die Freistellung darf im Fall der zwei-, drei- oder vierjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Fall der fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden.

Art. VII Z 5:

§ 65f. (1) bis (2) ...

(3) Der Ablauf der Rahmenzeit wird gehemmt durch

1. den Antritt eines Karenzurlaubes oder
2. den Antritt des Präsenz-, oder Ausbildungs- oder Zivildienstes oder
3. eine Suspendierung oder
4. eine unentschuldigte Abwesenheit vom Dienst oder
5. ein Beschäftigungsverbot nach dem MSchG,

wenn die Abwesenheit vom Dienst nach Z 1 bis 5 die Dauer eines Monats überschreitet. Während der Dauer einer solchen Hemmung darf die Freistellung nicht angetreten werden. Die kalendermäßige Lagerung der Freistellung nach Ablauf des Hemmungszeitraumes ist neu festzusetzen, falls dies erforderlich ist.

Art. VII Z 7:

§ 121. (1) bis (2) ...

(3) Den im Abs. 1 genannten Lehrern gebühren monatliche Ruhegehälter, die nach einer

Geltende Fassung

- 81 -

Vorgeschlagene Fassung

ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 50 % der Ruhegenüßbemessungsgrundlage betragen. Für die weitere Dienstzeit ist § 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in Teilbeschäftigung zugebrachten Zeiträume, wenn die Beschäftigung wenigstens zehn Werteinheiten beträgt, voll, wenn sie wenigstens sechs Werteinheiten beträgt, zur Hälfte, sonst zu einem Drittel angerechnet werden.

(3a) Abs. 3 in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung ist auf die im Abs. 1 genannten Landeslehrer, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seither bis zum Zeitpunkt ihrer Ruhestandsversetzung oder ihres Übertrittes in den Ruhestand ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen, mit der Maßgabe, weiterhin anzuwenden, daß an die Stelle des Ausdrucks "15 Jahren" der Ausdruck "10 Jahren" tritt.

(4) Die Ruhegenüßbemessungsgrundlage (§ 5 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965) der im Abs. 1 genannten Lehrer richtet sich nach dem gemäß Abs. 1 festgesetzten Monatsbezug. Die Zahl der Werteinheiten, die seiner Berechnung zugrunde zu legen ist, richtet sich nach dem Durchschnitt der Gesamtdienstzeit, wenn diese Berechnung infolge Fehlens der entsprechenden Unterlagen aber nicht möglich ist, nach dem Durchschnitt der letzten zehn im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zugebrachten Jahre; hierbei sind Bruchteile von einer halben Werteinheit und darüber als volle Werteinheit anzurechnen, Bruchteile bis zu einer halben Werteinheit nicht zu berücksichtigen.

(5) Die Bezüge auf Grund der Abs. 1 bis 4 dürfen den Monatsbezug (Ruhe- oder Versorgungsgenuß) eines vollbeschäftigten Lehrers der entsprechenden Verwendungsgruppe nicht übersteigen.

(6) Die Vollbeschäftigung der im Abs. 1 genannten Lehrer ist anzustreben.

(7) Die Abs. 1 bis 6 sind auf Lehrer,
1. deren Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 herabgesetzt ist oder
2. die eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nehmen, nicht anzuwenden.

ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 50% der Ruhegenüßbemessungsgrundlage betragen. Für die weitere Dienstzeit ist § 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden.

(4) Abs. 3 in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung ist auf die im Abs. 1 genannten Lehrer, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seither bis zum Zeitpunkt ihrer Ruhestandsversetzung oder ihres Übertrittes in den Ruhestand ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen, mit der Maßgabe, weiterhin anzuwenden, daß an die Stelle des Ausdrucks "15 Jahren" der Ausdruck "10 Jahren" tritt.

(5) Die Bezüge auf Grund der Abs. 1 bis 3 dürfen den Monatsbezug eines vollbeschäftigten Lehrers der entsprechenden Verwendungsgruppe nicht übersteigen.

(6) Die Vollbeschäftigung der im Abs. 1 genannten Lehrer ist anzustreben.

(7) Die Abs. 1 bis 6 sind auf Lehrer,
1. deren Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 herabgesetzt ist oder
2. die eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nehmen, nicht anzuwenden.

Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz

Art. VIII Z 1 und 2:

§ 7. (1) Der zuständige Bundesminister hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler für Unterrichtsgegenstände, die
1. vom § 2 nicht erfaßt sind oder
2. neu eingeführt werden,
das Ausmaß der Lehrverpflichtung durch Verordnung festzusetzen. Maßgebend hierfür ist die Belastung des Lehrers im Vergleich zur Belastung mit den im § 2 Abs. 1 genannten Unterrichtsgegenständen.

(2) ...

(3) Die Einreihung des Unterrichtsgegenstandes "Aktuelle Fachgebiete" an berufsbildenden Lehranstalten sowie die Einreihung der Freigegegenstände (Vorlesungen und Seminare) und unverbindlichen Übungen an Pädagogischen Akademien in eine der Lehrverpflichtungsgruppen I bis VI hat im Einzelfall durch das zuständige Bundesministerium nach Maßgabe der Belastung des Lehrers im Vergleich zu den im § 2 Abs. 1 geregelten Unterrichtsgegenständen zu erfolgen.

Art. VIII Z 1 und 2:

§ 7. (1) Der zuständige Bundesminister hat für Unterrichtsgegenstände, die
1. vom § 2 nicht erfaßt sind oder
2. neu eingeführt werden,

das Ausmaß der Lehrverpflichtung durch Verordnung festzusetzen. Maßgebend hierfür ist die Belastung des Lehrers im Vergleich zur Belastung mit den im § 2 Abs. 1 genannten Unterrichtsgegenständen.

(2) ...

(4) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld schließt den Anspruch auf nachstehende Leistungen aus:

1. weiteres Karenzurlaubsgeld,
2. Sonderkarenzurlaubsgeld,
3. Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und
4. Leistungen nach dem Karenzurlaubszuschußgesetz, BGBl. Nr. 297/1995.

Art. X Z 4:

§ 4. (1) ...

(2) Der Anspruch besteht über den Zeitraum gemäß Abs. 1 hinaus, höchstens jedoch bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes, wenn der zweite Elternteil

1. mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges oder
2. durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis im Sinne des § 15b Abs. 2 Z 1, 2 oder 4 MSchG verhindert ist, das Kind zu betreuen oder
3. auf Grund einer schweren körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen.

Art. X Z 5:

Adoptiv- und Pflegemütter

§ 6. Die §§ 1 bis 5 gelten auch für Frauen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind an Kindes Statt angenommen (Adoptivmütter) oder in Pflege genommen haben (Pflegemütter).

Art. X Z 6 und 7:

§ 7. (1) ...

(2) Abs. 1 gilt auch für Männer, die allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind an Kindes Statt angenommen (Adoptivväter) oder in Pflege genommen haben (Pflegeväter).

(3) Hat die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter des Kindes einen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach österreichischen Rechtsvorschriften, so besteht ein Anspruch des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters auf Karenzurlaubsgeld jedenfalls nur für solche Zeiträume, für die die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter auf die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes unwiderruflich verzichtet hat. Ein Wechsel in der Anspruchsvoraussetzung kann nur einmal erfolgen. Dieser Wechsel ist nur zulässig, wenn ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld nach österreichischen Rechtsvorschriften bezogen hat.

- (4) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter jedoch durch
1. einen Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt oder

(4) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld schließt den Anspruch auf nachstehende Leistungen aus:

1. weiteres Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften,
2. Sonderkarenzurlaubsgeld,
3. Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977,
4. Leistungen nach dem Karenzurlaubszuschußgesetz, BGBl. Nr. 297/1995 und
5. Leistungen nach dem Karenzgeldgesetz - KGG, BGBl. I Nr. 47/1997.

Art. X Z 4:

§ 4. (1) ...

(2) Der Anspruch besteht über den Zeitraum gemäß Abs. 1 hinaus, höchstens jedoch bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes, wenn der zweite Elternteil

1. mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges oder
2. durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis im Sinne des § 15b Abs. 2 Z 1, 2 oder 4 MSchG verhindert ist, das Kind zu betreuen oder
3. auf Grund einer schweren körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen.

Art. X Z 5:

Adoptiv- und Pflegemütter

§ 6. (1) Die §§ 1 bis 5 gelten auch für Frauen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind an Kindes Statt angenommen (Adoptivmütter) oder in Pflege genommen haben (Pflegemütter).

(2) § 2 Abs. 1 Z 1 ist auf Pflegemütter, die Kinder ohne Adoptionsabsicht in entgeltliche Pflege genommen haben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des § 15 MSchG

1. § 75 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, oder
2. § 75 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, oder
3. § 58 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 oder
4. § 65 des Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985

tritt.

Art. X Z 6 und 7:

§ 7. (1) ...

(2) Abs. 1 gilt auch für Männer, die allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind an Kindes Statt angenommen (Adoptivväter) oder in Pflege genommen haben (Pflegeväter). § 6 Abs. 2 ist auf Pflegeväter anzuwenden, die Kinder ohne Adoptionsabsicht in entgeltliche Pflege genommen haben.

(3) Hat die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter des Kindes einen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften, so besteht ein Anspruch des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters auf Karenzurlaubsgeld jedenfalls nur für solche Zeiträume, für die die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter auf die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes (Karenzgeldes) nach österreichischen Rechtsvorschriften unwiderruflich verzichtet hat. Ein Wechsel in der Anspruchsvoraussetzung kann nur einmal erfolgen. Dieser Wechsel ist nur zulässig, wenn ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften bezogen hat.

- (4) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter jedoch durch
1. einen Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt oder

Geltende Fassung

- 84 -

Vorgeschlagene Fassung

2. eine schwere Erkrankung

für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, so hat der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch dann Anspruch auf Karenzurlaubsgeld, wenn die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter Karenzurlaubsgeld nach einer österreichischen Rechtsvorschrift bezieht.

Art. X Z 7, 9 und 10:

Anspruchsvoraussetzungen

§ 12. (1) Der Bezug von Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung ist ausgeschlossen, wenn ein Elternteil das volle Karenzurlaubsgeld nach einer österreichischen Rechtsvorschrift bezieht.

(2) Nimmt jeweils nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c MSchG oder § 8 EKUG oder nach einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt diesem, wenn dieses Bundesgesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres. Das Karenzurlaubsgeld wird über diesen Zeitpunkt hinaus gewährt, wenn der zweite Elternteil mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges, oder der zweite Elternteil durch Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder der zweite Elternteil auf Grund einer schweren körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen; höchstens jedoch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 vermindert sich um den Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren 50% des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1. Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung kann nur einmal erfolgen, nachdem ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld bezogen hat.

(3) ...

(4) Das Karenzurlaubsgeld wegen Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 2 und 3 gebührt jedoch nicht für Zeiträume, für die der andere Elternteil das volle Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz oder anderen österreichischen Rechtsvorschriften bezieht.

(5) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht nicht für Zeiträume, für die der jeweilige Elternteil

1. Entgelt aus einem anderen Dienstverhältnis bezieht,
2. selbständig erwerbstätig ist oder,
3. ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder tätig ist

und das Entgelt monatlich 60 vH des in § 3 Abs. 1 angeführten Betrages übersteigt. Als Entgelt gelten alle Einkünfte im Sinne des § 36a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977.

Art. X Z 11 und 12:

Anspruchsvoraussetzungen bei Teilzeitbeschäftigung im Anschluß an die Schutzfrist

§ 13. (1) Nimmt jeweils nur ein Elternteil im Anschluß an die Frist gemäß § 5 Abs. 1 MSchG eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder § 8 EKUG oder nach anderen gleichartigen

2. eine schwere Erkrankung

für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, so hat der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch dann Anspruch auf Karenzurlaubsgeld, wenn die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften bezieht.

Art. X Z 7, 9 und 10:

Anspruchsvoraussetzungen

§ 12. (1) Der Bezug von Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung ist ausgeschlossen, wenn ein Elternteil das volle Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften bezieht.

(2) Nimmt jeweils nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder § 8 EKUG oder nach anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch, so gebührt diesem, wenn dieses Bundesgesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes.

(2a) Das Karenzurlaubsgeld gebührt über diesen Zeitpunkt hinaus, höchstens jedoch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn der zweite Elternteil

1. mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges, oder
2. durch Anstaltspflege, schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder
3. auf Grund einer schweren körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen.

(2b) Im Fall der Teilzeitbeschäftigung vermindert sich das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 um den Prozentsatz des Beschäftigungsmaßes, gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren 50% des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1. Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung kann nur einmal erfolgen, nachdem ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften bezogen hat.

(3) ...

(4) Das Karenzurlaubsgeld wegen Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 2 und 3 gebührt jedoch nicht für Zeiträume, für die der andere Elternteil das volle Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften bezieht.

(5) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht nicht für Zeiträume, während der der jeweilige Elternteil aufgrund einer Beschäftigung ein Entgelt bezieht, das monatlich 66% des Karenzurlaubsgeldes übersteigt. Als Beschäftigung gelten insbesondere ein Dienstverhältnis, eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder. Als Entgelt gelten alle Einkünfte im Sinne des § 36a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Art. X Z 11 und 12:

Anspruchsvoraussetzungen bei Teilzeitbeschäftigung im Anschluß an die Schutzfrist

§ 13. (1) Nimmt jeweils nur ein Elternteil im Anschluß an die Frist gemäß § 5 Abs. 1 MSchG eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder § 8 EKUG oder nach anderen gleichartigen

österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch, so gebührt ihm, wenn dieses Bundesgesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld wird über diesen Zeitpunkt hinaus gewährt, wenn der zweite Elternteil mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges, oder wenn der zweite Elternteil durch Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder der zweite Elternteil auf Grund einer schweren körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen; höchstens jedoch bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes.

(2) Nehmen beide Elternteile nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 1 in Anspruch, so gebührt, wenn dieses Bundesgesetz

1. nur auf einen Elternteil anzuwenden ist, diesem Elternteil,
2. auf beide Elternteile anzuwenden ist, beiden Elternteilen

auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes.

(3) § 12 Abs. 1 bis 7 gilt auch für die Anwendung der Abs. 1 und 2, soweit diese nicht anderes bestimmen.

Art. X Z 13:

§ 16. (1) Verheiratete Mütter oder Väter erhalten einen Zuschuß, wenn der Ehegatte kein Einkommen oder nur ein Einkommen bis zu 5.495 S monatlich (Freigrenze) erzielt. Die Freigrenze ist für jede weitere Person, zur deren Unterhalt der Ehegatte aufgrund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht tatsächlich wesentlich beiträgt, um 2.768 S zu erhöhen.

Art. X Z 14 bis 16:

§ 31. (1) ...

(2) Voraussetzung für den Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld ist, daß der Elternteil, der wegen der Betreuung des in seinem Haushalt lebenden Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gebühr des Karenzurlaubsgeldes war,

1. im Falle des Abs. 1 Z 1 sich in einem Urlaub gegen Entfall der Bezüge befindet oder
2. im Falle des Abs. 1 Z 2 keine Beschäftigung annehmen kann,

weil für das Kind nachweislich keine Unterbringungsmöglichkeit besteht.

(3) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld besteht jedoch nicht, wenn

1. der betreffende Elternteil Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 oder Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz in Anspruch nehmen kann, oder
2. der Ehegatte des betreffenden Elternteiles über eigene Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, verfügt, die innerhalb eines Monats 32 vH des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen oder
3. der betreffende Elternteil ledig, geschieden oder verwitwet ist und mit dem anderen Elternteil des Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1991 an derselben Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre und dieser andere Elternteil über Einkünfte gemäß Z 2 verfügt.

österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch, so gebührt ihm, wenn dieses Bundesgesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

(2) Das Karenzurlaubsgeld gebührt über diesen Zeitpunkt hinaus, höchstens jedoch bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes, wenn der zweite Elternteil

1. mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges, oder
2. durch Anstaltspflege, schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder
3. auf Grund einer schweren körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen.

(3) Nehmen beide Elternteile nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 1 in Anspruch, so gebührt, wenn dieses Bundesgesetz

1. nur auf einen Elternteil anzuwenden ist, diesem Elternteil,
2. auf beide Elternteile anzuwenden ist, beiden Elternteilen

auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes.

(4) § 12 Abs. 1 bis 7 gilt auch für die Anwendung der Abs. 1 bis 3, soweit diese nicht anderes bestimmen.

Art. X Z 13:

§ 16. (1) Verheiratete Mütter oder Väter erhalten einen Zuschuß, wenn der Ehegatte kein Einkommen oder nur ein Einkommen bis zu 5.696 S monatlich (Freigrenze) erzielt. Die Freigrenze ist für jede weitere Person, zur deren Unterhalt der Ehegatte aufgrund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht tatsächlich wesentlich beiträgt, um 2.870 S zu erhöhen.

Art. X Z 14 bis 16:

§ 31. (1) ...

(2) Voraussetzung für den Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld ist, daß der Elternteil, der wegen der Betreuung des in seinem Haushalt lebenden Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gebühr des Karenzurlaubsgeldes (Karenzgeldes) nach österreichischen Rechtsvorschriften war,

1. im Falle des Abs. 1 Z 1 sich in einem Urlaub gegen Entfall der Bezüge befindet oder
2. im Falle des Abs. 1 Z 2 keine Beschäftigung annehmen kann,

weil für das Kind nachweislich keine Unterbringungsmöglichkeit besteht.

(3) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld besteht jedoch nicht, wenn

1. der betreffende Elternteil Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, Leistungen nach dem Karenzgeidgesetz oder Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz in Anspruch nehmen kann, oder
2. der Ehegatte des betreffenden Elternteiles über eigene Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, verfügt, die innerhalb eines Monats 32 vH des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen oder
3. der betreffende Elternteil ledig, geschieden oder verwitwet ist und mit dem anderen Elternteil des Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1991 an derselben Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre und dieser andere Elternteil über Einkünfte gemäß Z 2 verfügt.

Geltende Fassung

- 86 -

Vorgeschlagene Fassung

(4) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld entsteht mit dem Tag der Antragstellung, frühestens jedoch nach Erschöpfung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld für jenes Kind, das Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war.

(4) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld entsteht mit dem Tag der Antragstellung, frühestens jedoch nach Erschöpfung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften für jenes Kind, das Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes (Karenzgeldes) nach österreichischen Rechtsvorschriften war.

Reisegebührenvorschrift

Art. XI Z 1 und 2:

§ 3. (1) Es werden eingereicht:

1. bis 2. ...

3. in die Gebührenstufe 2b:

a) bis b) ...

c) Universitäts(Hochschul)assistenten ab der Gehaltsstufe 11 und Außerordentliche Universitätsprofessoren bis Gehaltsstufe 9,

d) bis m) ...

4. in die Gebührenstufe 3:

a) bis b) ...

c) Außerordentliche Universitätsprofessoren ab der Gehaltsstufe 10 und Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren,

d) bis k) ...

Art. XI Z 1 und 2:

§ 3. (1) Es werden eingereicht:

1. bis 2. ...

3. in die Gebührenstufe 2b:

a) bis b) ...

c) aa) Universitäts(Hochschul)assistenten ab der Gehaltsstufe 11,

bb) Universitäts(Hochschul)dozenten bis Gehaltsstufe 9,

cc) Außerordentliche Universitätsprofessoren bis Gehaltsstufe 9,

d) bis m) ...

4. in die Gebührenstufe 3:

a) bis b) ...

c) aa) Universitäts(Hochschul)dozenten ab der Gehaltsstufe 10,

bb) Universitätsprofessoren gemäß UOG 1993,

cc) Außerordentliche Universitätsprofessoren ab der Gehaltsstufe 10 und Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren,,

d) bis k) ...

Teilpensionsgesetz

Art. XV Z 1:

§ 2. (1) ...

(2) Die Höhe der Teilpension wird wie folgt ermittelt:

1. bis 2. ...

3. Vom Gesamteinkommen ruhen,

a) wenn die Versetzung in den Ruhestand oder das Ausscheiden aus der Funktion vor dem vollendeten 60. Lebensjahr wirksam geworden ist,

von den ersten 12 000 S	0%,
-------------------------	-----

von den weiteren 6 000 S	30%,
--------------------------	------

von den weiteren 6 000 S	40%,
--------------------------	------

von allen weiteren Beträgen	50%;
-----------------------------	------

b) wenn die Versetzung in den Ruhestand oder das Ausscheiden aus der Funktion zum oder nach dem vollendeten 60., aber vor dem vollendeten 65. Lebensjahr wirksam geworden ist,

von den ersten 18 000 S	0%,
-------------------------	-----

von den weiteren 6 000 S	30%,
--------------------------	------

von den weiteren 6 000 S	40%,
--------------------------	------

von allen weiteren Beträgen	50%.
-----------------------------	------

4. bis 5. ...

Art. XV Z 1:

§ 2. (1) ...

(2) Die Höhe der Teilpension wird wie folgt ermittelt:

1. bis 2. ...

3. Vom Gesamteinkommen ruhen,

a) wenn die Versetzung in den Ruhestand vor dem vollendeten 60. Lebensjahr wirksam geworden ist,

von den ersten 12 000 S	0%,
-------------------------	-----

von den weiteren 6 000 S	30%,
--------------------------	------

von den weiteren 6 000 S	40%,
--------------------------	------

von allen weiteren Beträgen	50%;
-----------------------------	------

b) wenn die Versetzung in den Ruhestand zum oder nach dem vollendeten 60., aber vor dem vollendeten 65. Lebensjahr wirksam geworden ist,

von den ersten 18 000 S	0%,
-------------------------	-----

von den weiteren 6 000 S	30%,
--------------------------	------

von den weiteren 6 000 S	40%,
--------------------------	------

von allen weiteren Beträgen	50%.
-----------------------------	------

4. bis 5. ...

Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte

Art. XVI Z 1:

Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte und eine Änderung des Poststrukturgesetzes

Art. XVI Z 2:

§ 4. (1) ...

(2) In einer Betriebsvereinbarung nach Abs. 1 kann weiters geregelt werden, daß die ausgegliederte Einrichtung aus sozialen Gründen

1. ganz oder teilweise auf die Pensionsbeiträge der nach § 2 karenzierten Beamten verzichten und
2. nach § 2 karenzierten Beamten, die eine Aufrechterhaltung der Krankenversicherung nach § 7 Abs. 2 Z 3 B-KUVG in Anspruch nehmen, die dem Dienstnehmerbeitrag in der Krankenversicherung entsprechenden Beitragsteile ganz oder teilweise ersetzen kann.

Art. XVI Z 1:

Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte - DRSG-AE

Art. XVI Z 2:

§ 4. (1) ...

(2) In einer Betriebsvereinbarung nach Abs. 1 kann weiters geregelt werden, daß die ausgegliederte Einrichtung aus sozialen Gründen

1. ganz oder teilweise auf die Pensionsbeiträge der nach § 2 karenzierten Beamten verzichten und
2. nach § 2 karenzierten Beamten, die eine Aufrechterhaltung der Krankenversicherung nach § 7 Abs. 2 Z 3 B-KUVG in Anspruch nehmen, die dem Dienstnehmerbeitrag in der Krankenversicherung entsprechenden Beitragsteile ganz oder teilweise ersetzen kann.

Pensionsbeiträge, auf die verzichtet wurde, gelten bei der Anwendung bundesgesetzlicher Regelungen über die Bemessung von Ruhe(Versorgungs)genüssen als geleistet.